Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6722**
14. Wahlperiode 11. 07. 2001

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Fünfter Bericht des Arbeitsstabes Europäische Wirtschafts- und Währungsunion des Bundesministeriums der Finanzen und der Bundesministerien (AS WWU) vom 20. Juni 2001

Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Juli 2001.

Verzeichnis Anlagen

Seite

Vorwort von Bundesminister der Finanzen Hans Eichel

Der vorliegende Bericht ist der fünfte und letzte einer Reihe von Fortschrittsberichten, die dem Bundeskabinett seit 1997 vorgelegen haben. „Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung“ stellt ein umfassendes Kompendium dar, das Bürger, Wirtschaft und Verwaltung in der letzten Phase der Euro-Einführung begleiten soll. Neben zahlreichen rechtlichen Fragen werden auch ganz praktische, für Bürger und Verbraucher bedeutende Themen dargestellt.

Mit der Einführung des Euro-Bargeldes erhält die europäische Einigung ein für jedermann sichtbares einheitliches Symbol. Auch wenn schon vor Jahren über die Einführung einer gemeinsamen Währung entschieden worden ist und obwohl es den Euro schon seit dem 1. Januar 1999 gibt: Mit der physisch greifbaren Einführung von Euro-Banknoten und -Münzen wird die Integrationsdynamik in Europa neue Schubkraft erhalten. Im gesamten Euro-Raum, also in den zwölf Euro-Teilnehmerstaaten mit insgesamt über 300 Millionen Bürgerinnen und Bürgern, werden die neuen Banknoten und Münzen verwendet werden.

Die Euro-Bargeldeinführung bedeutet keine Währungsreform. Die Deutsche Mark behält ihren Wert, denn DM-Bargeld kann weiterhin unbefristet und kostenlos bei der Deutschen Bundesbank eingetauscht werden. Obwohl die Euro-Bargeldeinführung eine große logistische Herausforderung ist, bin ich zuversichtlich, dass auch dieser letzte Schritt auf dem Weg zur gemeinsamen Währung reibungslos verlaufen wird.

Die Einführung des Euro-Bargeldes wird keine Möglichkeit zu verdeckten Preiserhöhungen bieten. Die doppelte Preisauszeichnung im Einzelhandel sorgt schon jetzt für höhere Transparenz und intensiveren Wettbewerb. Dieser wird sich im nächsten Jahr noch verstärken, wenn grenzüberschreitend auf den ersten Blick ersichtlich ist, welchen Preis Waren und Dienstleistungen im Euro-Raum haben. Jeder Einzelne kann durch Preisvergleiche den Wettbewerb – auch grenzüberschreitend – zu seinen Gunsten nutzen.

Die öffentliche Hand geht im Übrigen mit gutem Beispiel voran. Bei der Umstellung von DM-Beträgen auf neue „glatte“ Euro-Beträge bietet sich oftmals eine Umstellung im Verhältnis 2 DM zu 1 Euro an. Wie die öffentliche Hand im Einzelnen glättet, können Sie in Kapitel VI nachlesen. So wird der Bürger im Steuer-Euroglättungsgesetz um gut 350 Millionen DM jährlich entlastet.

Noch ein Wort zu den Wirtschaftsdaten: Der Euro hat das Wachstum unterstützt. In den letzten drei Jahren vor Einführung der gemeinsamen Währung (1996 bis 1998) betrug die durchschnittliche Wachstumsrate im Euro-Wachstumsgebiet 2,1 %. Für 1999 bis 2001 wird im Durchschnitt mit 2,9 % gerechnet. Der Euro hat auch für ein Höchstmaß an interner Stabilität gesorgt. Während in den Jahren 1970 bis 1999 in Deutschland die Inflation in Deutschland bei durchschnittlich 3,3 % pro Jahr lag, liegen die Preissteigerungsraten seit der Einführung des Euro darunter.

In wenigen Monaten werden wir das neue Euro-Bargeld in den Händen halten. Späteren Generationen werden wir möglicherweise einmal erklären müssen, was die Mark, der Franc, die Lira oder die Pesete waren. Genauso selbstverständlich wie uns heute in Europa keine Grenzkontrollen mehr aufhalten, wird der Euro als einheitliches Geld für uns Europäer bald selbstverständlich sein. Freuen wir uns darauf, dass wir beim Besuch unserer Nachbarländer kein Bargeld mehr umtauschen müssen.

gez. Hans Eichel

Bundesminister der Finanzen

Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung

Fünfter Bericht des Arbeitsstabes Europäische Wirtschafts- und Währungsunion des Bundesministeriums der Finanzen und der Bundesministerien (AS WWU) vom 20. Juni 2001

I. Der Arbeitsstab Europäische Wirtschafts- und Währungsunion

1. Zusammensetzung und Auftrag

Der Arbeitsstab Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (AS WWU) wurde im November 1995 vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) eingerichtet.

Zu den Arbeitssitzungen des AS WWU werden folgende Vertreter eingeladen (Anlage 4):

- namentlich benannte Vertreter der Abteilungen des Bundesministeriums der Finanzen;
- namentlich benannte Vertreter sämtlicher Bundesministerien;
- ein namentlich benannter Vertreter des interministeriellen Koordinierungsausschusses für Informationstechnik in der Bundesverwaltung (IMKA);
- Beobachter des Bundeskanzleramtes, des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und der Deutschen Bundesbank;
- Vertreter der Länder als Beobachter, und zwar
  - für die Europa-Ministerien der Länder: Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen;
  - für die Finanzministerien der Länder: Bayern, Sachsen-Anhalt;
- Vertreter der Kommunen als Beobachter durch die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände (c/o Deutscher Städtetag).

Dabei vertreten die Ansprechpartner der Ressorts bzw. der Abteilungen des Bundesministeriums der Finanzen auch die Belange ihrer nachgeordneten Behörden und der unabhängigen Anstalten oder Körperschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die Ländervertreter haben es übernommen, die Gesamtheit der Länder zu informieren. In allen Ländern wurden Ansprechpartner in WWU-Fragen bestimmt (Anlage 5). Einen Überblick über den Stand der Umstellungsvorbereitungen der Länderverwaltungen gibt Ziffer 75.

Die Belange der Kommunen werden auch von den Ländern im Rahmen ihrer Kommunalaufsicht wahrgenommen. Darüber hinaus unterrichten die Länder die Kommunen über den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen und übernehmen die notwendige Koordinierung der erforderlichen Umstellungsmaßnahmen. Diese werden von den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung geleistet. Einen Überblick über den Stand der Umstellungsvorbereitungen der Kommunalverwaltungen gibt Ziffer 76.

Mit der Leitung des AS WWU wurde (als Nachfolger von Ministerialdirigent Michael Röskau) Gunnar John, Leiter der Unterabteilung VII A (Geld- und Währungspolitik) im Bundesministerium der Finanzen, beauftragt. Sein Vertreter wurde (nach Ministerialrat Dr. Wolfgang Glomb) Ministerialrat Dr. Detlev Hammann, Leiter des Referates Europäische Wirtschafts- und Währungsunion. Inhaltliche und organisatorische Aufgaben für den AS WWU nimmt wie bisher Oberregierungsrat Wolfgang Kilb wahr. Der vorliegende Bericht kann im Referat Presse und Information (PI) des BMF unter 030 /2242-1796, Telefax: 030 / 2242-4629, angefordert sowie im Internet unter http://www.bundesfinanzministerium.de abgerufen werden.

Der AS WWU hat folgende Aufgaben:

- Laufende Information der Ressorts über den Stand der Umsetzung der WWU sowie
- Steuerung der erforderlichen Maßnahmen zur rechtlichen und administrativen Umsetzung der WWU.

Der Funktionsweise des AS WWU liegen folgende Prinzipien zugrunde:

Die Ressortverantwortung bleibt ungeschmälert. Jedes Ressort ist selbst verantwortlich für die rechtzeitige Vorbereitung der in seinem Bereich erforderlichen organisatorischen, administrativen und gesetzgeberischen Umstellungsmaßnahmen. Dazu zählt auch die entsprechende Fortbildung der Bediensteten.

Unberührt bleibt auch die Zuständigkeit der Länder für die Umstellungsmaßnahmen auf Landes- und Kommunalebene. Durch gegenseitige Information soll Transparenz geschaffen werden über die Gesamtheit der auf Bundesebene erforderlichen Umstellungsmaßnahmen und den Zeitpunkt ihrer Inangriffnahme und Verwirklichung. Dabei auftretende Probleme sollen gemeinsam diskutiert werden und damit Anstoß geben für einen einheitlichen

Grundansatz und miteinander kompatible Einzellösungen.

Die Aufgabe des AS WWU ist begrenzt auf die Umstellungsmaßnahmen der öffentlichen Verwaltung und Gesetzgebung.

Für die Öffentlichkeitsarbeit auf Bundesebene ist in erster Linie das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) zusammen mit der „Aktionsgemeinschaft Euro“ (AG Euro) zuständig. Eine nähere Darstellung der Informationsaktivitäten von Bund, Ländern und Kommunen sowie von Fachverbänden enthält Anlage 1.

2. Bisherige Tätigkeit

Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeiten des AS WWU wurden seit 1997 jährlich in Berichten festgehalten, die vom Bundeskabinett gebilligt wurden.

Für den 1. Bericht vom 28. April 1997 (Bundestagsdrucksache 13/7727) wurden im AS WWU die zentralen Orientierungen für die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung, insbesondere für den gesetzlichen Anpassungsbedarf zu Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999, erarbeitet.

Der 2. Bericht vom 27. März 1998 (Bundestagsdrucksache 13/10251) konzentrierte sich auf die AS WWU-Aktivitäten hinsichtlich des konkreten Änderungsbedarfs zum 1. Januar 1999. Dazu gehörte u. a. der Abschluss der Arbeiten am EG-Rechtsrahmen. Schwerpunkte waren die nationalen Gesetzgebungsmaßnahmen, die bereits zum Beginn des Jahres 1999 in Kraft treten mussten (Gesetz zur Einführung des Euro vom 9. Juni 1998 – Euro-Einführungsgesetz – EuroEG; vgl. Ziffern 10 ff.) .

Im 3. Bericht vom 21. April 1999 (Bundestagsdrucksache 14/882) waren Schwerpunkte die weitere nationale Gesetzgebung in Form des Gesetzes über die Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz) vom 24. März 1999 und die Vorbereitung des Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes (Drittes Euro-Einführungsgesetz) vom 16. Dezember 1999. Darüberhinaus wurde die Erklärung vom 22. Oktober 1998 über die modifizierte Stichtagsregelung (vgl. Ziffer 31, Anlage 15) aufgenommen. Schließlich behandelt das Euro-Einführungsschreiben vom 15. Dezember 1998 (ergänzt am 15. April 1999) Einzelfragen zur Euro-Umstellung in steuerlicher Hinsicht (vgl. Ziffer 67).

Die Schwerpunkte des 4. Berichts vom 5. Juli 2000 lagen in den Bereichen Umstellung von Gesetzen zur sog. „Glättung von Signalbeträgen“, dem Konzept für die Inverkehrgabe von Euro-Bargeld in der Bundesrepublik Deutschland und der Kriminalitätsbekämpfung bei der Euro-Einführung. Außerdem wurde eine neue Ziffer über historische Datenreihen (vgl. Ziffer 73) aufgenommen.

3. Schwerpunkte des aktuellen Berichts und Ausblick

Schwerpunkt des aktuellen Berichts ist die detaillierte Darstellung der Gesetzesvorhaben zur Glättung von Signalbeträgen (vgl. Ziffern 37 ff.) per 1. Januar 2002. Für den Zuständigkeitsbereich jedes Bundesressorts wurden die wesentlichen Grundzüge der Glättungsvorhaben dargestellt, außerdem die Umstellung von Rechtsnormen auf Länderebene (vgl. Ziffer 75) und die Umstellung des Ortsrechts (vgl. Ziffer 76). Außerdem wurde nach der Verabschiedung des „Gemeinsamen Konzepts für die Inverkehrgabe von Euro-Bargeld in der Bundesrepublik Deutschland“ die geplante Umsetzung des Konzepts vertieft (vgl. Ziffer 32). Das Gleiche gilt für die Sicherheitsfragen (vgl. Ziffer 21) und die Öffentlichkeitsarbeit durch öffentliche Stellen, insbesondere der „Aktionsgemeinschaft Euro“ (vgl. Anlage 1).

Die Arbeiten des AS WWU sind damit im Wesentlichen beendet; die langjährigen Vorbereitungsarbeiten werden nun endgültig umgesetzt. Die abschließende Phase der Euro-Einführung beginnt mit der Ausstattung von Wirtschaftsakteuren mit Euro-Bargeld ab September 2001. Sobald das letzte DM-Bargeld im Handel ausgegeben ist, beginnt spätestens im März 2002 das „reine“ Euro-Zeitalter.

II. Allgemeine Vorgaben und europäischer Rechtsrahmen

4. Die Euro-Einführung ist keine Währungsreform

Die Euro-Einführung ist eine Währungsumstellung in zwölf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland). Die Umrechnung sämtlicher Geldbeträge erfolgt zu den in der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 – geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1478/2000 des Rates vom 19. Juni 2000 – über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, festgesetzten Umrechnungskursen (vgl. Ziffer 6, Anlagen 9 und 10).

Seit dem 1. Januar 1999 gilt unwiderruflich der Kurs von 1,95583 DM für 1 Euro. Alle Aktiva und Passiva, alle Forderungen und Verbindlichkeiten werden zum selben Umrechnungskurs umgestellt. Alle Wertrelationen bleiben unverändert: „Die Zahlen ändern sich, der Wert bleibt gleich“. Ein bestimmter, vor der Umstellung in nationaler Währungseinheit ausgedrückter Geldbetrag hat also nach der Umrechnung in die Euro-Währungseinheit exakt die gleiche Kaufkraft. Es besteht daher grundsätzlich kein Anlass zu gesetzgeberischen oder administrativen Neuregelungen der Wertverhältnisse.

5. Der Name der neuen Währung

Im Vertrag von Maastricht, in dem die Einführung der neuen Währung vereinbart wurde, wird diese noch als Europäische Währungseinheit – „European Currency Unit“ (ECU) – bezeichnet (vgl. Artikel 4 Absatz 2 EG-Vertrag, Ziffer 7b). Der Europäische Rat hat im Dezember 1995 in Madrid auf deutsche Anregung hin beschlossen, der gemeinsamen Währung den Namen „Euro“ zu geben.

Für die gemeinsame europäische Währung wurde von der Internationalen Organisation für Standardisierung (ISO) der aus drei Buchstaben bestehende Code „EUR“ festgelegt (ISO 4217, Nr. 94). Auch das graphische Symbol € für den Euro wurde dort registriert. Es ähnelt einem E, das von deutlich markierten, horizontal parallel verlaufenden Linien durchquert wird. Es lehnt sich an den griechischen Buchstaben Epsilon an und verweist damit auf die Wiege der europäischen Kultur und auf den ersten Buchstaben des Wortes „Europa“. Die parallel verlaufenden Linien sollen für die Stabilität des Euro stehen.

Für die Untereinheit des Euro hat sich bislang keine Abkürzung durchgesetzt. Ihre offizielle Bezeichnung lautet „Cent“. Bei der Bildung der Mehrzahl wird auf das Plural-S verzichtet („zwei Euro, drei Cent“).

Für die nationalen Währungseinheiten der Teilnehmerländer lauten die Umrechnungskurse für 1 Euro (ISO-Codes in Klammern):

Belgien	(BEF)	40,3399
Deutschland	(DEM)	1,95583
Griechenland	(GRD)	340,750
Spanien	(ESP)	166,386
Frankreich	(FRF)	6,55957
Irland	(IEP)	0,787564
Italien	(ITL)	1936,27
Luxemburg	(LUF)	40,3399
Niederlande	(NLG)	2,20371
Österreich	(ATS)	13,7603
Portugal	(PTE)	200,482
Finnland	(FIM)	5,94573

6. Zeitplan und Rechtsautomatik der Umstellung

Die rechtliche Ausgestaltung der Einführung des Euro war Sache des europäischen Gesetzgebers. Mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 ist die Währungshoheit im Sinne einer ausschließlichen Rechtsetzungskompetenz auf die Europäische Gemeinschaft übergegangen.

Der europäische Gesetzgeber hat von seiner Rechtsetzungskompetenz durch vier unmittelbar (d. h. ohne nationale Umsetzung) geltende Verordnungen Gebrauch gemacht:

– Die „Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro“ („Euro-Verordnung I“), die schon am 20. Juni 1997 in Kraft getreten ist (Anlage 7). Sie liegt in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2595/2000 des Rates vom 27. November 2000 vor.

– Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro („Euro-Verordnung II“), die nach Auswahl der teilnehmenden Mitgliedstaaten verabschiedet wurde und am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist (Anlage 8). Sie liegt in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2596/2000 des Rates vom 27. November 2000 vor.

– Die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen („Euro-Verordnung III“), in der die Kurse festgelegt sind, zu denen der Euro die nationalen Währungen ersetzt und die ebenfalls am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist (Anlage 9). Sie liegt in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1478/2000 des Rates vom 19. Juni 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, vor (Anlage 10).

– Die Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (Anlage 12). Sie liegt in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 423/1999 des Rates vom 22. Februar 1999 (Anlage 9) vor.

Während die Euro-Verordnung I Bestimmungen zu Vertragskontinuität, Umrechnung und Rundung enthält, umfasst die Euro-Verordnung II die wesentlichen währungs- und umstellungsrechtlichen Regelungen. Die Euro-Verordnung III enthält die unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse. Die Münz-Verordnung legt die technischen Merkmale der neuen Münzen (zu 1, 2, 5, 10, 20, 50 Cent sowie 1 und 2 Euro) fest.

Mit der Euro-Verordnung II wird eine automatische Währungsumstellung der gesamten Rechtsordnung aller teilnehmenden Mitgliedstaaten erreicht. Es gilt:

– Seit dem 1. Januar 1999 ist der Euro die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er wird während der „Übergangszeit“ vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 (für Griechenland: vom 1. Januar 2001 an) auch in die nationalen Währungseinheiten (als nichtdezimale Untereinheiten des Euro) unterteilt. Nationales Währungsrecht gilt während dieser Übergangszeit weiter, und die auf DM lautenden Banknoten und Münzen bleiben bis einschließlich 31. Dezember 2001 alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel (vgl. Ziffer 32).

– Am 1. Januar 2002 findet die Umstellung auf den Euro einschließlich seiner Untereinheit Cent statt; die nationalen Währungseinheiten fallen weg. In sämtlichen Rechtsakten gelten ohne weiteres Bezugnahmen auf die nationale Währung bzw. Geldbeträge in nationaler Währung als Bezugnahmen auf den Euro bzw. Euro-Beträge. In Deutschland geschieht dies unter Verwendung des Umrechnungskurses von 1,95583 DM für 1 Euro, der in der Euro-Verordnung III festgelegt wurde.

Eine gesonderte Umsetzung dieser Rechtsvorschriften durch den nationalen Gesetzgeber ist nicht erforderlich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder brauchen ebenso wenig geändert zu werden wie kommunale Satzungen. Unbeschadet der unmittelbaren Wirkung dieser Verordnungen ist abweichendes nationales Recht vom nationalen Gesetzgeber allerdings in einem angemessenen Zeitraum im Wege der Rechtsbereinigung anzugleichen, um Rechtsklarheit zu gewährleisten. Auch private Verträge brauchen nicht geändert zu werden (vgl. Ziffer 31).

7. Fortgeltung von Rechtsvorschriften und Verträgen

a) Vertragskontinuität

Die Euro-Verordnung I bestätigt das Prinzip der Vertragskontinuität. Vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien bewirkt die Einführung des Euro keine Veränderung von Rechtsinstrumenten (Artikel 3); insbesondere begründet sie für Verträge keine Berufung auf einen „Wegfall der Geschäftsgrundlage“. Rechtsinstrumente sind nach der Definition des Artikels 1 Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel (außer Banknoten und Münzen) sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung.

Mit Einführung des Euro am 1. Januar 1999 behalten also alle Rechtsinstrumente, insbesondere nationale Gesetze und Rechtsverordnungen, ihre Gültigkeit, auch wenn sie auf Geldbeträge in nationaler Währung Bezug nehmen. Die rechtlichen Bezugnahmen auf DM und DM-Beträge gelten für den Rest der Übergangszeit noch bis zum 31. Dezember 2001 fort.

b) Ersetzung der Europäischen Währungseinheit

Seit dem 1. Januar 1999 wird jede Bezugnahme in einem Rechtsinstrument auf die offizielle Europäische Währungseinheit (European Currency Unit – ECU) durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro = 1 ECU ersetzt. Darüber hinaus wird widerleglich vermutet, dass jede andere Bezugnahme auf die offizielle ECU als Bezugnahme auf die ECU im Sinne des Artikels 118 des EG-Vertrags und der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 zu verstehen ist (Artikel 2).

Die Überleitung der ECU auf den Euro im Verhältnis 1 : 1 hat vor allem Bedeutung für Rechtsinstrumente auf EU/EG-Ebene sowie für Emissionen von ECU-Anleihen. Sie dürfte auch in vielen Fällen die Novellierung nationaler Rechtsvorschriften mit ECU entbehrlich machen. In den Fällen, in denen ein DM-Betrag eigenständig in Anknüpfung an die ECU zu bestimmen ist, könnte hingegen eine Anpassung der Vorschrift geboten sein, soweit eine gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung nicht ausreicht.

8. Umrechnungs- und Rundungsregeln beim Übergang auf den Euro

Ab 1. Januar 2002 ist der Euro das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel. Für die Übergangszeit bis 31. Dezember 2001 und die de facto mögliche Weiterverwendung der DM bis 28. Februar 2002 gilt Folgendes: Der Umrechnungskurs beträgt 1 Euro = 1,95583 DM. Inverse Kurse, also 1 DM = 0,511292 Euro, werden nicht verwendet.

a) Grundregeln

Die bei Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten sowie zwischen den nationalen Währungseinheiten zu beachtenden Umrechnungs- und Rundungsregeln sind in den Artikeln 4 und 5 der Euro-Verordnung I (Anlage 7) festgelegt.

Die mit sechs signifikanten Ziffern (d. h. alle Ziffern außer der 0) dargestellten Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten wurden in der Euro-Verordnung III festgelegt (Anlagen 9 und 10). Da diese Maßnahme als solche gemäß Artikel 123 Abs. 4

Satz 2 EG-Vertrag den Außenwert des ECU-Währungskorbes (z. B. zum US-Dollar – USD) nicht ändern durfte, war der letzte ECU-Kurs am 31. Dezember 1998 Grundlage für die Festlegung der Kurse des Euro zu den Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das Ergebnis der Umrechnung ist nach den üblichen Rundungsregeln entsprechend der Euro-Verordnung I zu runden: Bei der Umrechnung von Euro in DM (Multiplikation mit 1,95583) ist auf den nächstliegenden Pfennig, bei der Umrechnung von DM in Euro (Division durch 1,95583) auf den nächstliegenden Cent auf- oder abzurunden. Bei Ergebnissen von 1, 2, 3 oder 4 bei der dritten Nachkommastelle ist ab-, bei Ergebnissen von 5, 6, 7, 8 oder 9 ist aufzurunden.

Geldbeträge, die von einer nationalen Währungseinheit (z. B. DEM) in eine andere nationale Währungseinheit (z. B. FRF) umgerechnet werden, müssen deshalb zunächst in einen Euro-Betrag (EUR) umgerechnet werden (keine Direktumrechnung). Das (Zwischen-) Ergebnis darf auf nicht weniger als drei Dezimalstellen gerundet werden. Andere Berechnungsmethoden dürfen nur verwendet werden, wenn sie zu demselben Ergebnis führen. Die Verwendung bilateraler Umtauschkurse zwischen nationalen Währungseinheiten zur Erleichterung der Umrechnung zwischen zwei nationalen Währungseinheiten sollte vermieden werden. Es ist nämlich nicht gesichert, dass diese errechneten Kurse immer zum Ergebnis führen wie die in diesen Fällen vorgeschriebene Dreiecksmethode („Triangulation“), d. h. der Berechnung über den Euro.

Beispiel: 100 DEM ./. 1,95583 ⇨ 51,129 EUR x 6,55957 ⇨ 335,38 FRF. Die durch Kombination der beiden Umrechnungskurse von DEM und FRF zum EUR rechnerisch zu ermittelnden direkten Kurse von DEM/FRF (0,298164) bzw. FRF/DEM (3,35385) dürfen nicht verwendet werden.

Die Umrechnungs- und Rundungsregeln sind bei allen „zu zahlenden oder zu verbuchenden Geldbeträgen“ anzuwenden, bei denen während der Übergangszeit aufgrund der parallelen Verwendung des Euro und der nationalen Währungseinheiten Umrechnungen vorzunehmen sind. Sie gelten auch bei der endgültigen Umstellung aller in nationalen Währungseinheiten ausgedrückten Beträge auf den Euro am Ende der Übergangszeit.

b) Einzelfragen

Die Euro-Verordnung I spricht die Behandlung von Summen im Falle von Umrechnungen nicht ausdrücklich an. Je nachdem, auf welcher Stufe – Einzelbetrag oder Summe – gerundet wird, können sich unterschiedliche Ergebnisse ergeben. Das Ausmaß der Differenz entspricht dabei höchstens dem Produkt aus der Anzahl der Einzelposten und der je Einzelposten maximal möglichen Rundungsdifferenz von einem Pfennig bzw. Cent.

Größere Auswirkungen ergeben sich bei Pfennig-Artikeln oder Kleinstbeträgen, die mit einem hohen Faktor multipliziert werden. Der 11. Erwägungsgrund der Euro-Verordnung I besagt, dass „Rundungspraktiken oder -konventionen oder einzelstaatliche Rundungsvorschriften, die ein höheres Maß an Genauigkeit für Zwischenberechnungen ermöglichen, (...) nicht berührt werden.“ Daraus geht hervor, dass die centgenaue Rundung auf zwei Nachkommastellen lediglich die maximal zulässige Rundungsungenauigkeit ist. Eine genauere Rundung auf drei oder mehr Nachkommastellen ist daher im Bereich der Kleinstbeträge nicht nur zulässig, sondern auch geboten.

Beispiel aus dem Tabaksteuergesetz: Der Steueranteil pro Zigarette (daneben gibt es noch einen zusätzlich zu erhebenden wertabhängigen Steueranteil in Höhe von 21,96 % vom Kleinverkaufspreis) beträgt 9,22 Pfennig. Wenn dieser mit einer Quantität von 1 000 000 Stück multipliziert wird, ergibt sich eine Steuer in der Höhe von insgesamt 92 200 DM (= 47 141,11 EUR). Auf volle Cent gerundet – 5 Cent – ergäbe der gleiche Vorgang (5 Cent x 1 000 000) jedoch 50 000 EUR (= 97 791,50 DM), also eine Abweichung von 5 591,50 DM oder 2 858,89 EUR.

Daher wird mit 4,71411 Cent pro Zigarette genauer als auf volle Cent gerundet. Dadurch wird (4,71411 Cent x 1 000 000 Stück) ein Ergebnis von 47 141,10 EUR (= 92 199,98 DM) erzielt; die Abweichung beträgt also nur 0,01 EUR oder 0,02 DM. Welche Lösung im Einzelfall anwendbar ist, hängt vom konkreten Sachverhalt und dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ab.

Vom EG-Recht abweichende einzelvertragliche Regelungen sind möglich, soweit sich beide Parteien darüber einig sind. Bei Änderungen durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ist § 9 AGB-Gesetz zu beachten, nach dem im Zweifel eine unangemessene Benachteiligung anzunehmen ist, wenn vom wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen (hier: gemeinschaftsrechtlichen) Regelung abgewichen wird.

Im Bereich der Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs war von Anfang an Klarheit geschaffen worden: Die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) vertretenen Bankenverbände sowie die Deutsche Bundesbank haben zwecks eindeutiger Zuordnung vereinbart, dass bei Euro-Sammelüberweisungen zulasten und bei Euro-Sammelgutschriften zugunsten von DM-Konten und umgekehrt jeder Einzelbetrag vor der Buchung auf dem Konto umgerechnet wird.

Bei der Umstellung von Schuldverschreibungen (vgl. Ziffer 19) wird der Gesamtbetrag des jeweiligen Depotpostens umgerechnet, um die Rundungsabweichungen auf ein Minimum zu beschränken. Aktiennennbeträge sind keine „zu zahlenden oder zu verbuchenden Beträge“ im Sinne der Euro-Verordnung I. Hier ist lediglich das Grundkapital insgesamt zu runden (vgl. Ziffer 12).

9. Euro und Drittwährungen

Das amtliche Devisenfixing der Deutschen Börse AG wurde Ende 1998 eingestellt. Die Europäische Zentralbank (EZB) gibt seit Januar 1999 arbeitstäglich um 14.15 Uhr so genannte Referenzkurse zu den wichtigsten Weltwährungen (USD, GBP, japanischer Yen – JPY,

Schweizer Franken – CHF – usw.) bekannt (Internet: http://www.ecb.int).

Seit Beginn der Währungsunion erfolgt zudem die Notierung der Devisenkurse des Euro gegenüber Drittwährungen als Mengennotierung (1 EUR = x Fremdwährung) gegenüber der früher praktizierten Preisnotierung (1 Fremdwährung = y DM).

Devisentransaktionen mit Währungen außerhalb des Euro-Währungsraums werden von den Vorschriften des europäischen Währungsrechts, vor allem der Euro-Verordnung I, nicht direkt erfasst, soweit bei derartigen Geschäften keinerlei Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten vorzunehmen sind (z. B. Kauf von GBP gegen EUR). Da jedoch Drittwährungen schon seit Beginn der Währungsunion nur noch gegenüber dem Euro notiert werden, ist für den Rest der Übergangszeit beispielsweise der Kauf von GBP gegen DM nur über die Zwischenschaltung des Euro möglich. In einem solchen Fall müssen für die erforderliche Umrechnung zwischen DM und Euro die Umrechnungs- und Rundungsregeln angewandt werden.

III. Nationaler Rechtsrahmen

10. Gesetze zur Einführung des Euro

a) Erstes Euro-Einführungsgesetz

Das Gesetz zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz) vom 9. Juni 1998 (sog. „Erstes Euro-Einführungsgesetz“) betrifft im Wesentlichen folgende Bereiche (Anlage 16):

– Der Wegfall von Diskont- und Lombardsatz der Deutschen Bundesbank sowie der FIBOR-Sätze seit dem 1. Januar 1999 machte eine Regelung für die Rechtsvorschriften, Rechtsgeschäfte und Vollstreckungstitel erforderlich, die auf diese Zinssätze Bezug nehmen (vgl. Ziffer 11).
– Daneben wurden das Gesellschaftsrecht (vgl. Ziffer 12), das Bilanzrecht (vgl. Ziffer 13) und das Mahnverfahren (vgl. Ziffer 16) für die Verwendung des Euro geöffnet. Den Börsen wurde es ermöglicht, den Börsenpreis in Euro festzusetzen (vgl. Ziffer 18).
– Die börsengehandelten Emissionen des Bundes wurden mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion auf Euro umgestellt; außerdem wurde geregelt, wie Schuldverschreibungen anderer Emittenten auf Euro umgestellt werden können (vgl. Ziffer 19).
– Zusätzlich enthält das Gesetz Regelungen zum Schutz der Euro-Münzen gegen künftige Verwechslungen mit Medaillen und Marken (vgl. Ziffer 20) und passt Bestimmungen im Währungsgesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz (vgl. Ziffer 59) an das europäische Währungsrecht an.

b) Zweites Euro-Einführungsgesetz

Das Gesetz zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz) vom 24. März 1999 passt sozial-, zoll- und steuerrechtliche Bestimmungen in der Weise an, dass auf bestimmten Gebieten der Euro wahlweise schon seit dem 1. Januar 1999 verwendet werden kann (vgl. Ziffern 67, 68, 74 und Anlage 17). Das Gesetz ist rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

c) Drittes Euro-Einführungsgesetz

Das Gesetz über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes (Drittes Euro-Einführungsgesetz – Drittes EuroEG) vom 16. Dezember 1999 (Anlage 18) enthält die notwendigen Änderungen währungsrechtlicher Bestimmungen im Hinblick auf die Einführung des Euro-Bargeldes einschließlich einer Neufassung des Münzgesetzes (MünzG) (vgl. Ziffern 20d und 32a). Artikel 1 (DM-Beendigungsgesetz) regelt, dass DM-Bargeld (Banknoten und Münzen) mit Ablauf des 31. Dezember 2001 die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verliert. Die Deutsche Bundesbank ist verpflichtet, das DM-Bargeld zum unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs (1 Euro = 1,95583 DM) ab dem 1. Januar 2002 in Euro-Banknoten und Euro-Münzen umzutauschen. Die Deutsche Bundesbank wird auch nach diesem Zeitpunkt den Umtausch unbeschränkt, unbefristet und unentgeltlich durchführen.

Diese Bestimmungen werden ergänzt durch Vorschriften für den strafrechtlichen Schutz des noch umlaufenden DM-Bargeldes. Das Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen wird aufgehoben und durch ein neues Münzgesetz ersetzt (Artikel 2 und Artikel 7 Nr. 1). Daneben enthält das Dritte EuroEG weitere Anpassungen und Folgeänderungen wie die Änderung von § 14 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank für die Notenausgabe (Artikel 3) und die Änderung der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken (Artikel 4) sowie die Aufhebung weiterer Rechtsvorschriften (u. a. des Währungsgesetzes, Artikel 6f.).

Das Dritte EuroEG tritt mit Ausnahme von Artikel 1 § 1, welcher bereits am 22. Dezember 1999 in Kraft getreten ist, am 1. Januar 2002 in Kraft.

d) Weitere Euro-Einführungsgesetze

Neben den oben genannten Euro-Einführungsgesetzen, in denen materiell-rechtliche Änderungen vorgenommen wurden, existieren eine Reihe weiterer Gesetze, die größtenteils den Zusatz „Euro-Einführungsgesetz“ tragen. In

diesen werden im Wesentlichen DM-Beträge, die durch den Umrechnungskurs von 1 EUR = 1,95583 „krumm“ würden, auf neue, „gerade“ Euro-Beträge geglättet (sog. „Glättungsgesetze“). Abschnitt VI. (Ziffern 37 ff.) enthält dazu nähere Angaben. Zum Vorgehen auf Länder- und Kommunalebene vgl. Ziffern 75 und 76.

11. Überleitung von Referenzzinssätzen

Mit der Einführung des Euro ist die Zuständigkeit für die Geldpolitik auf das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) übergegangen. Innerhalb des Europäischen Systems der Zentralbanken setzt die Europäische Zentralbank (EZB) die Leitzinsen fest. Der Diskont- und Lombardsatz der Deutschen Bundesbank wurden seit dem 1. Januar 1999 nicht mehr festgesetzt. Darüber hinaus wurden auch die sog. FIBOR-Sätze (Frankfurt Interbank Offered Rate) mit dem Start der Wirtschafts- und Währungsunion nicht mehr ermittelt. Das (Erste) Euro-Einführungsgesetz vom 9. Juni 1998 (in Verbindung mit den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen) sorgt für eine rechtsautomatische Überleitung auf die neuen Referenzzinssätze:

a) Diskontsatz/Basiszinssatz

Um Regelungslücken zu vermeiden und Kontinuität für Verträge zu gewährleisten, schreibt das im Euro-Einführungsgesetz enthaltene Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) (= Artikel 1 EuroEG) vor, dass Bezugnahmen auf den Diskontsatz in Gesetzen, Verträgen und Vollstreckungstiteln durch Bezugnahmen auf den Basiszinssatz ersetzt werden. Die Befristung der Ersatzwirkung ist mit dem Gesetz über Fernabsatzverträge und anderer Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf den Euro vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) aufgehoben worden.

Die Bundesregierung ist durch § 1 Abs. 2 DÜG ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung den Referenzzinssatz zu bestimmen. Er soll nach seiner Aufgabe, Änderungshäufigkeit und Wirkungsweise als Bezugsgröße dem Diskontsatz am ehesten entsprechen. Mit der Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung (BazBV) vom 10. Februar 1999 hat sich die Bundesregierung entschieden, den von der EZB festgesetzten Zinssatz der längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (LRG-Satz) als Referenzzinssatz zu wählen (Anlage 28). Nach dem DÜG gibt die Deutsche Bundesbank den Basiszinssatz bei Veränderungen zu den Änderungsstichtagen am 1. Januar, 1. Mai und 1. September jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt.

Der erste Wert des Basiszinssatzes entsprach dem letzten Diskontsatz der Deutschen Bundesbank; er betrug 2,5 %. In viermonatigen Abständen ändert sich der Basiszinssatz in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes der Europäischen Zentralbank, sofern ein Schwellenwert von mindestens 0,5 Prozentpunkten überschritten wird. Der Basiszinssatz betrug seit dem 1. Mai 1999 1,95 %, seit dem 1. Januar 2000 2,68 %, seit 1. Mai 2000 bei 3,42 %. Seit dem 1. September 2000 liegt der Basiszinssatz bei 4,26 %.

b) Lombardsatz/Spitzenrefinanzierungsfazilität

Das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) ermächtigt die Bundesregierung ferner, im Wege der Rechtsverordnung Bezugnahmen auf den Lombardsatz der Deutschen Bundesbank durch eine Bezugnahme auf den entsprechenden Zinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu ersetzen.

Dies ist durch die Lombardsatz-Überleitungs-Verordnung (LombardV) vom 18. Dezember 1998 geschehen, in welcher der Lombardsatz durch den Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Satz) ersetzt wurde (Anlage 27). Die aktuellen Zinssätze können auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) abgerufen werden.

c) FIBOR/EURIBOR/EONIA

Schließlich enthält das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) auch eine Ermächtigung der Bundesregierung, im Wege der Rechtsverordnung Bezugnahmen auf den FIBOR (Frankfurt Interbank Offered Rate) zu ersetzen. Mit der FIBOR-Überleitungs-Verordnung (FIBOR-VO) vom 10. Juli 1998 (Anlage 24) sind die Frankfurt Interbank Offered Rate-Sätze durch den EURIBOR (EURO Interbank Offered Rate) und die EONIA-Rate (EURO Overnight Index Averaged Rate) ersetzt worden.

Bei beiden Zinssätzen handelt es sich um Zinssätze für die Geldbeschaffung von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der WWU. Während die EONIA-Rate als gewichteter Durchschnittssatz auf der Basis effektiver Tagesgeldsätze ermittelt wird, ergibt sich der EURIBOR als ungewichteter Durchschnittssatz aus den Briefsätzen für Ein- bis Zwölfmonatsgelder.

Die Verordnung sieht vor, dass der FIBOR-Overnight-Satz und die sog. FIBOR-neu-Sätze unmittelbar in den EONIA-Satz bzw. die EURIBOR-Sätze für die entsprechenden Laufzeiten übergeleitet werden. Bezugnahmen auf FIBOR-alt-Sätze werden bei der Überleitung in die vergleichbaren EURIBOR-Sätze grundsätzlich durch einen Konvertierungsfaktor korrigiert. Die Ersatzregelung erfasst umfassend Bezugnahmen auf den FIBOR in allen Verträgen und Vorschriften.

12. Öffnung des Gesellschaftsrechts für den Euro

Ein wesentlicher Bestandteil des (Ersten) Euro-Einführungsgesetzes sind die in Artikel 3 enthaltenen Regelungen zur Öffnung des Gesellschaftsrechts für den Euro. Gesellschaften konnten bereits seit Beginn der Übergangszeit in Euro gegründet und das Kapital und die Anteile bestehender Gesellschaften auf Euro umgestellt werden. Entsprechendes gilt für Genossenschaften.

Zu diesem Zweck sind die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen, welche die Verwendung der DM vorsehen, zum 1. Januar 1999 auf Euro umgestellt worden. Diese Umstellung beschränkt sich nicht immer auf eine Umrechnung und Glättung der gesetzlichen Betragszahlen,

sondern wurde in einigen Fällen auch zu einer grundlegenden Neubestimmung genutzt. So wurde der Mindestbetrag für Aktien in § 8 Aktiengesetz (AktG) von 5 DM auf 1 Euro herabgesetzt. Damit wird die mit dem Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) begonnene Entwicklung fortgesetzt und der Mindestnennbetrag für Aktien weiter abgesenkt.

Durch befristete Übergangsregelungen wird sichergestellt, dass in der Übergangszeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 Gesellschaften auch weiterhin in DM gegründet werden können.

Ergänzend zu den Regelungen des Euro-Einführungsgesetzes sind mit dem Gesetz über die Zulassung von Stückaktien vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590), das bereits am 1. April 1998 in Kraft getreten ist, zur Erleichterung der Umstellung des Kapitals von Aktiengesellschaften auf den Euro Aktien ohne Nennbetrag zugelassen, die bei der Umstellung auf Euro nicht besonders angepasst werden müssen. Zahlreiche Gesellschaften sind mittlerweile schon zu dieser neuen Aktienform übergegangen.

13. Öffnung des Bilanzrechts für und Anpassung bilanzrechtlicher Bestimmungen an den Euro

a) Öffnung des Bilanzrechts für den Euro

Die in Artikel 4 des (Ersten) Euro-Einführungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zur Öffnung des Bilanzrechts geben den bilanzierenden Unternehmen weitgehende Wahlrechte. Sie sind geprägt vom Grundsatz der Wahlfreiheit und dem Prinzip, dass die Unternehmen durch die Einführung des Euro nicht schlechter gestellt werden sollen. Jahresabschlüsse, die bisher nach § 244 Handelsgesetzbuch (HGB) in DM aufgestellt werden mussten, dürfen nun sowohl handelsrechtlich als auch mit Wirkung für steuerliche Zwecke in der Übergangszeit wahlweise noch in DM oder Euro aufgestellt werden. Einige, insbesondere größere Firmen, haben ihren Jahresabschluss bereits 1999 in Euro ausgewiesen.

Daneben sind besondere Regelungen für die Bilanzierung von Umrechnungsgewinnen und Umstellungskosten vorgesehen. Erträge, die sich aus der Umrechnung entsprechend den unwiderruflich festgelegten Umrechnungskursen für die Währungen der Mitgliedstaaten der Währungsunion ergeben, können handelsrechtlich in einen Sonderposten („Sonderposten aus der Währungsumstellung auf den Euro“) eingestellt werden. Dieser Posten ist aufzulösen, wenn die Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten, für die er gebildet wurde, aus dem Vermögen ausscheiden, spätestens jedoch zum Schluss des fünften nach dem 31. Dezember 1998 endenden Geschäftsjahres.

Für die Umstellungskosten wird den Unternehmen bereits durch das Euro-Einführungsgesetz vom 9. Juni 1998 **handelsrechtlich** eine Bilanzierungshilfe für die wahlweise Aktivierung solcher grundsätzlich sofort abziehbaren Aufwendungen eingeräumt, soweit es sich um selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt. Hierdurch können bestimmte im Zusammenhang mit der Währungsumstellung entstehenden Kosten insoweit als Ausnahme von dem sonst zwingenden Verbot der Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände wahlweise auch auf mehrere Jahre verteilt werden. Mit dem Wahlrecht und der Möglichkeit der Aufwandsverteilung ist für deutsche Unternehmen die Umstellung auf den Euro nicht mit einem größeren Aufwand verbunden als für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. In zahlreichen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist nämlich die Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Steuerrechtlich bleibt es dagegen bei dem Aktivierungsverbot für selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter, d. h. die Kosten hierfür sind sofort als Betriebsausgaben abzuziehen. Eine steuerliche Bilanzierungshilfe ist nicht möglich (vgl. auch Ziffer 15).

b) Anpassung des Bilanzrechts an den Euro

Mit dem Näherrücken des Stichtages 1. Januar 2002 wird es notwendig, weitere Anpassungen in bilanzrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen. Diese und weitere Änderungen enthält der Entwurf eines Euro-Bilanzgesetzes (EuroBilG, Bundesratsratsdrucksache 340/01).

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs ist die Umstellung noch in Deutscher Mark ausgedrückter Geldbeträge auf den Euro, insbesondere im Handelsgesetzbuch (HGB), zum 1. Januar 2002. Daneben erfolgen HGB-Änderungen mit dem Ziel, Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute und Kapitalgesellschaften teilweise von Publizitätsanforderungen zu entlasten. Ferner wird eine externe Qualitätskontrolle für genossenschaftliche Prüfungsverbände vorgesehen, die den Grundsätzen der kürzlich für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer eingeführten Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff WPO entspricht. Schließlich werden anlässlich der Euro-Anpassung einzelner DM-Geldbeträge in der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (Rech-VersV) Anpassungen an seit dem Verordnungserlass im Jahre 1994 stattgefundene Rechtsänderungen sowie Änderungen in der Aufsichtspraxis vorgenommen. Umstellung noch in DM ausgedrückter Geldbeträge auf den Euro werden vorgeschlagen:

- bei den für die Unterscheidung kleiner, mittlerer und großer Kapitalgesellschaften und GmbH & Co KG maßgeblichen Schwellenwerten des § 267 HGB sowie die Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht maßgeblichen Schwellenwerten des § 293 HGB;
- bei zahlreichen bilanzrechtlichen Einzelvorschriften (§§ 323, 334, 340k, 340n, 341n HGB, § 20 PublG, §§ 62, 152 GenG, § 61 und Anlage zu § 29 RechVersV);
- bei den für die Pflicht zur Aufstellung eines Jahres- und Konzernabschlusses maßgeblichen Schwellenwerten des Publizitätsgesetzes (§§ 1, 11 PublG); dabei

sollen die Schwellenwerte zur Erzielung eines einfach handhabbaren Signalbetrages geringfügig erhöht werden; und

– in § 21 Abs. 4 Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung, verbunden mit einer Erhöhung um ca. 30 % unter Berücksichtigung der monetären Entwicklung der letzten acht Jahre.

14. Betriebliches Rechnungswesen in Euro

Aus den bestehenden steuerrechtlichen Vorschriften (§§ 140 ff. Abgabenordnung – AO) ergibt sich nicht zwangsläufig, dass Unternehmen auch das den Bilanzen zugrunde liegende Buchführungswerk in DM führen müssen. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind sich einig, dass die Buchführung generell in einer anderen Währungseinheit als dem gesetzlichen Zahlungsmittel und damit seit dem 1. Januar 1999 auch in Euro zulässig ist. Während der Übergangszeit ist es noch möglich, nur bestimmte abgrenzbare Teile des Rechnungswesens auf den Euro umzustellen (z.B. Finanzbuchhaltung in Euro, Lohn- und Gehaltsbuchhaltung in DM).

Die Buchführung muss so angelegt sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann (§ 145 Abs. 1 AO). Aus dem Erfordernis der Überprüfbarkeit ist herzuleiten, dass innerhalb eines Wirtschaftsjahres nur in einer bestimmten Währungseinheit gebucht werden darf. Für Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ist ausnahmsweise ein Wechsel der Währungseinheit in der Buchführung innerhalb des Wirtschaftsjahres zum 1. Januar 1999 und zum 1. Januar 2002 zulässig (vgl. Anlagen 21, Ziffer 2 sowie Anlage 22).

Das in Tz. 2.3.1 des Euro-Einführungsschreibens vom 15. Dezember 1998 (Anlage 17) enthaltene grundsätzliche Verbot einer Umstellung des Rechnungswesens auf den Euro innerhalb eines Wirtschaftsjahres stellt nicht auf das tatsächliche Buchungsgeschehen, sondern auf den Buchungszeitraum ab. Die Umstellungsbuchungen müssen somit nicht taggenau am ersten Tag des Wirtschaftsjahres erfolgen, sondern können auch später vorgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass grundsätzlich die zunächst noch in DM vorgenommenen Buchungen auf den Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres in Euro rückkonvertiert werden. Die in Tz. 2.3.1 des Euro-Einführungsschreibens bei abweichenden Wirtschaftsjahren zugelassenen Ausnahmen zum 1. Januar 1999 bzw. 1. Januar 2002 bleiben hiervon unberührt. In diesen Ausnahmefällen ist somit eine Rückkonvertierung nicht erforderlich.

Eine nachträgliche Konvertierung muss sich nicht auf alle noch in DM erfolgten Einzelbuchungen erstrecken. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit genügt es, wenn alle Konten wenigstens zu jedem von der Rückkonvertierung betroffenen Quartalsende abgeschlossen und lediglich die Kontensalden in Euro umgerechnet werden. Die Möglichkeit, jede Einzelbuchung rückzukonvertieren, bleibt unberührt.

Um Vergleichbarkeit und Prüfung der Abschlüsse sicherzustellen, muss die Buchführung in Euro allerdings auch für die Folgejahre fortgeführt werden. Ein Wechsel zur DM ist dann nicht mehr möglich (Bindungswirkung).

Da sich die Anwendung des Euro-Einführungsschreibens nur auf die Übergangszeit erstreckt (Tz. 1 des Euro-Einführungsschreibens), ist das Rechnungswesen für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2002 stets und insgesamt in Euro zu führen. Für eine Rückkonvertierung des Buchungsstoffes bedeutet dies, dass auch sämtliche Einzelbuchungen nachträglich in Euro umgerechnet werden müssen.

15. Steuerliche Behandlung bisheriger „Fremdwährungen“

Mit der Währungsunion wird der Europäische Binnenmarkt durch den Abbau der Währungsschranken konsequent weiterentwickelt. Durch die Einführung des Euro entfielen Wechselkursrisiken innerhalb der Teilnehmerstaaten. Die Umrechnungskurse der nationalen Währungen dieser Staaten wurden am 1. Januar 1999 (bzw. bzgl. Griechenlands 2001) unwiderruflich festgelegt. Sämtliche dann bestehenden Kursunterschiede sind endgültig und damit als realisiert anzusehen.

Die sich daraus ergebenden Gewinne und Verluste liegen in der Differenz zwischen dem bisherigen Buchwert der Forderung oder Verbindlichkeit und dem Wert, der sich bei Umrechnung des Fremdwährungsbetrages mit dem festgelegten Umrechnungskurs ergibt.

Das den Unternehmen handelsrechtlich eingeräumte Passivierungswahlrecht für Umrechnungsgewinne (vgl. Ziffer 13) wird durch eine entsprechende Regelung in § 6d Einkommensteuergesetz (EStG) auch steuerrechtlich anerkannt (Euroumrechnungsrücklage). Diese Gewinne sind erst zu versteuern, wenn sie tatsächlich realisiert sind, also bei Ausscheiden der Ausleihungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten aus dem Betriebsvermögen. Auch steuerrechtlich ist die Rücklage spätestens am Schluss des fünften nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahres gewinnerhöhend aufzulösen.

Wechselkursbedingte **Verluste** sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln und werden damit regelmäßig sofort erfolgswirksam.

16. Öffnung des gerichtlichen Mahnverfahrens für den Euro

Durch Artikel 2 des Euro-Einführungsgesetzes werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, damit ab dem 1. Januar 1999 auch auf Euro lautende Forderungen reibungslos im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden können. Zu diesem Zweck sind § 688 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) sowie die aufgrund der Ermächtigungen nach § 703c Abs. 1 ZPO und § 46a Abs. 7

Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) erlassenen Verordnungen geändert worden, um klarzustellen, dass das bei Zustellung eines Mahnbescheids im Inland bisher auf Geldforderungen in inländischer Währung beschränkte Mahnverfahren schon während der dreijährigen Übergangszeit zur Geltendmachung von Forderungen sowohl schon in Euro als auch noch in DM stattfindet.

Für die Geltendmachung von Forderungen in Euro im Mahnverfahren wurden besondere Vordrucke eingeführt, die neben die bisherigen Vordrucke für die Geltendmachung von DM-Forderungen treten. In den Hinweisblättern zu den Vordrucken zur Geltendmachung von Euro-Forderungen werden der amtliche Umrechnungskurs, die Wertgrenze für die Abgrenzung der Zuständigkeit von Amts- und Landgerichten und die Gerichtsgebühren in Euro angegeben, sodass ohne großen Aufwand auch die Verfahrenskosten in Euro geltend gemacht werden können und das zuständige Gericht, bei dem das streitige Verfahren durchzuführen ist, richtig benannt werden kann.

17. Grundpfandrechte und Eintragungen in Euro

a) Grundpfandrechte

Mit der Verordnung über Grundpfandrechte in ausländischer Währung und in Euro vom 30. Oktober 1997 (Anlage 23) wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass seit dem 1. Januar 1999 auch Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Reallasten schon in Euro begründet werden können.

Bereits seit dem 15. November 1997 können die Geldbeträge von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten auch in einer Währung jedes EU-Mitgliedstaates sowie der USA und der Schweiz angegeben werden. Die Begründung von Grundpfandrechten oder Reallasten in der nationalen Währungseinheit eines WWU-Teilnehmerstaates wird allerdings nur noch bis zum 31. Dezember 2001 möglich sein.

Ab dem 1. Januar 2002 können Grundpfandrechte und Reallasten nur noch in Euro begründet werden. Zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch eingetragene Grundpfandrechte in diesen Währungseinheiten werden durch das Gemeinschaftsrecht entsprechend dem Umrechnungskurs auf Euro umgestellt.

b) Eintragungen

Mit dem am 14. August 1999 in Kraft getretenen § 26a des Grundbuchmaßnahmegesetzes (Artikel 2 Abs. 4 des Überweisungsgesetzes, BGBl. 1999 I S. 1642) soll eine bundeseinheitliche Grundbuchpraxis bei der Umstellung von anderen Währungsbezeichnungen in Euro sichergestellt werden.

Für die Umstellung in der Übergangszeit sieht die Vorschrift vor, dass verfahrensrechtlich der Antrag des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten oder des eingetragenen Grundpfandrechtsgläubigers (bzw. bei sonstigen umstellungsfähigen Rechten oder Vermerken des eingetragenen Berechtigten) ausreicht, dem jedoch im Hinblick auf den in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 („Euro-VO II“) gewährten Schutz vor einseitiger Umstellung auf Euro die Zustimmung des anderen Teils beizufügen ist. Für Antrag und Zustimmung reicht – in Abweichung von § 29 der Grundbuchordnung (GBO) – die Schriftform aus. Erfasst werden nicht nur eingetragene D-Mark-Rechte, sondern auch etwa bereits im Grundbuch eingetragene Rechte in Währungen der Staaten, die an der einheitlichen europäischen Währung teilnehmen.

Nach Ablauf der Übergangszeit, ab dem 1. Januar 2002, ist die Umstellung auf Antrag des Eigentümers/Gläubigers/Rechtsinhabers vorzunehmen; das Grundbuchamt kann sie von Amts wegen bei der nächsten anstehenden Eintragung im Grundbuchblatt vornehmen. Der Vorlage eines für das Recht erteilten Briefes bedarf es nicht; die Umstellung wird auf dem Brief nur auf ausdrücklichen Antrag vermerkt. Geregelt werden schließlich die für die Umstellung zu erhebenden Gebühren. Für die amtswegige Umstellung ab dem 1. Januar 2002 wird keine Gebühr erhoben. Im Übrigen beträgt sie 50 DM (25 €).

Diese Regelungen gelten für die Eintragungen in das Schiffsregister, das Schiffsbauregister und das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen sinngemäß.

18. Börsennotierungen in Euro

Die Börsen sind von einem tiefgreifenden Wandel an den internationalen Kapitalmärkten betroffen, der zu einer erheblichen Intensivierung des Wettbewerbs zwischen den Börsen auf nationaler und internationaler Ebene führt. Um in diesem Wettbewerb erfolgreich zu bestehen, muss die Flexibilität der Börsen bei der Reaktion auf Marktentwicklungen erhöht werden. Mit Beginn der WWU am 1. Januar 1999 wurden den Börsen der teilnehmenden Mitgliedstaaten aufgrund Artikel 8 Abs. 4 der Euro-Verordnung II die Möglichkeit eröffnet, Notierungen von Wertpapieren neben der nationalen Währung auch in Euro vorzunehmen.

Durch die Aufhebung des § 29 Abs. 4 Börsengesetz (BörsG) und der Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren erhielten die Börsen die Möglichkeit, die dort geregelten währungs- und handelstechnischen Fragen der Notierung von Wertpapieren in der Börsenordnung selbst zu regeln. Damit konnten die Börsen entscheiden, in welcher Währung die Wertpapiere notiert werden und ob die Notierung in Stück – wie zurzeit bei Aktien – oder in Prozent – wie zurzeit bei Rentenpapieren – erfolgen soll. Von dieser Möglichkeit wurde vonseiten der deutschen Börsen Gebrauch gemacht.

Seit dem 4. Januar 1999 werden Notierungen von Aktien, Ordereingaben und Abwicklung aller Aufträge an den Börsen ausschließlich in Euro durchgeführt. Auch an den Börsen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, welche die neue europäische Währung eingeführt haben, findet seit Anfang Januar 1999 der Börsenhandel in Euro statt. Die gemeinsame europäische Währung

verbindet die Kapitalmärkte der beteiligten Mitgliedstaaten und macht sie effizienter. Die Währungsunion trägt auch dem verstärkten Trend zur Globalisierung Rechnung.

19. Umstellung von Schuldverschreibungen auf den Euro

Mit Einführung des Euro wurden im Euro-Währungsgebiet mehr als 4 000 deutsche und ausländische Schuldverschreibungsemissionen, die in einer durch den Euro ersetzten nationalen Währung emittiert worden sind, auf Euro umgestellt. In Deutschland erfolgt die Umstellung aufgrund des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro (Artikel 6 EuroEG, Anlage 13). Das von allen deutschen Emittenten zum Jahresbeginn 1999 umgestellte Schuldverschreibungskapital aus 2 701 Emissionen betrug 2 249 Milliarden DM.

Die Kosten für die Umstellung der Schuldverschreibungen tragen die Emittenten. Für jeden auf Euro umgestellten Depotposten werden von den Emittenten Pauschalbeträge von 6 DM oder 12 DM, abhängig vom Zeitpunkt der Umstellung, an die zur Verwahrung der Schuldverschreibungen befugten inländischen Unternehmen oder Kreditinstitute gezahlt (vgl. Anlage 25).

20. Münzen

a) Münzschutz, Urheber- und Nutzungsrechte am Design der Euro-Münzen

Die vergangenen und gegenwärtigen Aktivitäten privater Anbieter haben gezeigt, dass Euro-Münzen vor Verwechslung mit auf Euro lautenden „Medaillen" geschützt werden müssen. Medaillen sind keine gesetzlichen Zahlungsmittel, sie werden nur zur Erinnerung an eine Person oder an ein Ereignis bzw. als Auszeichnung gefertigt. Die Bezeichnung „Euro" auf Medaillen ist in Deutschland nicht zulässig. Nach Artikel 8 § 2 Euro-EG wurde § 2 der deutschen Medaillenverordnung entsprechend geändert. Diese Änderung trat schon am 16. Juni 1998 in Kraft (Anlage 16).

Damit wurde der Schutzbereich der Medaillenverordnung von gültigen Münzen (und in gewissem Umfang auch ehemals gültigen Münzen) bereits vor der Einführung des Euro-Bargeldes am 1. Januar 2002 auf die Währungsbezeichnung „Euro" und die Abbilder der künftigen Euro-Münzen erweitert. Mit der Änderung der Rechtslage ist in Deutschland jeder weitere Vertrieb von (oder Handel mit) Euro-Medaillen verboten; dieses Verbot schließt auch solche Medaillen ein, die im Zeitpunkt der Herstellung – und selbst noch bei Beginn der Ausgabe – zulässigerweise die Bezeichnung „Euro" getragen haben.

Die Finanzminister aller Mitgliedstaaten haben sich am 23. November 1998 darauf verständigt, in der Übergangszeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 keine auf Euro lautenden Gedenkmünzen, auch nicht in Kombination mit der nationalen Währungseinheit, herauszugeben. Um den gleichen Grundsatz gegenüber privaten Herausgebern von Medaillen und Marken anzuwenden, hat die Europäische Kommission eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten und alle betroffenen Wirtschaftsakteure gerichtet (Empfehlung vom 13. Januar 1999 – 1999/63/EG). Eine Mitteilung der Europäischen Kommission zielt auf die Vereinheitlichung der Copyrightregeln für das Design der europäischen Münzseiten (Mitteilung vom 13. Januar 1999).

Mit Wirkung vom 30. Juli 2000 hat die Kommission die Nutzungsrechte, die sie im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland am Design der gemeinsamen Seiten der Euro-Münzen geltend machen kann, auf das Bundesministerium der Finanzen übertragen. In der Folge wurde die Medaillenverordnung unter mehreren Gesichtspunkten an die zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgestimmten Grundsätze zum Design, zur Herstellung und zur Leihe echter Münzen bzw. von Marken angepasst. So wurde geregelt, dass Medaillen und Marken die Währungsbezeichnung Euro bzw. Cent tragen dürfen, wenn sie nicht aus Metall bestehen und 50 % größer oder kleiner sind als die jeweilige Euro-Münze.

Ferner sind nunmehr in Deutschland – befristet bis 31. Dezember 2001 – Marken in den Abmessungen echter Euro-Münzen zulässig, sofern sie nachfolgende Verwendung finden.

b) Bereitstellung von Münzen für Automatenwirtschaft, Hilfe für benachteiligte Bevölkerungsgruppen

Im Zuge der Euro-Bargeldeinführung müssen in Deutschland u. a. mehr als zwei Millionen Automaten auf die Parameter der Euro-Münzen umgestellt werden (vgl. Ziffer 60a). Zur Erleichterung dieser Arbeiten haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union darauf verständigt, unter Einhaltung bestimmter Bedingungen echte Euro-Münzen oder eigens für Test- bzw. Umstellungszwecke hergestellte Marken (tokens) zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat am 12. Februar 2001 der ECOFIN den Beschluss gefasst, weitere Marken für Blinde und seh- oder anderweitig behinderte Menschen herstellen zu lassen, damit sie sich mit den taktilen Merkmalen der neuen Münzen vertraut machen können. Die entsprechende Verordnung zur Änderung der Medaillenverordnung vom 13. März 2001 wurde am 26. März 2001 verkündet (BGBl. I S. 433).

c) Kriminalitätsvorbeugung

Um auf die bei der Einführung des Euro-Bargeldes möglicherweise auftretenden kriminellen Handlungen im Vorfeld besser, insbesondere auch vorbeugend reagieren zu können, befasste sich eine Projektgruppe des Kriminalistischen Instituts im Bundeskriminalamt (PG SKA) mit der möglichen Kriminalität und den kriminogenen Faktoren in diesem Zusammenhang (vgl. Ziffer 21). Darüber hinaus wurden eine Reihe von Aktivitäten auf EU-Ebene vorbereitet. So wird z. B. bei der Europäischen Zentralbank (EZB) eine zentrale Falschgelddatenbank eingerich-

tet, die das koordinierte Vorgehen aller Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet erleichtern soll.

d) Neues Münzgesetz

Die Einführung des Euro-Bargeldes zum 1. Januar 2002 erforderte eine Anpassung des deutschen Münzrechts. Die dabei erforderlichen Änderungen im Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 wären derart umfangreich gewesen, dass in Art. 2 des Dritten Euro-Einführungsgesetzes ein neues Münzgesetz verabschiedet wurde. Die Neufassung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie sieht unter anderem vor, dass der Bund ab 2002 auf Euro lautende Gedenkmünzen herausgeben kann, die in Deutschland gesetzliches Zahlungsmittel sind (vgl. Ziffer 32).

21. Kriminalitätsbekämpfung bei der Euro-Einführung

a) Aktivitäten der Bundesregierung

Für die Bundesregierung ist die Sicherheit der Einführung des Euro-Bargeldes eine Aufgabe von höchster politischer Priorität. Der Bundesminister des Innern ist entschlossen, gemeinsam mit den für die innere Sicherheit zuständigen Innenministern der Länder die öffentliche Sicherheit der Euro-Bargeldeinführung zu gewährleisten. Der sichere und reibungslose Bargeldaustausch ist von elementarer Bedeutung für die Akzeptanz der neuen Währung durch die Bevölkerung. Bundesminister Schily hat Mitte 2000 Staatssekretär Claus Henning Schapper zum Koordinator der Bundesregierung für Sicherheitsfragen bei der Euro-Bargeldeinführung bestellt und so ein deutliches Zeichen für die Entschlossenheit der Bundesregierung gesetzt, die Sicherheit der Währungsumstellung zu gewährleisten. Dem Koordinator kommt im Wesentlichen die Aufgabe zu, die für die Sicherheit der Euro-Bargeldeinführung bedeutsamen Entscheidungen innerhalb der Bundesregierung und mit den Landesregierungen abzustimmen.

Die Währungsumstellung ist mit besonderen Kriminalitätsrisiken verbunden. Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Währung sind insbesondere die Kriminalitätsfelder Eigentumskriminalität, Falschgeldkriminalität und Geldwäsche von Bedeutung.

Eigentumskriminalität

Ansatzpunkte für die Eigentumskriminalität (Diebstahl, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung) sind die Lagerung, der Transport und der Umtausch von altem und neuem Bargeld. Das Bundeskriminalamt geht davon aus, dass die vor und während der Frontloadingphase (1. September 2001 bis 31. Dezember 2001) und der Austauschphase (1. Januar 2002 bis 28. Februar 2002) erfolgte Zunahme der Tatgelegenheiten zu einer Steigerung der Überfälle und Eigentumsdelikte im Zusammenhang mit Geldtransporten und der Lagerung von Euro-Banknoten und Euro-Münzen sowie des abzugebenden DM-Bargeldes führen kann. Von daher besteht eine erhöhte Gefährdungslage in Bezug auf die Begehung von schweren Straftaten.

Banknoten stellen dabei ein deutlich attraktiveres Angriffsziel für mögliche Straftäter dar als Münzen. Der Aufwand, der allein für den Transport der entwendeten Münzen und deren Lagerung bzw. deren Verwertung nötig wäre, ist im Vergleich zu den erzielbaren Gewinnen unverhältnismäßig hoch.

Die öffentliche Sicherheit der Euro-Bargeldeinführung um den Jahreswechsel 2001/2002 wird durch den Einsatz aller verfügbaren Polizeikräfte des Bundes und der Länder gewährleistet. Basis des polizeilichen Handelns wird dabei ein Sicherheitskonzept sein, das die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 23./24. November 2000 beschlossen hat. Das Konzept, welches schwerpunktmäßig die Eigentumskriminalität behandelt, enthält

- Vorschläge zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen Kreditgewerbe, Handel, Werttransportunternehmen und der Polizei;
- Kriterien für ein bundes- und europaweites Lagebild während der Euro-Umstellungsphase;
- eine Rahmenkonzeption für operative polizeiliche Maßnahmen und
- einen Anforderungskatalog zur Erhöhung der Sicherheitsmaßnahmen im Bereich des Kreditgewerbes, des Handels und der Werttransportunternehmen.

Die Rahmenkonzeption für operative polizeiliche Maßnahmen sieht in Abhängigkeit von der aktuellen Lageentwicklung Raum-, Personen- und Objektschutzmaßnahmen, den Schutz von Geldtransporten, die Bereitstellung von Spezialeinheiten sowie eine generelle Verstärkung der polizeilichen Präsenz vor. Der Anforderungskatalog empfiehlt Banken, Handel und Werttransportunternehmen eine Optimierung der Sicherheitstechnik, eine frühzeitige Bereitstellung geeigneter Transportkapazitäten, die Beauftragung zusätzlicher privater Sicherheitskräfte sowie eine Fortbildung des Personals zum Verhalten bei Überfällen.

Über dieses Konzept wurde in der beim Bundesministerium des Innern eingerichteten Interdisziplinären Arbeitsgruppe Euro, in der auch die an der Euro-Einführung beteiligten Verbände auf Bundesebene mitarbeiten, darüber Einigkeit erzielt.

Die zentralen Vorgaben der Rahmenkonzeption werden nun auf Länder-, Regional- und Ortsebene unter Mitwirkung aller Beteiligten umgesetzt.

Der Sicherheitskoordinator der Bundesregierung setzt sich für eine weitgehend einheitliche Umsetzung der Konzeption in den Ländern ein. Auf der Frühjahrstagung der Innenministerkonferenz (IMK) wurde festgestellt, dass die Beteiligten alle Anstrengungen zu unternehmen haben, um einen reibungslosen Ablauf der Bargeldumstellung zu gewährleisten. Dazu zählt insbesondere, dass der Gesamtzeitraum der „Frontloading-Phase“ für

Transporte zu nutzen ist und dass Handel und Kreditwirtschaft die Werttransportunternehmen und Polizei rechtzeitig über die geplanten Transporte zu unterrichten haben. Die Polizeien des Bundes und der Länder haben die notwendigen Personalressourcen während der Hochphase des Umtausches sicherzustellen und in der Zeit vom 15. November 2001 bis Februar 2002 planbare Großeinsätze zu vermeiden. Auch auf der Herbstsitzung 2001 wird die IMK den Umsetzungsstand bilanzieren und ggf. Verbesserungsmöglichkeiten erörtern.

Auf Betreiben des Sicherheitskoordinators wurden die sog. „Rahmenbedingungen der Währungsumstellung“, welche die Logistik erleichtern und damit auch zu einem Sicherheitszuwachs beitragen, weitgehend geklärt: Die Länder beabsichtigen bis Mitte 2001 gleich lautende Allgemeinverfügungen zu erlassen, die eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit bei den Kreditinstituten auf 12 Stunden, der wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 70 Stunden und Arbeiten an Sonn- und Feiertagen in der heißen Phase der Währungsumstellung erlauben. Für die bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten beschäftigten Bundesbeamten ist die vorübergehende Ausdehnung der Arbeitszeit aufgrund von § 7 Arbeitszeitverordnung in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz (BBG) durch Anordnung von Mehrarbeit aus zwingenden dienstlichen Gründen möglich. Für Landesbeamte sind die entsprechenden Landesbestimmungen zu beachten.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen wird Mitte des Jahres eine Ausnahmeverordnung für das Befahren von Fußgängerzonen durch Werttransportfahrzeuge erlassen. Die Nutzung von Busspuren kann durch die zuständigen Landesbehörden durch großzügige Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall erlaubt werden.

Die Bundeswehr ist bereit, logistische Unterstützung durch die entgeltliche zur Verfügungstellung von Lagerungs- und Transportkapazitäten zu leisten.

Geldwäschebekämpfung

Um dem Risiko vermehrter Geldwäsche im Rahmen des Bargeldumtausches zu begegnen, wurden unter Federführung des Bundesministeriums des Innern von den Polizei- und Justizbehörden sowie dem Zentralen Kreditausschuss bundesweite zusätzliche Handlungsempfehlungen zur Geldwäschebekämpfung erarbeitet. Der erarbeitete Maßnahmenkatalog ist vielfältig. Er reicht von der Aufforderung an die Bürgerinnen und Bürger, Banknoten- und Münzgeldbestände bereits im Laufe des Jahres 2001 zu reduzieren, verstärkt bargeldlose Zahlungsmittel wie ec- und Kreditkarten zu nutzen, der Empfehlung an die Kunden von Kreditinstituten, größere Bargeld-Transaktionen rechtzeitig anzumelden bis hin zu einer Verstärkung der Bargeldkontrollen durch Zoll und Bundesgrenzschutz an den Grenzen.

Falschgeldbekämpfung

Auf Initiative der Bundesregierung hat der Rat der EU im Mai 2000 den Rahmenbeschluss über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewährten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro zur Strafrechtsangleichung in der EU angenommen (Amtsblatt der EG Nr. L 140 vom 14. Juni 2000, Seite 1 ff.). Damit wird ein umfassender strafrechtlicher Schutz des Euro in allen EU-Staaten schon für die Zeit vor dem Euro-Bargeldumlauf ab dem 1. Januar 2002 begründet.

Am 12. Februar 2001 hat der ECOFIN-Rat (Rat der Wirtschafts- und Finanzminister) politisches Einvernehmen über eine Verordnung zum Schutz des Euro vor Fälschungen erzielt. Die Verordnung sieht eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Europol, Kommission, Europäischer Zentralbank und den nationalen Stellen der Mitgliedstaaten vor. Außerdem wird der Austausch technischer Informationen über Fälschungen geregelt. Schließlich werden neue Kontrollpflichten der Kreditinstitute, die mit angemessenen und abschreckenden Sanktionen bereits bei fahrlässiger Pflichtverletzung zu belegen sind, eingeführt.

In Deutschland werden in Absprache mit dem Bundeskriminalamt und der Bundesbank seit April 2001 im Rahmen von Schulungsmaßnahmen über Echtheitsmerkmale durchgeführt und ab September 201 (Vorgabe der Europäischen Zentralbank) auch durch Überlassung von Euro-Musternoten Polizei, Kreditwirtschaft und Handel unterrichtet.

Auf EU-Ebene wird innerhalb der Ratsarbeitsgruppe polizeiliche Zusammenarbeit ein intensiver Erfahrungsaustausch zu den Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Währungsumstellung geführt. Auch die europäischen Polizeichefs haben sich dieses Themas angenommen, insbesondere um eine Einbindung von Europol bei der Erstellung von Lagebildern herbeizuführen.

b) Aktivitäten der Europäischen Zentralbank und der Deutschen Bundesbank

§§ 146 ff. Strafgesetzbuch (StGB), § 92 Strafprozessordnung (StPO) sowie §§ 36 und 37 Bundesbankgesetz (BBankG) regeln die nationale Behandlung von Falschgeld. Die Deutsche Bundesbank ist als nationales Falschgeldzentrum für die Prüfung und Begutachtung des gesamten in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Falschgeldes, ob auf DM (zukünftig: Euro) oder auf eine ausländische Währung lautend, zuständig. So sind z. B. die Kreditinstitute verpflichtet, das bei ihnen anfallende Falschgeld anzuhalten und bei den zuständigen nationalen Stellen (Polizei, Bundesbank) abzuliefern.

Als Voraussetzung für eine im gesamten Euro-Währungsgebiet möglichst einheitliche Falschgeldbekämpfung wurde bei der Europäischen Zentralbank (EZB) in Frankfurt am Main das Europäische Falschgeldzentrum (Counterfeit Analysis Centre – CAC) für die Euro-Banknoten eingerichtet. Aufgabe dieser Stelle ist es unter anderem, die Untersuchung und Begutachtung gefälschter Euro-Banknoten in den Mitgliedstaaten zu koordinieren. Beim CAC werden z. B. Spezialgeräte zur Erkennung von Banknotenfälschungen und zur Erkennung von Sicherheitsmerkmalen getestet, weiterentwickelt und eingesetzt. Für die Euro-Münzen wird es ein Europä-

isches Falschgeldzentrum mit entsprechenden Aufgaben geben. Dieses wird vorläufig bei der französischen Münze in Paris eingerichtet.

Die statistischen und technischen Daten über das im gesamten Euro-Währungsraum anfallende Euro-Falschgeld werden in einer Datenbank beim CAC gespeichert (Conterfeit Monitoring System – CMS). Auch das Euro-Münzfalschgeld wird hier erfasst. Die Datenaufbereitung und Eingabe obliegt den nationalen Falschgeldzentren (in Deutschland: Deutsche Bundesbank für Banknoten und Münzen). Auf die Datenbank werden neben den nationalen Zentralbanken auch die für die Falschgeldbekämpfung zuständigen Polizeibehörden, in Deutschland das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter, und Europol Zugriff haben. Dadurch wird die Kriminalitätsbekämpfung wesentlich vereinfacht und verbessert. Die Datenbank wird bereits im Sommer 2001 betriebsbereit sein. Gegenwärtig werden die Kommunikationswege für den Datentransfer vom CAC zu den Strafverfolgungsbehörden aufgebaut und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen.

Ein weiterer wichtiger Bereich ist die Falschgeldprävention in Form einer rechtzeitigen und umfassenden Information der Strafverfolgungsbehörden, der Kreditwirtschaft, des Handels und vor allem der Verbraucher über das genaue Aussehen und die Sicherheitsmerkmale der Euro-Banknoten und -Münzen. Gegenwärtig werden die erforderlichen Regelungen geschaffen (dazu gehört u. a. die Verordnung zum Schutz des Euro vor Fälschungen, vgl. oben a) – Falschgeldbekämpfung), um die betreffenden Falschgeldinformationen den zuständigen Behörden unter voller Beachtung der Anforderungen des Datenschutzes verfügbar zu machen. Seit März 2001 werden bei der Deutschen Bundesbank und ihren Hauptverwaltungen Schulungen für Polizei und Kreditwirtschaft durchgeführt, um bei diesen Fachkreisen Multiplikatoren heranzubilden, die ab September 2001 zur flächendeckenden Informationsvermittlung für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Parallel dazu werden die EZB und die Deutsche Bundesbank eine breit angelegte Informationskampagne über das Euro-Bargeld starten, die zum Ziel hat, Wirtschaft und Verbraucher mit dem Umgang des neuen Bargeldes zeitnah zum Zeitpunkt seiner Einführung zum 1. Januar 2002 vertraut zu machen.

22. Neugestaltung des Indexierungsverbots

Mit der Einführung des Euro zum 1. Januar 1999 wurde § 3 des Währungsgesetzes aufgehoben; zugleich endete die Zuständigkeit der Deutschen Bundesbank für die Genehmigung von Wertsicherungsklauseln. An die Stelle der währungsrechtlichen Vorschriften in § 3 Währungsgesetz ist seit dem 1. Januar 1999 eine preisrechtliche Regelung im neu gefassten § 2 Preisangaben- und Preisklauselgesetz und der dazu erlassenen Preisklauselverordnung getreten (Anlage 26).

Die Preisklauselverordnung legt im Einzelnen fest, wann Indexierungen zulässig sind und ersetzt insoweit die bisherigen Genehmigungsgrundsätze der Deutschen Bundesbank. Das Indexierungsverbot im Geld und Kapitalverkehr ist entfallen. Entlastungen des Genehmigungsverfahrens sind für Vertragsgestaltungen im Erbbaurecht und im Gewerbemietrecht für längerfristige Verträge eingeführt worden. Auch aus Wettbewerbsgründen können Ausnahmen vom Preisklauselverbot genehmigt werden. Für die Genehmigung von Wertsicherungsklauseln ist seit dem 1. Januar 1999 das Bundesamt für Wirtschaft (BAW) in Eschborn/Taunus zuständig, das seit dem 1. Januar 2001 in das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übergeleitet wurde (www.bafa.de).

IV. Internationale Bezüge

23. Völkerrechtliche und internationale privatrechtliche Verträge

Verschiedentlich enthalten völkerrechtliche Verträge die Verpflichtung zu Geldzahlungen in DM. Außerdem dürften öffentliche Stellen im Rahmen internationaler oder EG-weiter Ausschreibungen auch an grenzüberschreitenden Privatrechtsverträgen beteiligt sein.

Dabei gilt zunächst der allgemein anerkannte Grundsatz der Vertragskontinuität, der durch Artikel 3 der Euro-Verordnung I bekräftigt wird (Anlage 7). Bei der Währungsumstellung bleiben völkerrechtliche ebenso wie privatrechtliche Verträge also grundsätzlich gültig. Es ist davon auszugehen, dass der Grundsatz der Vertragskontinuität auch von anderen Rechtsordnungen respektiert wird. So haben die US-amerikanischen Bundesstaaten New York im Kontinuitätsgesetz vom 29. Juli 1997, Illinois mit dem Euro Conversion Act vom 14. August 1997 und Kalifornien per Kontinuitätsgesetz vom 5. Juni 1998 eigene Rechtsvorschriften erlassen, die Vertragskontinuität garantieren.

Die eigentliche Umstellung auf Euro-Beträge folgt aus Artikel 14 der Euro-Verordnung II (Anlage 8) und – in Fällen mit Drittlandsbezug – aus dem Grundsatz der „lex monetae“, d. h. der jedem Vertrag über Geldleistungen inhärenten Verweisung auf das Währungsrecht desjenigen Staates, dessen Währung im Vertrag benutzt wird. In der Schweiz ergibt sich die Anerkennung des sog. Währungsstatuts aus Artikel 147 Abs. 1 des Gesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG).

Entbehrlich erscheinen deshalb besondere Vertragsklauseln über die künftige Verwendung des Euro; sie könnten umgekehrt die uneingeschränkte Anwendbarkeit von anderen Verträgen in Zweifel ziehen, welche derartige Klauseln nicht enthalten. Davon unberührt ist die Frage, ob und in welcher Form die Vertragspartner auf die Umstellung der DM-Beträge auf Euro zum Zweck der Klarstellung hingewiesen werden sollten. Ausführungen zur Verwendung des Euro bei außenwirtschaftlichen Bundesgarantien enthält Ziffer 25.

24. Umschuldungsabkommen der europäischen Mitglieder des Pariser Clubs

Neun europäische Mitgliedstaaten des Pariser Clubs, in dem die wichtigsten Industriestaaten ihre Schuldenpolitik gegenüber den internationalen Schuldnerländern koordinieren, haben zum 1. Januar 1999 die gemeinsame europäische Währung eingeführt. Vertragswährung in den bilateralen Umschuldungsabkommen dieser neun Gläubigerstaaten ist seitdem grundsätzlich der Euro. Während der Übergangszeit haben die Schuldnerländer jedoch noch die Wahl, Zahlungen entweder in Euro oder in der jeweiligen nationalen Währung des Gläubigerlandes zu leisten. Im Oktober 1998 hatte der Pariser Club die Schuldnerländer allgemein über den Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 unterrichtet.

Die Bundesregierung geht bei den bilateralen Umschuldungsabkommen wie folgt vor:

– Bestehende Abkommen werden nicht vor dem 1. Januar 2002, dem Zeitpunkt der automatischen und endgültigen Umstellung von DM auf Euro, umgestellt. Seit dem 1. Januar 1999 werden eingehende Zahlungen von Schuldnerländern allerdings auch in Euro akzeptiert.

– Neue Abkommen werden seit dem 1. Januar 1999 grundsätzlich in Euro abgeschlossen. Hiermit soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Schuldnerländer seit Beginn der Übergangszeit Schwierigkeiten haben dürften, sich auf den internationalen Kapitalmärkten DM zu beschaffen, da der Börsen- und Devisenhandel am 4. Januar 1999 auf den Euro umgestellt wurde. Zudem würden Umschuldungsabkommen, die während der Übergangszeit noch in DM abgeschlossen würden, ohnehin zum 1. Januar 2002 automatisch auf den Euro umgestellt.

25. Außenwirtschaftliche Bundesgarantien in Euro

Derzeit beschäftigt sich die vom EU-Ministerrat eingesetzte Arbeitsgruppe Exportkredite mit Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Einführung des Euro stellen.

– Dabei besteht Einvernehmen darüber, dass besondere Kontinuitätsklauseln in Export- und Darlehensverträgen nicht nur entbehrlich, sondern aus den oben genannten Gründen auch kontraproduktiv sind.

– Ferner soll nach dem Wunsch der Arbeitsgruppe die EU – sei es der Rat oder die Europäische Kommission – eine informelle Erklärung abgeben, um die Vertragsparteien noch einmal auf das bei Einführung des Euro geltende Prinzip der Vertragskontinuität hinzuweisen.

Seit dem 1. Januar 1999 übernimmt der Bund seine außenwirtschaftlichen Gewährleistungen (insbesondere Hermes-Deckungen) im Außenverhältnis gegenüber seinen Deckungsnehmern zunächst entweder in DM oder in Euro. Die Deckungsurkunde wird entsprechend in DM oder Euro ausgestellt.

Deckungsentgelte können entsprechend den Deckungsverträgen entweder in DM oder Euro bezahlt werden. Dies gilt auch für Entschädigungen. Dabei ist unerheblich, in welcher Währungseinheit der zugrunde liegende Export- oder Darlehensvertrag geschlossen wurde.

Dieses Prinzip der wahlweisen Verwendung des Euro beruht auf der Erwägung, dass die Haftung des Bundes in diesem Bereich – wegen der langfristigen Natur der zugrunde liegenden Verträge – vielfach für einen über den Stichtag 1. Januar 2002 hinaus laufenden Zeitraum übernommen wird.

26. Euro und EU-Haushalt

Seit dem 1. Januar 1999 wird der EU-Haushalt in Euro aufgestellt. Sämtliche Zahlungen der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten werden in Euro ausgeführt. Dies gilt für alle Zahlungsströme, sowohl an die Mitglieder der WWU als auch an Nichtmitglieder. Gehälter und Pensionen der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU sowie der Europäischen Zentralbank (EZB) werden seit dem 1. Januar 1999 nicht mehr in belgischen Franken (BEF) oder DM, sondern in Euro gezahlt. Die Eigenmittel sollen die Mitgliedstaaten der WWU in Euro, Nichtmitgliedstaaten weiterhin in nationaler Währung abführen.

27. Agrarmonetäres System

Bislang wurden die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Beträge wie z. B. Marktordnungspreise, Beihilfen und Abgaben alle in der Europäischen Währungseinheit (European Currency Unit – ECU) festgelegt (vgl. Ziffer 7b). Für die Umrechnung dieser Beträge in die nationalen Währungen der Mitgliedstaaten galten besondere Regeln (sog. agrarmonetäres System).

Mit der Einführung des Euro wurden die bisherigen ECU-Beträge auf Beträge in Euro umgestellt. Alle Agrarbeträge wurden – mit Ausnahme der Beträge, die das Jahr 1998 oder vorher betreffen – bis zur Einführung des Euro-Bargeldes am 1. Januar 2002 mit dem am 31. Dezember 1998 festgesetzten unveränderlichen Euro-Umrechnungskurs in DM umgerechnet. Für die Euro-Länder ist deshalb kein agrarmonetäres System mehr erforderlich. Damit gehören die währungsbedingten Benachteiligungen, die vor allem die Landwirtschaft in traditionellen Aufwertungsländern wie Deutschland getroffen haben, der Vergangenheit an.

Der Euro schafft mehr Planungs- und Kalkulationssicherheit für die landwirtschaftlichen Unternehmen und wird mehr Chancengleichheit im innergemeinschaftlichen und internationalen Wettbewerb bringen.

Für die an der WWU noch nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (vgl. Ziffer 28b) wurde zum 1. Januar 1999 ein – allerdings sehr vereinfachtes – neues agrarmonetäres System eingeführt, da die bisherigen Probleme für diese Staaten vorerst weiter bestehen bleiben. Die Agrarbeträge werden in nationaler Währung steigen oder sinken, falls es zu Währungsschwankungen kommt.

Spezielle landwirtschaftliche Umrechnungskurse gibt es im neuen agrarmonetären System nicht mehr. Die Agrarbeträge werden für die an der WWU nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten mit dem jeweiligen Referenzkurs zum Euro in die Landeswährung umgerechnet. Bei aufwertungsbedingten Senkungen der Agrarbeträge können unter bestimmten Voraussetzungen Ausgleichsbeihilfen gewährt werden. Diese Möglichkeit zur Gewährung einer Ausgleichsbeihilfe läuft am 31. Dezember 2001 aus.

Unter bestimmten Bedingungen sind Übergangsmaßnahmen anlässlich der Einführung des Euro zulässig. Deutschland ist davon nicht unmittelbar betroffen. Die Europäische Kommission hat dem Rat im April 2001 einen Bericht über die Durchführung dieser Übergangsmaßnahmen vorgelegt. Sie analysiert darin insbesondere

- den Ausgleich bei Aufwertungen,
- die agrarmonetären Ausgleichshilfen und Direktbeihilfen,
- die Maßnahmen der Mitgliedstaaten,
- die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Einkommen,
- die Haushaltsaspekte sowie
- sonstige Aspekte.

Die Kommission kommt nach ihrer Analyse in den Schlussfolgerungen des Berichts zu folgenden wesentlichen Ergebnissen: Der Übergang auf den Euro in der Gemeinsamen Agrarpolitik

- ist reibungslos verlaufen,
- brachte eine Vereinfachung mit sich und
- hatte keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Einkommen.

Die Bundesregierung teilt die Schlussfolgerungen der Kommission.

28. Umstellung in anderen EU-Mitgliedstaaten

Die Europäische Kommission sammelt Informationen über den Stand der Umstellungsvorbereitungen der einzelnen Mitgliedstaaten (Umstellungsszenarien finden sich auch unter www.bundesbank.de).

a) Teilnehmende Mitgliedstaaten („ins“)

Griechenland hatte einen Antrag auf Überprüfung der Erfüllung der Konvergenzkriterien und auf Einführung des Euro zum 1. Januar 2001 gestellt. Der EU-Ministerrat hat daraufhin am 19. Juni 2000 entschieden, dass Griechenland die Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllt und die bestehende Ausnahmeregelung des EG-Vertrages für Griechenland mit Wirkung zum 1. Januar 2001 aufgehoben. Gleichzeitig wurde als Umrechnungskurs der Drachme zum Euro der Euro-Leitkurs der Drachme im Europäischen Währungssystem (EWS II) unwiderruflich auf 340,750 GRD/1 EUR festgelegt. Seit dem 1. Januar 2001 ist Griechenland der zwölfte Mitgliedstaat der Euro-Zone. Alle teilnehmenden Mitgliedstaaten haben Strukturen ins Leben gerufen, die – wie der AS WWU – die praktische Durchführung der Währungsumstellung organisieren, z. B. das „Nationale Forum“ (NL), „Admi-Euro“ (B), „Mission Euro“ (F) usw. Außerdem gibt es überall „Euro-Hotlines“, „Euro-Websites“ und spezielle Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige des öffentlichen Sektors.

In allen am Euro-Währungsgebiet teilnehmenden Mitgliedstaaten wurden darüber hinaus gesetzgeberische Maßnahmen getroffen. Neben der Anpassung der Zentralbankstatuten wurden diese in einem oder mehreren Euro-Gesetzen bzw. in der Anpassung bestehender Rechtsvorschriften in unterschiedlicher Form (Gesetz, Verordnung oder Dekret) vollzogen. Nationale Besonderheiten sind z. B. das österreichische Euro-Währungsangabengesetz (EWAG) und das 1. Euro-Justiz-Begleitungsgesetz, königliche Dekrete in Spanien und die Rundungsnormen Frankreichs und Luxemburgs, nach denen Schulden als erfüllt gelten, auch wenn rundungsbedingte Abweichungen bei der Umrechnung entstanden sind.

Die Haushalte und interne Buchführung der teilnehmenden Mitgliedstaaten werden bis Ende 2001 noch in den nationalen Währungseinheiten geführt (Ausnahme: Niederlande). Unterschiede bestehen bei der Frage der Steuererklärungen: Während Steuererklärungen im Allgemeinen komplett erst ab 2002 gemacht werden können, können sie in einigen „ins“ schon seit 1. Januar 1999 erfolgen, wobei hinsichtlich der Gruppe der Erklärenden (Unternehmen oder Privatpersonen) sowie bezüglich des Umfangs (Steuerarten) erhebliche Unterschiede bestehen.

In Deutschland endet die Zahlungsmitteleigenschaft der DM mit Ablauf des Jahres 2001. In allen Euro-Teilnahmestaaten außer Deutschland gibt es eine Parallelwährungsphase zweier gesetzlicher Zahlungsmittel Anfang 2002. Sie reicht in den Niederlanden bis 28. Januar 2002, in Irland bis zum 9. Februar 2002, in Frankreich bis zum 17. Februar 2002 und in allen anderen Euro-Teilnahmestaaten bis zum 28. Februar 2002. Auch bei der Eintauschfrist alter Banknoten und Münzen bei den jeweiligen Zentralbanken bestehen erhebliche Unterschiede: Während in Spanien, Irland und Österreich – genauso wie in Deutschland – sowohl Banknoten als auch Münzen zeitlich unbefristet eingetauscht werden können, gilt dies in Belgien und Luxemburg nur für Banknoten. Die Eintauschfrist für Banknoten beträgt in den Niederlanden 30 Jahre, in Portugal 20 Jahre, in Griechenland, Frankreich, Finnland und Italien 10 Jahre. Die Eintauschfrist für

Münzen beträgt in Italien und Finnland 10 Jahre. Sie läuft in den Niederlanden Ende 2007, in Frankreich, Belgien und Luxemburg bereits Ende 2004 aus. In Griechenland hat man bis Ende 2003, in Portugal nur bis Ende 2002 Zeit, alte Münzen in Euro einzutauschen. Zum Umtausch von Bargeld in Deutschland vgl. Ziffer 34g.

Übersicht

Mitgliedstaat	Ende Zahlungsmitteleigenschaft der alten Währungseinheiten	Eintauschfrist Banknoten in alter Währungseinheit	Eintauschfrist Münzen in alter Währungseinheit
Belgien	28.02.2002	unbefristet	Ende 2004
Deutschland	31.12.2001	unbefristet	unbefristet
Griechenland	28.02.2002	10 Jahre	Ende 2003
Spanien	28.02.2002	unbefristet	unbefristet
Frankreich	17.02.2002	10 Jahre	Ende 2004
Irland	09.02.2002	unbefristet	unbefristet
Italien	28.02.2002	10 Jahre	10 Jahre
Luxemburg	28.02.2002	unbefristet	Ende 2004
Niederlande	28.01.2002	Ende 2031	Ende 2006
Österreich	28.02.2002	unbefristet	unbefristet
Portugal	28.02.2002	20 Jahre Ende	Ende 2004
Finnland	28.02.2002	10 Jahre	10 Jahre

b) Nicht teilnehmende Mitgliedstaaten („outs“ oder „pre-ins“)

Obwohl die „outs“ oder „pre-ins“ noch nicht am Euro-Währungsgebiet teilnehmen, haben sowohl Dänemark und Schweden als auch das Vereinigte Königreich bestimmte Vorbereitungen getroffen:

– Dänemark hat Gesetzesvorhaben eingebracht, die u. a. Buchführung und Gründung von Gesellschaften in Euro erlauben sollen. Die dänische Bevölkerung hat sich am 28. September 2000 gegen die Einführung des Euro entschieden. Die dänische Krone (DKK) nimmt jedoch weiterhin mit einem Leitkurs von 7,46038 DKK/1 EUR in einer Bandbreite von ± 2,25% am EWS II teil.

– Eine ähnliche Gesetzgebung wie in Dänemark sowie eine Volksabstimmung – allerdings noch ohne konkretes Datum – werden in Schweden erwogen. Die schwedische Krone (SKK) nimmt bislang noch nicht am EWS II teil.

– Das Vereinigte Königreich hat seine Gesetzgebung im Finanzmarktbereich für den Euro geöffnet und einen nationalen Umstellungsplan vorgelegt. Das britische Pfund (GBP) nimmt ebenfalls nicht am EWS II teil.

c) Zukünftige EU-Mitgliedstaaten

Für die EU-Beitrittskandidaten gilt Folgendes:

Bei einem Beitritt zur EU/EG ist grundsätzlich der so genannte acquis communautaire zu übernehmen, also der gesamte Bestand an Gemeinschaftsvorschriften. Um der WWU beitreten zu können, müssen die Beitrittsländer zusätzlich alle Konvergenzkriterien des Artikels 121 EG-Vertrag, also

– hoher Grad an Preisniveaustabilität (niedrige Inflation);

– auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, also einerseits Haushaltsdefizite unter 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und andererseits ein Gesamtschuldenstand von maximal 60 % des BIP;

– dauerhafte Konvergenz, vor allem ein angemessenes Niveau der langfristigen Zinsen;

– Einhaltung der normalen Bandbreiten des Europäischen Wechselkursmechanismus (WKM) für mindestens zwei Jahre;

erfüllen sowie die rechtliche Konvergenz, vor allem hinsichtlich der Unabhängigkeit ihrer nationalen Zentralbank, herstellen.

29. Umtausch des im Ausland befindlichen DM-Bargeldes

Schätzungen der Deutsche Bundesbank zufolge befinden sich ca. 30 bis 40 % des Bargeldumlaufs – insbesondere Banknoten – außerhalb des Bundesgebietes. Für den Umtausch dieser DM-Bestände in Euro bestehen keine zeitlichen Restriktionen. Da die DM in vielen Ländern der Wertaufbewahrung dient und die Deutsche Bundesbank diese Bestände unbefristet und unentgeltlich zum festgelegten Kurs gegen Euro tauscht, entsteht kein Nachteil, wenn der Umtausch nach dem Februar 2002 erfolgt.

Gleichwohl hat das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) Verfahren beschlossen, die dazu führen, dass in allen Ländern auch außerhalb der Währungsunion vom 1. Januar 2002 an der Euro verfügbar ist und gegen die alten nationalen Währungseinheiten der Mitgliedsländer getauscht werden kann. Danach sind Kreditinstitute, die am Frontloading teilnehmen, befugt, ab dem 1. Dezember 2001 Euro-Bargeld an ihre Tochtergesellschaften und an andere Kreditinstitute mit satzungsmäßigem Sitz oder Hauptverwaltung außerhalb des Euro-Währungsgebietes weiterzuleiten. Wie im Währungsgebiet selbst, ist natürlich auch in diesen Ländern eine Inverkehrgabe des Euro-Bargeldes vor dem 1. Januar 2002 nicht gestattet.

V. Der Euro, die Bürger und Verbraucher

30. Die Verbraucher und der Euro

Die Akzeptanz bei den Verbrauchern ist ein wichtiger Faktor für die Wirtschafts- und Währungsunion.

a) Allgemeines

Knapp ein halbes Jahr vor Einführung des Euro-Bargeldes ist die Stärkung des Verbrauchervertrauens weiterhin eine wichtige Aufgabe der Bundesregierung. Die Verbraucher sollen ab dem 1. Januar 2002 in der Lage sein, den Alltag mit dem Euro ohne Schwierigkeiten zu meistern. Im Vordergrund stehen daher jetzt breit angelegte Informationskampagnen und gezielte Maßnahmen zur frühzeitigen Gewöhnung der Bürger an den Euro. Dazu gehört insbesondere die gebührenfreie Abgabe von Euro-Münzen (so genannte „Starter Kits“) ab 17. Dezember 2001 (vgl. Ziffer 32c). Für die Verbraucher sind weiterhin wichtig Geldwertstabilität, Preistransparenz und korrekte Umrechnung des Euro, Schutz vor verdeckten Preiserhöhungen sowie Vertragskontinuität (Miet-, Spar- und Kreditverträge, Versicherungen usw.). Große Relevanz kommt hier vor allem folgenden Punkten zu, die in diesem Bericht an anderer Stelle benannt werden:

- Rechtsautomatik der Umstellung (vgl. Ziffer 6);
- Fortgeltung von Rechtsvorschriften und Verträgen (vgl. Ziffer 7);
- Umrechnungs- und Rundungsregeln beim Übergang auf den Euro (vgl. Ziffer 8);
- Öffnung des gerichtlichen Mahnverfahrens für den Euro (vgl. Ziffer 16);
- Münzen (Ziffer 20);
- Kriminalitätsbekämpfung (Ziffer 21);
- Neugestaltung des Indexierungsverbots (Ziffer 22);
- Umtausch des im Ausland befindlichen Bargeldes (Ziffer 29);
- Verwendung des Euro in bestehenden Verträgen und im Zivilprozess (Ziffer 31);
- Einführung des Euro-Bargeldes (Ziffer 32);
- Doppelte Preisauszeichnung (Ziffer 33);
- Wahlfreiheit bei Inlandszahlungen (Ziffer 34);
- Bankentgelte bei der Euro-Umstellung (Ziffer 35);
- Euro und Tarifverträge (Ziffer 36);
- Glättung von Signalbeträgen (Ziffern 37 ff.) und
- Verwendung von DM in öffentlichen Kassen (Ziffer 69c).

In enger Zusammenarbeit mit den Verbraucherverbänden wird die Bundesregierung die Umstellung für die Verbraucher so kostengünstig und transparent wie möglich gestalten. Die Skepsis in der Bevölkerung und die Furcht vor verdeckten Preiserhöhungen und einem Wertverfall des Geldes werden durch vertrauensbildende Maßnahmen, die von der Bundesregierung durchgeführt oder begleitet werden, abgebaut. Herauszuheben ist die „Freiwillige Selbstverpflichtung des deutschen Einzelhandels gegenüber den Verbrauchern im Zusammenhang mit der Einführung des Euro“, welche die Vertreter des Einzelhandels mit der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) ausgehandelt haben (vgl. Ziffer 33, Anlage 20).

Unter den festgelegten Rahmenbedingungen wird die Umstellung auf den Euro durch doppelte Preisauszeichnung sowie gezielte Information und Schulung für Handel und Verbraucher erleichtert. Die gewählte Form einer möglichst flächendeckenden Selbstverpflichtung ermöglicht eine flexible Handhabung der praktischen Probleme. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei auch den Bedürfnissen (seh-)behinderter Verbraucher gewidmet. Die Unternehmen haben sich zu einer korrekten Umrechnung und Rundung der Preise verpflichtet. Zusätzlich stellen sie geeignete Umrechnungshilfen zur Verfügung. Dies ist für die Verbraucher u. a. zum Preisvergleich während der Übergangsphase bis zum 28. Februar 2002 hilfreich.

Nachdem auf nationaler und europäischer Ebene ein verlässlicher Rahmen geschaffen wurde, ist im Rahmen der Umsetzung der Selbstverpflichtung der Handelsverbände beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) ein so genanntes „Euro-Forum“ als aktives Dialoginstrument zwischen Bundesregierung, Handel und Verbrauchern für Fragen der Preisangaben im Vorfeld der Euro-Bargeldeinführung eingerichtet worden. Es ist eine Plattform zur Problemanalyse und für den Austausch von praktischen Erfahrungen und Ideen und soll auch dadurch für eine noch aufgeschlossenere Haltung zum Euro werben.

b) Länder und Kommunen

Der Bürger kommt mit dem Euro vor allem im Verkehr mit den Kreditinstituten und dem Einzelhandel in Berührung. Im Umgang mit der Verwaltung dürfte es ihm – neben der Steuerverwaltung (vgl. Ziffer 67) – vor allem um die Handhabung des Euro in der Kommunalverwaltung gehen (vgl. Ziffer 76).

Für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2001 ergeben sich durch die Währungsumstellung nur geringe praktische Auswirkungen. Bis dahin bleibt in den Kommunen die DM „Hauswährung“ und somit die Basis für alle Geldgeschäfte, Rechnungsstellungen, Erklärungen und Bescheide. Gemäß dem Grundsatz „keine Behinderung, kein Zwang“ sind die Städte, Gemeinden und Kreise seit 1999 jedoch selbstverständlich in der Lage, Euro-Überweisungen und -Schecks anzunehmen und Euro-Rechnungen zu verarbeiten.

Schrittweise werden auf Rechnungen und Gebührenbescheiden neben dem verbindlichen DM-Betrag nachrichtlich die Endsummen auch in Euro angegeben. Ebenso bieten viele Kommunen Euro-Informationen für ihre Bürgerinnen und Bürger an, sei es über Informationsveranstaltungen, Telefon-Hotlines oder mittels Infofaltblättern, auf denen die einzelnen Umstellungsschritte der jeweiligen Kommune beschrieben sind (vgl. Anlage 1.8).

Die Übergangszeit bis einschließlich 2001 wird von den Kommunen dazu genutzt, ihre Satzungen nach und nach auf Euro umzustellen. Dies bezieht sich sowohl auf die rein redaktionelle Umstellung als auch auf ggf. notwendig werdende Glättungen von Signalbeträgen.

Die Umstellung von Automaten, die mit Bargeld bedient werden können, kann dadurch erleichtert werden, dass diese durch Geräte mit Chipkartentechnik ersetzt werden.

31. Verwendung des Euro in bestehenden Verträgen und im Zivilprozess

Die Einführung des Euro wirft in der bis zum 31. Dezember 2001 andauernden Übergangszeit verschiedene vertrags- und prozessrechtliche Fragen auf. Es geht dabei vor allem um die Bezeichnung und die prozessrechtliche Durchsetzung von Forderungen, die vor dem 1. Januar 1999 begründet worden sind (Altforderungen) oder für welche die Vertragsparteien in der Übergangsphase die Währungsbezeichnung „DM“ verwendet haben.

a) Änderung der Währungsbezeichnung

Es ist bereits an anderer Stelle dargestellt worden, dass die Einführung des Euro keine Veränderung bestehender Rechtsinstrumente bewirkt (vgl. Ziffer 7). Forderungen, die vor dem 1. Januar 1999 oder in der Übergangszeit in DM begründet worden sind, behalten nach Artikel 7 und 8 Abs. 1 Euro-Verordnung II bis zum Ablauf der Übergangszeit ihre Bezeichnung (Anlage 6).

Der Gläubiger kann den Schuldner nicht zur Zahlung in Euro zwingen. Diesem steht es vielmehr frei, die Forderung in DM oder in Euro zu erfüllen. Den Parteien bleibt es jedoch unbenommen, sich darauf zu einigen, die bisherige DM-Forderung in Euro umzubenennen. Dies ist rechtlich möglich, wenn man den Kunden über die beabsichtigte formale Umstellung informiert und die Umstellung keinesfalls mit anderen Zielen verbindet, z. B. der für den Kunden nachteiligen Änderung von Vertragsbedingungen oder Preiserhöhungen. Es empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

Viele Unternehmen haben ihre Buchführung bereits während der Übergangszeit auf Euro umgestellt. Die Kunden wurden entsprechend informiert, ihnen wurde eine Umstellung der Verträge angeboten und ihnen mitgeteilt, dass die bisherigen DM-Forderungen im Rahmen der Umstellung der Verträge auf Euro als Euro-Forderungen behandelt werden, wenn der Kunde nicht innerhalb einer angemessenen Frist (zwei bis drei Wochen) widerspricht. Oberstes Ziel ist dabei die Transparenz der Umstellung gegenüber dem Kunden.

In dieser Mitteilung sollte deshalb ausgeführt werden, dass es sich um eine rein rechnerische Umstellung handelt, die den Inhalt des Vertrages unberührt lässt. Dem Kunden sollte dabei neben dem offiziellen Umrechnungskurs der alte DM- und der neue Euro-Rechnungsbetrag mitgeteilt werden. Ihm sollte deutlich gemacht werden, dass Euro-Rechnungen von einem DM-Konto problemlos bezahlt werden können. Er sollte darüber informiert werden, dass auch bei einem DM-Konto die Bezahlung einer Euro-Rechnung in Euro möglich ist, weil die Kreditinstitute bei jeder Überweisung selbstständig die Umrechnung in die jeweils andere Währungseinheit (DM bzw. Euro) vornehmen. Ferner sollte die Mitteilung einen Hinweis darauf enthalten, dass dem Kunden keine Nachteile entstehen. Der Kunde sollte in klarer und hervorgehobener Weise darauf aufmerksam gemacht werden, dass und wie er widersprechen und bei DM-Verträgen auf der Erteilung einer DM-Rechnung bestehen kann.

Wenn der Kunde innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhebt, so ist eine entsprechende Vereinbarung über die Änderung der Währungsbezeichnung mit entsprechender Änderung des Rechnungsbetrags gemäß dem offiziellen Umrechnungskurs zu Stande gekommen (§ 151 BGB). Bei der späteren Erteilung der Rechnung sollte dem Kunden nachrichtlich auch der DM-Betrag der Rechnung mitgeteilt werden. Die vorbeschriebene Mitteilung kann auch mit der Erteilung der Rechnung verbunden werden. Die hier skizzierte Lösung in der Frage der Kontinuität der Währungsbezeichnung war bereits Gegenstand von Gesprächen mit der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV), die mit dieser Lösung einverstanden ist.

b) Euro im Zivilprozess

Geldforderungen können vom 1. Januar 1999 an unter der Währungsbezeichnung „Euro“ im Wege der Klage oder des Mahnverfahrens (vgl. Ziffer 16) geltend gemacht werden. Bei Forderungen, die nach dem 31. Dezember 1998 unter der Bezeichnung „Euro“ begründet worden sind, ist das problemlos möglich. Bei Altforderungen muss der Gläubiger allerdings Folgendes beachten:

Der Gläubiger sollte schon vorprozessual versuchen, mit dem Schuldner eine Einigung über die Bezeichnung der Forderung in Euro zu treffen (vgl. oben unter a). Ist diese Einigung vorprozessual nicht erzielt worden, so kann sie selbstverständlich auch noch im Rechtsstreit nachgeholt werden. In vielen Fällen erscheint aber der Beklagte nicht vor Gericht, sodass diese Möglichkeit ausscheidet. Für den Erlass eines Versäumnisurteils empfiehlt es sich daher, dass der Kläger neben einem Hauptantrag auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung in Euro auch noch einen Hilfsantrag auf Verurteilung zur Zahlung in DM stellt. Unter den vorgenannten Bedingungen ist es für den Kläger auch zulässig, in einer Klage Euro- und DM-Forderungen zu verbinden.

32. Einführung des Euro-Bargeldes

a) Rechtsrahmen

Am 1. Januar 2002 beginnt die Ausgabe von Euro-Bargeld als gesetzlichem Zahlungsmittel in den Teilnehmerstaaten. Nach Artikel 15 der Euro-Verordnung II können auf nationale Währungseinheiten lautende Banknoten und Münzen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel im jeweiligen Gültigkeitsgebiet längstens bis zum 30. Juni 2002 behalten; der Zeitraum des Parallelumlaufs kann durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden (Anlage 8). Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (Ecofin) hat am 8. November 1999 erklärt, dass der Zeitraum, in dem alte und neue Banknoten und Münzen in Umlauf sind, längstens zwischen vier Wochen und zwei Monaten (nach dem 31. Dezember 2001) betragen wird.

Dem trägt die deutsche Rechtsetzung Rechnung. Die Belastungen, die mit einem doppelten Bargeldumlauf für die Verbraucher, den Handel und die Kreditwirtschaft verbunden sind, sollen auf ein Minimum reduziert werden. Das Dritte Euro-Einführungsgesetz (vgl. Ziffer 10) regelt, dass das auf „Deutsche Mark“ und „Deutsche Pfennig“ lautende Bargeld mit Ablauf des 31. Dezember 2001 seine Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verliert. Dieser Rechtsrahmen für den nahtlosen Übergang von der DM zum Euro als gesetzlichem Zahlungsmittel (so genannter juristischer Big Bang) wird ergänzt durch die „Gemeinsame Erklärung“ vom 22. Oktober 1998 der Spitzenverbände der Automatenwirtschaft, des Handels und vergleichbarer Dienstleistungen sowie der Kreditwirtschaft zur „Modifizierten Stichtagsregelung“, mit der eine faktische Weiterverwendung der DM bis zum 28. Februar 2002 ermöglicht wird (Anlage 19). Die beteiligten Verbände verpflichten sich in der Gemeinsamen Erklärung, auf ihre Mitgliedsunternehmen einzuwirken, damit diese den Umgang mit Beständen an DM-Bargeld, die nach dem 1. Januar 2002 noch in Umlauf sind, verlässlich entsprechend der Gemeinsamen Erklärung handhaben.

Das Dritte Euro-Einführungsgesetz (vgl. Ziffer 10) ist ein Artikelgesetz, das alle im Zusammenhang mit der Beendigung der Zahlungsmitteleigenschaft der DM notwendigen Änderungen währungsrechtlicher Bestimmungen enthält, z. B. die erforderliche Novellierung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950. Darüber hinaus wird es den strafrechtlichen Schutz von auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Münzen über den 31. Dezember 2001 hinaus gewährleisten (www.bundesfinanzministerium.de).

b) Logistik

Die Hauptverantwortung für die Inverkehrgabe des Bargelds trägt die Deutsche Bundesbank. Unter ihrem Vorsitz hat eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der betroffenen Verbände und der zuständigen Bundesressorts ein Gemeinsames Konzept für die Inverkehrgabe von Euro-Bargeld in der Bundesrepublik Deutschland (Anlage 15) erarbeitet, das seit April 2001 in seiner endgütigen Fassung vorliegt. Schwerpunkte des Konzepts sind der Rückfluss des DM-Bargeldes sowie die Verteilung von Euro-Banknoten und -Münzen an Kreditwirtschaft, Handel und Verbraucher und die damit zusammenhängenden logistischen Fragen (www.bundesbank.de).

Die logistische Herausforderung liegt zum einen in der Verteilung des Euro-Bargeldes und zum anderen in der Abwicklung des DM-Rückflusses. Zur Deckung des Erstausstattungsbedarfs an Euro müssen 2,5 Mrd. Banknoten im Wert von 151,4 Mrd. Euro und 15,5 Mrd. Münzen im Wert von ca. 4,8 Mrd. Euro und einem Gewicht von ca. 71 500 t an die Kreditinstitute verteilt werden. Im Gegenzug fließen 2,6 Mrd. Stück DM-Banknoten im Wert von 260 Mrd. DM und 28,5 Mrd. Stück Münzen mit einem Nennwert von ca. 9,5 Mrd. DM und einem Gewicht von 98 500 t an die Deutsche Bundesbank zurück.

Für die Verteilung des Euro-Bargeldes steht ein verhältnismäßig langer Zeitraum zur Verfügung, da die Erstausstattungsmenge die Bargeldmenge bezeichnet, die voraussichtlich im Laufe des Jahres 2002 benötigt wird. Für die Übernahme eines Teils dieser Erstausstattungsmenge im Wege der Vorabausstattung der Kreditinstitute und deren Geschäftkunden wurde eine viermonatige Frontloading-Phase ab September 2001 eingeräumt.

Um die Belastungen aufgrund der logistischen Herausforderung bei den an der Umstellung Beteiligten zu mildern, hat die Deutsche Bundesbank eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. Neben der bereits erwähnten Frontloadingphase von vier Monaten wurden auch technische Erleichterungen eingeführt.

So lässt die Deutsche Bundesbank für die entgeltfreie Abgabe an die Geschäftskunden der Kreditinstitute Banknotenmischungen produzieren, die aus 40 Banknoten zu 5 Euro sowie aus 20 Banknoten zu 10 und 20 Euro bestehen. Auch an den Kosten der Fertigung von Münzmischungen zur entgeltfreien Abgabe an Geschäftskunden beteiligt sich die Bundesbank unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Betrag in Höhe von 400 Euro je bezogenem Normcontainer mit Euro-Münzen.

Um darüber hinaus zu einer möglichst gleichmäßigen Ausnutzung der Ressourcen und damit zu einer Verringerung der Spitzenbelastung beizutragen, insbesondere im Transportbereich zum Jahreswechsel 2001/2002, hat die Bundesbank ein Bonussystem eingeführt. Dabei ist vorgesehen, für die sortenreine Übernahme der für das Inland bestimmten Banknoten der Nennwerte 5, 10, 20, 50 und 100 Euro eine Vergütung zu gewähren. Diese beträgt für die im September 2001 übernommenen Banknoten 0,36 Promille und vermindert sich in den folgenden Monaten um jeweils 0,12 Promille. Nur für die Abholung im Dezember werden keine Boni gewährt.

Damit auch eine logistische Erleichterung bei dem DM-Rückfluss erreicht wird, hat die Deutsche Bundesbank gemeinsam mit dem Kreditgewerbe die Werbeaktion „Her mit den Schlafmünzen“ gestartet. Ziel dieser Kampagne ist, die in den Haushalten vorhandenen Bargeldhorte, die nicht für Zahlungszwecke benötigt werden, aufzulösen

und noch in diesem Jahr einzusammeln. Vor allem eine Auflösung der Münzhorte würde die knappen Transportkapazitäten zum Jahresende erheblich entlasten. Die „goldenen Regeln“ der Deutschen Bundesbank enthalten Tipps für Bürger (Anlage 30).

c) Abgabe von Starter Kits

Die EU-Finanzminister haben sich am 8. November 1999 auf die Möglichkeit verständigt, Euro-Münzen bereits ab der zweiten Dezemberhälfte des Jahres 2001 in begrenztem Umfang an die Bevölkerung abzugeben. In Deutschland einigten sich die Verbände des Handels und vergleichbarer Dienstleistungen, der Kreditwirtschaft sowie die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) mit dem Bundesministerium der Finanzen und der Deutschen Bundesbank im Februar 2000 über die vorzeitige Abgabe von Euro-Münzhaushaltsmischungen (Starter Kits) an die Bevölkerung in Deutschland.

Dazu werden das Bundesministerium der Finanzen und die Deutsche Bundesbank den Kreditinstituten ca. 53,5 Mio. Münzhaushaltsmischungen zur Abgabe an die Bevölkerung zur Verfügung stellen. Die Kosten in Höhe von rd. 23,5 Mio. DM für die Fertigung der Starter Kits werden von der öffentlichen Hand getragen. Die Kits enthalten 20 Euro-Münzen im Betrag von 10,23 € und werden zu 20 DM gebührenfrei ab dem 17. Dezember 2001 abgegeben. Mit der vorzeitigen Abgabe der Münzen soll sich die Bevölkerung mit den Euro-Münzen vertraut machen und sie ab dem 1. Januar 2002 für Zahlungen einsetzen können. Auf diese Weise soll zu einem reibungslosen Bargeldübergang beigetragen werden. Die Münzen sind erst ab dem 1. Januar 2002 gesetzliches Zahlungsmittel, d. h. erst ab diesem Zeitpunkt besteht eine allgemeine Annahmepflicht. Daher müssen Handel und Kreditinstitute sie vorher auch nicht annehmen. Euro-Banknoten werden erst am 1. Januar 2002 in Umlauf gebracht.

33. Doppelte Preisauszeichnung

Die Europäische Kommission hat den Mitgliedstaaten bei der doppelten Preisangabe eine flexible Vorgehensweise empfohlen (Empfehlung zur doppelten Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen vom 23. April 1998, Anlage 14).

Entsprechend ihren Ankündigungen sowie anknüpfend an eine Aufforderung der Bundesregierung haben sich der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) sowie zehn weitere Wirtschaftsorganisationen in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) in einer Selbstverpflichtungserklärung zu praktischen Maßnahmen beim Übergang auf den Euro verpflichtet (Anlage 20). Die Erklärung sieht im ersten Teil eine grundsätzliche Verpflichtung des Handels zur fairen Euro-Vorbereitung und -Einführung gegenüber den Verbrauchern vor. Der Handel will von sich aus frühzeitig und umfassend die Verbraucher informieren und Preistransparenz herstellen. Zur Erfüllung dieser Kriterien gehen die Unternehmen im zweiten Teil der Erklärung konkrete Verpflichtungen ein.

Für den Verbraucher von besonderer Bedeutung sind die doppelte Preisauszeichnung und weitere doppelte Preisinformationen. Dazu wollen die teilnehmenden Unternehmen in der Werbung für Produkte, auf Preisschildern und auf Kassenbons entsprechend den technischen Möglichkeiten den Endpreis sowohl in DM als auch in Euro angeben. Die Zahl der doppelt ausgezeichneten Waren wird seit Beginn der Einführung schrittweise erhöht. Bis zum 1. Juli 2001 soll ein wesentlicher Anteil, wenn möglich die Mehrheit der Waren, doppelt ausgezeichnet werden. Hierbei werden die Grundsätze der Preiswahrheit und Preisklarheit sowie die leichte Erkennbarkeit und Lesbarkeit der Preisangaben beachtet.

Der Großteil des Einzelhandels und anderer Dienstleistungsbereiche entspricht diesen Verpflichtungen zur doppelten Preisauszeichnung. Vor allem die Großunternehmen mit ihren bundesweiten Filialen geben die Endpreise in DM und Euro an und weisen die Endsummen auf Kassenbons in beiden Währungseinheiten aus. Handlungsbedarf besteht insbesondere noch bei den kleinen und mittleren Unternehmen. Aber auch hier ist im weiteren Verlauf des Jahres 2001 davon auszugehen, dass Preisangaben in DM und Euro eine immer größere Verbreitung finden werden. Vertreter der Wirtschaft, der Verbraucher sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) haben u. a. zu der Frage, wie die doppelte Preisauszeichnung bei der Umstellung der Preise von DM auf Euro vorzunehmen ist, flexible Vorgehensweisen entwickelt. Danach wird begrüßt, wenn im Verlauf des Jahres 2001 dazu übergegangen wird, entweder die Endpreise in DM und Euro gleichberechtigt (z. B. gleich groß) anzugeben oder die Endpreise in Euro hervorzuheben. In jedem Fall muss für die gesamte Zeit der doppelten Preisauszeichnung eindeutig und leicht erkennbar sein, welcher Betrag der DM-Preis und welcher der Euro-Preis ist.

Bei Katalogen, Preislisten u. Ä., die im Jahr 2001 herauskommen und deren Preise über den 31. Dezember 2001 hinaus gültig sind, erlaubt eine Übergangsregelung in der Preisangabenverordnung die alleinige Preisangabe in Euro ab dem 1. August 2001. So gewöhnen sich die Verbraucher an den Euro und die neuen Preisrelationen, und auch die Unternehmen sind gut auf die Einführung des Euro-Bargeldes am 1. Januar 2002 vorbereitet.

Die Unternehmen des Einzelhandels und anderer Dienstleistungsbereiche bereiten bereits die Preisauszeichnung nach der Einführung des Euro-Bargeldes vor. So gilt es, die Preisauszeichnung auf die im Januar/Februar 2002 noch mögliche Bezahlung mit DM-Bargeld (vgl. Anlage 19) abzustimmen und danach die Umstellung auf alleinige Euro-Angaben zu meistern. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist bei den Fragen zur Preisauszeichnung vor und nach der Einführung des Euro-Bargeldes behilflich und hat auf seiner Homepage (www.bmwi.de) Antworten auf häufig gestellte Fragen sowie Tipps und Hinweise eingestellt (vgl. Anlage 6). Diesen Service bietet auch der Deutsche Industrie- und Handelstag an (www.diht.de).

Auf europäischer Ebene wurde mit der „Gemeinsamen Erklärung von Vertretern der Verbraucherverbände und Vertretern der Handelsunternehmen und KMU“ vom 2. April 2001 (Anhang 3 zur Mitteilung der Europäischen Kommission vom 3. April 2001 – KOM[2001] 190 endg. –) die Selbstverpflichtung des Handels u. a. zur doppelten Preisauszeichnung, Transparenz und Verlässlichkeit der Umstellung auf den Euro erneut bekräftigt. In der Erklärung verpflichten sich die Handelsunternehmen, die Umstellung auf den Euro nicht zu versteckten Preissteigerungen zu nutzen.

34. Wahlfreiheit bei Inlandszahlungen

Die Verbände der Kreditwirtschaft und die Deutsche Bundesbank haben bereits im Jahre 1996 eine Rahmenvereinbarung über die Abwicklung des zwischenbetrieblichen Inlandszahlungsverkehrs zur Einführung der Euro-Währung geschlossen. Danach werden die im beleglosen Datenaustauschverfahren (DTA) abzuwickelnden Zahlungsvorgänge seit dem 1. Januar 1999 sowohl in DM als auch in Euro dargestellt. Dabei nimmt das erstbearbeitende Kreditinstitut bei jedem Zahlungsauftrag die Umrechnung und Rundung in Euro bzw. DM vor; der angewiesene Betrag wird dem Empfänger bei seinem Kreditinstitut in der Denominierung seines Kontos gutgeschrieben.

Diese Lösung ermöglicht es generell, von einem DM-Konto Zahlungen in Euro und von einem Euro-Konto Zahlungen in DM anzuweisen. Umgekehrt können Euro-Zahlungen auf DM-Konten und DM-Zahlungen auf Euro-Konten gutgeschrieben werden. Dies gilt sowohl im privaten Zahlungsverkehr als auch gegenüber dem öffentlichen Sektor. Eine doppelte Kontenführung ist nicht erforderlich.

Um zu verhindern, dass bei der datentechnischen Kontrolle von Zahlungsvorgängen Zahlungserinnerungen in Folge möglicher Rundungsdifferenzen ausgelöst werden, muss bei einer Zahlung stets der Betrag in der fakturierten Währungseinheit in Auftrag gegeben werden. So enthalten die aktuellen Überweisungsträger ein Feld für die Währungseinheit, in das entweder „EUR“ oder „DM“ eingetragen wird. Ab 1. Januar 2002 kann nur noch „EUR“ verwendet werden.

35. Bankentgelte bei der Euro-Umstellung

Trotz des Wegfalls des Wechselkursrisikos im Euroraum seit dem 1. Januar 1999 erheben Kreditinstitute weiterhin Entgelte für bestimmte Leistungen. Hier sind die Fälle, die unter die Empfehlung der Europäischen Kommission zu Bankentgelten im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro vom 23. April 1998 (Anlage 10) fallen, und andere Konstellationen zu unterscheiden.

a) Kontenumstellung

Zur Umstellung von Konten und für die Bearbeitung von Zahlungsein- und -ausgängen in DM oder Euro im Inland hat die Europäische Kommission in ihrer Empfehlung vom 23. April 1998 zu Bankentgelten im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro (Anlage 13) verschiedene Aussagen zur Entgeltberechnungspraxis für Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro getroffen. Danach steht es dem Kunden während der Übergangszeit noch bis zum 31. Dezember 2001 frei, ob er sein Konto weiterhin in DM oder bereits in Euro führen will. Die einmalige Umstellung des Kontos soll in jedem Fall – also sowohl während als auch am Ende der Übergangszeit – für den Kunden entgeltfrei sein. Spätestens zum 1. Januar 2002 sind alle Kontoumstellungen vollzogen.

Auch für die Umrechnung von eingehenden oder ausgehenden Zahlungen soll einem Kunden nach der genannten Empfehlung kein Entgelt berechnet werden. Erhält der Kunde eine Euro-Überweisung auf ein DM-Konto, so wird der eingehende Euro-Betrag von der Bank danach für ihn automatisch und unentgeltlich in DM umgerechnet. Ebenso verhält es sich in dem Fall, dass der Kunde, der sein Konto in DM führt, eine Euro-Überweisung tätigen möchte. In gleicher Weise sollen auch DM-Zahlungen oder DM-Eingänge jeweils ohne zusätzliches Entgelt auf einem Konto verbucht werden, welches der Kunde bereits in Euro führt. Für eine Dienstleistung in Euro soll dabei der gleiche Preis erhoben werden wie für die identische Dienstleistung in DM; etwaige Entgelte sollten deutlich getrennt ausgewiesen werden.

Durch diese Empfehlung der Europäischen Kommission, die sich unmittelbar an alle in Deutschland und in den anderen Mitgliedstaaten ansässigen Kreditinstitute richtet, soll gewährleistet werden, dass die Kunden durch die Euro-Umstellung nicht belastet werden. Der Bundesregierung sind bislang auch keine Verstöße gegen diese Empfehlung bekannt geworden.

b) Sortengeschäft

Für das Sortengeschäft, also den Handel mit ausländischen Banknoten (und Münzen) gilt, dass im Euro-Raum zwar das Wechselkursrisiko weggefallen ist, jedoch die übrigen Kostenfaktoren (Personal, Transport, Lagerung, Versicherung) weiter bestehen. Die hierfür vormals in unterschiedlichen An- und Verkaufskursen enthaltenen Entgelte treten nun deutlich zutage und erlauben dem Kunden einen Vergleich der unterschiedlichen Konditionen der Banken und Wechselstuben.

Mit der Einführung des Euro-Bargeldes am 1. Januar 2002 entfällt z. B. bei Reisen in eines der elf anderen Euro-Länder die Notwendigkeit, für Barzahlungsgeschäfte Sorten des betreffenden Landes gegen Gebühr erwerben zu müssen. Das Euro-Bargeld, Banknoten und Umlaufmünzen, ist dann unabhängig vom Ausgabeland gesetzliches Zahlungsmittel in allen diesen Ländern.

c) Grenzüberschreitende Überweisungen

Mit der Einführung des Euro am 1. Januar 1999 entfiel zwar – aufgrund der währungsrechtlichen Identität von

Euro und DM – eine umtauschbedingte Courtage (Devisentauschgebühr) für die Ausführung des länderübergreifenden Zahlungsverkehrs. Die Einführung der einheitlichen europäischen Währung hatte allerdings nicht zur Folge, dass eine grenzüberschreitende Überweisung innerhalb von Europa bzw. innerhalb der Teilnehmerstaaten an der WWU auch organisatorisch-technisch in gleicher Weise wie eine Inlandszahlungstransaktion abgewickelt werden kann. Dieser Zusatzaufwand der Banken für die länderübergreifenden Zahlungstransaktionen ist durch die Einführung des Euro nicht weggefallen und kann sich in der Höhe der verlangten Bankentgelte entsprechend niederschlagen. Die deutschen Kreditinstitute sind aber laufend bestrebt und damit befasst, ihre Netze noch effizienter auszugestalten mit dem Ziel, die Dauer grenzüberschreitender Transfers zu reduzieren und die Entgelte weiter zu senken.

Auf europäischer Ebene hat die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung „Massenzahlungsverkehr im Binnenmarkt“ vom 31. Januar 2000 die Banken und Kreditinstitute aufgefordert, die Kleinbetragsüberweisungen zwischen den Mitgliedstaaten kostengünstig, effizient und zuverlässig zu gestalten. Insbesondere ist die Infrastruktur für Kleinbetragsüberweisungen sowohl innerhalb der Banken als auch zwischen den nationalen Überweisungsabrechnungssystemen der verschiedenen Mitgliedstaaten zu verbessern. Außerdem werden die Banken aufgefordert, Entgeltdifferenzen bei Zahlungskarten zwischen In- und Auslandszahlung abzuschaffen und die Zahlungskartenkunden besser über die Bedingungen, Gebühren und sonstigen Entgelte zu unterrichten. Die Banken sollen sich zudem verpflichten, bis spätestens 1. Januar 2002 die vom Europäischen Ausschuss für Bankenstandards (ECBS) entwickelten Standards umzusetzen, die zu einer direkten und automatischen Weiterleitung grenzübergreifender Zahlungsanweisungen zwischen den Banken führen. Schließlich werden die Banken dringend aufgefordert, für Interoperabilität elektronischer Zahlungsmittel zu sorgen und insbesondere zu gewährleisten, dass elektronische Geldbörsen bis zum 1. Januar 2002 im In- und Ausland verwendet werden können.

d) Überweisungsrichtlinie/Überweisungsgesetz

Mit dem am 14. August 1999 in Kraft getretenen Überweisungsgesetz (ÜG) vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642) hat Deutschland die Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen umgesetzt. Das Gesetz regelt insbesondere die fristgerechte Ausführung von grenzüberschreitenden Überweisungen und verpflichtet die Kreditinstitute, ihren Kunden unentgeltlich Informationen unter anderem über Ausführungsfristen, Wertstellungszeitpunkte, Entgelte und Auslagen zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten ergeben sich aus der Verordnung über Kundeninformationspflichten vom 30. Juli 1999 (BGBl. I S. 1730). Die Höhe der Entgelte ist jedoch weder im Gesetz noch in der Verordnung geregelt.

e) TARGET

Weiterhin sind Vorhaben zur Vereinfachung, Vereinheitlichung und Verbesserung des Zahlungsverkehrs innerhalb der EU bereits in Angriff genommen. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, die einheitliche Geldpolitik zu unterstützen und grenzüberschreitende Großbetragszahlungen rascher und effizienter abzuwickeln, wurde für den Euro-Währungsraum das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) eingerichtet, das die nationalen Zahlungssysteme verbindet. Die allgemeine Überwachung des Systems wird von der Europäischen Zentralbank (EZB) übernommen.

f) EU-Kommission/-Parlament/ Verbraucherschutz

Darüber hinaus verfolgen die Europäische Kommission und das Bundeskartellamt aus Verbraucherschutzgesichtspunkten intensiv die Preisgestaltung der Kreditinstitute, insbesondere bei Abwicklung von Auslandstransaktionen. Sie haben in diesem Zusammenhang deutlich gemacht, gegen mögliche Wettbewerbsverstöße des Bankgewerbes durch verbotene Preisabsprachen konsequent einzuschreiten. Dementsprechend ist die Europäische Kommission in mehreren Mitgliedstaaten wegen vermuteter Wettbewerbsverstöße aktiv geworden.

Die Europäische Kommission hat darüber hinaus eine Beschwerdestelle unter folgenden Faxnummern bzw. E-Mail Adressen

– Markt-Europoint@cec.eu.int

– Fax: +32-2-299 66 45

und

– Sanco-Eurosignal@cec.eu.int

– Fax: +32-2-296 79 18

eingerichtet.

g) Kostenloser Währungstausch in Euro-Land

Seit Januar 1999 sind in den zwölf Mitgliedstaaten von „Euro-Land“ die Umrechnungskurse unwiderruflich festgelegt. Zwischen den Staaten, die an der Währungsunion teilnehmen, gibt es keine Wechselkursschwankungen mehr. Doch trotz des Euro wird bei Auslandsreisen immer noch Bargeld in der Landeswährung benötigt. Die Kosten für den Devisentausch sind jedoch nun nicht mehr im Wechselkurs verborgen, sondern sie sind gesondert auszuweisen.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat entschieden, dass jede nationale Zentralbank gemäß Artikel 52 ESZB-Statut an zumindest einer Stelle den Umtausch von Banknoten (d. h. Geldscheine, keine Münzen oder Schecks) fremder nationaler Währungen zu den unwiderruflich festgelegten Wechselkursen in die eigene Landeswährung gebührenfrei ermöglicht. Eine Liste der Zweigstellen der jeweiligen Zentralbanken kann unter www.evz.de abgerufen werden.

Zum Beispiel werden bei den Zweigstellen in Frankreich kostenlos französische Francs (FRF) ausgezahlt, in Österreich Schillinge (ATS) usw. Am Ende eines Auslandsauf-

enthaltes kann man die verbliebene Landeswährung (wiederum nur Geldscheine) dann bei den Zweigstellen der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbanken) kostenlos wieder in Deutsche Mark tauschen. Das Angebot der Zentralbanken gilt bis zum 31. März 2002, wobei der Ankaufsgegenwert ab dem 1. Januar 2002 in Euro gezahlt wird.

36. Euro und Tarifverträge

Die Einführung des Euro hat auf die Tarifverträge und die autonome Festsetzung der Löhne und Gehälter durch die Sozialpartner keinen wesentlichen Einfluss. Bestehende Tarifverträge gelten unverändert fort. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Tarifvertragsparteien für die Zeit der Umstellung von DM auf Euro Regelungen treffen werden, die z. B. die Frage klären, in welcher Währungseinheit das Arbeitsentgelt im Tarifvertrag oder in der betrieblichen Lohnabrechnung auszuweisen ist.

Für den Bereich des öffentlichen Dienstes (Bund, Länder und Gemeinden) haben sich die Tarifvertragsparteien darauf verständigt, bis zum 31. Dezember 2001 Vergütungen und Löhne weiterhin in DM zu berechnen und auszuzahlen. Zum 1. Januar 2002 werden die Tarifverträge auf Euro umgestellt; ab diesem Zeitpunkt wird nur noch in Euro berechnet. Im Rahmen der über den 31. Dezember 2001 gültigen Vergütungs- und Lohntarifverträge, die im Sommer 2000 abgeschlossen wurden, sind bereits alle darin enthaltenen Beträge, soweit sie im Jahr 2002 Gültigkeit haben, in Euro ausgewiesen.

Für den Bereich der Metall- und Elektroindustrie in der Bundesrepublik Deutschland ist dies bereits frühzeitig geschehen. Mit ihrem Manteltarifvertrag vom 30. Juni 1998 unterstützen die Tarifpartner die europäische Idee und sehen in der einheitlichen Währung einen Schritt zu ihrer Verwirklichung. In zwei Gesamtbetriebsvereinbarungen haben die Siemens AG sowie DaimlerChrysler den Metall-Tarifvertrag konkretisiert. Spätestens mit der endgültigen Umstellung auf den Euro am 1. Januar 2002 kann in Tarifverträgen die Höhe der Arbeitsentgelte und der sonstigen Geldleistungen nur noch in Euro angegeben werden.

Im Individualarbeitsrecht sind die für jedermann geltenden zivilrechtlichen Grundsätze anwendbar (vgl. Ziffer 30).

VI. Glättung von Signalbeträgen

37. Problemstellung

Eine große Anzahl von Rechtsvorschriften enthält DM-Beträge, oftmals so genannte „Signalbeträge“, welche auf „glatte“ DM-Beträge lauten. Beispiele sind Steuerfreibeträge, Ordnungsgelder, Gebührenordnungen oder Gerichtszugangsgrenzen. Vielfach ist geäußert worden, dass die bei der Verwendung des Umrechnungskurses sich ergebenden „krummen“ Signalbeträge in Euro vermieden werden und deshalb neue, „runde“ Euro-Beträge eingeführt werden müssten. Dies betrifft auch Gebühren und Preise für kommunale Dienstleistungen (z. B. Eintrittspreise für städtische Schwimmbäder, Fahrpreise für städtische Verkehrsbetriebe etc.).

„Runde“ Euro-Beträge sind nicht im Wege der Umrechnung, sondern nur durch Neufestsetzung erreichbar (so genannte „Glättung“, nicht Rundung). Die Ermittlung des entsprechenden Neufestsetzungsbedarfs war eine der Hauptaufgaben bei der weiteren Einführung des Euro in der Phase bis zum 1. Januar 2002. Die Neufestsetzung einer Vielzahl von Beträgen brachte erheblichen politischen Abstimmungsbedarf mit sich. Schwierige Entscheidungsprozesse gab es insbesondere dann, wenn einer Neufestsetzung auf niedrigerem Niveau ebenso starke Interessen entgegenstanden wie einer Neufestsetzung auf höherem Niveau (z. B. bei Gebührenordnungen).

Der Bundesrat hat am 9. Juli 1999 bei seiner Aussprache über den Dritten Bericht des AS WWU „Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung“ vom 21. April 1999 die Bundesregierung aufgefordert, die Vorbereitungen für die Umstellung von Gesetzen und Verordnungen des Bundes, die in den Vollzug der Länder fallen, in die Wege zu leiten und so rechtzeitig abzuschließen, dass genügend Vorlaufzeit für eigene Gesetzgebung sowie die Umstellung von EDV, Formularen etc. bleibt (Bundestagsdrucksache 14/882). Dem hat der Bund durch zahlreiche Gesetzesvorhaben (vgl. Ziffern 40 ff.) Rechnung getragen.

Da die Funktion von Signalbeträgen unterschiedlich ist und sich die Notwendigkeit einer Neufestsetzung nicht für alle Fälle einheitlich beantworten lässt, wurde keine synchrone Neufestsetzung sämtlicher Signalbeträge und keine einheitliche Festlegung anhand von Berechnungsformeln vorgenommen. Die Neufestsetzung lag und liegt vielmehr in der politischen und fachlichen Verantwortung der jeweils zuständigen Stellen. Dabei war eine gründliche Prüfung im Einzelfall erforderlich, die auch den Zeitpunkt der Neufestsetzung einbezog.

38. Typisierung von Fallgruppen

Angesichts der unterschiedlichen Funktion von Signalbeträgen bot es sich an, grundsätzlich zwischen zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

– Beträge, die den Bürger unmittelbar betreffen, d. h. mit externer Preis- und Kostenrelevanz; hier sind die

unten genannten Abwägungs- und Gesichtspunkte maßgebend.

– Beträge, die allein den verwaltungsinternen Bereich betreffen (z. B. Haushalte der öffentlichen Hand); hier überwiegen jeweils Zweckmäßigkeitsüberlegungen.

Die Abgrenzung ist teilweise problematisch, weil auch Schwellenwerte mit primär verwaltungsinterner oder organisatorischer Zielsetzung finanzielle Außenwirkung für die Bürger entfalten können.

Bei der Abwägung einer Neufestsetzung sind folgende Gesichtspunkte wichtig:

– Die Neufestsetzung ist keine Voraussetzung für das Funktionieren der Währungsumstellung, da an die Stelle jedes „runden“ DM-Betrages kraft europäischen Währungsrechts ein klar definierter Euro-Betrag tritt. Ein „rechtliches Vakuum“ kann nicht entstehen.

– Ein besonderes praktisches Problem bildeten diejenigen Beträge, die an Automaten erhoben werden. Dieses nimmt nur in beschränktem Maße mit der zunehmenden Verbreitung von vorausbezahlten Karten (Geldkarten) ab. Glättungen können dabei auch über Mengenanpassungen vorgenommen werden (z. B. Anzahl der Zigaretten pro Automatenpackung).

– Eine Neufestsetzung kann (z. B. wegen der Anpassung an gestiegene Kosten) zu höheren Beträgen führen, als sie sich aus der reinen Umrechnung ergäben. Wenn Neufestsetzungen zum 1. Januar 2002 wirksam würden, entstünde der Eindruck, dass „mit dem Euro alles teurer“ werde. Dies sollte daher auf jeden Fall vermieden werden.

– Die genaue Umrechnung ist ein entscheidender Beitrag für die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des Euro bei den Bürgern. Die Bürger dürften eher bereit sein, für einige Zeit mit „krummen“ Beträgen umzugehen, als sich durch eine generelle Glättung auf höheres Niveau übervorteilt zu fühlen.

– Das Bedürfnis der leichteren Orientierung im Rechtsverkehr und der praktischen Handhabbarkeit runder Beträge ist mit den vorgenannten Gesichtspunkten abzuwägen.

39. Beispiele für Lösungsansätze

Es boten sich verschiedene Optionen an, deren Zweckmäßigkeit von den jeweils verantwortlichen Ebenen zu prüfen war und noch ist:

– Um die Akzeptanz von Neufestsetzungen in Euro zu erhöhen, wurde in vielen Fällen die Senkung des Wertes von Signalbeträgen angestrebt. Dazu bot sich beim des Euro-Umrechnungskurs von 1 Euro = 1,95583 DM vielfach eine Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM/1 Euro an. Das Ergebnis bei einem Signalbetrag von 10 DM ist dann 5 statt 5,11 Euro. Darin liegt eine geringfügige Absenkung im Außenverhältnis, allerdings u. U. auch mit der Folge entsprechender Mindereinnahmen im Innenverhältnis (um jeweils ca. 2,2 %).

– Neufestsetzungen wurden vorgezogen, wenn ohnehin in der Übergangszeit aus anderen Gründen Gesetzesanpassungen anstehen. Hier kam die Festsetzung „krummer“ DM-Beträge, die bei Umrechnung „runde“ Euro-Beträge ergeben, infrage.

– Denkbar war auch eine Durchschnittsbetrachtung, bei der Anhebungen an einer Stelle durch Absenkungen an anderer Stelle kompensiert würden. Allerdings mussten die Anwendungsbereiche dann sorgfältig definiert und eine ausreichende Transparenz für den Bürger hergestellt werden.

40. Übersicht über Gesetze und Gesetzgebungsvorhaben

Alle Ministerien haben geprüft, ob „Signalbeträge“ geglättet werden sollen und haben entsprechende Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht. Bislang sind rund zwölf so genannte „Artikelgesetze“ vom Bundeskabinett verabschiedet und zum Teil bereits im Bundesgesetzblatt (www.bundesanzeiger.de) verkündet worden (Einzelheiten: vgl. Ziffern 41 ff. und Anlage 3). Dabei wurde in der Regel zugunsten des Bürgers im Verhältnis 2 DM/1 Euro geglättet. Soweit Gesetzentwürfe nicht vorgelegt werden, gilt die automatische Umstellung zum Kurs von 1 Euro = 1,95583 DM (centgenaue Umrechnung). Für diese Rechtsvorschriften erfolgt aufgrund europäischen Währungsrechts automatisch eine Festsetzung der Euro-Beträge entsprechend dem festgelegten Umrechnungskurs, sodass auf keinen Fall ein rechtliches Vakuum entsteht. Die Verwaltung muss also insoweit mit „krummen“ Zahlen arbeiten. Die meisten Ressorts haben umfangreiche Artikelgesetze vorgelegt, so z. B.

– **BMF:** Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz – StEuglG) vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I 1790 ff.);

– **BMF:** Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere zur Durchführung der EU-Richtlinie 98/78/EG vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857 ff.);

– **BMF:** Gesetz zur Umstellung und Glättung von Euro-Beträgen im Lastenausgleich (LAG-Euro-Umstellungsgesetz – LAG-EUG).

– **BMJ:** Namensaktiengesetz vom 18. Januar 2001, BGBl. I S. 123;

– **BMJ:** Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro (KostREuroUG), BGBl. I S. 751;

– **BMJ:** Gesetz zur Reform des Zivilprozesses;

– **BMA:** Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (Viertes Euro-Einführungsgesetz) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983 ff.);

– **BMVEL:** Gesetz zur Umstellung von Vorschriften im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf Euro (Fünftes Euro-Einführungsgesetz);

– **BMI:** Gesetz zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-, Sicherheits-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht auf Euro (Sechstes Euro-Einführungsgesetz);

– **BMU:** Gesetz zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz);

– **BMG:** Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens auf Euro (Achtes Euro-Einführungsgesetz);

– **BMWi:** Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Euro (Neuntes Euro-Einführungsgesetz);

– **BMVBW:** Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz);

– **BMVg:** Gesetz zur Umstellung soldatenversorgungsrechtlicher und anderer Vorschriften auf Euro (Elftes Euro-Einführungsgesetz);

– **BMF:** Verbrauchssteueränderungs- und Euro-Anpassungsgesetz (Zwölftes Euro-Einführungsgesetz). Zu Einzelheiten der genannten Gesetze vgl. Ziffern 41 ff. Die Internetseiten der jeweiligen Ressorts sind ebenfalls angegeben.

41. Bundesministerium der Finanzen (BMF)

a) Steuer-Euroglättungsgesetz

Mit dem Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge vom 19. Dezember 2000 (BGBl. Teil I S. 1790, im Internet als Leseversion abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de, Rubrik „Der Euro“) werden die in den einzelnen Steuergesetzen und Verordnungen enthaltenen DM-Signalbeträge (Freibeträge, Pauschbeträge, Tarifvorschriften etc.) mit Wirkung zum 1. Januar 2002 auf den Euro umgestellt. Dies dient einer leichteren Orientierung im Rechtsverkehr und vereinfacht die Anwendung des Rechts.

Die Neufestsetzung erfolgt in wesentlichen Punkten zugunsten der Steuerpflichtigen. Beispiele: Arbeitnehmer-Pauschbetrag: 1 044 € (statt 1 022,58 €); Sparer-Freibetrag: 1 550/3 100 € (statt 1 533,88/3 067,75 €), Anhebung der Freigrenze für vom Arbeitgeber gewährte Sachbezüge von 50 DM auf 50 €.

Durch das Steuer-Euroglättungsgesetz ist mit Steuermindereinnahmen von rund 358 Mio. DM für die Jahre 2002 bis 2005 zu rechnen. Somit wird eine auch unter Haushaltsgesichtspunkten vertretbare Anpassung des Steuerrechts an den Euro erreicht.

Das Gesetz enthält keinen einheitlichen Ansatz, sondern wendet zahlreiche Methoden der Neufestsetzung an. Angesichts der Vielzahl umzustellender Beträge wurden insbesondere folgende Umstellungsarten angewandt:

– Centgenaue Umrechnung

– Neufestsetzung im Verhältnis 1 EUR/2 DM

– Neufestsetzung auf volle 1/10/100/1 000 EUR.

b) Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung auf Euro-Beträge im Lastenausgleich und zur Anpassung der LAG-Vorschriften (LAG-Euro-Umstellungs- und Anpassungsgesetz – LAG-EUAnpG)

Das Bundeskabinett hat am 20. Dezember 2000 den Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur Umstellung auf Euro-Beträge im Lastenausgleich und zur Anpassung der LAG-Vorschriften (LAG-Euro-Umstellungs- und Anpassungsgesetz – LAG-EUAnpG) verabschiedet. Die zuständigen Fachausschüsse des Deutschen Bundestages haben Anfang April dem Gesetzentwurf im Rahmen der ersten Lesung zugestimmt, nachdem bereits der Bundesrat im Februar 2001 beschlossen hatte, keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben (Bundestagsdrucksache 14/5440). Das Gesetz wird zum 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf umfasst 14 Artikel. Er zielt auf die Umstellung der einschlägigen Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes, seiner Nebengesetze und der einschlägigen Verordnungen im Zuge der vollen Einführung des Euro ab dem 1. Januar 2002. Im Hinblick auf die Umstellung von DM-Beträgen auf den Euro sieht der Entwurf eine Umstellung von

– DM-Signalbeträgen auf den Euro mit Glättung

– DM-Rundungsschriften auf gerundete Euro-Beträge sowie

– DM-Beträgen ohne Glättung (centgenaue Umrechnung)

vor.

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Änderungen sind erforderlich. Auf Euro umgestellte DM-Beträge würden ansonsten Nachkommastellen aufweisen, die dem Zweck der gesetzlichen Rundungsbefehle oder der Funktion der Signalbeträge im Lastenausgleichsrecht wiedersprechen würden. Ferner wird im Zuge der Euro-Einführung die verwaltungsmäßige Durchführung des Lastenausgleichs, die im Wesentlichen bei den Bundesländern liegt, deutlich vereinfacht und erleichtert. Umstellungsbedingte

Nachteile für die betroffenen Bürger werden vermieden. Die haushaltsmäßigen Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen fallen nicht ins Gewicht (www.bundesfinanzministerium.de).

c) Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des Finanzverwaltungsgesetzes sowie zur Umrechnung zoll- und verbrauchsteuerrechtlicher Euro-Beträge (Zwölftes Euro-Einführungsgesetz)

Bei der Umstellung der Verbrauchsteuergesetze auf den Euro waren in erster Linie Steuersätze anzupassen. Hierbei wurden die sich ergebenden Euro-Beträge, soweit möglich, zugunsten des Bürgers geglättet. Bei den Ordnungswidrigkeiten wurde der DM-Betrag im Verhältnis 2 : 1, d. h. ebenfalls zugunsten des Bürgers umgerechnet.

Durch die Einführung des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des Finanzverwaltungsgesetzes sowie zur Umrechnung zoll- und verbrauchsteuerrechtlicher Euro-Beträge sind als finanzielle Auswirkung durch die Umstellung auf den Euro folgende Haushaltsbelastungen (in 1 000 Euro) zu erwarten:

– 2002: 15 804

– 2003 bis 2005: jeweils 15 088.

(Bundesratsdrucksache 240/01 und www.bundesfinanzministerium.de).

d) Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro

Die finanzmarktrechtlichen Vorschriften über DM-Beträge wurden mit dem Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) ebenfalls zum 1. Januar 2002 auf Euro umgestellt. Aus Gründen einer besseren Handhabung der gesetzlichen Vorschriften erfolgte die Umstellung der Beträge nicht nach dem in der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 festgesetzten Kurs, sondern im Verhältnis 2 DM = 1 Euro. Daraus ergibt sich für den Bürger in der Regel ein geringer finanzieller Vorteil.

Durch eine exakte Umstellung nach dem rechnerisch korrekten Kurs von 1,95583 DM = 1 Euro wären zweistellige Nachkommastellen die Folge. Die verwaltungsmäßige Handhabung der betroffenen Vorschriften würde durch diese Vorgehensweise übermäßig erschwert werden, zumal sich die umzustellenden DM-Beträge in der Regel auf Zulassungsnormen, Bußgelder und Ähnliches beziehen, bei denen es sich häufig um Höchstbeträge handelt, die in vielen Fällen nicht ausgeschöpft werden. Die durch die Rundung entstandene geringfügige Absenkung hat somit in der Praxis keine materiellen Auswirkungen, sondern verbessert vielmehr die Lesbarkeit der Vorschriften und stellt in der Gesetzgebung einen Beitrag dar, die Akzeptanz des Euro beim Bürger zu fördern (www.bundesfinanzministerium.de und www.bav.bund.de).

e) Weitere BMF-Gesetze und Vorschriften

Mehrheitlich werden im Bereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) Euro-Beträge neu festgesetzt. Dabei ist z. B. bei den verwaltungsinternen Wertgrenzen der Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) die Neufestsetzung aus Gründen der praktischen Handhabbarkeit grundsätzlich im Verhältnis 2 DM/1 Euro vorgenommen worden.

42. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA)

Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (Viertes Euro-Einführungsgesetz)

Im Vierten Euro-Einführungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) sollte die Umstellung von DM-Beträgen zwei Voraussetzungen berücksichtigen: Zum einen soll die Umstellung die betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht schlechter stellen als bisher. Zum anderen sollen die Beträge aber weiterhin verwaltungspraktikabel bleiben, d. h. möglichst ohne die Ausweisung von Cent-Beträgen auskommen. Deshalb werden Leistungsbeträge auf volle Euro bzw. den nächsthöheren Zehner- oder Hunderterbetrag oder zumindest centgenau gerundet. In den Fällen, in denen in sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Vorschriften Grenzwerte, Buß-, Zwangs- bzw. Ordnungsgelder sowie arbeitsgerichtliche Gebührentatbestände betroffen sind, werden neue, geglättete und damit verwaltungspraktikable Eurobeträge festgelegt. Die Umstellung geschieht hier in der Regel im Verhältnis 2 : 1, das heißt zugunsten der Betroffenen. Handelt es sich um andere DM-Beträge, werden diese centgenau umgestellt.

Im Übrigen wird aus Praktikabilitätsgründen auf den nächst höheren Euro-Wert aufgerundet oder bei Pauschalierungs- und Erstattungsregelungen zwischen Verwaltungsträgern der Kostenentwicklung Rechnung getragen (www.bma.bund.de).

43. Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf Euro (Fünftes Euro-Einführungsgesetz)

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) hat zur Umstellung von Vorschriften im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf Euro den o. a. Gesetzentwurf vorgelegt, der am 15. März 2001 vom Bundestag in 2. und 3. Lesung verabschiedet wurde (Bundesratsratsdrucksache 458/00, Bundestagsdrucksachen 14/4555, 14/4908, 14/5460 und Bundesratsratsdrucksache 276/01). Der Entwurf enthält in erster

Linie nebenstrafrechtliche Regelungen zur Umstellung von Bußgeldvorschriften von DM auf Euro im Verhältnis 2 : 1. Von einer Umstellung weiterer Vorschriften, z. B. in Gebührenverordnungen oder in Bezug auf Beiträge zu gesetzlichen Fonds, wurde weitgehend abgesehen. In diesen Fällen ist beim Vollzug der Vorschriften eine centgenaue Umrechnung von DM auf Euro vorzunehmen. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die bislang nicht ausdrücklich umgestellten Vorschriften sollen später jeweils zum fachlich gebotenen Zeitpunkt auf geglättete Euro-Beträge umgestellt werden (www.verbraucherministerium.de).

44. Bundesministerium der Justiz (BMJ)

a) Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts auf Euro (KostREuroUG)

Das Gesetz vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Es stellt die Gebühren und Entschädigungssätze folgender Gesetze um:

– Gerichtskostengesetz (GKG);
– Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung – KostO;)
– Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO);
– Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (EhrRiEG);
– Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG);
– Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO);
– Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Steuerberatergebührenverordnung – StBGebV).

Dabei bleiben Wertvorschriften als Signalbeträge erhalten und Gebühren werden in der Regel durch glatte Euro-Beträge ausgedrückt. Die dadurch bewirkten Betragsänderungen werden dabei ausgeglichen. Damit wird eine Mehrbelastung des Bürgers weitestgehend vermieden. Soweit verfahrensrechtliche Wertgrenzen umgestellt werden, geschieht dies durch die Halbierung des DM-Betrages, also eine Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM ⇨ 1 EUR (www.bmj.bund.de).

b) Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts (GvKostRNeuOG)

Mit dem GvKostRNeuOG vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) wird das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher durch ein neues Gerichtsvollzieherkostengesetz ersetzt (Artikel 1). Die in dem Gesetz enthaltenen krummen DM-Beträge entsprechen runden Euro-Beträgen. Artikel 3, der gemäß Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 am 1. Januar 2002 in Kraft tritt, enthält die Änderungen anlässlich der Euroumstellung (www.bmj.bund.de).

c) Entwurf eines Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG)

Durch Artikel 8 und 9 des Entwurfs sollen kostenrechtliche Vorschriften, insbesondere die der Justizverwaltungskostenordnung, geändert werden (Bundesratsdrucksache 339/01). Das Gesetz soll noch in diesem Jahr in Kraft treten. Soweit die Änderungsbefehle des KostREuroUG (vgl. Ziffer 44a) mit diesem Gesetz kollidieren, ist eine Anpassung erforderlich. Dies soll bezüglich der Justizverwaltungskostenordnung durch eine Aufhebung des Artikels 3 des KostREuroUG (vgl. Artikel 11 Nr. 1) sowie eine Neuregelung in diesem Gesetz (Artikel 12 Abs. 2), im Übrigen durch eine Neufassung der betroffenen Änderungsbefehle (Artikel 12 Abs. 1) erfolgen. Die Umstellung der DM-Beträge der Justizverwaltungskostenordnung folgt den Grundsätzen des KostREuroUG (www.bmj.bund.de).

d) Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro im Berufsrecht der Rechtspflege, in Rechtspflegegesetzen der Ordentlichen Gerichtsbarkeit und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts

Mit dem Entwurf (Bundesratsratsdrucksache 244/01) werden Signalbeträge im Berufsrecht der Rechtspflege (u. a. Bundesrechtsanwaltsordnung, Patentanwaltsordnung und Bundesnotarordnung), in weiteren Rechtspflegegesetzen (u. a. Insolvenzordnung, Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung) und im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht auf Euro umgestellt. Höchstgrenzen für Buß- und Zwangsgelder sowie Rahmenbeträge für die Geldstrafe, die Geldbuße und das Verwarnungsgeld sowie Schwellenwerte für Rechtsbehelfe sollen durch eine Halbierung des DM-Betrages geglättet werden. Auch Mindestversicherungssummen sollen im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt werden. Gebühren und Kostenregelungen sollen nach denselben Grundsätzen umgestellt werden, denen der Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts auf Euro folgt (s. o.) (www.bmj.bund.de)

e) Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums

Der Entwurf des Gesetzes, das am 1. Januar 2002 in Kraft treten soll, stellt die Gebühren, Vergütungssätze und Bußgelder folgender Gesetze um:

– Patentkostengesetz (früher Patentgebührengesetz);
– Markengesetz;
– Vertretergebühren-Erstattungsgesetz;
– Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb;
– Zugabeverordnung;
– Urheberrechtsgesetz;
– Urheberrechtswahrnehmungsgesetz;
– Verordnung über die Urheberrolle;

- Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt.

Dabei werden Signalbeträge im Verhältnis 2 : 1 umgestellt. Die Gebühren und Auslagen des Deutschen Patent- und Markenamts und die Gebühren des Bundespatentgerichts werden neu festgesetzt. Die Vergütungen in der Anlage zu § 54d Urheberrechtsgesetz werden auf vier Stellen hinter dem Komma umgestellt, und lehnen sich damit eng an den exakten Umrechnungskurs an (www.bmj.bund.de).

f) 2. SchadensersatzrechtsänderungsG

Der Gesetzentwurf der am 1. Januar 2002 in Kraft treten soll, stellt die in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Haftungshöchstbeträge auf Euro um. Betroffen sind die folgenden Gesetze:

- Arzneimittelgesetz (AMG);
- Bundesberggesetz (StVG);
- Straßenverkehrsgesetz (StVG);
- Haftpflichtgesetz (HaftpflG);
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG);
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG);
- Gentechnikgesetz (GenTG);
- Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG);
- Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG);
- Handelsgesetzbuch (HGB).

Da die gegenwärtigen Haftungshöchstbeträge den Schutz der Geschädigten in den Fällen, in denen sich die Haftung ausschließlich aus diesen Bestimmungen ergibt, nicht mehr sicherstellen, werden die Beträge mit der Umstellung auf Euro zugleich erhöht und untereinander angeglichen. Die Erhöhung erfolgt auf glatte Euro-Beträge (www.bmj.bund.de).

g) Weitere BMJ-Gesetze

Folgende weiteren Gesetze bzw. Gesetzesvorhaben aus dem Zuständigkeitsbereich des BMJ enthalten Umstellungen von DM auf Euro:

- Namensaktiengesetz vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 123);
- Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 27. Juni 2000, BGBl. I S. 897, 1139);
- Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (Bundestagsdrucksache 14/4722);
- Euro-Bilanzgesetz (EuroBilG) (vgl. Ziffer 13);
- Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO); (Bundesratsdrucksache 405/01);
- Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen (Bundesratsdrucksache 310/01).

Dabei steht jeweils der Ansatz 2 : 1 im Vordergrund. Die Pfändungsfreigrenzen wurden zur Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten erhöht (www.bmj.bund.de).

45. Bundesministerium des Innern (BMI)

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-, Sicherheits-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts auf Euro (Sechstes Euro-Einführungsgesetz)

Das Bundeskabinett hat am 6. Dezember 2000 den Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-, Sicherheits-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts auf Euro (Sechstes Euro-Einführungsgesetz) gebilligt (Bundesratsdrucksache 10/01). Mit dem Gesetz werden nur die Wertvorschriften des Dienst-, des allgemeinen Verwaltungs-, des Sicherheits-, des Ausländer- und des Staatsangehörigkeitsrechts auf „glatte“ Euro-Beträge umgestellt, bei denen dies aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit sowie der Praktikabilität erforderlich ist.

Oberste „Glättungs“-Richtschnur ist, dass die in Euro ausgedrückten neuen Beträge nicht mehr als unbedingt nötig von dem DM-Wert abweichen und den Bürger nicht belasten. Angesichts der Vielzahl der Beträge und deren unterschiedlichen Funktionen (u. a. Schwellenwerte mit Signalwirkung, Gebührenvorschriften, Bußgeldvorschriften), werden im Wesentlichen zwei Umstellungsarten gewählt:

- Abrundung durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro;
- Aufrundung durch Neufestsetzung auf 0,5; 1; 10; 100; 1 000 Euro.

Im Bereich der Bußgeldvorschriften erfolgt durchweg eine Abrundung im Verhältnis 2 : 1. Bei Vorschriften mit externer Preis- und Kostenrelevanz für den Bürger (wie z. B. Gebühren) wird in der Regel auf den nächsten vollen Euro abgerundet, um die Akzeptanz von Neufestsetzungen in Euro zu erhöhen. Moderate Erhöhungen werden nur in den Bereichen vorgenommen, in denen die letzte Anpassung schon länger zurückliegt oder der Handlungsspielraum des Verordnungsgebers für künftige Gebührenerhöhungen erhalten bleiben soll (www.bmi.bund.de).

46. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz)

Die Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro soll in einem umfassenden Artikelgesetz zum 1. Januar 2002 erfolgen. Das Bundeskabinett hat im Dezember 2000 einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen (Bundesratsdrucksache 18/01).

Um eine leichtere Orientierung und praktische Handhabbarkeit zu gewährleisten, sieht der Entwurf dieses Artikelgesetzes die Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften von DM auf Euro grundsätzlich im Verhältnis 2 : 1 vor. Darüber hinaus wurde geprüft, ob einzelne bundesrechtliche Gebührenregelungen sachlich noch gerechtfertigt sind. Nicht notwendige Gebührenregelungen werden nicht umgestellt, sondern gestrichen.

Das Artikelgesetz konzentriert sich auf die Umstellung auf den Euro. Materielle Rechtsänderungen, die nicht durch die Einführung des Euro bedingt sind, bleiben eigenständigen Rechtsetzungsvorhaben vorbehalten. Dieses Vorgehen ermöglicht auch gegenüber der Öffentlichkeit eine Abschichtung zwischen den notwendigen formellen Anpassungsmaßnahmen aus Anlass der Währungsumstellung und der Diskussion über weitergehende inhaltliche Änderungen von Umweltvorschriften.

Der Bundesrat hat im Februar 2001 das Konzept der Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften grundsätzlich gebilligt. Lediglich zu einer Vorschrift hat der Bundesrat statt der vorgesehenen 2 : 1 Umstellung eine centgenaue Umrechnung gefordert. Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag in ihrer Gegenäußerung zugestimmt (Bundestagsdrucksache 14/5641). Zurzeit berät der Bundestag über den Gesetzentwurf (www.bmu.de).

47. Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens auf Euro (Achtes Euro-Einführungsgesetz)

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat zur Umstellung von 42 Gesetzen und anderen Vorschriften im Bereich des Gesundheitswesens, des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (BMVEL) sowie des Mutterschutzes (BMFSFJ) den Entwurf des Achten Euro-Einführungsgesetzes vorgelegt, der am 17. Januar 2001 im Kabinett gebilligt wurde. Ein Ergänzungsvorschlag des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 50/01 – Beschluss) vom 9. März 2001 wurde am 25. April 2001 vom Kabinett gebilligt. Umfangreiche Änderungen gibt es dabei in den Sozialgesetzbüchern SGB V und XI, bei denen in sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Zuzahlungen bzw. Geldleistungen betroffen sind. Hier werden geglättete und damit verwaltungspraktikable Eurobeträge festgelegt. Handelt es sich um andere Zahlbeträge, werden diese centgenau umgestellt, damit die Abweichungen gegenüber den heutigen Zahlbeträgen nicht oder nur maximal um wenige Pfennige differieren.

Im Bereich der Arzneimittelzuzahlungen ergeben sich durch die Glättungen geringere Belastungen der Versicherten, bei den Krankenhauszuzahlungen ergeben sich geringfügig höhere Belastungen, die aber durch die Entlastungen im Bereich der Arzneimittelzuzahlungen mehr als kompensiert werden.

Die Umstellung von Bußgeldvorschriften erfolgt im Interesse der Rechtseinheitlichkeit und Rechtsbestimmtheit im Verhältnis 2 DM : 1 Euro, wobei es sich hier um Höchstgrenzen handelt, die erfahrungsgemäß meist weit unterschritten werden (www.bmgesundheit.de).

48. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Euro (Neuntes Euro-Einführungsgesetz)

Das Bundeskabinett hat am 10. Januar 2001 das Neunte Euro-Einführungsgesetz verabschiedet. Dieses soll am 1. Januar 2002 in Kraft treten. Mit diesem Gesetz werden in über 50 Gesetzen und Verordnungen DM-Beträge und Gebühren auf Euro umgestellt. In den Zuständigkeitsbereich des BMWi fallen hiervon 50 Gesetze und Verordnungen (z. B. Produktsicherheitsgesetz, Gewerbeordnung, Handwerksordnung und Telekommunikationsnummerngebührenverordnung). Die Beträge werden im Grundsatz centgenau umgerechnet, sodass es zu keiner Verteuerung kommen wird. Die „Signalbeträge“ und ein Teil der Gebühren werden durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt. Die Bürger und die Wirtschaft profitieren von dieser Neufestsetzung, da sie eine Ermäßigung von 2,2 % im Vergleich zur exakten Umrechnung bedeutet.

Der Bundesrat hat im März 2001 eine Änderung und eine Ergänzung vorgeschlagen und ansonsten dem Artikelgesetz zugestimmt (Bundesratsdrucksache 56/01-Beschluss). Die Bundesregierung hat sich mit beiden Vorschlägen in ihrer Gegenäußerung einverstanden erklärt. Zurzeit liegt das Gesetz dem Deutschen Bundestag zur Beschlussfassung vor.

49. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

a) Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) werden im Gesetzentwurf des BMWi (vgl. Ziffer 48) in zwei Gesetzen Signalbeträge durch Glättung im Verhältnis 2 : 1 geglättet (www.bmbf.de):

– **Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG):** Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes werden die Bagatellgrenzen innerhalb der gemeinsamen Finanzierung des Hochschulbaus durch Bund und Länder nach dem Hochschulbauförderungsgesetz im Verhältnis 2 : 1 umgestellt.

– **Berufsbildungsgesetz (BBiG):** In § 99 Abs. 2 BBiG wird der Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten im Verhältnis 2 : 1 umgestellt.

b) Gesetz zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung **(Ausbildungsförderungsreformgesetz – AföRG)**

Mit Artikel 2, 4 und 7 des Ausbildungsförderungsreformgesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) werden zum 1. Juli 2002 bzw. 1. Oktober 2002 alle auf DM lautenden Beträge im BAföG sowie in der Darlehensverordnung und der Härteverordnung auf glatte Euro-Beträge umgestellt. Dies wird nahezu durchgängig im Wege einer glättenden Aufrundung der Beträge geschehen. Die Umstellung wird bei den Freibeträgen mit einer Zwischenanpassung durch Anhebung um durchschnittlich 2 % verbunden – einer schon bei früheren BAföG-Änderungsgesetzen üblich gewesenen Praxis, um das mit der Reform erreichte Förderungsniveau beizubehalten. In der Zwischenzeit vom 1. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002 werden die auf DM lautenden Beträge centgenau in Euro umgerechnet. In den Bewilligungsbescheiden werden schon seit Anfang des Jahres 2001 die Förderungsbeträge nachrichtlich auch in Euro ausgewiesen; neue Bewilligungsbescheide ergehen zum 1. Januar 2002 nicht.

c) Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung **(Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes – AFBG)**

Im Rahmen der geplanten Reform des AFBG, dessen Unterhaltsbeiträge sich am BAföG orientieren, ist ebenfalls zum 1. Juli 2002 eine Aufrundung der auf DM lautenden Signalbeträge im AFBG (z. B. Zuschläge zum Unterhaltsbedarf, Kinderbetreuungszuschuss, Maßnahmebeitrag etc.) auf glatte Euro-Beträge vorgesehen. In der Übergangszeit bis zum 30. Juni 2002 wird wie im BAföG verfahren (centgenaue Umrechnung der im Gesetz genannten DM-Beträge in Euro).

50. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW)

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz)

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) hat zur Umstellung von Vorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des BMVBW den Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz – 10. EuroEG) vorgelegt. Dieser wurde am 23. Mai vom Bundeskabinett beschlossen (www.bmvbw.de).

In 30 Artikeln werden Beträge in Vorschriften aus den zuvor genannten Bereichen von DM auf Euro durch eine funktionsorientierte, praxisgerechte Glättung der bei einer kursgenauen Umrechnung sich ergebenden ungeraden Beträge umgestellt. Oberstes Ziel dieser „Glättung“ ist es, dass die in Euro ausgedrückten neuen Beträge nicht mehr als notwendig von den DM-Beträgen abweichen sollen, um bei der Einführung des Euros umstellungsbedingte Nachteile für den Bürger zu vermeiden. Das gilt insbesondere für Rechtsvorschriften, die Signalbeträge enthalten und den Bürger unmittelbar betreffen (Beispiele: Gebühren und Bußgeldvorschriften).

Die Neufestsetzung erfolgt deshalb grundsätzlich im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Haben sich dabei „krumme“ Euro-Beträge ergeben, wurde im Allgemeinen abgerundet. Die Umstellung bei Gebühren und Konzessionsabgaben für Bundesautobahn-Nebenbetriebe erfolgt aufkommensneutral. Der Gesetzentwurf konzentriert sich weitgehend auf diese „technische“ Umstellung der in den betroffenen Vorschriften genannten Beträge von DM auf Euro durch Neufestsetzung. Weiter gehende materielle Rechtsänderungen, die nicht mit der Einführung des Euro zusammenhängen, bleiben eigenständigen Rechtssetzungsvorhaben überlassen. In diesen Gesetzen – vorwiegend aus dem Bereich Wohnungswesen – werden dann auch die notwendigen Umstellungen von DM-Beträgen auf Euro-Beträge vorgenommen.

Soweit mit dem Zehnten Euro-Einführungsgesetz die Umsetzung der Neufestsetzungen durch Bundes- oder Landesbehörden erfolgt, sind diese über die Umstellung informiert worden. Die Vorbereitungen haben bei diesen Stellen bereits begonnen. Gleiches gilt für das Verkehrsgewerbe.

51. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Der Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Zehntes Euro-Einführungsgesetz), das auch die umzustellenden Gesetze des BMFSFJ beinhaltet, soll am 9. Mai 2001 im Kabinett vorgelegt werden (vgl. Ziffer 50). Aus dem Bereich des BMFSFJ sind zwei Gesetze im Entwurf vertreten:

– Auswandererschutzgesetz (AuswSG): Artikel 6
– Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen: Artikel 8

Das im ursprünglichen Entwurf noch aufgeführte Mutterschutzgesetz wurde zwischenzeitlich dem Gesetzentwurf des BMG (Achtes Euro-Einführungsgesetz) zugeordnet, da Teile dieses Gesetzes dort vertreten werden und eine einheitliche Behandlung des Gesetzes sachlich geboten war.

Die den Zivildienst betreffenden gesetzlichen Regelungen – Zivildienstgesetz (ZDG) – haben aufgrund des sachlichen Zusammenhanges Eingang in das Elfte Euro-Umstellungsgesetz (Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung soldatenversorgungsrechtlicher und anderer Vorschriften auf Euro des Bundesministeriums für Verteidigung) gefunden (vgl. Ziffer 52).

Bei allen weiteren Gesetzen in der Zuständigkeit des BMFSFJ wird die Euro-Einführung im Rahmen bereits

abgeschlossener oder noch in diesem Jahr erfolgender Gesetzesänderungsverfahren berücksichtigt. Dies betrifft

– Bundeskindergeldgesetz (BKGG);
– Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG);
– Unterhaltsvorschussgesetz (UVG);
– Kriegsgräbergesetz (GräbG);
– Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltpfleG);
– 3. Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes.

Beim Gesetz über die Einrichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ (Contergangesetz) wird die automatische Umstellung der Beträge in Euro per 1. Januar 2002 in Kauf genommen (www.bmfsfj.de).

52. Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)

Gesetz zur Umstellung soldatenversorgungsrechtlicher und anderer Vorschriften auf Euro (Elftes Euro-Einführungsgesetz)

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) werden
– das Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
– die Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung (SVÜV),
– die Wehrdisziplinarordnung (WDO),
– das Zivildienstgesetz und
– die Mutterschutzverordnung für Soldatinnen

im o. g. Artikelgesetz zum 1. Januar 2002 auf Euro umgestellt (Bundestagsdrucksache 14/5436). Die geglätteten Grenzbeträge und Schwellenwerte im Soldatenversorgungsgesetz und in den anderen Vorschriften orientieren sich an den vorgesehenen Glättungen im Beamtenversorgungsgesetz und im Sozialgesetzbuch. Die Umstellung von DM auf Euro im Wege dieser Glättung wird im Artikelgesetz durchgehend auf volle 1 bzw. 10 Euro neu festgesetzt. Gleichzeitig wird eine Vorschrift im Zivildienstgesetz entsprechend der Regelung für wehrpflichtige Soldaten angepasst. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt wird im Juli 2001 erwartet.

53. Auswärtiges Amt (AA)

Die Glättung der in der Federführung des Auswärtigen Amtes (AA) liegenden Vorschriften erfolgt im Rahmen der Anpassung der Auslandskostenverordnung (AKostV). Die AKostV enthält die Gebühren für Amtshandlungen des Auswärtigen Dienstes. Neben der Umstellung auf Euro wurden materiellrechtliche Vorschriften geändert und die Höhe der Gebühren an die Kostenentwicklung angepasst. Grundsätzlich soll aus Verwaltungsvereinfachungsgründen die Umstellung im Verhältnis 2 : 1 erfolgen, mit Ausnahme der Gebühr für die Beglaubigung von Abschriften von Schriftstücken mit nicht lateinischen Schriftzeichen. Hier soll eine Umstellung im Verhältnis 1 : 1 erfolgen (von DM 5,-- auf 5 EUR), da in Ländern außerhalb der Euro-Zone die Gebühren teilweise in inländischer Währung erhoben werden und die Beschaffung von Wechselgeld nur in Form von Banknoten erfolgen kann (www.auswaertiges-amt.de).

54. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ist nur eine Rechtsnorm (§ 7 Entwicklungshelfergesetz) betroffen, die bis auf weiteres centgenau zum Umrechnungskurs in Euro umzurechnen ist (www.bmz.de).

VII. Der Euro und die Wirtschaft

55. Stand der Euro-Verwendung in Wirtschaft und Finanzmärkten

a) Euro und Wirtschaft

Während der dreijährigen Übergangszeit von 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 besteht für die Wirtschaft weitgehende Wahlfreiheit, ihre internen und externen Geschäftsabläufe in Euro oder in DM abzuwickeln. Sie kann genutzt werden, sich Schritt für Schritt auf den Euro vorzubereiten und umzustellen. Diese Übergangszeit geht jetzt zu Ende. Spätestens bis zum 31. Dezember 2001 müssen sich alle Unternehmen in allen Bereichen auf den Euro umgestellt haben.

Die Umstellung der Wirtschaft auf den Euro ist im Großen und Ganzen gut vorangekommen. Viele Unternehmen mit Liefer- und Absatzmärkten im Euro-Raum haben den Euro als Transaktionswährung im externen Geschäft eingeführt und benutzen ihn auch als Hauswährung. Nach der jüngsten Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT) bei rd. 25 000 Mitgliedsunternehmen vom Januar 2001 haben z. B. von den großen Investitionsgüterherstellern (mehr als 1 000 Beschäftigte) bereits 44 % auch das interne Rechnungswesen auf Euro umgestellt. Im Einzelhandel zeichnen 70 % der Unternehmen zumindest für einen Teil ihres Sortiments in DM und Euro aus. Die Umfrage bestätigt aber auch, dass größere

Unternehmen bei der Umstellung des Rechnungswesens deutlich weiter sind als kleinere Betriebe. Für das Gros der Unternehmen steht die vollständige Umstellung auf den Euro daher noch bevor. Planten im Jahr 1998 noch 30 % der Unternehmen die Umstellung bereits zum 1. Januar 1999, so zeigt sich zwei Jahre nach Beginn der Wirtschaft- und Währungsunion, dass nur 14 % diese Umstellung bereits abgeschlossen haben.

Kleine und mittlere Betriebe, vor allem des Einzelhandels, des Handwerks und der Gastronomie, orientieren sich bei ihrer Planung oft am Datum der Einführung des Euro als Bargeld zum 1. Januar 2002. Gerade bargeldorientierte Unternehmen, die auf regionalen Märkten agieren, sehen kaum Vorteile in einer frühzeitigen Umstellung des gesamten betrieblichen Ablaufs auf den Euro. Der Anteil der Unternehmen, die erst zum 1. Januar 2002 vollständig auf den Euro umstellen wollen, ist daher von 16 % im Jahr 1997 auf 49 % gestiegen. 33 % der Unternehmen planen, noch im Laufe des Jahres 2001 ihre Euro-Vorbereitungen abzuschließen.

Eine Umstellungsplanung, die am letztmöglichen Zeitpunkt ausgerichtet ist, kann betriebswirtschaftlich sinnvoll sein, birgt aber auch Risiken: Erfahrungen zeigen, dass die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Euro-Umstellung oftmals unterschätzt werden. Unvorhergesehene technische Schwierigkeiten können u. U. nicht mehr rechtzeitig aufgefangen werden. Engpässe, die wegen generell erhöhter Nachfrage z. B. bei Beratungsleistungen entstehen, können zu erhöhten Kosten führen, aber auch zu einer Verzögerung der Umstellung mit weiteren Folgen für den Geschäftsverkehr. Für Unternehmen, die erst zum 1. Januar 2002 auf den Euro umstellen wollen, ist es daher umso wichtiger, die Umstellung rechtzeitig und besonders sorgfältig vorzubereiten, damit sie zum Jahreswechsel reibungslos verläuft.

Zurzeit ist ein deutlicher Anstieg des Interesses an Informationen und Veranstaltungen zur Euro-Umstellung festzustellen. Die Verbände der Wirtschaft und der Banken intensivieren ihre Öffentlichkeitsarbeit. Mit der zunehmenden Konkretisierung der Einzelheiten über die Bargeldeinführung wird auch für die Unternehmen die bevorstehende Umstellung als zu bewältigende Aufgabe deutlicher. Die Verbände sind insgesamt zuversichtlich, dass die Umstellung auch von den kleinen und mittleren Unternehmen, die sich bisher noch nicht mit der Umstellung befasst haben, rechtzeitig durchgeführt werden kann. Es wird dabei nicht verkannt, dass in einigen Bereichen noch verstärkte Information und Sensibilisierung notwendig sind. Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat daher die Öffentlichkeitsarbeit mit Blick auf die mittelständische Wirtschaft intensiviert.

b) Euro und Finanzmärkte

Im Januar 1999 fand an den internationalen Finanzmärkten der lange vorbereitete Ersatz der nationalen Währungen der an der Währungsunion teilnehmenden Staaten als Denominationseinheit statt, und es begann eine zügige Verwendung des Euro. Erster Schritt war die Schaffung eines homogenen Euro-Kapitalmarktes durch die Umstellung eines großen Teils der vor dem 1. Januar 1999 begebenen Schuldverschreibungen auf Euro (vgl. Ziffer 19). Dieser Markt hat eine starke Eigendynamik entwickelt. Seit Einführung des Euro wurde der überwiegende Teil der neu in Deutschland begebenen Schuldverschreibungen in Euro emittiert.

Zur Verbreitung des Euro trägt insbesondere auch die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) bei. Sie wird vollständig in Euro durchgeführt. Deshalb vollzieht sich auch der gesamte Interbanken-Geldmarkt seit Januar 1999 in Euro. Auch der Bund, der – obwohl selbst keine Bank – ein entscheidender Teilnehmer an diesem Markt ist, führt seine Aufnahmen und Anlagen am Geldmarkt in Euro durch.

56. Amtliche Statistik in Euro

Die Währungsumstellung bringt für die amtlichen Statistiken Änderungen in allen Phasen der statistischen Arbeit mit sich. Sie erfordert die Abstimmung eines einheitlichen Vorgehens für den gesamten Bereich der Bundesstatistik, insbesondere die Klärung folgender Themenkomplexe:

- Neugestaltung der Fragebögen und Erhebungspapiere;
- Anpassung der DV-Programme (z. B. Plausibilitätskontrollen);
- Umstellung/Neukonzeption der Veröffentlichungen;
- Rückrechnung langer Reihen;
- Anpassung von Wertschwellen und Größenklassen, die Berichts- bzw. Meldepflichten begründen.

Im Bereich der Bundesstatistik wird den Auskunft gebenden Personen, Betrieben und Unternehmen schon seit dem 1. Januar 1999 Gelegenheit gegeben, im Rahmen ihrer statistischen Meldepflichten bei Währungsangaben DM oder Euro zu verwenden. Zum Ende der Übergangszeit muss die Endumstellung aller Phasen der Statistikproduktion an die Erfordernisse des Euro abgeschlossen sein. Dazu sind in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder teilweise erhebliche Änderungen in organisatorischer und technischer Hinsicht erforderlich, die einen großen Personal- und Sachaufwand erfordern.

Die notwendigen Änderungen der statistischen Rechtsvorschriften (Bundesstatistikgesetz, Mikrozensusgesetz, Finanz- und Personalstatistikgesetz wurden vom Bundesministerium des Innern (BMI) koordiniert und sind in Kraft getreten.

57. Öffentliches Auftragswesen in Euro

Das Haushalts- und Vergaberecht des Bundes enthält keine Vorschriften, die eine ausschließliche Verwendung der DM im öffentlichen Auftragswesen zwingend vorschreiben, sodass ein gesetzlicher Anpassungsbedarf hier nicht besteht. In der Übergangszeit räumen die Vergabestellen des Bundes den sich an Vergabeverfahren beteili-

genden Bietern das Recht ein, Angebote wahlweise in DM oder Euro abzugeben.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hatte bereits Ende 1998 in einem Rundschreiben die Bundesressorts gebeten, die in ihrem Geschäftsbereich tätigen Vergabestellen auf die Wahlfreiheit hinzuweisen. Wegen des privatrechtlichen Handelns der öffentlichen Verwaltung im Allgemeinen wird auf die Ziffern 65 und 66 verwiesen. Die Mehrheit der Länder hat sich der Verfahrensweise des Bundes angeschlossen.

58. Förderkredite öffentlicher Banken in Euro

Das aus dem Marshall-Plan („European Recovery Program") nach dem 2. Weltkrieg hervorgegangene ERP-Sondervermögen hat mit Beginn der 3. Stufe zur Wirtschafts- und Währungsunion die Möglichkeit geschaffen, die Förderkredite in allen ERP-Programmen seit dem 1. Januar 1999 in der neuen Währungseinheit Euro zu beantragen. Die Umstellung der ERP-Richtlinien wurde im Bundesanzeiger Nr. 246, Seite 17890 (1998) veröffentlicht.

Die Deutsche Ausgleichsbank (DtA) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), beides Förderinstitute des Bundes, verfahren seit dem 1. Januar 1999 mit ihren Eigenmittelprogrammen in gleicher Weise. Im Länderbereich wird entsprechend vorgegangen.

59. Der Euro im Versicherungsaufsichts- und Versicherungsvertragsrecht

a) Versicherungsaufsichtsrecht

Alle Gesetze und Rechtsverordnungen, die den privaten Versicherungsbereich betreffen, behalten mit der Einführung des Euro grundsätzlich ihre Gültigkeit, auch wenn sie auf Geldbeträge in DM Bezug nehmen. Bezugnahmen auf die Europäische Währungseinheit (European Currency Unit – ECU) werden durch Bezugnahmen auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt. Bei Bezugnahmen auf Geldbeträge in DM findet die allgemeine Umstellung auf den Euro am 1. Januar 2002 statt (vgl. Ziffern 6 und 7).

Im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) wurde § 53c Absatz 2 Satz 2 VAG, der bei der Kapitalausstattung auf den jährlich neu festzusetzenden Gegenwert der ECU in DM Bezug nimmt, durch Artikel 14 des Euro-Einführungsgesetzes vom 9. Juni 1998 aufgehoben (Anlage 16). Kein aktueller Änderungsbedarf besteht bei den Anlagevorschriften. Auch die Regelung zur kongruenten Bedeckung in § 54a Absatz 3 VAG bleibt grundsätzlich bestehen, aber für die am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten untereinander gilt die Pflicht zur kongruenten Bedeckung nicht (Nummer 7 der Anlage Teil C zum VAG).

Seit dem 1. Januar 1999 können die Unternehmen ihre Rechnungslegung gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) wahlweise in DM oder Euro durchführen. Bestimmten Anzeigepflichten kann ebenfalls in DM oder Euro entsprochen werden, wobei zur Vereinfachung im Verhältnis 1 EUR/2 DM auf runde Euro-Beträge geglättet wurde. Dabei wurden für Schwellenwerte in Euro während der Übergangszeit die bisherigen DM-Bagatellgrenzen zugrunde gelegt, um noch in DM meldende Unternehmen nicht zu benachteiligen. Einzelheiten enthält das Rundschreiben R 5/98 des BAV.

b) Versicherungsvertragsrecht

Die Einführung des Euro ist ohne unmittelbare Auswirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse. Eine Umstellung und Umrechnung von DM-Versicherungssummen auf Euro-Versicherungssummen ist noch nicht notwendig, da für die Dauer der Übergangszeit die DM weiterhin die gültige Währungseinheit bleibt.

Entsprechend dem Grundsatz, in der Übergangszeit im Privatsektor den Euro ohne Behinderung frei verwenden zu können, können seit dem 1. Januar 1999 neue Versicherungsverhältnisse jedoch mit der Vereinbarung von Euro-Versicherungssummen abgeschlossen werden. Das gilt in gleicher Weise für freiwillige wie für Pflichtversicherungen.

Bei Pflichtversicherungen mit gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen (z. B. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Berufshaftpflichtversicherungen von Notaren, Rechtsanwälten u. Ä.) werden die Mindestversicherungssummen erst zum Ende der Übergangszeit am 31. Dezember 2001 mit glatten Euro-Beträgen neu festgesetzt. Soweit über bestehende Pflichtversicherungen Versicherungsbescheinigungen nach § 158b Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) oder anderen gesetzlichen Bestimmungen unter Angabe der Versicherungssumme zu erteilen sind, ist bis zur gesetzlichen Festsetzung von Euro-Mindestversicherungssummen die Versicherungssumme in DM auszuweisen, bei Euro-Policen also in DM umzurechnen.

60. Umrüstung von Automaten mit Bargeldakzeptoren

In der Bundesrepublik werden ca. 2,4 Mio. Automaten mit Münzprüfern betrieben, die zeitgerecht umzustellen sind. Bundesbank und BMF unterstützen daher die Forderungen der Automatenwirtschaft, insbesondere den Herstellern von Münzprüfern, Euro-Münzen aller 15 Prägeanstalten so früh wie nötig zu Test- und Umrüstzwecken zu überlassen. Seit dem 1. Juli werden daher 1 000 Münzen je Nominal und Prägestätte bei den Landeszentralbanken Mainz und Hamburg bereitgestellt, die als europäische Testzentren fungieren. Des Weiteren wurden drei Testzentren, die ausschließlich Euro-Münzen deutscher Produktion anbieten, in Dortmund, Leipzig und Nürnberg eingerichtet (vgl. zu Münzen auch Ziffer 20).

Nachdem der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) der vorzeitigen Abgabe von Euro-Münzen an die Hersteller von Münzprüfgeräten und -bearbeitungssystemen zu Test- und Adaptionszwecken zugestimmt

hat, können Euro-Münzen deutscher Produktion von den fünf bei den Landeszentralbanken eingerichteten Testzentren – unter bestimmten Bedingungen, die bei den betreffenden Stellen erfragt werden können – herausgegeben werden. Seit Januar 2001 ist auch die Abgabe von Euro-Testmünzen an Servicezentren und -unternehmen möglich.

Den Herstellern von Banknotenakzeptoren, Zählmaschinen und Geldausgabeautomaten stellt die Europäische Zentralbank (EZB) seit Juli 1999 ein Datenblatt über die wesentlichen Merkmale der Eurobanknoten zur Verfügung. Darüber hinaus wurde bereits im vergangenen Jahr im Testzentrum der EZB ein erster Test mit Euro-Banknoten durchgeführt. Auf der Basis dieser Tests kann die Software der einzelnen Automaten angepasst werden. Weitere Testmöglichkeiten bietet die Bundesbank bis Ende 2001 an.

61. Meldungen gegenüber Aufsichtsbehörden

Auch Meldungen gegenüber bestimmten Aufsichtsbehörden können in Euro erfolgen. Meldungen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe) und dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) können seit dem 1. Januar 1999 auch in Euro erfolgen.

Den Versicherern, die ihren Jahresabschluss bereits in der Übergangszeit in Euro aufstellen, wird die Möglichkeit gegeben, auch ihren Berichtspflichten gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) in Euro nachzukommen (vgl. Ziffer 59).

62. Euro und Versorgungsunternehmen

Im Bereich der Versorgungsunternehmen ergibt sich in Übereinstimmung mit dem für die Übergangszeit geltenden Grundsatz „kein Zwang, kein Verbot“ ein differenziertes Bild:

a) Kommunen

Da in zahlreichen Kommunen Teile des Aufgabenspektrums nicht unmittelbar durch die Kernverwaltung, sondern durch organisatorisch und wirtschaftlich, zum Teil auch rechtlich verselbstständigte Betriebe und Unternehmen erbracht werden, ergeben sich bezogen auf die Kunden dieser Unternehmen vielfältige Schnittstellen. Von den Kunden bzw. den Bürgern der Kommune werden auch Dienstleistungen, die sie von rechtlich selbstständigen Unternehmen erhalten, in der Regel einheitlich als kommunale Leistung identifiziert.

Die kommunalen Spitzenverbände haben daher stets darauf hingewiesen, dass im Interesse der Kundenfreundlichkeit ein koordiniertes Vorgehen bei der Umstellung von Kommune und kommunalen Unternehmen sinnvoll ist. Zumindest dort, wo der Bürger die Kommune und das kommunale Unternehmen als Einheit empfindet (z. B. bei der Strom- und Gasversorgung, beim ÖPNV, bei Wohnungsgesellschaften etc.), wurde empfohlen, einen einheitlichen Umstellungstermin zum 1. Januar 2002 anzustreben. Allerdings können sich ausgehend von dieser Zielvorgabe Abweichungen ergeben, wenn sich das Geschäftsgebiet des Unternehmens von dem der Kommune unterscheidet, die Kommune nicht alleiniger Gesellschafter des Unternehmens ist oder die Beteiligung als eher verwaltungsfern (z. B. Flughafen oder Messe) empfunden wird.

Viele Kommunen haben die Währungsumstellung der kommunalen Unternehmen und Betriebe in ihren eigenen Regiebüchern festgelegt oder die Unternehmen speziell dazu angewiesen. Die kommunalen Unternehmen und Betriebe sind in den folgenden Planungen und Vorbereitungen sowie bei der Umsetzung der Währungsumstellung weitgehend eigenständig, gleichwohl wurden die Vertreter von kommunalen Unternehmen vielfach in die Euro-Arbeitsstäbe oder Projektgruppen der Kernverwaltung eingebunden, um die Umstellungsplanungen abstimmen und koordinieren zu können.

Über die Sicherstellung des Währungswechsels hinaus besteht hinsichtlich der Schnittstellen zwischen den kommunalen Unternehmen und Betrieben auf der einen sowie der Kommune auf der anderen Seite Abstimmungsbedarf. Entsprechend sind mögliche Anpassungen

- des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung,
- der Handelsregistereintragungen (z. B. Glättung des Stammkapitals erforderlich?),
- der Grundsätze der Verwaltungs- und Unternehmensführung,
- der bilateralen vertraglichen Beziehungen (z. B. Konzessionsvertrag, Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, Versorgungs- und Lieferverträge etc.),
- der Haushalts- und Wirtschaftsplanung in Abstimmung mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan,
- der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechung und des Finanzplans
- sowie insbesondere des Gebühren-, Preis-, Entgelt- und Tarifsrechts in Abstimmung mit den Tarifgenehmigungen

und weitere Handlungsnotwendigkeiten geprüft worden.

In der Praxis zeigt sich, dass viele kommunale Unternehmen bereits vor 2002 vollständig auf den Euro umstellen werden. Einzelne Energieversorgungsunternehmen in der Bundesrepublik haben dies bereits getan. Sie stellen ihren Kunden schon heute die Rechnungen bei nachrichtlicher Ausweisung des DM-Betrages aus. Dort, wo die Rechnungen in DM erstellt werden, erfolgt in den überwiegenden Fällen eine nachrichtliche Ausweisung eines umgerechneten Euro-Betrages.

Darüber hinaus sind die kommunalen Unternehmen und Betriebe auch vielfach in die Öffentlichkeitsarbeit der Kommune zur Euro-Umstellung eingebunden. So bringen bereits Stadtwerke in ihren jeweiligen Kundenzeitschriften Euro-Serien unter oder informieren die Kunden und

Bürger mit einem Faltblatt, das in Abstimmung mit der Kommune herausgegeben wird.

Hinsichtlich der Umstellungsnotwendigkeiten bei den kommunalen Unternehmen und Betrieben wurden verschiedene spezielle Informationsangebote erstellt. Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) hat in seiner Broschüre „Der Euro kann kommen – Leitfaden für kommunale Unternehmen“ (incl. CD-ROM; Mai 1998) neben der Darstellung der Rechtsgrundlagen und der zeitlichen Rahmenplanung den Mitgliedsunternehmen eine detaillierte Hilfestellung zur Vorbereitung des Euro-Projekts und zu themenspezifischen Handlungsfeldern an die Hand gegeben. Es wird dabei kein einheitliches Konzept vorgegeben, sondern mehrere mögliche Strategien (Umstellung zum 1. Januar 1999, zum 1. Januar 2002 oder von Teilbereichen während der Übergangszeit) erläutert. Wichtige Handlungsfelder wie Vertrags-, Rechnungs-, Personal- und Meldewesen, aber auch EDV, Steuern, Zahlungsverkehr und Gesellschaftsrecht werden im Einzelnen erläutert. Auch die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände und des Sparkassen- und Giroverbandes in Rheinland-Pfalz („Betroffenheitscheck Wirtschaftliche Betätigung“) sowie der Deutsche Sparkassen- und Giroverband („Der Euro: Koordination zwischen Kommunen und ihren Unternehmen“) haben frühzeitig spezielle Informationen bereitgestellt.

b) Andere Bereiche

Der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW) empfiehlt in seiner Publikation „Einführung des Euro und Jahrtausendwende“ eine stichtagsbezogene, komplette Euro-Umstellung des gesamten Unternehmens, idealerweise zum Jahresabschluss.

Die Deutsche Telekom AG verfolgt ein phasenweises Konzept: Nach der Umstellung ihrer Aktien auf Stückaktien 1998 stellt das Unternehmen seit 1999 in seinen Rechnungen den Endbetrag nachrichtlich auch in Euro dar. Seit 2000 werden auch die Einzelbeträge in Euro aufgelistet; nachrichtlich wird der Endbetrag bis Ende 2001 in DM ausgewiesen. Seit 2001 werden die Beschäftigten der Deutschen Telekom AG in Euro entlohnt. Die durch die Umstellung auf den Euro entstehenden „krummen“ Preise will das Unternehmen generell stabil halten. Dabei wird bei der Umrechnung bzw. Neufestsetzung die Rundung von Kleinstbeträgen (z. B. Gebühreneinheiten) zu vermeiden sein (vgl. Ziffer 8).

Auch die Deutsche Post AG weist während der dreijährigen Übergangszeit alle Preise für Briefmarken, Telefonkarten, Paketaufgabe usw. weiterhin in DM aus. Forderungen für Nachnahmesendungen und Scheckpakete können jedoch seit 1999 schon in DM und Euro gestellt werden. Euro-Nachnahmen können naturgemäß bar nur in DM bezahlt werden. Quittungen und Rechnungen weisen seit 1. Januar 1999 nachrichtlich den Endbetrag in Euro aus. Bei unbarem Zahlungsverkehr per Scheck hat der Kunde die Wahl zwischen Euro und DM. Ein Kundentelefon mit der Nummer 01802-3333 und eine Euro-Hotline (Tel.: 0180-54 320 02) geben Auskunft.

Schon seit Oktober 1999 können Postsendungen mit Frankiermaschinen auch in Euro und Cent freigestempelt werden. Dabei ist zu beachten, dass verwaltungsintern die DM zwar bis Ende 2001 weiterhin maßgebliche Bezugseinheit bleibt. Doch kann die „Aufladung“ der Frankiermaschinen auch weiterhin in DM erfolgen, lediglich die Ausgabe erfolgt in Euro. Damit sind buchungstechnische Schwierigkeiten ausgeschlossen. Aus logistisch-technischer Sicht bedeutet die frühzeitige Umstellung von Frankiermaschinen eine Entzerrung der notwendigen Arbeiten, die bei einem faktischen „Big Bang“ zum Jahreswechsel 2001/2002 durch Kapazitätsengpässe gefährdet wären.

63. Euro und Verkehrswirtschaft

Die täglichen Abläufe des Verkehrsgeschehens gehören zu den besonders bargeldintensiven Bereichen des Wirtschaftslebens. Deshalb ist die reibungslose Umstellung auf die Euro-Banknoten und -Münzen für den Verkehrsbereich von besonderer Bedeutung.

Die Umstellung auf den Euro wird auch zum Anlass genommen, verstärkt die Nutzung von Geld- und Kreditkarten an Automaten, insbesondere für den Personennahverkehr, zu ermöglichen. Gegenwärtig werden Pilotprojekte durchgeführt, in denen der Einsatz elektronischer Fahrausweise getestet wird.

Die Deutsche Bahn AG wird den Euro erst zum 1. Januar 2002 als Hauswährung einführen. Dies liegt u. a. im nationalen Charakter der Geschäftstätigkeit und dem starken Bargeldbezug eines Großteils des Umsatzes begründet. Trotzdem können Kunden sowohl im Güter- als auch im Personenverkehr seit dem 1. Januar 1999 unbare Euro-Zahlungen vornehmen. Bis zur Euro-Bargeldeinführung wird der Fahrpreis in DM auf der Fahrkarte vermerkt, um den Anforderungen der Preisangabenverordnung (PAngV) zu genügen.

Die Umstellung der Fahrkartenautomaten soll sukzessive erfolgen, wobei einige Automaten bereits vor der Bargeldeinführung umgestellt werden und zum Stichtag aktiviert werden. Die verbleibenden DM-Automaten sollen dann in der Folge zügig umgestellt werden.

Eine Reihe von Verbänden stellt spezifische Euro-Informationen für ihre Mitglieder zur Verfügung, z. B. der Bundesverband Güterverkehr und Logistik (BGLEuro-Ratgeber, Euro-Erfolgsplaner), der Bundesverband Spedition und Logistik, der Verband für Schiffbau und Meerestechnik, der Bundesverband öffentlicher Binnenhäfen und der Deutsche Industrie- und Handelstag (Euro im Verkehr).

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen und der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer hat seinen Mitgliedsunternehmen ein Strategiepapier unterbreitet, in dem die speziellen Probleme bei den Fahrpreisen und beim Fahrausweisverkauf im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) behandelt werden. Da die Tarife und die Tarifänderungen der Genehmigungspflicht unterliegen, wurde mit dem Bundesministerium für Verkehr,

Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) sowie den Ländern abgestimmt, die Fahrpreise im Personenverkehr zu glätten, da „krumme“ Beträge nach der Umrechnung auf den Euro sowohl für die Kunden als auch für die Verkehrsunternehmen nur schwer handhabbar sind. Hinzu kommt, dass die zur Verfügung stehenden Fahrausweisautomaten nur eine begrenzte Anzahl verschiedener Münzen verarbeiten können. Die Verbände legen auf eine rechtzeitige und ausreichende Euro-Bargeldversorgung der Bevölkerung großen Wert, um einen möglichst reibungslosen Übergang beim Fahrausweisverkauf gewährleisten zu können (vgl. Ziffer 32c).

64. Postwertzeichen

Die EUROPA-Marke 2000, europaweit mit demselben Motiv des französischen Grafikers Jean-Paul Cousin am 12. Mai 2000 erschienen, ist in der Bundesrepublik Deutschland die erste Briefmarke mit doppelter Währungsbezeichnung, nämlich 110 (Pfennig) und 0,56 €.

Seit Herbst 2000 werden bei den Dauermarkenserien „Sehenswürdigkeiten“ sowie „Frauen der deutschen Geschichte“ neue Motive mit doppelter Währungsbezeichnung herausgegeben. Alle neuen Briefmarken des Jahres 2001 erscheinen mit beiden Währungsbezeichnungen. Zum 1. Januar 2002 werden dann auf Deutsche Pfennig lautende Postwertzeichen generell auf Euro (Cent) umgestellt. Ab diesem Zeitpunkt wird das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nur noch auf Cent lautende Postwertzeichen herausgeben. Auf Deutsche Pfennig lautende Postwertzeichen werden ab dem 1. Juli 2002 ungültig, können also noch bis zum 30. Juni 2002 verwendet werden.

Die Deutsche Post AG, die gemäß § 54 Postgesetz bis zum 31. Dezember 2002 ausschließlich die vom BMF herausgegebenen Postwertzeichen verwendet, wird auf Deutsche Pfennig lautende Postwertzeichen ab dem 1. Juli 2002 gegen solche mit Cent umtauschen. Nach ihrer Mitteilung „könnte die Umtauschfrist zum Beispiel 6 Monate betragen; ein Umtausch gegen Bargeld, das heißt die Rücknahme dieser Marken, ist nicht vorgesehen“. Die näheren Einzelheiten zum Umtausch liegen generell im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Post AG und werden von dort zu gegebener Zeit noch allgemein bekannt gegeben (vgl. Ziffer 62b).

VIII. Umstellung der öffentlichen Verwaltung

65. Bundeseinheitliches Vorgehen der Verwaltungen

Ziel der Bundesregierung bei der Einführung des Euro im Bereich ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten ist ein bundeseinheitliches Vorgehen aller Verwaltungsebenen. Unterschiedliche Verfahrensweisen auf Bundes- und Landesebene, zwischen benachbarten Gemeinden oder zwischen Kommunal- und Landesbehörden am selben Ort würden bei den Bürgern Verwirrung stiften und den Unternehmen keine verlässliche Basis für ihr eigenes Vorgehen bieten.

Dabei besteht ein Spannungsverhältnis zwischen einer möglichst einheitlichen Vorgehensweise und der möglichst frühen Verwendung des Euro durch die öffentliche Verwaltung. Die fakultative Verwendung des Euro schon in der Übergangszeit erfordert zusätzlichen Aufwand, der dem Interesse an einer sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel zuwiderlaufen kann. Der Euro kann nur zusätzlich zur DM verwendet werden, weil die dem öffentlich-rechtlichen Verwaltungshandeln zugrunde liegenden Rechtsvorschriften einstweilen weiter allein DM-Beträge enthalten und kraft europäischen Währungsrechts (vgl. Artikel 14 Euro-Verordnung II, Anlage 8) endgültig erst zum 1. Januar 2002 umgestellt werden.

Bei wahlweiser Euro-Verwendung können auch Kosten für die Unternehmen entstehen. Dies gilt überall dort, wo zwischen Unternehmen und Verwaltung kompatible Systeme der elektronischen Datenübermittlung bestehen (z. B. beim Zoll, vgl. Ziffer 68). Die Umstellung derartiger Systeme auf ein duales System (im Sinne von Wahlfreiheit bei der Währungsbezeichnung) verursacht auf der Unternehmensseite Zusatzkosten bei IT-Programmen und -Geräten.

Bund, Länder und Kommunen sind sich weiterhin darin einig, dass die DM während der Übergangszeit auf allen Verwaltungsebenen die maßgebliche interne Verrechnungseinheit bleiben wird. Grundsätzliches Einvernehmen zwischen Bund, Ländern und Kommunen besteht auch über folgende Eckpunkte der Umstellung der öffentlichen Verwaltung auf den Euro an der Schnittstelle zwischen öffentlicher Verwaltung und Privatsektor:

- Ein Euro-freundliches, möglichst einheitliches Vorgehen in allen Verwaltungsbereichen wird angestrebt.
- Wo es machbar ist, werden Erklärungen und Meldungen gegenüber der Verwaltung auch in Euro entgegengenommen. Dies gilt z. B. für die Sozialversicherungsträger (vgl. Ziffer 74) und – in bestimmten Bereichen – auch für die Steuer- und Zollverwaltung (vgl. Ziffern 67 und 68).
- Die verwaltungsinterne Bearbeitung erfolgt grundsätzlich in DM, da die DM-Bezugnahmen in den zugrunde liegenden Rechtsvorschriften erst zum 1. Januar 2002 kraft EU-Rechts auf Euro umgestellt werden.

– Verwaltungsbescheide ergehen grundsätzlich in DM; wo es möglich und zweckmäßig ist, soll dabei der jeweilige Zahl- bzw. Schlussbetrag nachrichtlich auch in Euro ausgewiesen werden.

Unbare Zahlungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung sind seit dem 1. Januar 1999 auch in Euro möglich (vgl. Ziffer 34). Soweit die öffentliche Verwaltung privatrechtlich tätig wird, kann sie wie jede Privatperson mit Zustimmung des Vertragspartners seit dem 1. Januar 1999 Verträge auch in Euro abschließen (vgl. Ziffer 66).

66. Bundesvermögensverwaltung

Für die Bundesvermögensverwaltung ist eine Verwendung des Euro im Verhältnis zu Dritten, z. B. Mietern, Grundstückskäufern u. a., grundsätzlich möglich. Im Rahmen der privatrechtlichen Vertragsfreiheit werden bei Verträgen mit Dritten während der Übergangszeit allerdings regelmäßig noch DM-Beträge verwendet. Im Zahlungsverkehr mit der Bundesvermögensverwaltung werden Euro-Beträge, die von Dritten an die Bundeskasse gezahlt werden, in entsprechende DM-Beträge umgerechnet und gutgeschrieben (vgl. Ziffer 34). Gleiches gilt für Überweisungen von DM-Beträgen der Bundesvermögensverwaltung an in Euro geführte Konten von Dritten.

Zum 1. Januar 2002 werden alle laufenden Verträge und Bescheide mit Bezugnahmen auf DM-Beträge unter Verwendung des in der Euro-Verordnung III festgelegten Umrechnungskurses kraft EU-Rechts auf den Euro umgestellt. Im Rahmen der erforderlichen Glättung von Signalbeträgen (vgl. Ziffern 37 ff.) strebt die Bundesvermögensverwaltung für Wertgrenzen in Vorschriften mit rein verwaltungsinterner Wirkung sowie in Verwaltungsabkommen mit ausländischen Streitkräften eine Umrechnung im Verhältnis von 2 DM : 1 EUR an.

67. Steuerverwaltungen

a) Euro-Einführungsschreiben

Die Finanzverwaltung nimmt in den Euro-Einführungsschreiben vom 15. Dezember 1998 und vom 15. April 1999 zu den steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit der Einführung des Euro Stellung (Anlagen 21 und 22).

b) Steuererklärungen/Steueranmeldungen

Für Besteuerungszeiträume innerhalb der Übergangszeit können Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -Jahreserklärungen sowie Lohnsteuer-Anmeldungen wahlweise in DM oder Euro abgegeben werden. Innerhalb der Steueranmeldung muss die verwendete Währung aber einheitlich sein; es darf nicht zu einem Mix aus DM- und Euro-Beträgen kommen. Andere Steuererklärungen/Steueranmeldungen für Besteuerungszeiträume innerhalb der Übergangszeit sind in DM abzugeben, und zwar auch dann, wenn sie nach dem 31. Dezember 2001 eingereicht werden. Zur Praxis in den Ländern vgl. Ziffer 75.

c) Lohnsteuerberechnung in Euro

Die maschinelle Berechnung der vom laufenden Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer kann in der Übergangszeit auch bei einer Lohn- und Gehaltsberechnung in Euro auf der Grundlage des DM-Programmablaufplans erfolgen. Dies wird durch eine geringfügige Erweiterung des DM-Programmablaufplans erreicht. Danach werden die Euro-Eingabewerte „steuerpflichtiger Arbeitslohn“ und die „im steuerpflichtigen Arbeitslohn enthaltenen Versorgungsbezüge“ in DM-Werte umgerechnet und zu den (eventuell) bestehenden DM-Eingabewerten addiert. Die DM-Ergebniswerte (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer) werden immer auch in Euro umgerechnet.

Hinweis: Der Programmablaufplan für 2001 vom 9. Oktober 2000 ist im Bundessteuerblatt 2000 Teil I, S. 1 397 veröffentlicht. Er steht auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) (Internet: www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Fachabteilungen/Infos – Besitz- und Verkehrsteuern – Lohnsteuer – zum Abruf bereit.

Der Arbeitgeber darf die maschinelle Lohnabrechnung auch nach einem reinen Euro-Programmablaufplan durchführen. Voraussetzung ist, dass die maschinell ermittelte Lohnsteuer nur unwesentlich von der Lohnsteuer abweicht, die nach der maßgebenden Lohnsteuertabelle zu erheben wäre. Als unwesentlich gelten Abweichungen bis zum nächsthöheren oder nächstniedrigeren Steuerbetrag in der maßgebenden Lohnsteuertabelle.

Die maschinelle Lohnsteuerberechnung ist heute der Regelfall und ist ab 2001 in § 39b Einkommensteuergesetz geregelt. Auf der Grundlage des danach aufgestellten Programmablaufplans sind vom Bundesministerium der Finanzen für 2001 Lohnsteuertabellen in DM veröffentlicht worden; eine Veröffentlichung von Lohnsteuertabellen in Euro wird nicht für erforderlich gehalten. Private Tabellenverlage bieten bereits Euro-Tabellen an.

Die Lohnsteuerbescheinigung, die auf der Lohnsteuerkarte oder in den entsprechenden anderen Lohnsteuerbescheinigungen zu erteilen ist, ist in der Übergangszeit stets in DM auszustellen. Auch ein nachrichtlicher Ausweis in Euro ist nicht zulässig.

Für laufenden Arbeitslohn, der für nach dem 31. Dezember 2001 endende Lohnzahlungszeiträume gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2001 zufließen, werden im Laufe des Jahres 2001 ein Programmablaufplan in Euro sowie Lohnsteuertabellen in Euro veröffentlicht.

d) Steuerfestsetzung/Abrechnung/Erhebung

Innerhalb der Übergangszeit erfolgen Steuerfestsetzungen für Besteuerungszeiträume vor 2002 in DM. Teilweise werden in Verwaltungsakten die Zahl- bzw. Guthabenbeträge in der Übergangszeit nachrichtlich auch in

Euro ausgewiesen. Steuerfestsetzungen für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2001 beginnen, werden ausschließlich in Euro vorgenommen.

Die internen Konten der Steuerverwaltung werden in der Übergangszeit weiterhin in DM geführt. Der Steuerzahlbetrag kann jedoch seit dem 1. Januar 1999 unbar in Euro beglichen werden, und zwar sowohl im Wege der Überweisung als auch durch Scheckeinreichung.

Den Konten der Steuerverwaltung wird von den Geldinstituten stets der umgerechnete DM-Betrag gutgeschrieben. Etwaige daraus resultierende Rundungsdifferenzen werden für das Außenverhältnis zum Steuerpflichtigen nicht relevant.

68. Zollverwaltung

Um denjenigen Wirtschaftsbeteiligten entgegenzukommen, die eine möglichst frühzeitige Umstellung auf den Euro gewünscht haben, hat die Zollverwaltung seit dem 1. Januar 1999 in wichtigen Teilbereichen die wahlweise Verwendung des Euro zugelassen. Seitdem können Steuerpflichtige Anmeldungen im Bereich der Mineralölsteuer, der Branntweinsteuer, der Kaffeesteuer und der Schaumweinsteuer in Euro abgeben. Auch beim Export von Waren können seit dem 1. Januar 1999 Wertangaben in Ausfuhranmeldungen fakultativ in Euro gemacht werden.

Darüber hinaus weisen die Zollstellen im Bereich der Ausfuhrerstattung sowie im Bereich der besonderen Verbrauchsteuern in den Fällen, in denen die Steueranmeldung in Euro erfolgte, den Zahl- bzw. Endbetrag in Bescheiden während der Übergangsphase nachrichtlich in Euro aus.

Um jedoch die mit der endgültigen Umstellung auf den Euro verbundenen stichtagsbedingten Schwierigkeiten möglichst gering zu halten, wird der Umstellungsstichtag für Anmeldungen im Zollbereich der 1. Dezember 2001 sein.

Im Bereich der Ausfuhrerstattung bei Marktordnungswaren erfolgt die Umstellung auf den Euro bei der Zahlstelle der EU, dem Hauptzollamt Hamburg Jonas, bereits zum 16. Oktober 2001 als Kassenstichtag.

Die in den Verbrauchsteuergesetzen sowie im Finanzverwaltungsgesetz und im Zollverwaltungsgesetz enthaltenen DM-Beträge werden zum 1. Januar 2002 von DM auf Euro umgestellt. Hierbei werden die sich ergebenden Euro-Beträge, soweit es möglich ist, zugunsten des Bürgers geglättet.

69. Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hände

Die Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hände wird bis zur Einführung von Euro-Banknoten und -Münzen zum 1. Januar 2002 grundsätzlich in DM durchgeführt.

a) Bundeshaushalt

Der Bundeshaushalt wurde für das Jahr 2001 letztmalig in DM aufgestellt. Zur Information sind daneben in einigen Bereichen auch Euro-Angaben ausgewiesen, so z. B. bei den als Anlage dem Haushaltsgesetz beigefügten Übersichten. Der Haushalt für das Jahr 2002 wird der erste in Euro aufzustellende Haushalt sein. Die hierzu im Jahr 2001 stattfindenden Haushaltsverhandlungen werden daher auf der Basis von Euro-Angaben geführt.

In der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2001 erfolgt die Haushaltsführung in DM (einschließlich des zugrunde liegenden Buchführungssystems/HKR-Verfahren). Die Behörden des Bundes können jedoch seit dem 1. Januar 1999 den Euro im unbaren Zahlungsverkehr im Verhältnis zu Dritten grundsätzlich verwenden. Einzahlungen im Bankweg können in Euro entgegengenommen und Auszahlungen in der fakturierten Währungseinheit ausgeführt werden. Auch Scheckzahlungen in Euro sind gegenüber der öffentlichen Verwaltung möglich (vgl. Ziffer 34). Die gesamte interne Buchführung wird weiterhin in DM abgewickelt. Unabhängig davon hat der Bund die Führung seiner Girokonten bei der Deutschen Bundesbank in Ausübung des jedem Bankkunden zustehenden Wahlrechts bereits mit Beginn der Übergangszeit auf Euro umgestellt.

Die Haushaltsführung für das Jahr 2002 erfolgt in Euro.

Der Rechnungslegung der in DM aufgestellten Haushalte liegt ebenfalls die DM zugrunde. Die Haushaltsrechnung wird demnach zeitversetzt ein Jahr nach der Einführung des Euro im Haushaltsvollzug umgestellt.

Das interne Rechenwerk des Bundes (HKR-Verfahren) wird mit Beginn des Haushaltsvollzugs für das Jahr 2002 vollständig auf Euro umgestellt. Bewirtschaftungsvorgänge, die das Haushaltsjahr 2002 betreffen und schon im Dezember 2001 eingeleitet werden müssen, sind in Euro anzuordnen und abzuwickeln. Maßnahmen, die Anfang 2002 noch den Vollzug des Haushalts 2001 betreffen, werden noch in DM durchgeführt.

b) Länder und Kommunen

Zwischen Bund, Ländern und Kommunen besteht Übereinkommen über ein einheitliches Vorgehen bei der Euro-Umstellung. Die Länder werden dabei im Wesentlichen wie der Bund verfahren. Den Kommunen wurde empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Da die DM während der Übergangszeit die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen maßgebliche interne Verrechnungseinheit ist, wurden auch die Länder- und Kommunalhaushalte bis einschließlich 2001 in DM aufgestellt und ausgeführt. Konkret bedeutet das, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Jahres 2001 sowie die Finanzierungsdaten 2000 bis 2004 in DM ausgewiesen werden. Dies schließt nicht aus, dass einzelne Kommunen zusätzliche Euro-Angaben zu aggregierten Haushaltsdaten veröffentlichen, um eine spätere Vergleichbarkeit der Haushaltsdaten zu erleichtern. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Jahres 2002 einschließlich der für das Vorjahr ausgewiesenen Beträge (Haushaltsansatz Vorjahr, Ergebnis der Jahresrechnung

des Vorjahres) sowie die Finanzierungsdaten 2001 bis 2005 werden in Euro ausgewiesen.

Der Vollzug des Haushaltes (Buchungs- und Rechnungsverkehr, Jahresabschluss) erfolgt bis einschließlich 2001 in DM. Zum 1. Januar 2002 wird das gesamte Kassen- und Rechnungswesen auf Euro umgestellt.

c) Weiterverwendung von DM-Banknoten und -Münzen bis zum 28. Februar 2002

Aufgrund der so genannten gemeinsamen Erklärung der Verbände zur modifizierten Stichtagsregelung vom 22. Oktober 1998 können DM-Banknoten und -Münzen de facto bis einschließlich 28. Februar 2002 weiterverwendet werden, während die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel am 31. Dezember 2001 endet (vgl. Ziffer 32 – Anlage 19).

Rechtliche Bedenken gegen eine analoge Anwendung der modifizierten Stichtagsregelung auf öffentliche Kassen sind unbegründet. Europäisches Gemeinschaftsrecht (Artikel 15 Euro-Verordnung II – Anlage 8) lässt innerstaatlich die Wahl zwischen gesetzlichem Zahlungsmittel oder de facto Verwendung bzw. zwischen Annahmezwang und Annahmemöglichkeit zu. Der Verzicht auf zwei parallel gültige gesetzliche Zahlungsmittel bei sonstiger Gleichbehandlung nach Funktion und Wert bedeutet also nicht, dass die Annahme des DM-Bargeldes an öffentlichen Kassen unzulässig wäre.

Die Bundesressorts sind daher der Auffassung, dass im Interesse einer bürgerfreundlichen Gestaltung der Euro-Bargeldeinführung auch die Kassen der öffentlichen Hand in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 28. Februar 2002 entsprechend der modifizierten Stichtagsregelung DM-Bargeld noch in Zahlung nehmen sollten und werden dies in ihrem Bereich sicherstellen. Das Bundesfinanzministerium hat auch den Ländern (vgl. Ziffer 75) und Kommunen (vgl. Ziffer 76) ein entsprechendes Vorgehen nahe gelegt.

70. Öffentliches Dienstrecht des Bundes

Das Bundesministerium des Innern (BMI) weist schon seit 1999 bei der Bekanntgabe von neuen Tabellen die in diesen aufgelisteten Zahlbeträge im Dienstrecht des Bundes nachrichtlich auch in Euro aus. Im Übrigen wird das gesamte öffentliche Dienstrecht (Besoldungs-, Versorgungs- und sonstiges Dienstrecht) kraft europäischen Währungsrechts (vgl. Ziffer 6) zum 1. Januar 2002 automatisch von DM auf Euro umgestellt. Ab diesem Zeitpunkt werden auch die Zahlungen im Dienstrecht in Euro erfolgen. Neben der rechtsverbindlichen Angabe des Auszahlungsbetrages in DM wird für die Mitarbeiter des Bundes auf den Bezügemitteilungen nachrichtlich auch der Umrechnungsbetrag in Euro angegeben.

Die Umstellung eines wesentlichen Teils der tarifvertraglich vereinbarten Beträge für die Arbeitnehmer des Bundes ist durch Tarifverträge vom 30. Juni 2000 erfolgt. In diesen Tarifverträgen wurden die Vergütungen und Löhne für die Zeit bis zum 31. Oktober 2002 geregelt. Alle für die Zeit nach dem 31. Dezember 2001 gültigen Beträge wurden in Euro vereinbart. Im Übrigen ist vorgesehen, Beträge, die in Mantel- und sonstigen Tarifverträgen enthalten sind, durch einen noch zu vereinbarenden Tarifvertrag umzustellen.

71. Euro-Fortbildung

a) Bundesakademie für öffentliche Verwaltung

Die 1969 als zentrale Fortbildungseinrichtung des Bundes gegründete Bundesakademie für öffentliche Verwaltung im Bundesministerium des Innern (BAköV) hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft Angehörige der Bundesverwaltung praxisnah fortzubilden. Sie behandelt das Thema WWU im Rahmen des Bereichs „Europa-Qualifikation“. Folgende mit Unterstützung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) durchgeführten Seminare befassen sich insbesondere mit dieser Thematik:

– Grundseminar B: Die EU als Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft;
– Aufbauseminar B: Reform der EU im Hinblick auf die Erweiterung;
– Aufbauseminar D: Organe und Aufgaben der EU (mit Informationsbesuch in Brüssel/Luxemburg);
– Sonderseminar: Europa im Entwicklungsprozess.

Darüber hinaus hat die BAköV bereits 1998 vier Seminare zum Thema „Grundwissen zur Einführung des Euro in die Bundesverwaltung“ durchgeführt. Zielgruppe waren Angehörige der Bundesverwaltung, die als Multiplikatoren in ihrem jeweiligen Bereich ressortübergreifendes Grundwissen zur Wirtschafts- und Währungsunion, zur nationalen Umsetzung der Einführungsmaßnahmen und zu den Auswirkungen auf die verschiedenen Bereiche der Bundesregierung vermitteln sollten.

In den aktuellen Seminaren werden die Grundlagen des europäischen Gemeinschaftsrechts im Primärrecht (Artikel 98 ff. EG-Vertrag, ESZB-Statut) und im Sekundärrecht (Euro-Verordnungen, Stabilitäts- und Wachstumspakt) sowie die nationale Umsetzung (Euro-Einführungsgesetze und Verordnungen) behandelt. Außerdem werden praktische Fragen, z. B. zur Euro-Bargeldeinführung, zu Bankgebühren usw. erläutert, wobei die Schwerpunktbildung dem Stand der Vorkenntnisse angepasst ist.

b) Kommunen

Die Fortbildung und Vorbereitung der kommunalen Mitarbeiter auf die Einführung des Euro erfolgte dezentral auf die spezifischen Umstellungs- und Informationserfordernisse abgestimmt. Unterstützt wurden diese eigentlichen Fortbildungsmaßnahmen durch zahlreiche Veranstaltungen, Schulungen und Seminare der kommunalen Landesverbände sowie der ansässigen Sparkassen- und Giroverbände. Auf Bundesebene wurden bislang mit Unterstützung des Deutschen Instituts für Urbanistik, Berlin, (difu) vier länderübergreifende Informationsveranstaltungen zu spezifischen Fragestellungen durchgeführt. Im

August 2001 ist eine abschließende Veranstaltung mit dem Schwerpunkt auf praktischen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung geplant.

72. IT-Verfahren in der öffentlichen Verwaltung

a) Allgemein

Die bisherigen Analysen haben ergeben, dass die Einführung des Euro in der öffentlichen Verwaltung unmittelbare Auswirkungen auf zahlreiche ihrer informationstechnologischen (IT-)Verfahren hat. Die einzuleitenden programmtechnischen Änderungen bedürfen konkretisierender Vorgaben durch die jeweiligen Fachverantwortlichen. Ein unmittelbarer Eingriff durch die IT-Einheiten der Verwaltung ist in der Regel nicht zulässig. Mögliche Querschnittsprobleme bei der IT-Umstellung in der Bundesverwaltung werden laufend vom interministeriellen Koordinierungsausschuss (IMKA) beim Bundesministerium des Innern (BMI) untersucht. Querschnittsprobleme sind dem Ausschuss derzeit nicht bekannt.

Zur Vereinfachung der Euro-Umstellung im IT-Bereich ist es erforderlich, festzulegen, dass im Grundsatz die Euro-Umstellung zu einem Stichtag erfolgt. Probleme in der EDV entstehen vor allem dann, wenn mit Beginn des Jahres 2002 auf Zeiträume vor dem 31. Dezember 2001 – also auf den „DM-Zeitraum“ – zurückgegriffen werden muss. Aus Vereinfachungsgründen sollte es generell zugelassen werden, dass die rückrechnungsrelevanten DM-Daten in Euro umgerechnet werden können und auch bei der Festsetzung von Forderungen bzw. Leistungen für die Zeiten vor dem 1. Januar 2002 so gehandelt werden kann, als hätte es die DM nie gegeben. Für die EDV hätte das den Vorteil, dass eine aufwendige und kostenintensive, teilweise sogar die Verarbeitungskapazität sprengende parallele Pflege und Vorhaltung eines DM-Altbestandes für die Rückrechnung auf Zeiträume vor dem 1. Januar 2002 neben dem Euro-Datenbestand für das ab dem 1. Januar 2002 beginnende „Euro-Zeitalter“ entfiele.

Grundsätzlich besteht kein Hinderungsgrund, Betragsangaben in IT-Programmen und Datenbeständen auch mit Wirkung für die Vergangenheit auf Euro umzustellen. Es ist unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu entscheiden, ob man die DM als Berechnungsgrundlage beibehält und nur die konstitutiven Beträge (Festsetzungen) und Leistungsgebote in Euro ausweist oder ob auch die Berechnung selbst in Euro durchgeführt wird (vgl. Ziffer 73).

b) Bundesfinanzverwaltung

Die durchgeführten Erhebungen und Analysen in den durch die Euro-Einführung betroffenen IT-Verfahren der Bundesfinanzverwaltung hatten ergeben, dass für die fachlich sehr unterschiedlichen IT-Verfahren keine einheitlichen Lösungen zur Euro-Einführung entwickelt werden konnten. In erster Linie waren Konkretisierungen der gesetzgeberischen und fachlichen Vorgaben erforderlich. Erst darauf aufsetzend konnte mit der Umsetzung der erforderlichen Änderungen in den IT-Verfahren zur Euro-Einführung begonnen werden. Wegen der sehr unterschiedlichen Aufgabenstellungen in der Bundesfinanzverwaltung, die u. a. die Zoll- und Steuererhebung, die Verwaltung von Bundesvermögen, die Aufsicht über die Kreditwirtschaft, den Wertpapierhandel und das Versicherungswesen umfasst, musste die Zuständigkeit und die Verantwortung für die Realisierung der Euro-Umstellungsmaßnahmen im IT-Bereich bei den für die einzelnen IT-Verfahren verantwortlichen Behörden verbleiben. Die weiterhin festgestellten, teilweise sehr umfangreichen Abhängigkeiten der IT-Verfahren untereinander machten im Einzelfall einen hohen Abstimmbedarf zwischen den Behörden der Bundesfinanzverwaltung erforderlich. Das Gleiche gilt weiterhin für die laufende Abstimmung bis zum Abschluss der Umstellungsarbeiten und auch für die Abstimmung mit anderen Behörden, Institutionen und mit der Privatwirtschaft.

Obwohl für die IT-Verfahren der Bundesfinanzverwaltung keine übergreifende, einheitliche Planung und Umsetzung der technischen Anpassungsmaßnahmen zur Euro-Umstellung durchführbar war, wurde durch einen zentralen IT-Gesamtplan sichergestellt, dass die IT-Verfahren rechtzeitig auf den Euro umgestellt und abgestimmt eingesetzt werden. Der im BMF erstellte IT-Gesamtplan, der ein Mindestmaß an zentralem Controlling gewährleistet, wird bis zur endgültigen Euro-Umstellung des jeweiligen IT-Verfahrens durch die regelmäßige Erhebungen von Kontrolldaten fortgeschrieben. Hierdurch ist sichergestellt, das die Plantermine eingehalten werden und einem Realisierungsrisiko rechtzeitig gegengesteuert werden kann. Die Vorgehensweise hat sich bewährt.

c) Deutsche Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank hat 1999 alle für die Geldpolitik relevanten Verfahren, den unbaren Zahlungsverkehr, ihr gesamtes Rechnungswesen und die Wertpapierabwicklung auf Euro umgestellt. Im unbaren Zahlungsverkehr kann die DM parallel verwandt werden. Eine Reihe nachgeordneter Systeme im Verwaltungsbereich wird noch in DM geführt, insbesondere soweit die Euro-Umstellung entsprechende Konversionen der öffentlichen Verwaltung voraussetzt (z. B. auf dem Gebiet der Besoldung). Die Umstellung dieser Systeme wird spätestens zum Ende der Übergangszeit durchgeführt.

d) Andere Bundesverwaltungen

In der öffentlichen Verwaltung wurde, insbesondere im Auswärtigen Amt (AA), das Währungssymbol „€“ auf zahlreichen Arbeitsplatzcomputern installiert. Im Auswärtigen Amt war die Erweiterung der von der Währungsumstellung betroffenen Systeme um eine Doppelwährungsfunktionalität während der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2001 aufgrund der hohen Anpassungskosten nicht wirtschaftlich. Die Systeme werden zum Stichtag 1. Januar 2002 umgestellt. Dabei sind beispielhaft die Systeme zur Berechnung der Beihilfe, Reisekosten, Umzugskosten und Besoldung sowie die Bereiche Controlling und Haushaltsabwicklung betroffen. In Euro eingehende Rechnungen werden im AA bis auf wei-

teres bearbeitet, indem der Betrag manuell in DM umgerechnet und dann weiter verarbeitet wird.

Die Bundesverkehrsverwaltung hat mit der Umstellung bereits begonnen und wird in ihren Gliederungen die Umstellungsmaßnahmen zeitgerecht durchführen. Diskussionsbedarf besteht noch hinsichtlich der Glättung „krummer“ Signalbeträge.

e) Länderverwaltungen

In den Ländern ist die teilweise sehr aufwendige Umstellung von mehreren 100 IT-Verfahren in vollem Gange. Die Rechenzentren und die Behörden der Länder haben, um auch aufwendige Verfahren rechtzeitig anzupassen, schon mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen, auch wenn teilweise noch nicht alle rechtlichen Vorgaben vorlagen. Viele wichtige Verfahren sind bereits umgestellt bzw. deren Umstellung ist weit fortgeschritten. Besondere Probleme sind bislang nicht aufgetreten, die Verfahren werden rechtzeitig zum 1. Januar 2002 umgestellt sein.

f) Kommunalverwaltungen

Im Anschluss an die Umstellung des Ortsrechtes müssen die Euro-Beträge in den Kommunen „weiterverarbeitet“ werden. So kann es vielfach erforderlich werden, die vorhandenen EDV-Programme, Formularvordrucke, Veröffentlichungen und sonstige Drucksachen, in denen auf DM-Beträge Bezug genommen wird, entsprechend anzupassen.

Die Arbeiten zur Umstellung der kommunalen Datenverarbeitungssoftware werden in den letzten Monaten des Jahres 2001 intensiviert. Bereits frühzeitig haben sich die Kommunen mit ihren EDV-Anbietern in Verbindung gesetzt, um eurogerechte Lösungen zu erarbeiten. Zu beachten ist, dass eine Umstellung der kommunalen EDV-Programme nicht bundesweit einheitlich erfolgen kann, sondern jeweils vor dem EDV-technischen Hintergrund der einzelnen Gemeinde bzw. in Abhängigkeit der individuellen Anforderungen an die Haushalts- und Kassensoftware der kommunalen Rechenzentren (vgl. Ziffer 76).

73. Behandlung historischer Datenreihen

Vielfältig stellt sich die Frage, ob am 1. Januar 2002 Datenbestände in Euro umgerechnet werden dürfen und ob ab dem Jahr 2002 dann auch bei Rückrechnungen nur noch mit Euro gerechnet werden kann. Die Problematik stellt sich auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung und betrifft insbesondere die Informationstechnik (siehe Ziffer 72). Grundsätzlich dürfen erworbene Rechte bzw. Ansprüche der Bürger nicht tangiert werden. Die Vorteile einer Umstellung auf Euro auch für die Vergangenheit können jedoch so erheblich sein, dass geringfügige Nachteile, die sich aus Rundungsabweichungen ergeben können, demgegenüber unerheblich erscheinen, und eine Umstellung daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zulässig ist. Im Einzelfall kann es sinnvoll und zweckmäßig sein, durch Übergangsvorschriften in den jeweiligen Normen solche Nachteile auszuschließen und eine „neutrale“ Umstellung zu gewährleisten.

a) Rechtliche Bewertung

Das einschlägige europäische Gemeinschaftsrecht – Euro-Verordnungen I und II – steht sowohl einer rückwirkenden Umstellung historischer DM-Datenbestände auf Euro ab 1. Januar 2002 als auch einer Berechnung auf der Grundlage alter DM-Datenbestände nicht entgegen. Artikel 14 der Verordnung Nr. 974/98 normiert lediglich eine Rechtsautomatik (vgl. Ziffer 6) und trifft keine Aussage hinsichtlich der dahinter stehenden Berechnungsmethoden.

b) Praktisches Vorgehen

Es ist also unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu beurteilen, welche der beiden Methoden der Berechnung verwendet wird. Es kann verwaltungspraktisch und informationstechnisch genauso sinnvoll sein, für eine gewisse Zeit noch auf Basis der alten DM-Daten zu rechnen und anschließend in Euro zu bescheiden wie es sinnvoll sein kann, auf Basis rückwirkend umgerechneter Daten von Anfang an in Euro zu rechnen.

– Die Zulässigkeit einer rückwirkenden Umrechung historischer Datenreihen ist unabhängig von der Pflicht zur Aufbewahrung oder Archivierung alter DM-Daten. Diese muss entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften auf jeden Fall gewährleistet sein.

– Eine Rundung auf mindestens zwei Nachkommastellen stellt lediglich die maximal zulässige Rundungsungenauigkeit dar. Um Rundungsabweichungen, die sich nach den Rundungsregeln der Artikel 4 und 5 der Euro-Verordnung I (Anlage 7) ergeben können, möglichst zu vermeiden, sollten daher immer dann weitere Nachkommastellen in die EDV eingeführt werden, wenn mehr als minimale Nachteile für die Betroffenen eintreten können (vgl. Ziffer 8b).

– Sollten dennoch in Einzelfällen geringfügige Abweichungen des errechneten Euro-Ergebnisses zum (fiktiven) DM-Ergebnis zulasten des Betroffenen auftreten, so sollte etwaigen Beschwerden unbürokratisch abgeholfen werden. Eine solche „manuelle“ Überprüfung im Einzelfall bleibt durch die Archivierung der DM-Altdaten möglich. Die zuständigen Stellen sollten aber in jedem Fall darauf vorbereitet sein, durch Beispiele zu belegen, dass der Einzelne keine Nachteile befürchten muss, da andernfalls die Gefahr besteht, doch mit Forderungen nach einer Überprüfung im Einzelfall belastet zu werden.

c) Besondere Bereiche

Im Bereich der Rentenversicherung wird wie folgt verfahren: Die alten Konten müssen in den alten Währungen (Reichsmark, Rentenmark, Mark der DDR, Deutsche Mark) beibehalten werden, weil deren Belege auf diese Währungen lauteten. Bei der Berechnung einer Rentenleistung werden die eingezahlten Beiträge in so genannte

„Entgeltpunkte“ umgerechnet und erst anschließend in die aktuelle Währung (Euro) umgewandelt.

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) hat zum Thema „Währungsunion“ Verwaltungsgrundsätze für Versicherungsunternehmen veröffentlicht (www.bav.bund.de). Demnach bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn z. B. aus Gründen der Praktikabilität Umstellungen von Versicherungssummen und Prämien aufgrund krummer Beträge zugunsten des Versicherungsnehmers vorgenommen werden. Sofern nachteilige Regelungen getroffen werden, sollte dessen Zustimmung eingeholt werden. Hinsichtlich der Ermittlung der Prämie wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine lineare Transformation vorgenommen wird (vgl. Ziffer 59).

74. Sozialversicherungsträger

In Zusammenarbeit mit den Euro-Ansprechpartnern der Sozialversicherungsträger und den Vertretern der Arbeitgeberverbände sowie der Gewerkschaften, die sich seit Anfang 1996 in einem Arbeitskreis beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) regelmäßig zu Fragen der Umsetzung des Euro im Bereich der Sozialversicherung treffen, wurde als erstes wichtiges Ergebnis das Gesetz zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz) vom 24. März 1999 erarbeitet (Anlage17).

Dieses Gesetz schafft für die Unternehmen die Voraussetzungen für die Nutzung des Euro in der Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie für die Meldungen und Beitragsnachweise gegenüber der Sozialversicherung seit dem 1. Januar 1999. Dadurch wird sichergestellt, dass Unternehmen bereits in der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2001 ihre gesamten Abrechnungssysteme einheitlich auf den Euro umstellen können.

Die Sozialversicherungsträger werden bis zum 31. Dezember 2001 ihre Haushalte und ihr Rechnungswesen in DM führen. Ab 1. Januar 2002 werden die Haushalte und das Rechnungswesen auf Euro umgestellt.

Unabhängig davon werden die Sozialversicherungsträger, wo es möglich und sinnvoll ist, in ihren Bescheiden nachrichtlich den Euro-Wert ausweisen. So geben z. B. die Rentenversicherungsträger schon seit dem 1. Juli 1999 in allen Rentenbescheiden den Endbetrag nicht nur in DM, sondern nachrichtlich auch in Euro an.

75. Länderverwaltungen

Die vorrangigen Themen in den Ländern sind im Jahr 2001 der Abschluss der Verfahren zur Umstellung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Vorbereitung der Verwaltung auf die Einführung des Euro-Bargelds wie z. B. damit zusammenhängende Sicherheitsfragen und die Öffentlichkeitsarbeit zum Euro.

Alle Länder haben inzwischen Umstellungsgesetze auf den Weg gebracht. Die Vorbereitung der Verwaltungen auf die Einführung des Euro-Bargeldes geht über die bezeichneten Bereiche hinaus. Die notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung im Bereich der EDV (siehe Nummer 72e) oder des Formularwesens sind ergriffen. Die Länder haben die Umstellung auf den Euro genutzt, Verfahrensabläufe – wo möglich – bürgerfreundlicher und effizienter zu gestalten. Die erforderlichen Vorkehrungen sind bzw. werden veranlasst, damit ab dem 1. Januar 2002 der Zahlungsverkehr zwischen den Verwaltungsstellen und dem Bürger problemlos erfolgen kann. Der reibungslose Übergang der Verwaltungen auf den Euro ist gewährleistet.

Die Länder sind dabei inhaltlich und systematisch unterschiedlich vorgegangen.

Die meisten Länder haben einen umfassenden Ansatz gewählt und in einem ressortübergreifenden Artikelgesetz eine umfassende Anpassung vorgenommen. Damit werden in allen Gesetzen und Verordnungen auf DM lautende Beträge auf Euro-Beträge umgestellt. Werden aus materiell-rechtlichen Gründen DM-Beträge umgestellt, wird dies grundsätzlich außerhalb der Euro-Artikelgesetze in Einzelgesetzen geregelt.

Materiell haben sich die Länder an dem Grundsatz orientiert, den Bürger finanziell nicht zu belasten, im Hinblick auf die angespannte Haushaltssituation, aber auch Belastungen der öffentlichen Haushalte von Ländern, Landkreisen und Gemeinden zu vermeiden. Teilweise wird durch eine Mischung von Entlastung und Belastung im Ergebnis für den Bürger und die öffentliche Hand eine kostenneutrale Regelung geschaffen.

Der Umfang der Glättungen richtet sich nach politischen Festlegungen, aber auch nach den Vorgaben durch die Umstellung von Bundesgesetzen. Weitere Glättungen werden auch nach dem 1. Januar 2002 erfolgen, wenn ein Gesetz aus materiell-rechtlichen Gründen geändert und ohnehin „in die Hand“ genommen wird. Dies sind Fälle, in denen es zumutbar erscheint, vorübergehend mit „krummen“ Beträgen zu arbeiten.

Die meisten Glättungen erfolgten bei Rahmenbeträgen für Ordnungswidrigkeiten. Dort erfolgte vielfach eine Umstellung 2 : 1, die zu einer leichten Entlastung des Bürgers führt, aber wegen der Nichtausschöpfung des Höchstrahmens im Regelfall auch keine wesentlichen Einbußen für den Haushalt zeigt. Die Vorschriften zu Ordnungswidrigkeiten, die zum 1. Januar 2002 noch nicht umgestellt werden, sollen bei späteren Glättungen ebenfalls 2 : 1 umgestellt werden. Auf diese Weise wird eine Einheitlichkeit dieser Vorschriften sichergestellt.

In allen Ländern sind die Entwürfe der Artikelgesetze auf dem Wege. In einigen Ländern sind bereits Euro-Einführungsgesetze verabschiedet, in anderen Ländern werden sie noch in den Parlamenten behandelt. Alle übrigen Länder sind bestrebt, ihre Entwürfe noch vor der Sommerpause dem Parlament zuzuleiten, sodass ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2002 möglich wird.

Die Länder haben in Umsetzung des Sicherheitskonzepts zur Euro-Bargeldeinführung Landesrahmenkonzeptionen erstellt (vgl. Ziffer 21). Dort werden landesweite Standards über polizeiliche Maßnahmen in der Vorbereitungs-

phase (bis 31. August 2001), der Frontloading-Phase (1. September bis 31. Dezember 2001) und des Parallelumlaufs (1. Januar bis 28. Februar 2002) festgelegt.

Dabei stehen die Fortbildung der Polizei, Öffentlichkeitsarbeit speziell im Hinblick auf Fälschungs-, Betrugs- und Eigentumsdelikte, Einsatzmaßnahmen zur Bekämpfung dieser Delikte und Präventionsmaßnahmen im Vordergrund. Hier ist vor allem an Raumschutzmaßnahmen, polizeiliche Begleitung von Geldtransporten sowie verdeckte und offene Präsenz gedacht.

In einigen Ländern werden DM-Beträge in amtlichen Dokumenten (Kabinettsbeschlüsse, Parlamentsanfragen, Pressemitteilungen, Haushaltspläne) nachrichtlich schon in Euro ausgewiesen.

Die Länder sprechen sich für eine bürgerfreundliche Handhabung und pragmatische Vorgehensweise bei der Frage der Annahme von DM-Bargeld über den 1. Januar 2002 während des Parallelumlaufs bis zum 28. Februar 2002 aus (vgl. Ziffer 69c). Die Länder orientieren sich in erster Linie daran, das Vertrauen der Bürger in die neue Währung zu stärken und Akzeptanz auch dadurch zu schaffen, dass keine zu großen Probleme in der praktischen Handhabung während der Übergangszeit entstehen. Die Länder werden daher alles dafür tun, um eine Annahme von DM-Bargeld in diesem Zeitraum zu ermöglichen. Im Übrigen erwarten die Länder, dass die Zeit, in der DM-Geld noch im Umlauf ist, nicht den Rahmen bis zum 28. Februar 2002 ausschöpfen wird.

76. Kommunalverwaltungen

Städte, Gemeinden und Kreise haben ihre Vorbereitungen auf die Währungsumstellung weitgehend abgeschlossen. In den vergangenen Monaten wurden die Umstellungsbedarfe in den Kommunen systematisch erfasst. Inzwischen werden flächendeckend die erforderlichen Umstellungsmaßnahmen umgesetzt.

Ein Schwerpunkt liegt auf der Anpassung des Ortsrechtes. Kommunale Satzungen müssen vielfach überarbeitet werden, was zum Teil im Zusammenhang mit ohnehin anstehenden Änderungen erfolgt. Zwar ist eine Anpassung der DM-Angaben in Satzungen nicht zwingend notwendig, da die DM-Werte zum 1. Januar 2002 über den offiziellen Umrechnungskurs automatisch als Euro-Werte weitergelten. Vielfach ergeben sich jedoch bei einer offiziellen Umrechung „krumme Beträge“, was den alltäglichen Umgang mit den Euro-Beträgen schwierig gestalten kann (bspw. bei Eintrittsgeldern, Fahrkarten etc.). Eine „Glättung“ dieser „krummen Beträge“ ist aus Gründen der Praktikabilität angezeigt. Anliegen der Kommunen ist es, die Beträge in den Satzungen so anpassen, dass sich in der Summe keine Aufkommenserhöhungen für den Bürger ergeben. Geringe Abweichungen vom jetzigen DM-Wert durch Auf- und Abrunden können jedoch im Einzelfall nicht vermieden werden.

Bis Mitte des Jahres 2001 werden die Entscheidungsverfahren, die im Vorfeld der Satzungsänderungen erforderlich sind, weitgehend abgeschlossen sein. Zum 1. Januar 2002 sollen die geänderten Satzungen in Kraft treten. Teilweise sind die Kommunen bei der Umstellung ihres Ortsrechtes auf Vorgaben des Bundes- und Landesgesetzgebers angewiesen. Deshalb müssen auf Bundes- und Landesebene zügig die abschließenden Schritte vollzogen werden, damit die Kommunen ihre Euro-Umstellungsarbeiten rechtzeitig abschließen können.

Eine Änderung der DM-Werte ist zwar bei Zugrundelegen des offiziellen Umrechnungskurses nicht erforderlich. Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit, Rechtsklarheit, Transparenz und Vergleichbarkeit streben die Kommunen an, die DM-Angaben in Satzungen, Verordnungen etc. auf Euro-Angaben umzustellen, auch wenn damit keine materielle Änderung für den Bürger verbunden ist.

Da in den Verwaltungen ein euro-freundliches Vorgehen angestrebt wird, geben die Kommunen dort, wo es sinnvoll und technisch möglich ist, bereits auf freiwilliger Basis neben dem bis zum 31. Dezember 2001 noch rechtsverbindlichen DM-Betrag nachrichtlich auch den Euro-Betrag (Endsumme) an. Dies ist in einer Vielzahl von Kommunen seit 1999 in Formularen, Bescheiden (insbesondere bei den Gewerbesteuer- und Grundbesitzabgabenbescheiden) sowie bei Gehaltsmitteilungen der Mitarbeiter der Fall.

Da der Euro zum 1. Januar 2002 die DM als gesetzliches Zahlungsmittel ablösen wird, müssen zu diesem Stichtag auch die kommunalen Kassen umgestellt werden. Viele Kommunen formulierten in den letzten Monaten detaillierte Handlungsanleitungen für die Mitarbeiter an den kommunalen Kassen zur Vorbereitung auf die Währungsumstellung. In den letzten Monaten des Jahres 2001 wird die Schulung der Mitarbeiter im Umgang mit dem Euro-Bargeld an Bedeutung gewinnen.

Auch wenn der Euro ab 1. Januar 2002 das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel ist, wird die DM bis zum 28. Februar 2002 im Barzahlungsverkehr weiterhin eine Rolle spielen, denn die Verbände von Handel und Wirtschaft haben sich auf die „modifizierte Stichtagsregelung“ geeinigt, wonach Kleinbeträge an DM-Bargeld noch bis zum 28. Februar 2002 akzeptiert werden. Zwar sind die Kommunen formal nicht zur Annahme von DM-Bargeld verpflichtet. Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit haben viele Kommunen jedoch bereits angekündigt, neben dem Euro auch DM-Bargeld anzunehmen – zumindest dort, wo dies zweckmäßig erscheint und praktikabel ist. Denkbar ist z. B., dass die DM nur noch an der Hauptkasse entgegen genommen wird, während die Nebenkassen bereits vollständig auf Euro umgestellt sind.

Zur Umstellung der IT-Verfahren vgl. Ziffer 72f.

Schlagwortverzeichnis

Die Angaben beziehen sich auf Seitenzahlen.

Anlage 1

ANLAGE 1: INFORMATIONSAKTIVITÄTEN ZUM EURO

1. Informationskampagne der „Aktionsgemeinschaft Euro"

a) Die AG Euro

Im Jahr 1996 haben sich die Bundesregierung, die Europäische Kommission und das Europäische Parlament zur Aktionsgemeinschaft Euro zusammengeschlossen, um die deutsche Öffentlichkeit gemeinsam über die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion zu informieren. In der gesamten Palette der Öffentlichkeitsarbeit handeln die drei Partner gemeinsam: von Anzeigen und Fernsehspots über Veranstaltungen und Broschüren bis zur Einrichtung des Euro-Bürgertelefons (0180 - 321 2002) als gemeinsamer Informationshotline. In einer Vielzahl von Informationsveranstaltungen wurden verschiedene Zielgruppen der Bevölkerung angesprochen. Die seit 1996 jährlich laufenden Kampagnen lösten eine wachsende Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach detaillierten Euro-Informationen aus. Zuständig für die Umsetzung sind das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, die Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland sowie das Informationsbüro des Europäischen Parlaments für Deutschland. Die Informationsarbeit wird je zur Hälfte von der Bundesregierung und der Europäischen Kommission finanziert. Der gemeinsame Etat beträgt im Jahr 2001 neun Millionen Euro.

b) Die Kampagne

„Echte Werte setzen sich durch. Der Euro." Diese Botschaft bestimmt die Informationskampagne der „Aktionsgemeinschaft Euro". Der Werbe- und PR-Endspurt zur Euro-Bargeldpremiere am 1. Januar 2002 begann am 1. Dezember 2000 und führt in fünf Phasen zum Zielpunkt. Das Leitmotiv "Echte Werte setzen sind durch. Der Euro." wurde in den alten und neuen Ländern als Aussage mit dem höchsten Zustimmungswert ermittelt.

Die zeitweilig sehr kritisch verfolgte Kursentwicklung des Euro und die damit verbundene Skepsis in der Bevölkerung wurden damit ebenso aufgegriffen wie die begründete Aussicht auf eine mittel- und langfristige Entwicklung mit vorteilhaften Auswirkungen für alle.

Die Struktur der Werbe- und PR-Kampagne ist darauf ausgerichtet, positive Emotionen bei der Bevölkerung hinsichtlich des Euro zu wecken und schrittweise die Akzeptanz zu erhöhen. Sie leistet inhaltliche Aufklärungsarbeit und liefert praktische Informationen zur Bargeldeinführung. Dabei spielt die Abstimmung mit der Europäischen Zentralbank/Deutschen Bundesbank eine herausragende Rolle. Die Bundesbank wird vor allem in der 2. Jahreshälfte 2001 intensive Aufklärungsarbeit über die technischen Einzelheiten der Währungsumstellung leisten. Die Informationskampagne der Aktionsgemeinschaft Euro zielt auf die Gesamtbevölkerung. Um Barrieren und negative Einstellungen abzubauen, richtet sich der Schwerpunkt der Kommunikation jedoch auf diejenigen, die dem Euro noch ablehnend gegenüberstehen, und auf Multiplikatoren. Eine Eurobarometer-Befragung vom Februar 2001 ergab, dass ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung bei 44 Prozent liegt, in Ostdeutschland bei 55 Prozent. Befürwortet wird der Euro im Westen Deutschlands von 51 Prozent, in Ostdeutschland von 36 Prozent der Bürgerinnen und Bürger.

c) Der Anzeigen-Impuls

In der Phase I (Dezember 2000/Januar bis März 2001) wurde eine typografische Kampagne mit klaren Schwerpunktaussagen durchgeführt. Ihre tragenden Begriffe: Gemeinschaft – Sicherheit – Demokratie – Leistung – Freiheit – Arbeit.

Die Anzeigenwellen gingen durch die Nachrichtenmagazine, Wochenzeitungen, Sonntagszeitungen, Frauenzeitschriften, Hauptstadtzeitungen und überregionale Tageszeitungen. Die Anzeigen entfalteten Wirkung: Messbar war ein starker Anstieg der Anfragen beim Euro-Bürgertelefon. Im Durchschnitt

noch Anlage 1

erkundigen sich derzeit an Werktagen rund 300 Bürgerinnen und Bürger nach Einzelheiten zur Euro-Umstellung. Die am häufigsten gestellten Fragen werden in der Broschüre „Ratgeber Euro" beantwortet. Diese Broschüre der „Aktionsgemeinschaft Euro" wurde im Dezember 2000 mit 250.000 Exemplaren neu aufgelegt.

Phase II hat im April 2001 begonnen und verbindet in Testimonial-Anzeigen positive Aussagen zum Euro mit Persönlichkeiten von hoher Kompetenz.

Phase III stellt ab Sommer 2001 Leitfiguren mit persönlicher Glaubwürdigkeit aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft vor, die für den Euro offensiv einstehen.

In Phase IV – Herbst 2001 – sprechen sich in Testimonials prominente und nichtprominente Frauen und Männer für den Euro aus.

Phase V kommuniziert ab Oktober 2001 die Fakten zur Euro-Einführung. Die Abstimmung mit der Kampagne der Deutschen Bundesbank sorgt für verstärkende, sich ergänzende Effekte.

d) Informationen für KMU

Die Umstellung auf das Euro-Zeitalter erfordert einen beachtlichen Kraftakt für Wirtschaft und Verwaltung. Hier sind unter anderem die Verbände und Kammern gefragt. Die Aktionsgemeinschaft Euro hat bereits 1999 und 2000 in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) und der „Association for the Monetary Union of Europe - AMUE" in Broschürenform einen „Praktischen Wegweiser" für Einzelhändler realisiert, der auf 31 Seiten viele Tipps für den „Euro in Ihrem Geschäft" enthält. Für den HDE sowie für drei weitere Verbände des Handwerks wurden insgesamt 236.000 Exemplare produziert und verteilt. Schon seit Frühjahr/Sommer 2001 weist die Aktionsgemeinschaft Euro in Abstimmung mit dem Bundeswirtschaftsministerium kleine und mittlere Unternehmen auf den heranrückenden Umstellungstermin hin und unterstützt sie bei der Bewältigung der Umstellung mit Informationsmaterial.

e) Der direkte Dialog

In allen Anzeigen wird auf das „Service-Centrum der Aktionsgemeinschaft Euro" hingewiesen. Der direkte Dialog mit den Bürgern ist ein wichtiges Element der Arbeit der Aktionsgemeinschaft Euro. Das „Service-Centrum der Aktionsgemeinschaft Euro" stellt sicher, dass Bürger schnell und kompetent Antworten auf ihre konkreten Fragen erhalten. Dabei spielt das „Euro-Bürgertelefon" eine Schlüsselrolle. Wer persönliche Auskunft sucht, erreicht unter der Nummer 0180/3 21 2002 die Fachleute der Aktionsgemeinschaft Euro. Das direkte Beratungsgespräch steht hier im Vordergrund: Die Bürger sollen beim ersten Anruf umfassende Antworten auf ihre Fragen erhalten. Das Euro-Bürgertelefon wurde bereits 1997 eingerichtet. Das Anfragevolumen lag seitdem bei 80.000 bis 120.000 Anfragen pro Jahr. Anfang 2001 nutzten 200 bis 400 Anrufer pro Tag das Euro-Bürgertelefon.

Im Verlauf des Jahres 2001 ist mit einer stark ansteigenden Nachfrage zu rechnen. Natürlich können sich Bürger auch per Brief, Fax oder e-mail (info@aktion-euro.de) an das Service-Centrum wenden. Die Einrichtung der Website www.aktion-euro.de löste eine zusätzliche Anfrage-Welle aus. Im Januar 2001 gingen pro Tag 50 bis 100 E-mails im Service-Centrum ein.

f) Die Euro-Zelt-Tour

Das Euro-Zelt ist ein weiteres wichtiges Element der integrierten Informationskampagne. Die Aktionsgemeinschaft Euro bietet Diskussion und Beratung rund um den Euro im direkten Gespräch in Fußgängerzonen und auf Marktplätzen. Das Zelt wird als Forum des offenen Dialogs verstanden – und angenommen. Insbesondere die regionalen Medien bewerten das direkte Informationsangebot in der eigenen Stadt in der Regel sehr positiv – mit entsprechend umfangreicher Berichterstattung. Im Jahr 2000 erreichte bei 40 Zeltstopps allein die Bericht-

noch Anlage 1

erstattung in den Printmedien eine Gesamtauflage von 33 Millionen Exemplaren. Hinzu kam die Berichterstattung in den elektronischen Medien. 2001 ist die Deutsche Bundesbank als Partner der Euro-Zelttour hinzugekommen. In diesem Jahr wird das Euro-Zelt 100 Städte in Deutschland für jeweils zwei Tage besuchen. Berater der Aktionsgemeinschaft Euro und der Landeszentralbanken werden dabei auf die Fragen der Bürger eingehen. Die Aktionsgemeinschaft Euro hat die besuchten Städte als Kooperationspartner gewinnen können. In fast allen Städten haben die Oberbürgermeister die Schirmherrschaft über die „Euro-Informationstage" in ihrer Stadt übernommen. Am Euro-Zelt werden Journalisten und Besucher so aus erster Hand auch erfahren können, wie in der eigenen Stadt auf den Euro umgestellt wird – von den Gebühren für die Parkuhr bis zum Euro-Eintrittspreis für das Schwimmbad. Zusätzlich stellt die Aktionsgemeinschaft für direkte Euro-Informationsaktivitäten der Länder in diesem Jahr 300.000 DM zur Verfügung. Sie werden vom Präsidium der Europaminister-Konferenz nach einem festgelegten Schlüssel eingesetzt.

g) www.aktion-euro.de

Der Internet-Auftritt der Aktionsgemeinschaft Euro kennzeichnet sich durch virtuelle Euro-Münzen „fast zum Anfassen", Informationen rund um die neue Währung sowie ein Euro-Rechner, ein Puzzle, ein Quiz und andere interaktive Elemente, die den Nutzern den Euro und Euro-Land näher bringen. Die Internetseite bietet Kontaktmöglichkeiten zum Service-Center der Aktionsgemeinschaft Euro, das individuell Fragen beantwortet. Via Gästebuch können die Nutzer aktiv durch ihre Anregungen den Inhalt der Seiten mitgestalten. Die bereits regen und konstruktiven Anmerkungen zeigen das Bestreben nach Kommunikation über den Euro. Auch die Veranstaltungen der Kampagne werden auf der Website aufgegriffen und Inhalte der Kampagne ständig aktualisiert. Euro-Stars in Film, Musik, Politik und Kunst haben ebenso ihren Platz wie Tipps zur Euro-Umstellung, der Euro-Fahrplan und Euro-Aktuelles sowie Fakten über die Mitgliedsländer und interessante Links zu anderen Euro-Seiten. Der aktuelle Euro-Kurs wird täglich live von der EZB eingespeist. Seit März gibt es ein Kommunikationsforum und eine HTML-Version für Nutzer, die ältere Rechner haben. Installiert ist ebenfalls eine Nur-Text-Version für Sehschwache. Die Gestaltung erfolgte medienübergreifend in Zusammenarbeit mit der Print-Kampagne sowie dem neuen Euro-Ratgeber. Damit sich jeder in Euro-Land leicht zurecht findet, hilft eine einfache Navigation, angelehnt an die Farbwelt der Euro-Banknoten. Seriöse Informationen, die Fragen beantworten, und Unterhaltung, die Spaß macht, sind die Grundgedanken hinter dem Konzept. Speziell für Schulen werden Euro-Informationen zum Herunterladen vorbereitet, die dann im Unterricht als Kopiervorlagen eingesetzt werden können. Bis Januar 2002 werden die bestehenden Inhalte ständig aktualisiert und neue Inhalte kommen hinzu.

h) Hilfe für Ältere und Behinderte

Wie kann der Umgang mit dem neuen Geld für ältere und behinderte Menschen, aber auch für sozial schwache und ausländische Bürgerinnen und Bürger in Deutschland erleichtert werden? Das ist die Kernfrage der Aktion „Der Euro leicht gemacht", die auch Teil der Informationskampagne ist. Sie unterstützt Projekte, die dazu beitragen, Menschen, denen es schwerer fällt, sich aktiv zu informieren, an die neue Währung zu gewöhnen. Damit soll verhindert werden, dass Sprach- und Verständnisschwierigkeiten, Behinderungen, Analphabetismus, auch Desinteresse dazu führen, dass diese Menschen nicht ausreichend auf die Einführung des Euro vorbereitet sind. Die Europäische Kommission hatte mit Interessenverbänden und Wissenschaftlern untersucht, wie diese Zielgruppen am besten erreicht werden können. Wichtigstes Ergebnis: Die Aufklärungsarbeit muss von den Personen geleistet werden, die direkt mit den betroffenen Menschen zusammenarbeiten. Sie kennen am besten ihre Fragen und besitzen ihr Vertrauen. Mitarbeiter der Sozial- und Pflegedienste, Seniorenbeauftragte, Streetworker sowie Betreuer von hör- und sehbehinderten Menschen wurden deswegen zu sogenannten Euro-Vermittlern geschult. Sie wurden für

noch Anlage 1

den Euro fit gemacht, um ihr Wissen weitergeben zu können und Ängste abzubauen. Für ihre Aufgabe brauchen die sogenannten Euro-Vermittler geeignete Lern- und Spielmaterialien. Daran arbeiten inzwischen zahlreiche europäische und nationale Initiativen unter Beteiligung der betroffenen Bevölkerungsgruppen. Viele deutsche Sozial- und Wohlfahrtsorganisationen haben inzwischen diese Initiative aufgegriffen und mit der Entwicklung von Euro-Kommunikationsprojekten begonnen. In Zukunft soll in ihren Beratungsstellen geschultes Personal Frage und Antwort zum neuen Geld stehen. Außerdem werden Lernmaterialien, Spiele, Comics, Umrechnungstabellen, Videos, Mustermünzen und -scheine sowie spezielle Informationsfaltblätter angeboten. Die Aktionsgemeinschaft Euro unterstützt Informations-Modelle für sozialschwache Menschen, Behinderte sowie Senioren und fördert finanziell Euro-Projekte, die diese Zielgruppen ansprechen.

2. Informationsaktivitäten des Bundesministeriums der Finanzen

Die Broschüre des Bundesfinanzministeriums über die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion wurde in einer Auflage von bisher 5,5 Mio. Exemplaren herausgebracht. Für Internet-Nutzer wurde sie ins Internet unter www.bundesfinanzministerium.de eingestellt.

Für eine eingehendere Unterrichtung der Bürger wurden verschiedene Informationsmaterialien zusammengestellt. Neben der Broschüre gibt es ein Schaublatt mit Abbildungen des Euro-Bargelds, zwei Postkartenserien „Das neue Euro-Geld" und „Nationale Rückseiten der Euro-Münzen" und den Bericht „Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung".

Ein umfassendes Informationsangebot zur WWU befindet sich auf der Webseite des BMF im Internet (www.bundesfinanzministerium.de) in der Rubrik „Der Euro". Eingestellt sind u.a. Abbildungen der künftigen Euro-Banknoten und Euro-Münzen, die als Feindaten auf die PCs der Benutzer geladen werden und als Druckvorlagen verwendet werden können. Von der Internetseite des BMF führen Links zu anderen wichtigen Internetseiten, die Informationen über die WWU anbieten (vgl. Anlage 1, Ziffer 11).

Die WWU ist zudem Schwerpunktthema in den besonders für Schulen (Mittel- und Oberstufe) und Fortbildungseinrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung konzipierten Unterrichtsmaterialien „Finanzen und Steuern" (Schülerheft [Auflage 760.000 Exemplare], pädagogische Handreichung, Foliensatz). Außerdem wird im Rahmen von rund 30 Messen und Ausstellungen, an denen die Teilnahme der Bundesfinanzverwaltung (Zollverwaltung) vorgesehen ist, ebenfalls über die WWU informiert. Darüber hinaus beteiligt sich das BMF an weiteren zehn Verbrauchermessen mit einem eigenen Euro-Info-Stand.

Schließlich existiert beim BMF eine Euro-Info-Center, das Informationen zu Fragen der Europäischen Union einschließlich der Europäischen Währungsunion erteilt und das unter der Telefonnummer 030 - 22 42 - 5555 bzw. per E-mail unter eu-infostelle@bmf.bund.de kontaktiert werden kann.

3. Informationsaktivitäten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Die Reihe *„Unternehmen Euro"* berichtet bereits seit 1997 in bisher 8 Ausgaben über praxisrelevante Fragen der Währungsumstellung. Mit einer neu gestalteten Broschüre dieser Reihe hat das BMWi seine Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Euro-Umstellung in der Wirtschaft seit März 2001 erheblich intensiviert. Die neue Broschüre wendet sich an alle Unternehmen, die die Umstellung auf den Euro bisher noch nicht in Angriff genommen haben und weist auf die Notwendigkeit hin, die Umstellung rechtzeitig und sorgfältig vorzubereiten. Sie wurde bisher in einer Auflage von mehr als drei Millionen Exemplaren produziert und Tageszeitungen und Wirtschaftsmagazinen beigelegt. Die Broschüre wird auch von den Verbänden der Wirtschaft unterstützt und verteilt. Die Aktionsgemeinschaft Euro (BPA, EU-Kommission, Europäisches Parla-

noch Anlage 1

ment) nutzt die Broschüre in Rahmen ihrer Kampagne ebenfalls und hat sie – in veränderter Aufmachung - als Beilage zu mittelstandsorientierten Zeitschriften verteilt.

Die Broschüre wird ergänzt durch eine eigene Euro-Rubrik auf der Internetseite des BMWi, auf der praxisbezogene Informationen und aktuelle Hinweise zur Euro-Umstellung für mittelständische Unternehmen angeboten werden (www.bmwi.de).

4. Informationsaktivitäten des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Das BMVEL (früher: BML) hat in der Broschüre *„Der Euro und die Landwirtschaft - Warum ist der Euro für die Landwirte von großer Bedeutung?"* (Stand: 4. Januar 1999) speziell auf Landwirtschaft und landwirtschaftliche Betriebe ausgerichtete Informationen veröffentlicht.

5. Informationsaktivitäten des Auswärtigen Amtes (AA)

In der allgemeinen politischen und besonders der europapolitischen Öffentlichkeitsarbeit des AA und der Auslandsvertretungen spielen die integrationspolitischen Aspekte der WWU und des Euro eine wichtige Rolle. Dabei geht es neben den praktischen Fragen insbesondere um die Verdeutlichung der integrationspolitischen Grundlagen, Rahmenbedingungen und Vorteile des Übergangs zur einheitlichen europäischen Währung. In Zusammenarbeit mit einer regionalen Zeitung finden in regelmäßigen Abständen Bürgerforen mit dem Bundesminister des Auswärtigen statt. Die Aktion wurde im Jahr 2000 gestartet und entsprechende Foren fanden im Jahr 2001 im März in Görlitz und im Mai in Rostock statt. Weitere werden im Laufe des Jahres folgen. Darin finden bei den europapolitischen Themen die Fragen der WWU und des Euro neben Vertiefung und Erweiterung der EU regelmäßig großes Interesse bei den Teilnehmern. Weitere Maßnahmen:

- Eine im Juni/Juli 2001 erscheinende EU-Erweiterungsbroschüre wird Informationen zur Eurobargeldeinführung enthalten.
- Die Internetseite des AA enthält zahlreiche Informationen und Querverweise zur Eurobargeldeinführung (www.auswaertiges-amt.de).
- Laufende Unterrichtung der Auslandsvertretungen weltweit und Bereitstellung von Informationsmaterial für die Deutschen im Ausland. Dazu wurden mit Runderlass vom 5. Februar 2001 wurden alle Arbeitseinheiten des AA und die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen über die bevorstehende Euro-Bargeldeinführung unterrichtet. Außerdem werden die Auslandsvertretungen gebeten, eigene Internetseiten oder Querverweise zu Internetseiten zum Euro einzurichten. Parallel wurden und werden Detailanfragen der Auslandsvertretungen nach Rücksprache mit dem BMF beantwortet.

Weitere Runderlasse sind vorgesehen:

- für Oktober 2001 Runderlass über ab 1. Januar 2002 erfolgende Bezügezahlung in Euro;
- Runderlass in Vorbereitung über Versorgung mit Euro-Bargeld, Rücklauf/Rücktausch von DM-Beständen der Auslandsvertretungen;
- Gehaltsmitteilungen für November und Dezember enthalten Hinweis auf ab Januar 2002 erfolgende Bezügezahlung in Euro;
- Beantwortung von Anfragen der Auslandsvertretungen anlässlich der Eurobargeldeinführung.

6. Informationsaktivitäten der Deutschen Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank betont in ihren Publikationen die Vorteile der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU), vorausgesetzt, die Geldwertstabilität werde in allen beteiligten Ländern dauerhaft gesichert.

noch Anlage 1

- *Monatsberichte:* In den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank erscheinen regelmäßig Aufsätze zum Euro.
- *Geschäftsberichte:* Die letzten Geschäftsberichte enthalten Kapitel zur EWWU und Euro-Einführung.
- *Lernhefte:* Alle Schulen erhalten das jährlich neu aufgelegte Lernheft *„Unser Geld"* (Sekundarstufe I), Gymnasien und berufsbildende Schulen erhalten das Heft *„Geld & Geldpolitik"* (Sekundarstufe II). Beide Hefte enthalten ein jeweils aktualisiertes Kapitel über die Europäische Währungsunion und die Euro-Einführung.
- *Sonderpublikationen:* In verschiedenen Sonderpublikationen wird das Thema EWWU und Euro-Einführung ausführlich aufgegriffen und behandelt.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Vorträge des Bundesbankpräsidenten und anderer Mitglieder des Zentralbankrats der Deutschen Bundesbank zum Thema Euro, die u. a. auch über die *„Auszüge aus Presseartikeln"* der Deutschen Bundesbank zugänglich sind. Schließlich informiert das 1999 neu eröffnete Geldmuseum in Frankfurt am Main über Fragen der Währungsunion.

Im Rahmen einer gemeinsamen Informationskampagne der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Notenbanken der Euro-Teilnehmerländer wird die Deutsche Bundesbank vor allem über die Modalitäten der Bargeldumstellung und Gestaltung der Sicherheitsmerkmale der Euro-Banknoten und -Münzen informieren. Unter der Bundesbank-Internetadresse www.bundesbank.de (Button: "Euro-Info") können alle Informationen zur Euro-Bargeldeinführung abgerufen werden, die die Bundesbank anbietet, u. a. das *"Gemeinsame Konzept für die Inverkehrgabe von Euro-Bargeld in der Bundesrepublik Deutschland"* (vgl. Ziffer 32b).

Folgende Medien und Aktivitäten sind erhältlich oder noch geplant:

- *Schriftenreihe "euro 2002 - Informationen zur Euro-Bargeldeinführung"*: Die Schriftenreihe erscheint regelmäßig und ist vornehmlich zur Information von "Partnern" im logistischen Bereich sowie für Multiplikatoren gedacht.
- *Faltblätter zur Euro-Bargeldeinführung:* 1. "Von der D-Mark zum Euro". Kurz-Information der Öffentlichkeit über das Euro-Bargeld und Umstellungsmodalitäten. 2. "Zehn Fragen und Antworten zur Euro-Bargeldeinführung". 3. "Der Euro ist da. Wir sagen Ihnen, worauf es ankommt". Kurzinformation über allgemeine Fragen zur Währungsunion, zum Euro und zu seinen Auswirkungen im täglichen Geschäftsalltag.
- *Poster:* 1. "Der Euro stellt sich vor". DIN A 1 Poster mit den Abbildungen aller Euro-Banknoten sowie den Vorderseiten der Euromünzen und den deutschen Münzrückseiten. 2. "Unsere Euro-Münzen auf einen Blick". DIN A 1 Poster, auf dem die Vorderseiten der Euro / Cent-Münzen sowie alle 96 nationalen Münzrückseiten abgebildet sind.
- *Übersichtseite:* Die Euro-Banknoten sowie alle 96 Euro / Cent-Münzen werden als Übersicht im Format DIN A 4 angeboten und in einer Kurzdarstellung beschrieben.
- *CD-ROM* mit allen Euro-Banknoten und Münzen.
- *EZB-Broschüre:* "Die Euro-Banknoten und -Münzen" wird über die Bundesbank angeboten und verteilt. In dieser Broschüre wird das neue Euro-Bargeld ausführlich dargestellt. Dabei wird auf die Entwicklung der Banknoten von der Auswahl des Designs bis zum Druck eingegangen.
- *Euro-Informationsvideo der EZB:* Die Euro-Banknoten und -Münzen werden dargestellt und durch Impressionen aus dem Geschäftsalltag untermalt. Laufzeit 3.40 Minuten. Das Video wird von der Bundesbank zur Verfügung gestellt.

- Alle genannten Euro-Kommunikationsmittel stehen als Hardcopy zur Verfügung und können bei der Deutschen Bundesbank abgerufen werden. Die Poster und Faltblättern können im Rahmen des Partnerschaftsprogramms auch

noch Anlage 1

als Druckvorlage abgerufen und verwendet werden. Zusätzliche Druckvorlagen werden über die Kampagnenwebsite (www.euro.ecb.int) angeboten.

- *Pressemappen und –konferenzen:* Für die Medien werden spezielle Informationsmaterialen vorbereitet und an bestimmten Sichttagen verteilt. Durch Pressekonferenzen und Euro-Events soll die öffentliche Aufmerksamkeit auf das Thema Euro gelenkt werden (u. a. Euro-Konferenz der Bundesbank am 16. Mai 2001).

- *Werbekampagne zum vorzeitigen Münzrückfluss:* Die Bundesbank und die Kreditwirtschaft hat in einer dreiwöchigen Werbekampagne (TV, Radio, Print) im Mai 2001 zur vorzeitigen Münzrückgabe aufgerufen (Her mit den Schlafmünzen).

- *Anzeigenserie und TV- Radio-Spots zum Euro-Bargeld:* Nach Bekanntgabe der Sicherheitsmerkmale der Eurobanknoten zum 1. September 2001 wird die Öffentlichkeit von der EZB und den nationalen Notenbanken in einer europaweiten Werbekampagne in Printmedien sowie über TV-Spots mit den Euro-Banknoten und Münzen, den Sicherheitsmerkmalen des neuen Bargeldes sowie dem Übergangsszenario vertraut gemacht werden.

- *Sonderaktionen in Anrainerstaaten.* Für die osteuropäischen Anrainerstaaten wird die Bundesbank insbesondere spezielle Programm zur Information der Öffentlichkeit für jene Staaten entwickeln, in denen die D-Mark sehr verbreitet ist.

- *Broschüren zum Euro-Bargeld, den Sicherheitsmerkmalen und den Umstellungsmodalitäten:* Nach Bekanntgabe der Sicherheitsmerkmale zum 1. September 2001 wird die EZB / Bundesbank eine ausführliche Informationsbroschüre in großer Auflage herausgeben, in der die deutsche Öffentlichkeit detailliert über Gestaltungs- und Sicherheitsmerkmale des Euro-Bargeldes und das Übergangsszenario informiert wird. Ergänzend werden Plakate, Video-Kassetten u.ä. angeboten.

- *Sonderprogramme für Kassenpersonal:* Die Bundesbank bietet über ihre Zweiganstalten Schulungen für Trainer an, die ab September dann flächendeckend Kassenpersonal ausbilden sollen. Die Bundesbank wird dann ab September flächendeckend Schulungsmaterial mit den Sicherheitsmerkmalen anbieten (Trainerbroschüre, Video, CD-ROM sowie Broschüren für die Schulungsteilnehmer).

Im Zuge der weiteren Ausgestaltung des Kommunikationskonzepts wird das Angebot der Bundesbank im Bedarfsfall noch weiter ausgebaut.

7. Informationsaktivitäten der Länder

Von den Ländern werden allgemeine Informationsveranstaltungen und Fachveranstaltungen durchgeführt. Dies wird vor allem von der politischen Ebene unterstützt. Ein besonderer Akzent liegt bei Informationsveranstaltungen der Polizeien der Länder zu Sicherheitsaspekten der Euro-Bargeldeinführung. Die Einführung des Euro war in einigen Ländern auch ein Schwerpunktthema bei der Europawoche vom 4. bis 13. Mai 2001.

Die Länder haben im Rahmen der Aktionsgemeinschaft Euro auch Mittel zur eigenen Verfügung, mit denen sie spezifische Gruppen (Schüler und Jugendliche, ältere Menschen, Behinderte), aber vor allem auch kleine und mittlere Unternehmen durch Veranstaltungen, Broschüren und Plakate ansprechen. In einem Land ist eine Wanderausstellung zum Euro geplant, in einem anderen Land sind große Werbeaktionen mit T-Shirts, Aufklebern und einem Schülerquiz zum Euro durchgeführt worden. Die Länder sind zum Teil auch an der Euro-Zelttour der „Aktionsgemeinschaft Euro“ beteiligt.

Viele Länder unterstützen - insbesondere kleine und mittlere - Unternehmen bei der Euro-Einführung mit einem speziellen Informationsangebot, z. B. Check-

noch Anlage 1

listen und Erfahrungsberichte von Unternehmen, die sich beispielhaft auf die Euro-Einführung vorbereiten. Es werden teilweise auch spezielle Projekte zur Euro-Einführung für sozial benachteiligte Gruppen durchgeführt. Die Ergebnisse und Materialien aus diesen Projekten stehen allen Ländern zur Verfügung.

Einige Länder bieten auch eigene Internet-Seiten mit Informationen zur Euro-Einführung an. Sie enthalten auch wertvolle Verweise auf andere Informationsquellen.

Land	Internetseite
Bayern	www.bayern.de
Berlin	www.berlin.de/euro
Bremen	www.europa-bremen.de
Hamburg	www.hamburg.de
Hessen	www.hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	www.mv-regierung.de/stk/
Rheinland-Pfalz	www.rheinland-pfalz.de
Saarland	www.saarland.de
Sachsen	www.sachsen.de
Sachsen-Anhalt	www.fm.sachsen-anhalt.de
Thüringen	www.thueringen.de/tfm/

An konkreten Aktivitäten sind insbesondere zu nennen:

- Multiplikatorenschulung der Euro-Beauftragten der nachgeordneten Dienststellen im Hinblick auf Umstellung des Euro in der öffentlichen Verwaltung;
- Abstimmungsrunden mit Unternehmen und Dienstleistern;
- Tage der offenen Tür - mit echten Euro-Münzen;
- Euro-Infomobil mit 20 - 30 Veranstaltungen für Städte ab 10 000 Einwohnern;
- Euro-Informationsbroschüre in türkischer Sprache;
- „Fragen und Antworten zum Euro" (Finanzministerium Thüringen, Pressereferat, Telefon: 0361/3796612);
- Interaktive Multimedia-CD „Euro - Wieso? Weshalb? Warum?" (Finanzministerium Thüringen);
- „Der Euro rollt" (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur Thüringen).
- Euro-Bürgertelefon (Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt; Telefon: 0391 / 567 -1162).

8. Informationsaktivitäten der Kommunen

Im Berichtszeitraum haben die kommunalen Spitzenverbände, verschiedene Bildungsträger im kommunalen Raum sowie die einzelnen Kommunen selbst vielfache Informationsaktivitäten entfaltet. Die Schwerpunkte lagen im Berichtszeitraum zum einen auf der Mitarbeiterfortbildung und dem interkommunalen Erfahrungsaustausch und zum anderen auf der Öffentlichkeitsarbeit für die Bürger.

Nachdem bereits im vergangenen Berichtszeitraum die direkt mit der Euro-Umstellung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung informiert und geschult worden sind, wurde die kommunale Informationsarbeit zum Euro nunmehr auf die gesamte Mitarbeiterschaft in den Kommunen ausgeweitet. Informationsinstrumente sind hier beispielsweise interne Mitteilungsblätter, eigens geschaffene Euro-Faltblätter, das kommunale Intranet oder verwaltungsinterne Fortbildungsveranstaltungen. Orientierung für die interne Mitarbeiterfortbildung bildeten dabei zum einen die regelmäßigen Rundschreiben und Informationsdienste der kommunalen Spitzenverbände, wie auch die zum Teil in Zusammenarbeit mit dem Sparkassensektor erstellten Handlungsanleitungen zur Einführung des Euro in den Kommunen.

Aufbauend auf die in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden und mit Unterstützung des Sparkassenbereichs entwickelten Handlungsanleitungen zur Einführung des Euro in den Kommunen (West KC, Euro-Check für Kommunen - Aktuelle Tipps zur Bargeld-Einführung und Maßnahmen zur kommunalen Währungsumstellung, Deutscher Sparkassen- und Giroverband (Hrsg.), Der Euro in Kommunen. Informationen und Emp-

noch Anlage 1

fehlungen zur Währungsumstellung in Gemeinden, Städten und Kreisen, Stuttgart, 2. Auflage 1997; Deutscher Sparkassen- und Giroverband, "Der Euro - Koordination zwischen Kommunen und ihren Unternehmen", Stuttgart 1997) sowie die aus der Praxis der Kommunen entstandenen Leitfäden zur Euro-Umstellung (vgl. Euro-Leitfaden für die Städte, "DST-Beiträge zur Finanzpolitik", Reihe G, Heft 12, Köln 1997 und Euro-Reader, "DST-Beiträge zur Finanzpolitik", Reihe G, Heft 13, Köln 1999); dabei sind mittlerweile vielfältige Handlungsanleitungen mit regionalem Bezug entstanden:

- Der *Euro-Kommunalbrief (Nordrhein-Westfalen)* ist in Zusammenarbeit mit den drei kommunalen Spitzenverbänden, der WestLB, der WestKC und der Kreissparkasse Köln auf der Grundlage eines Pilotprojektes in drei Modellkommunen (Bergisch-Gladbach, Hürth, Oberbergischer Kreis) erstellt worden. In sechs Ausgaben wurde aus den Pilotkommunen berichtet und kommunalrelevante Informationen verbreitet. Die Ausgaben des Euro-Kommunalbrief NW sind allen Kommunen in Nordrhein-Westfalen über die kommunalen Spitzenverbände zur Verfügung gestellt worden und zusätzlich über Internet abrufbar (www.staedtetag-nrw.de und www.kdvz-frechen.de).

- *Euro in Kommunen (Infodienst insbesondere für die neuen Bundesländer)* ist ein Informationsdienst des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes zur Währungsumstellung in kommunalen Verwaltungen. In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden unterstützt der OSGV in Zusammenarbeit mit der WestKC ein Pilotprojekt in fünf Kommunen (Stadt Chemnitz, Stadt Wernigerode, Landkreis Demmin, Landkreis Meißen und Amt Panketal). Ab der Ausgabe 2 wurden sie mit einer beigefügten Diskettenversion ausgeliefert, um innerhalb der Kommunen die Weiterverbreitung und das Arbeiten mit dem Informationsinstrument zu erleichtern. Eine Sonderausgabe aus Januar 1999 in Form einer zusammenfassenden Arbeitsanleitung mit einer Checkliste soll insbesondere die kleineren kommunalen Verwaltungen bei der Euro-Umstellung unterstützen.[1]

- *Eurokommune* ist ein gemeinsames Projekt des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, des Landkreistages Rheinland-Pfalz, des Städtetages Rheinland-Pfalz und des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz, in dem in Form einer über Internet zugänglichen Datenbank der Euro-Umstellungsbedarf und entsprechende kommunale Umsetzungspläne erarbeitet werden (www.eurokommune.de) und dort erhältlich sind. Im Internet sind derzeit zwölf Euro-Briefe verfügbar und als Word-Dokument herunterladbar. Weiterhin besteht im Internet ein "schwarzes Brett" als Diskussionsforum. Eine große Beachtung fand u.a. die entwickelte Broschüre „Euro-Info für Vereine". Zur Komplettierung der vorliegenden Informationen ist aktuell eine CD-ROM („Kommunen bauen an Europa – ein Handbuch für die Praxis") mit einer Zusammenfassung aller Ergebnisse erstellt worden. Dieses Euro-Handbuch beantwortet alle wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der Einführung des Euro und gibt zusätzlich einen umfassenden Einblick in die Projektarbeit des zentralen rheinland-pfälzischen Projektkernteams.

- *Euro-Kompendium:* Das vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) herausgegebene Informationswerk mit dem Titel "Euro-Management für Kommunen"[2] wurde mit Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände erstellt. In diese Arbeitshilfe sind vielfältige Erfahrungen der deutschen Großstädte eingeflossen Es handelt sich um ein Kompendium (Loseblattwerk, das laufend aktualisiert wird) und eine PC-gestützte Maßnahmendatenbank, die von den Kommunen bei der Euro-Umstellung genutzt werden kann.

[1] Der Informationsdienst des OSGV wird den Kommunen im Verbandsgebiet des OSGV kostenlos zur Verfügung gestellt. Interessenten können die Broschüren beim OSGV, Postfach 35 06 13, 10215 Berlin anfordern.

[2] Datenbank und Kompendium können über die örtlichen Sparkassen bezogen werden.

noch Anlage 1

- *Infodienst Euro-Kommunal:* Um die Information und den Erfahrungsaustausch bei kommunalen Mitarbeitern als Informationsmittler für den Euro zu fördern und zu vernetzen, ist ein über die kommunalen Spitzenverbände bundesweit an alle Kommunen verbreiteter Infodienst mit dem Titel "Euro-Kommunal" erstellt worden. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Infodienstes lagen im Jahr 2000 in der Mitarbeiterschulung und der Öffentlichkeitsarbeit von Kommunen. Dabei wurden sowohl kommunalspezifisch aufgearbeitetes Basiswissen vom Europäischen Rechtsrahmen bis hin zur Umstellung der kommunalen Kassen wie auch Hinweise zum Aufbau und Ablauf des Projektmanagements zur Einführung des Euro in den Kommunen vermittelt. Zusätzlich wurde auf Weiterentwicklungen im Rechts- und Handlungsrahmen auf EU- und Bundesebene eingegangen. Im Themenfeld „Technik" wurden Fragen der Umstellung von Barkassen, Automaten/Geldkarten auf den Euro behandelt.

  Im Jahr 2000 wurden vier Ausgaben des *Infodienst: Euro-Kommunal* erstellt, die neben den aktuellen Informationen und jeweiligen Schwerpunktthemen eine Fülle von konkreten Beispielen und Erfahrungen aus den Städten, Gemeinden und Kreisen enthalten. Die Herausgabe des *Infodienstes Euro-Kommunal* geschieht mit Unterstützung des Bundespresseamtes bzw. der Aktionsgemeinschaft Euro. Die Ausgaben des *Infodienstes Euro Kommunal* wurden sowohl in schriftlicher Form, als auch über die Internetseiten der kommunalen Spitzenverbände (Adressen siehe unter Anlage 1.11 e) verbreitet und somit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Neben diesen Informationsaktivitäten, die die Kommunen selbst im Visier haben, sind von den einzelnen Kommunen auch Informationsstrategien und -kampagnen für den Bürger entwickelt worden, um vor Ort auf die Einführung des Euro aufmerksam zu machen. Dabei wird zum Teil auch auf die vielfach bereitgestellten Hilfeleistungen wie beispielsweise der Deutschen Bundesbank („Euro-Partnerschaften", „Euro-Zelt-Tour 2001") zurückgegriffen. Neben allgemeinen Informationen werden in diesem Zusammenhang auch gruppenspezifische Informationen angeboten. Die Veröffentlichung und Streuung verschiedener Ansätze durch den *Infodienst Euro-Kommunal* sorgt dabei neben der eigentlichen Zweckerfüllung zusätzlich für eine breite Multiplikatorenwirkung.

Seminare und Workshops: Neben den internen Informationen und Fortbildungsaktivitäten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung haben eigene Veranstaltungsreihen der kommunalen Spitzenverbände sowie Seminare und Workshops der Fortbildungsträger im kommunalen Raum (z. B. des Deutschen Instituts für Urbanistik, der kommunalen Studieninstitute wie der KGSt), an denen kommunale Praktiker und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände mitgewirkt haben, zum Erfahrungsaustausch und zur Wissensverbreitung im kommunalen Raum beigetragen.

Nachdem sich die kommunalen Informationsaktivitäten im Berichtszeitraum zunächst "nach innen", d. h. auf den Verwaltungsbereich bezogen haben, werden seit dem letzten Jahr verstärkt die Informationsaktivitäten der Kommunen gegenüber den Bürgern ausgebaut. So haben einige Städte Serien von Informationsbriefen für die Verwaltung und/oder für die Bevölkerung aufgelegt oder durch Beiblätter zu Gebührenbescheiden über die Euro-Umstellung in der Kommunalverwaltung informiert. Verschiedene Kommunen haben Internetseiten eingerichtet, mit denen sie über die örtliche Vorbereitung auf den Euro unterrichten. Anderenorts werden Hotlines für Fragen der Bürger eingerichtet. Wiederum andere Kommunen machen durch Medienberichte, Veranstaltungen („Events"), Referentenbeteiligung oder Stände im Rahmen von Festen oder Verbrauchermessen auf das Thema Euro aufmerksam.

Auch die Bundes- und Landesgeschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände haben durch ihre Gremienarbeit, ihre Mitgliederrundschreiben sowie

noch Anlage 1

durch regionale "Euro-Netzwerke" bzw. Erfahrungsaustausche zwischen den Euro-Beauftragten der Städte, Gemeinden und Kreise dafür gesorgt, dass die Erfahrungen aus den einzelnen Projekten und wichtige Informationen zwischen den Kommunen ausgetauscht werden. Die kommunalen Spitzenverbände haben darüber hinaus Euro-Themenseiten in ihre Internetangebote aufgenommen (siehe unter Anlage 11), mit denen Hinweise zur Euro-Einführung gegeben, Informationen aus den Projektgruppen ausgetauscht sowie auf Veranstaltungen aufmerksam gemacht wird.

9. Informationsaktivitäten der Sozialversicherungsträger

- Informationen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) zum Euro können unter der Internet-Adresse (www.bfa-berlin.de) abgefragt werden.

- Informationen des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VdR) sind unter www.vdr.de zu finden.

Weitere Internet-Adressen sind unter Ziffer 11 aufgeführt.

10. Informationsaktivitäten der Verbände der Wirtschaft, der Verbände der Banken und der Versicherungswirtschaft

a) Informationsaktivitäten der IHK-Organisation

Die IHK-Organisation stellt den Unternehmen ein breites Informationsangebot zum Euro zur Verfügung:

Die Dachorganisation der Industrie- und Handelskammern (IHKs), der Deutsche Industrie- und Handelstag (DIHT), stellt Informationen zum Euro auf einer Euro-Website zur Verfügung (www.diht.de). Dort finden sich allgemeine Informationen über den Rahmen der Euro-Bargeldeinführung sowie detaillierte Fragen und Antworten zur Preisauszeichnung, zur Umrechnung, zum Rechnungswesen sowie zur Bargeldeinführung. Des Weiteren bietet der DIHT Euro-Broschüren an („Europlaner“, „Euro im Handel“, „Euro im Tourismus“), die ebenfalls über die Euro-Website bestellt werden können. (Anmerkung: ab dem 1. Juli 2001 heißt der DIHT "Deutscher Industrie- und Handelskammertag - DIHK).

Zur Information vor Ort verfügen die Industrie- und Handelskammer (IHKn) über ein bundesweites Netz von Ansprechpartnern: 82 Eurogeldbeauftragte – einer pro IHK – kümmern sich kompetent und praxisorientiert um Fragen und Anliegen aus dem Kreis von Wirtschaft, Handel und Gewerbe. Die Eurogeldbeauftragten geben auch Auskunft über das Veranstaltungsangebot der jeweiligen IHK zum Euro. Viele IHKs bieten zudem Informationen zum Euro im Internet.

Neuere Veröffentlichungen der IHK-Organisation zum Euro:

- *Euro-Planer*: Fakten – Fragen - Empfehlungen. Eine Gebrauchsanweisung für die Umstellung auf den Euro sowie die Bargeldeinführung in kleinen und mittleren Betrieben, 7. Auflage Berlin 2001 - 86 Seiten, A5, Preis 7 Euro (13,69 DM);

- *Euro im Handel*: Fakten – Fragen - Empfehlungen. Orientierungshilfen für kleine und mittlere Handelsunternehmen bei der Umstellung auf den Euro und der Bargeldeinführung. 4. Auflage Berlin 2001 - 79 Seiten, Preis 7 Euro (13,69 DM);

- *Euro im Tourismus*: Fakten – Fragen - Empfehlungen. Orientierungshilfe für kleine und mittlere Tourismusunternehmen zur Umstellung auf den Euro sowie zur Bargeldeinführung. Berlin 2001 - 74 Seiten, A5, Preis 7 Euro (13,69 DM);

- *Die Europäische Währungsunion vor der Einführung des Eurobargeldes: Zur Umstellung der Unternehmen auf den Euro*. Ergebnisse einer

noch Anlage 1

DIHT-Unternehmensbefragung im Frühjahr 2001. Berlin 2001 (kostenlos; kann von der Euro-Website des DIHT heruntergeladen werden: www.diht.de).

b) Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Um den industriellen Mittelstand hinter das Projekt Euro zu bringen, hat der damalige BDI-Präsident Henkel 1996 das *"Industrieforum EWU"* ins Leben gerufen. Ziel war es, die Chancen und Risiken der Währungsunion zu beleuchten. Das Endprodukt dieser Arbeit war der Bericht *"Der Euro: Chance für die Deutsche Industrie"*, der inzwischen auch als englische Fassung vorliegt.

Als *follow-up* und zur inhaltlichen Vertiefung des o. g. Berichts hat der BDI eine neue Publikationsreihe, den *"BDI Euro-Service"*, gestartet. Ziel ist, die Unternehmen durch regelmäßig erscheinende Kurzbeiträge bei der Planung und Durchführung der anstehenden Umstellungsmaßnahmen zu unterstützen und bereits gemachte Erfahrungen aus der betrieblichen Praxis zu vermitteln. Hierzu analysiert der BDI-Arbeitskreis *"Währung und Finanzen"* auf Basis von alle zwei bis drei Monate stattfindenden Workshops mit Unternehmensvertretern wichtige Handlungsfelder des Umstellungsprozesses aus Industriesicht. Folgende Beiträge liegen bereits vor:

- *Finanz- und Risikomanagement;*
- *Betriebliches Rechnungswesen;*
- *Zahlungsverkehr aus unternehmerischer Sicht;*
- *Rechtliche Aspekte der Währungsumstellung*
- *Unternehmensstrategische Aspekte der Währungsunion;*
- *Lohn- und Gehaltsabrechnung;*
- *Datenverarbeitung.*

Wichtig ist bei allen Aktivitäten des BDI die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und Landesvertretungen, die ihrerseits Informationsveranstaltungen und Seminare zum Euro ausgerichtet haben bzw. solche Veranstaltungen planen (www.bdi-online.de).

c) Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Alle Handwerksbetriebe, die Beratungsbedarf zur Währungsumstellung haben, können sich an die Euro-Beauftragten ihrer Handwerkskammern oder ihres Fachverbandes vor Ort wenden. Ansprechpartner beim Zentralverband des Deutschen Handwerks in Bonn ist Herr Dipl.-Volkswirt Klauspeter Zanzig (Tel.: 0228/545-211; Internet: www.zdh.de).

Neuere Publikationen über Auswirkungen des Euro für Handwerksbetriebe (Informationen, Tipps, Umfragen):

- *„Der Euro kommt. Tipps zur Unternehmensführung im Handwerk“.* Landesgewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH), 3 Auflage, Düsseldorf 1998.
- *„Der Euro im Mittelstand. Ein praxisorientierter Leitfaden.“* Ein Informationsservice der Sparkassen-Finanzgruppe, herausgegeben vom deutschen Sparkassen- und Giroverband Bonn (erstellt vom Baden-Württembergischen Handwerkskammertag), September 1997, revidierte Zweitauflage 1998.
- *„Seminar für Handwerkswesen an der Universität Göttingen, Forschungsinstitut im Deutschen Handwerksinstitut (Hrsg.): Der Euro aus der Sicht des Handwerks“.* Reihe Kontaktstudium Wirtschaftswissenschaft, Duderstadt 1998.
- *„Deutsches Handwerksinstitut (DHI) (Hrsg.): Vorbereitung der Handwerksbetriebe auf die Einführung des Euro“.* Betriebswirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Aspekte der Euro-Einführung, Praxisseminare I und IV/98, IHW-Studien und -Berichte Nr. 60, Institut für Handwerkswirtschaft München, Juli 1998.
- *„Handwerkskammer Rhein-Main (Hrsg.): Der Euro. Praktischer Leitfaden zur Umstellung auf den Euro im Handwerksbetrieb“,* Darmstadt 1998.
- Deutsches Handwerksinstitut (DHI) (Hrsg.): Institut für Technik der Betriebsführung, *„Euro,*

noch Anlage 1

Vorbereitung und Umstellungsbedarf im Handwerk", Karlsruhe 1998.
- Handwerkskammer Hannover (Hrsg.) „*Vorbereitung auf die Euro-Umstellung*". Informationen zur Unternehmensführung 1/98 (Oktober 1998).

Bei allen Handwerkskammern und bei den zentralen Fachverbänden des Handwerks wurden Euro-Beauftragte benannt. Die ca. 700 Betriebsberater bei Handwerkskammern und handwerklichen Fachverbänden werden bei dreitägigen Euro-Seminaren zu Euro-Beauftragten weitergebildet.

Weitere Aktivitäten:

- Veranstaltungen des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks zum Thema „*Die Europäische Währungsunion und ihre Auswirkungen im Handwerk*" während der Internationalen Handwerksmesse in München (IHM) am 9. März 1998.
- Schulung der Euro-Beauftragten der Handwerkskammer und zentralen Fachverbände im Rahmen des europäischen UEAPME-Projektes „*Euro-KMU-Berater*" vom 1. bis 3. April 1998 in La Hulpe/Brüssel (Die UEAPME ist die europäische Dachorganisation des Handwerks und der Kleinunternehmen).
- Euro-Seminare für die Multiplikatoren in der Handwerksorganisation, insbesondere die Euro-Beauftragten der Kammern und Fachverbände und die Betriebsberatung.
- „*Praxisseminar„Euro*" auf der IHM vom 9. bis 11. März 1998 in München.
- Frühjahr 1998: Parallelveranstaltungen zum Thema Euro im süddeutschen Raum.
- Praxisseminar „*Der Euro kommt: Praktische Umstellungserfordernisse*", 23. bis 25. September 1998 in Berlin.

d) Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e.V. (HDE)

Schon am 28. August 1997 fand der HDE-Kongress Euro ´99 in Düsseldorf statt. Dabei ging es um die Auswirkung der Währungsunion auf die Warenwirtschaft, den Zahlungsverkehr, die Kontoführung, die Preisauszeichnung, die Finanzbuchhaltung usw. Am 27./28. Oktober 1997 fand bereits die HDE-Delegierten-Versammlung in Bonn statt. Das Leitthema war: *"Der Euro kommt - Der Einzelhandel ist gefordert"*. Bei dieser Veranstaltung wurde eine neue Broschüre zum Euro und den Auswirkungen auf den Einzelhandel vorgestellt.

Bereits im November 1997 fand der *"Europäische Tag des Handels"* in Brüssel zum Thema *"Euro und Verbrauchererwartungen"* statt. Es handelte sich um eine Veranstaltung des Euro-Kommerz und des Europäischen Hauptverbandes. Der HDE arbeitet nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer Ebene mit seinen Verbänden zusammen, um eventuell auftretende Probleme gemeinsam zu besprechen und anschließend zu bewältigen. Themen sind z. B. Kredite, Schulden, die Doppelauszeichnung von Waren etc. Der europäische Dachverband in Brüssel hat u.a. ein Papier zu dringend notwendigen Aktivitäten erstellt, das auf dem „*Europäischen Tag des Handels*" besprochen wurde. Der Ausschuss Betriebswirtschaft formulierte dazu ein Abschlusspapier.

Es liegt eine Erklärung des deutschen Handels vom Dezember 1997 vor, die dem Bundeswirtschafts- und dem Bundesfinanzministerium sowie dem Bundeskanzleramt und Verbraucherverbänden zugesandt wurde. Hierin werden freiwillige Maßnahmen des deutschen Einzelhandels erläutert, die vor allem auf die Erhaltung der Preistransparenz für den Verbraucher sowie auf die Schulung des Personals ausgerichtet sind. Ziel ist eine möglichst betriebsgerechte und marktkonforme Währungsumstellung, die praxisfremde Reglementierungen, etwa ein Gesetz zur doppelten Preisauszeichnung, möglichst vermeiden will.

Weitere Veröffentlichungen (vgl. auch www.einzelhandel.de):

- *Euro Check für den Handel*
- *Wo bleibt die Mark!* (Video)
- *Alles klar für den Euro!* (Faltblatt)

noch Anlage 1

- Pressemitteilung: *Einzelhandel und Verbraucherverbände ziehen bei der Euro-Einführung an einem Strang*

e) Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)

Die Sparkassenfinanzgruppe hat bereits seit 1997 als besonderen Schwerpunkt der gesamten Vorbereitungen auf den Euro die Öffentlichkeitsarbeit intensiviert. Dabei haben sich die Informationsinhalte im Verlauf bis zur Euro-Bargeldeinführung zum Jahreswechsel 2001/2002 zunehmend auf praktische Fragen fokussiert. In der Sparkassenfinanzgruppe kommen alle Medien zum Einsatz: Vom Fernsehen, über Internet und vor allem zahlreiche Broschüren reicht das gesamte Kommunikationsspektrum.

Zur schnellen Information zwischen Verbänden, Sparkassen und Landesbanken wurden elektronische Foren eingerichtet, die mit unterschiedlichen Ausrichtungen (Organisation/Kommunikation) und auf unterschiedlichen Ebenen (zentral/regional) den Verantwortlichen für die Euro-Einführung ständig aktuelle Inhalte bieten. Über diese Medien werden auch verschiedene Bausteine (Folien Mitarbeiterinformation) als Dateien zur Verfügung gestellt, die an die Bedürfnisse der einzelnen Häuser angepasst werden können und in der internen Kommunikation zum Einsatz kommen. Damit können schnell Informationen in der Sparkassenfinanzgruppe verteilt werden.

Fachbücher, ein Fernstudiengang sowie die Aus- und Fortbildungsprogramme der Sparkassenakademien bieten sehr fundiertes Wissen über den Euro. Einzelne Teilaspekte und aktuelle Entwicklungen werden in den regelmäßig erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften der Sparkassen-Finanzgruppe aufgegriffen und einem breiten Publikum zugänglich gemacht. Insbesondere Sparkassenmitarbeiter erhalten darüber hinaus zahlreiche Informationen.

Die zielgruppengerichtete Kommunikation hat sich im Jahr 2001 besonders auf konkrete Handlungsempfehlungen für bestimmte Kunden fokussiert. Abgesehen von den Internet-Seiten des Deutschen Sparkassen und Giroverband sowie unter www.sparkasse.de findet die Kommunikation insbesondere auf lokaler bzw. regionaler Ebene statt. Sparkassen informieren hierbei besonders über die individuellen Bedingungen der Euro-Bargeldeinführung wie beispielsweise die Öffnungszeiten zum Jahreswechsel 2001/2002.

Die Werbemittel, Ratgeber, Faltblätter etc. werden von den Sparkassen vor Ort nach eigenem Ermessen eingesetzt. Dies gilt auch für das Sparkassenfernsehen.

Internet:
Gemeinsam mit dem privaten Wirtschaftsmagazin *DM* wird der Informationsdienst *www.euro-aktuell.de* betrieben. Die Homepages www.sparkasse.de und www.dsgv.de bieten ebenfalls Informationen zum Euro. Über alle drei Internetauftritte ist das Euro-Lexikon erreichbar, das sowohl vorformulierte Fragen und Antworten rund um den Euro bietet als auch die Möglichkeit, offene Fragen an ein Expertenteam zu stellen.

Werbemittel:
Über eine Palette klassischer Werbemittel werden die Kunden der Sparkassen auf verschieden Aspekte der Euro-Einführung aufmerksam gemacht und mit konkreten Tipps versorgt. Themen sind „Euro und Reisen", „Einzahlung von Bargeldbeständen", „Umstellung des Zahlungsverkehrs/Neue Vordrucke" und „Jahreswechsel 2001/2002". Die Basisinformationen („Die zehn wichtigsten Fragen und Antworten zum Euro") stehen in acht Fremdsprachen zur Verfügung.

Ratgeber:
Ausführliche Informationen wurden sowohl für die konkreten Anliegen der Privatkunden allgemein als auch spezieller Zielgruppen erstellt. Vor allem den Bedürfnissen der mittelständischen Firmenkunden wird Rechnung getragen. CD-Roms ermöglichen

noch Anlage 1

den Kunden einen interaktiven Umgang mit konkreten Fragestellungen (Preisfindung im Handel, Umstellungsszenario im Gewerbebetrieb, Schätzung der Bargeldvolumens).

Schulservice:
Der Sparkassen-Schulservice bietet seit einigen Jahren eine umfassende Palette von Informationsmedien zur Währungsunion für Lehrer und Schüler. Ergänzt wird das Angebot um die KNAX-Hefte und –Spiele, die die jüngste Zielgruppe ansprechen.

Zeitschriften.
In fast allen bestehenden Kundenzeitschriften wird das Thema Euro unter verschiedenen Überschriften aufgegriffen. Einige Sonderausgaben vertiefen beispielsweise die besonderen Anliegen der mittelständischen Firmenkunden.

Veranstaltungen.
Seit Anfang des Jahres 1997 finden regelmäßig Informationsveranstaltungen der Sparkassen statt (ca. 6 000 im Jahr). Für die Vorträge zu verschiedenen Schwerpunkten und vor verschiedenen Zielgruppen (Privatkunden, z. B. auch Senioren, Schüler, Vermögende; Firmenkunden, Kommunen) stehen den Sparkassen sowohl Folienvorträge für eigene Redebeiträge als auch eine Liste mit Rednern aus der Finanzwelt, Politik, Wissenschaft, Industrie und Publizistik zur Verfügung.

f) Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)

Das Faltblatt *„Euro aktuell"* liegt in den Banken zur Kundeninformation aus. Es wird laufend aktualisiert. Im letzten Jahr erschienen folgende Titel:

- *„Der Euro - Unser Geld von morgen"*,
- *„Der Euro und Ihr Girokonto bei uns"*,
- *„Der Euro - was müssen Unternehmen beachten?"*,
- *„Kapitalmarkt und Euro - Wie werden Wertpapiere umgestellt?"*,

Broschüren:

- Die Broschüre *„EURO-Konkret: Die Europäische Währungsunion und Ihr Geld"* soll informieren und aufzeigen, was die EWWU für das Geld der Bankkunden bedeutet. Diese Broschüre richtet sich in erster Linie an Privatkunden.
- Die Broschüre *„EURO-Konkret: Die Europäische Währungsunion und Ihr Unternehmen"* richtet sich vor allem an Unternehmen. Hier liegt mittlerweile die 5. Auflage von 1998 vor.

Beide Broschüren werden ständig aktualisiert.

CD-ROM:

- Auch auf elektronischem Wege bieten die Volksbanken und Raiffeisenbanken den Kunden Euro-Informationen an: *„Euro-konkret - Die Europäische Währungsunion auf CD-ROM"* ist ein umfassendes Informationsangebot für private Anleger, Kreditnehmer und für Unternehmen.

  Die Themen:

  - Von der D-Mark zum Euro,
  - Grundlagen, Chancen, Risiken,
  - Der Euro und Ihr Geld,
  - Der Euro und Ihr Unternehmen,
  - Die wichtigsten Fragen zum Euro.

Weiterhin gibt es ein Paket für Mitglieder-/ Vertreterversammlungen bzw. für Informationsveranstaltungen der Ortsbanken zum Thema *„Europäische Wirtschafts- und Währungsunion"*. Im Internet ist der Verband zu erreichen unter www1.vrnet.de.

g) Bundesverband deutscher Banken (BdB)

Der Bundesverband deutscher Banken (BdB) hat frühzeitig vor Beginn der 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion mit seinen Informationsaktivitäten zur Einführung des Euro begonnen. Die ersten Broschüren wurden bereits 1997 aufgelegt. Seitdem hat der Bankenverband kontinuierlich und umfas-

noch Anlage 1

send über den Euro und die Wirtschafts- und Währungsunion informiert.

Für das Jahr 2001 startete der Bankenverband eine Informationsoffensive, in der alle Instrumente der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit die Euro-Bargeldeinführung begleiten. In einer geschäftsbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe werden sämtliche Aktivitäten des BdB zu diesem Thema koordiniert. Diese Informationsoffensive umfasst im Einzelnen folgende Instrumente:

aa) Broschüren

- Euro-Faltblatt "Der Euro - Fragen und Antworten für Privatkunden", 1. Auflage bereits 1997 veröffentlicht, mehrere Nachdrucke, im April 2001 völlig überarbeitet und neu aufgelegt.

- "Daten, Fakten, Argumente: Die Euro-Bargeldeinführung", Mai 2001. Umfangreiche Informationsbroschüre zur Euro-Bargeldeinführung.

- "Euro-Tipps" für Firmenkunden, Faltblatt, geplant Juli/August 2001.

- Studie "EWWU-Bargeldaustausch". Die Inverkehrgabe des Euro-Bargeldes in der Bundesrepublik Deutschland am Beispiel des Projekts "Hamburger Kreis", Februar 2000 (als PDF-Datei unter www.bdb.de abrufbar).

- "Daten, Fakten, Argumente: Der Euro - stabiles Geld in Europa", 1. Auflage 1997, vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 1999 (vergriffen). Umfassende Informationsbroschüre, die umfassend die Einführung des Euro beschreibt.

- "Der Euro: Fragen und Antworten für Firmenkunden", 1997.

Darüber hinaus bietet der Bank-Verlag, Köln den Banken zur Unterstützung der Kundeninformationen die Euro-Broschüren des Bankenverbandes zum Druck in großen Auflagen an. Zu beziehen ist vom Bank-Verlag darüber hinaus:

- Checkliste für Firmenkunden zur Euro-Umstellung;
- Euro Changeover - Checklist for corporate customers;
- Euro-Fahrplan;
- Faltblatt zu Euro-Scheinen und -Münzen;
- Euro-Spielgeld für Kinder;
- Faltblatt zur Geldkarte.

bb) Regelmäßige Informationsdienste

- "Bank-News" als verbraucherorientierter Newsletter des Bankenverbandes greift einzelne Themen als Tipps und Informationen rund um den Euro auf.

- "Wirtschaftsgrafik" als kostenloser Redaktionsservice zur Illustration einzelner Aspekte zum Euro.

- "Euro aktuell", Februar 1998 bis April 1999 zu aktuellen Euro-Themen.

cc) Spezielles Informationsprogramm für Schüler und Lehrer:

- "Euro - Das Buch zum Geld", Informationsbroschüre für Jugendliche, die wesentliche Aspekte und Zusammenhänge der neuen Währung erläutert, Erstauflage 1999, 4. aktualisierte Auflage Mai 2001.

- Das Internet-Angebot des Schul/Bank-Programms für Schüler und Lehrer wird ab Juli 2001 um ausgewählte Informationen zum Euro erweitert.

- Der Schul/Bank-Newsletter für Lehrer informiert zu ausgewählten Themen über den Euro und bietet verschiedene Broschüren für den Unterricht an.

noch Anlage 1

dd) Neue Medien

Auf der Homepage des Bankenverbandes sind in einem "Euro-Special" alle Euro-Informationen des Verbandes zusammengefasst (www.bdb.de) abrufbar.

Als "E-Service" für Redaktionen können sich Journalisten alle Presse-Dienste auch per E-Mail zusenden lassen. In einem Newsletter werden wöchentlich aktuelle Themen angekündigt.

ee) Weitere Presse- und Öffentlichkeitsmaßnahmen

In zahlreichen Beiträgen, Gastkommentaren und Interviews sowie auf Pressekonferenzen setzt sich der Bankenverband für die Europäische Währungsunion und für den Euro ein.

Telefonaktionen werden in Zusammenarbeit mit Zeitungen und Zeitschriften bundesweit speziell zum Thema Euro veranstaltet. Mitarbeiter des Verbandes stellen sich gemeinsam mit Fachleuten aus den privaten Banken mehrere Stunden lang den Fragen der Leser. Die Leser haben dabei die Möglichkeit, ihre Fragen im Gespräch mit Bankexperten zu besprechen. Im Anschluss an die Telefonaktionen werden in einer umfangreichen Berichterstattung für alle Leser interessante Fragen und Antworten veröffentlicht.

In gezielten Interviewstaffeln und Audio-Beiträgen stehen Experten des Verbandes Radioredaktionen Rede und Antwort.

Wöchentliches Angebot von Einzelaspekten und Interviews mit Bankexperten zum Euro an TV-Redaktionen.

ff) Empirische Sozialforschung

Der Bundesverband gibt bei ipos in regelmäßigen Abständen repräsentative Meinungsumfragen zur EWWU und zum Euro in Auftrag. Interessante Aspekte werden in der Reihe Demo/skopie veröffentlicht und sind auf der Homepage des Verbandes abrufbar.

gg) Anzeigenkampagne von 1997 - 1998

Der Bankenverband schaltete im Rahmen einer Anzeigenkampagne bereits 1997 und 1998 bundesweit mehrere Anzeigen zu Europa, zur EWWU und zum Euro in den wichtigsten Medien für Entscheidungsträger und Meinungsmultiplikatoren.

h) Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) stellt seinen Mitgliedsbanken sowie der Öffentlichkeit folgende Informationen zum Euro sowie zur Euro-Bargeldeinführung zur Verfügung:

aa) Fachpublikationen (Auswahl)

- „Auf dem Weg in die EWWU" (8. Auflage, Mai 1998).
- „Kreditwirtschaftlich wichtige Vorhaben der EU" (8. Auflage, September 2000).
- „Die Währungsunion. Das Recht. Die Anweisungen" (August 1998).
- „Euro-Lexikon" (Oktober 1998).
- „Die Einführung des Euro-Bargeldes 2002" (Juni 2001).

bb) Arbeitskreise

Mit den Euro-Koordinatoren seiner 58 Mitgliedsbanken führt der VÖB seit 1997 regelmäßig einen Erfahrungsaustausch über alle bankrelevanten Aspekte des Euro bzw. der Euro-Bargeldeinführung durch. Der „Projektkreis Umsetzung der EWWU" des VÖB ist bislang 20 Mal zusammengekommen. Außerhalb der Projektkreissitzungen werden die Mitgliedsbanken regelmäßig über den neuesten Stand der Planungen für die Euro-Bargeldeinführung unterrichtet. In kleineren Arbeitsgruppen werden spezifische Problemstellungen vertieft.

noch Anlage 1

Über die VÖB-Service-GmbH, Bonn, bietet der VÖB seinen Mitgliedern und deren Kunden Lösungen für praktische Problemstellungen der Euro-Bargeldeinführung, so z. B. in den Bereichen Sicherheit, Transport und Logistik, an. Im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) erarbeitet der VÖB gemeinsam mit den anderen kreditwirtschaftlichen Spitzenverbänden Lösungen für die praktischen und rechtlichen Fragestellungen der Euro-Bargeldeinführung.

cc) Pressearbeit

In seiner laufenden Pressearbeit leistet der VÖB einen Beitrag zu Information der Öffentlichkeit über einzelne Aspekte der Euro-Bargeldeinführung. Der VÖB hat z. B. die Aktion „Her mit den Schlafmünzen" der Deutschen Bundesbank mit der öffentlichen Zusage unterstützt, dass alle VÖB-Banken DM-Banknoten und –Münzen von ihren Kunden bei Einzahlung auf eine Konto in unbegrenzter Menge unentgeltlich entgegennehmen (www.voeb.de).

dd) Vortragsveranstaltungen

Der VÖB hat sich an Vortragsveranstaltungen zum Euro, so z. B. an der Euro-Konferenz der Deutschen Bundesbank am 16. Mai 2001 in Frankfurt, beteiligt.

i) Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Zur Vorbereitung seiner Mitgliedsunternehmen hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft 1996 und 1998 Seminare veranstaltet.

Broschüren und andere Publikationen (www.gdv.de).

- *„Bedeutung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion für die Versicherungswirtschaft".* Die sechste Auflage der Broschüre ist im Januar 2001 erschienen und richtet sich an die Versicherungsunternehmen. Sie enthält eine Checkliste über Fragen der Währungsumstellung und ist an Unternehmen verteilt worden.
- *„Fragen und Antworten zur Europäischen Währungsunion (EWU)".* Die Broschüre ist im Juni 1997 zum ersten Mal erschienen (2. Auflage Mai 1998) und richtet sich an die Versicherungsnehmer.

j) Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.

- Mit dem „BGL-Euro-Ratgeber" wurde bereits Anfang 1998 den dem BGL angeschlossenen Unternehmen auf 36 DIN A 4-Seiten eine Broschüre mit allgemeinen Hintergrundinformationen über den Euro, Beispielen zu speziellen Auswirkungen des Euros auf Güterkraftverkehrsunternehmen sowie Checklisten zur konkreten Vorbereitung der Euro-Einführung an die Hand gegeben.
- In Zusammenarbeit mit der Daimler-Benz AG erschien Ende 1998 der „Euro Erfolgsplaner", in dem auf 51 DIN A 5-Seiten neben den zeitlichen Aspekten der Euro-Umstellung die Projektorganisation und die Umstellung der EDV mittels konkreter Lösungsvorschläge beleuchtet werden. Schwerpunkt dieses Arbeitshandbuches sind umfangreiche Checklisten, die v. a auf die Belange kleiner und mittelständischer Unternehmen zugeschnitten sind.

11. Euro-Informationen im Internet

Das Internet ist auch beim Thema Euro das Medium, mit dessen Hilfe man sich laufend und aktuell über den neuesten Stand unterrichten kann. Aus der kontinuierlich ansteigenden Zahl von *Websites*, die Informationen zur WWU anbieten, die richtigen auszuwählen, ist nicht einfach, zumal auch die vorhandenen Seiten ständiger Veränderung unterliegen. Zu den teilweise schon in den einzelnen Abschnitten zitierten Adressen kann hier nur ein grober Überblick gegeben werden:

noch Anlage 1

a) Websites europäischer Organisationen

- .www.europa.eu.int (Europäische Institutionen - Rat, Kommission, Parlament etc.)
- www.europa.eu.int:/comm/dgs/economy_finance/index_en.htm (Europäische Kommission - Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen)
- www.europarl.eu.int (Europäisches Parlament)
- www.ecb.int (Europäische Zentralbank)
- www.euro.ecb.int (Europäische Zentralbank)

b) Websites von Bundesbehörden

aa) Allgemein

- www.bundesregierung.de (Bundesregierung)
- www.bund.de (Informationsportal des Bundes mit zahlreichen Themen, nicht nur um die Euro Einführung)
- www.bundesbank.de (Deutsche Bundesbank)
- www.aktion-euro.de (Aktionsgemeinschaft Euro)
- www.schlafmuenzen.de (Website zur Auftaktaktion der Deutschen Bundesbank sowie aller Banken und Sparkassen zur Euro-Bargeldeinführung)

bb) Bundesministerien

- www.bundesfinanzministerium.de
- www.bmj.bund.de (Bundesministerium der Justiz)
- www.bmi.bund.de (Bundesministerium des Innern)
- www.bundeswehr.de (Bundesministerium der Verteidigung)
- http.//www.auswaertiges-amt.de (Auswärtiges Amt)
- www.bmwi.de (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie)
- www.verbraucherministerium.de (Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft)
- www.bma.bund.de (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung)
- www.bmgesundheit.de (Bundesministerium für Gesundheit)
- www.bmbf.de (Bundesministerium für Bildung und Forschung)
- www.bmvbw.de (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen)
- www.bmfsfj.de (Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend)
- www.bmz.de (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

c) Websites von Landesbehörden

- www.bayern.de
- www.berlin.de/euro
- www.europa-bremen.de
- www.hamburg.de/StadtPol/Europa/euro.html
- www.hessen.de
- www.mv-regierung.de/stk/ (Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern)
- www.fm.nrw.de (Finanzministerium NRW)
- www.rheinland-pfalz.de
- www.saarland.de
- www.sachsen.de/deutsch/Wirtschaft/euro
- www.fm.sachsen-anhalt.de
- www.schleswig-holstein.de/
- www.thueringen.de/tfm/

d) Websites von Sozialversicherungsträgern

- www.bfa-berlin.de (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte - BfA)
- www.vdr.de (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger - VdR)
- www.arbeitsamt.de (Bundesanstalt für Arbeit - BA)
- www.aok.de (Alllgemeine Ortskrankenkasse - AOK - Bundesverband)

e) Websites von Kommunen

- www.staedtetag.de (Deutscher Städtetag unter "Mitgliederservice")
- www.dstgb.de (Deutscher Städte- und Gemeindebund unter "Europa")

noch Anlage 1

- www.landkreistag.de (Deutscher Landkreistag unter "Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichungen")

Die Websites der kommunalen Spitzenverbände weisen Links zu den Websites der jeweiligen Landesverbände auf. Dort sind unter verschiedenen Kategorien auch landesspezifische Informationen zur Einführung des Euro in den kommunalen Verwaltungen abrufbar bzw. Kontaktmöglichkeiten gegeben. Viele Kommunen sind darüber hinaus mit eigenen Websites im Internet vertreten und nutzen dieses Medium auch zur Information der Bürger über die Euro-Umstellungsaktivitäten der Kommunalerwaltung. Zu weiteren Informationen, einer Liste der Städte und Kommunen im Internet und zu Querverweisen auf weitere kommunale Organisationen: www.kommon.de

f) Sonstige Websites

- www.euroscanner.com (Suchmaschine für Euro-Websites)
- www.ecb.int/change/colist.htm (aktueller Überblick zu weiteren Informationsangeboten, z. B. von Zentralbanken, nationalen Regierungen, Verbänden der Bank- und Finanzwirtschaft, Kreditinstituten, Börsen, Wirtschaftsverbänden, Wirtschaftsberatungsfirmen, Technologiewirtschaft, Presse und anderen)
- www.evz.de (Europäische Verbraucherzentrale: Liste der Zentralbanken, bei denen kostenlos Banknoten eingetauscht werden können)
- www.diht.de (Deutscher Industrie- und Handelstag: Fragen und Antworten zur doppelten Preisauszeichnung)

Daneben existiert eine große Zahl von privaten Angeboten zum Thema Euro im Internet (Kreditinstitute, Versicherungen etc.).

Anlage 2

ANLAGE 2: RECHTSGRUNDLAGEN DES EURO

Zusammenstellungen der einschlägigen Rechtsgrundlagen finden sich u. a. in

- "*Wirtschafts- und Währungsunion - Kompendium des Gemeinschaftsrechts*", Juni 1999, hrsg. von der Europäischen Kommission;
- "*Die Währungsunion. Das Recht. Die Anweisungen.*", August 1998, hrsg. vom Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB);
- Hans Georg Fischer: "*EUROrecht: Vorschriften zur Einführung des Euro in Deutschland*", Neuwied: Luchterhand 1998.

Internetseiten mit Rechtsinformationen sind u. a.

- http://europa.eu.int/eur-lex/de/index.html (EUR-LEX für europäische Rechtsquellen)
- http://www.bundesanzeiger.de/ (Bundesanzeiger-Verlag für deutsche Rechtsquellen)

I. Europäische Rechtsgrundlagen

1. Primärrecht

- Artikel 105 - 124 EG-Vertrag
- Protokoll (Nr. 3) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB-Satzung)
- Protokoll (Nr. 5) über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit
- Protokoll (Nr. 6) über die Konvergenzkriterien nach Artikel 109j des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
- Protokoll (Nr. 10) über den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion
- Protokoll (Nr. 11) über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
- Protokoll (Nr. 12) über einige Bestimmungen betreffend Dänemark

2. Sekundärrecht

a) Verordnungen

- Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (Euro-Verordnung I) (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 162 vom 19. Juni 1997, Seite 1 ff.)

noch Anlage 2

- Verordnung (EG) Nr. 2595/2000 des Rates vom 27. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 300 vom (...), Seite 1)
- Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (Euro-Verordnung II) (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 139 vom 11. Mai 1998, Seite 1 ff.)
- Verordnung (EG) Nr. 2596/2000 des Rates vom 27. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 über die Einführung des Euro (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 300 vom (...), Seite 2 f.)
- Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (Euro-Verordnung III) (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 359 vom 31. Dezember 1998, Seite 1 f.)
- Verordnung (EG) Nr. 1478/2000 des Rates vom 19. Juni 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 167 vom 7. Juli 2000, Seite 1)
- Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und technischen Merkmale der Euro-Münzen (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 139 vom 11. Mai 1998, Seite 6 ff.)
- Verordnung (EG) Nr. 423/1999 des Rates vom 22. Februar 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 975/98 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 52 vom 27. Februar 1999, Seite 2 f.)
- Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 318 vom 27. November 1998, Seite 1 ff.)
- Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 318 vom 27. November 1998, Seite 4 ff.)
- Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 318 vom 27. November 1998, Seite 8 ff.)

b) Entscheidungen

- Entscheidung des Rates vom 23. November 1998 über Wechselkursfragen in Zusammenhang mit dem CFA-Franc und dem Komoren-Franc (98/683/EG) (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 320 vom 28. November 1998, Seite 58 f.)
- Entscheidung des Rates vom 21. Dezember 1998 über Wechselkursfragen in Zusammenhang mit dem Kap-Verde-Escudo (98/744/EG) (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 358 vom 31. Dezember 1998, Seite 111 f.)
- Entscheidung des Rates vom 31. Dezember 1998 über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zum Fürstentum Monaco (1999/96/EG) (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 30 vom 4. Februar 1999, Seite 31 f.)

noch Anlage 2

- Entscheidung des Rates vom 31. Dezember 1998 über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zur Republik San Marino (1999/97/EG) (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 30 vom 4. Februar 1999, Seite 33 f.)
- Entscheidung des Rates vom 31. Dezember 1998 über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zur Vatikanstadt (1999/98/EG) (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 30 vom 4. Februar 1999, Seite 35 f.)
- Entscheidung des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Währungsregelungen in den französischen Gebieten St. Pierre und Miquelon und Mayotte (1999/95/EG) (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 30 vom 4. Februar 1999, Seite 29 f.)
- Entscheidung des Rates vom 19. Juni 2000 gemäß Artikel 122 Absatz 2 des Vertrages über die Einführung der Einheitswährung durch Griechenland am 1. Januar 2001 (2000/427/EG) (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 167 vom 7. Juli 2000, Seite 19 ff.)

c) Empfehlungen

- Empfehlung der Kommission vom 23. April 1998 zu Bankentgelten im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro (98/286/EG) (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 130 vom 1. Mai 1998, Seiten 22 ff.)
- Empfehlung der Kommission vom 23. April 1998 zur doppelten Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen (98/287/EG) (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 130 vom 1. Mai 1998, Seiten 26 ff.)
- Empfehlung der Kommission vom 23. April 1998 zu Dialog, laufender Beobachtung und Information zur Erleichterung des Übergangs zum Euro (98/288/EG) (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 130 vom 1. Mai 1998, Seiten 29 ff.)
- Empfehlung der Kommission vom 11. Oktober 2000 zur Erleichterung der Umstellung auf den Euro (2000/C 303/05) (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 303 vom 24. Oktober 2000, Seite 6 ff.)

d) Sonstiges

- Entschließung des Europäischen Rates über die Einführung eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vom 16. Juni 1997 (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 236 vom 2. August 1997, Seite 5 f.)
- Abkommen vom 1. September 1998 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 345 vom 13. November 1998, Seite 6 ff.)
- Kommuniqué über die Festlegung der Leitkurse von dänischer Krone und griechischer Drachme gegenüber dem Euro vom 31. Dezember 1998
- Rahmenbeschluss des Rates vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 140 vom 14. Juni 2000, Seite 1 ff.)

noch Anlage 2

e) Stabilitäts- und Wachstumspakt

- Entschließung des Europäischen Rates über den Stabilitäts- und Wachstumspakt vom 17. Juni 1997 (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 236 vom 2. August 1997, Seite 1 f.)
- Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 209 vom 2. August 1997, Seite 1 ff.)
- Verordnung (EG) Nr. 1497/97 des Rates vom 7.Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 209 vom 2. August 1997, Seite 6 ff.)
- Entschließung des Europäischen Rates über Wachstum und Beschäftigung vom 16. Juni 1997 (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 236 vom 2. August 1997, Seite 3 f.)

3. EZB-Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 356 vom 30. Dezember 1998, Seite 1 ff.)
- Verordnung (EG) Nr. 2157/1999 der Europäischen Zentralbank vom 23. September 1999 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 264 vom 12. Oktober 1999, Seite 21 ff.)
- Verordnung (EG) Nr. 2819/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 356 vom 30. Dezember 1998, Seite 7 ff.)
- Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 10. Januar 2001 über bestimmte Vorschriften für die Euro-Bargeldumstellung im Jahr 2002 (EZB/2001/1) (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 55 vom 24. Februar 2001, Seite 88 ff.)

Weitere Rechtsakte der Europäischen Zentralbank finden sich im Kompendium (Sammlung von Rechtsinstrumenten) der Europäischen Zentralbank 1999 (www.ecb.int)

II. Deutsche Rechtsgrundlagen

1. Gesetze

- Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 22. Dezember 1997 (in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1997, Teil I, Nr. 88 vom 30. Dezember 1997, Seite 3274 f.)
- Gesetz über die Zulassung von Stückaktien (Stückaktiengesetz - StückAG) vom 25. März 1998 (in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998, Teil I, Nr. 19 vom 31. März 1998, Seite 590 ff.)

noch Anlage 2

- Gesetz zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz - EuroEG) vom 9. Juni 1998 (in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998, Teil I, Nr. 34 vom 15. Juni 1998, Seite 1242 ff.)
- Gesetz zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz) vom 24. März 1999 (in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999, Teil I, Nr. 14 vom 29. März 1999, Seite 385 ff.)
- Gesetz über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes (Drittes Euro-Einführungsgesetz) vom 16. Dezember 1999 (in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999, Teil I, Nr. 55 vom 21. Dezember 1999 , Seite 2402 ff.)
- Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz - StEuglG) vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I, 1790 ff.)
- Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere zur Durchführung der EU-Richtlinie 98/78/EG vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I, S. 1857 ff.)
- Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (Viertes Euro-Einführungsgesetz) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I, S. 1983 ff.)
- Namensaktiengesetz vom 18. Jan. 2001, BGBl. I, S. 123

Einzelheiten zu diesen und anderen Euro-Umstellungsgesetzen finden sich in Ziffern 37 ff.
Einen Überblick über die Nummerierung der Euro-Einführungsgesetze gibt Anlage 3.

2. Verordnungen

- Verordnung über Grundpfandrechte in ausländischer Währung und in Euro vom 30. Oktober 1997 (in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1997, Teil I, Nr. 75 vom 14. November 1997, Seite 2683)
- FIBOR-Überleitungs-Verordnung (FIBOR-VO) vom 10. Juli 1998 (in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998, Teil I, Nr. 45 vom 22. Juli 1998, Seite 1863)
- Verordnung über den Ersatz von Umstellungsaufwendungen der Kreditinstitute vom 11. August 1998 (in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998, Teil I, Nr. 52 vom 18. August 1998, Seite 2136)
- Preisklauselverordnung (PrKV) vom 23. September 1998 (in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998, Teil I, Nr. 66 vom 29. September 1998, Seite 3043 f.)
- Lombardsatz-Überleitungs-Verordnung (LombardV) vom 18. Dezember 1998 (in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998, Teil I, Nr. 84 vom 23. Dezember 1998, Seite 3819)
- Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung (BazBV) vom 10. Februar 1999 (in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999, Teil I, Nr. 6 vom 18. Februar 1999, Seite 139)
- Bekanntmachung der Neufassung der Preisangabenverordnung (PAngV) vom 28. Juli 2000 (in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2000, Teil I, Nr. 37 vom 10. August 2000, Seite 1244 ff.)

Anlage 3

ANLAGE 3: NUMMERIERUNG DER EURO-EINFÜHRUNGSGESETZE

- [Erstes] Euro-Einführungsgesetz: Gesetz zur Einführung des Euro vom 9. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1242);
- Zweites Euro-Einführungsgesetz: Gesetz zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro vom 24. März 1999 (BGBl. I, S. 385);
- Drittes Euro-Einführungsgesetz: Gesetz über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I, S. 2402);
- Viertes Euro-Einführungsgesetz: Gesetz zur Einführung des Euro in Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I, S. 1983 ff.);
- Fünftes Euro-Einführungsgesetz: Gesetz zur Umstellung von Vorschriften im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf Euro;
- Sechstes Euro-Einführungsgesetz: Gesetz zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-, Sicherheits-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht auf Euro;
- Siebtes Euro-Einführungsgesetz: Gesetz zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro;
- Achtes Euro-Einführungsgesetz: Gesetz zur Umstellung von Gesetzen und Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens auf den Euro;
- Neuntes Euro-Einführungsgesetz: Gesetz zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Euro;
- Zehntes Euro-Einführungsgesetz: Gesetz zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro;
- Elftes Euro-Einführungsgesetz: Gesetz zur Umstellung soldatenversorgungsrechtlicher und anderer Vorschriften auf Euro;
- Zwölftes Euro-Einführungsgesetz: Gesetz zur Änderung von Verbrauchssteuergesetzen und des Finanzverwaltungsgesetzes sowie zur Umrechnung zoll- und verbrauchssteuerrechtlicher Euro-Beträge.

Einzelheiten zu diesen und anderen Euro-Umstellungsgesetzen finden sich in den Ziffern 37 ff.

Anlage 4

ANLAGE 4: MITGLIEDER DES AS WWU (EINLADUNGSLISTE)

Leiter: Unterabteilungsleiter John
Stellvertreter: Ministerialrat Dr. Hammann
Sekretariat: Oberregierungsrat Kilb

Ansprechpartner der Ressorts in WWU-Fragen

Auswärtiges Amt
z.H. Herrn VLR Wolter (E 03)

Bundesministerium des Innern
z.H. Herrn MR Dr. Teichmann (P 3)
z. H. Frau MR'in Weber (V 4)
z.H. Herrn RD Wilzek (KBSt - O 6)

Bundesministerium der Justiz
z.H. Herrn MR Dittrich (E A 3)

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
z.H. Herrn MR Dr. A. Groß (I A 4)

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
z.H. Herrn MR Dr. Rauth (426)

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
z.H. Herrn RD Dr. Schuhmacher (VII A 1)

Bundesministerium für Verteidigung
z.H. Frau RD'in Schmidt (H 112)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
z.H. Herrn Linzbach (LG 1)

Bundesministerium für Gesundheit
z.H. Herrn MR Dr. Stein (Z 21)

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
z.H. Frau ORr'inFerraz (Z 15)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
z.H. Herrn MR Dr. Rösgen (G II 4)

Bundesministerium für Bildung und Forschung
z.H. Herrn RD Peter Thiele (111)

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
z.H. Frau RD'in Grosse Wiesmann (113)

Chef des Bundeskanzleramts
z.H. Herrn RD Steinheuer (431)

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
z.H. Herrn Eberhard Hofmann (303)

Deutsche Bundesbank
z.H. Herrn BBk Dir Heislitz (J 0-2)
z.H. Herrn BBk Dir Kempf (R 2)

noch Anlage 4

Mitglieder des AS-WWU im BMF

Herrn MDg Fiedler o.V.i.A. (Abt. Z)

Herrn OAR Böckmann o.V.i.A. (Z C 2)

Herrn MDg Dr. Otremba o.V.i.A. (Abt. I)

Herrn MR Gatzer o.V.i.A. (Abt. II)

Herrn MDg Sohn o.V.i.A. (Abt. III)

Herrn MDg Dr. Peters o.V.i.A. (Abt. IV)

Herrn MR Kienemund o.V.i.A. (Abt. V)

Frau MDg'in Roschig o.V.i.A. (Abt. VI)

Herrn UAL VII A John o.V.i.A. (Abt. VII)

Herrn MDg Dr. Bierwirth o.V.i.A. (Abt. VIII)

Herrn RR Dr. Tonne o.V.i.A. (Referat E C 1)

Herr MR Rekittke o.V.i.A. (Referat PWZ)

Frau ORR'in Schreckenberger o.V.i.A. (Referat PI)

Vertreter der Länder und Kommunen

Frau Dr. Zoller
Staatsministerium Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

Herrn Waiz
Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
40190 Düsseldorf

Herrn MR Leitner
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Postfach 22 00 03
80535 München

Herrn MR von Kenne
Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg

Deutscher Städtetag (DStT)
Herrn Dr. Helmut Mohl
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB)
Herr Mohn
Marienstr. 6
12007 Berlin

Anlage 5

ANLAGE 5: WWU-ANSPRECHPARTNER DER LÄNDER

Land	Name	Dienststelle	Telefon, Telefax
Baden-Württemberg	Dr. Alexandra Zoller	Staatsministerium Baden-Württemberg Richard-Wagner-Str. 15 70184 Stuttgart	Tel. 0711 / 2153-472 Fax 0711 / 2153-223 e-Mail: alexandra.zoller@stm.bwl.de
Bayern	Dieter Leiß	Bayerische Staatskanzlei Franz-Josef-Strauß-Ring 1 80539 München	Tel. 089 / 2165-2513 Fax 089 / 2165-2129 e-Mail: dieter.leiss@stk.bayern.de
	Ronald Leitner	Bayer. Staatsministerium der Finanzen Postfach 22 00 03 80535 München	Tel. 089 / 2306-2429 Fax 089 / 2306-2810 e-Mail: europa@stmf.bayern.de
Berlin	Herr Robert Dreier	Senatsverwaltung für Finanzen Klosterstraße 59 10179 Berlin	Tel. 030 / 9020-2271 Fax 030 /9020-2617 e-Mail: euro-einfuehrung @senfin.verwalt-berlin.de
	Dr. Volker Löwe	Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei - Berliner Rathaus 10173 Berlin	Tel.: 030/9026-2252 Fax: 030/9026-2563 volker.loewe@skzl.verwalt-berlin.de
Brandenburg	Dr. von Falkenhausen	Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten Heinrich-Mann-Allee 107 14480 Potsdam	Tel.: 0331/866-3398 Fax: 0331/866-3399
Bremen	Niels Scharnitzki	Der Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungs-zusammenarbeit Ansgaritorstraße 22 28195 Bremen	Tel. 0421 / 361 8286 Fax 0421 / 496 8286 e-Mail: NScharnitzki@europa.bremen.de
Hamburg	Britt-Marie Fenske	Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg FB - 613/1 - Gänsemarkt 36 20354 Hamburg	Tel.: 040/42823-1625 eFax: 040/427923-177 e-Mail: britt-marie.fenske@fb.hamburg.de
Hessen	Dr. Claudia Krah (Allgemeines)	Hessische Staatskanzlei Bierstadter Straße 2 65189 Wiesbaden	Tel. 0611 / 32-2140 Fax 0611 / 32-2160 e-Mail: c.krah@stk.hessen.de
	Alfred Müller (Finanztechnisches)	Hessisches Ministerium der Finanzen Friedrich-Ebert-Allee 12 65185 Wiesbaden	Tel. 0611 / 32-2438 Fax 0611 / 32-2486 e-Mail: muellera@hmdf.hessen.de
	Dr. Christian Hermann	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden	Tel. 0611 /815-2333 Fax 0611 /815-2230
Mecklenburg-Vorpommern	Michael Mattner	Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstr. 2 - 4 19053 Schwerin	Tel. 0385 /588-1730 Fax 0385 /588-1079 e-Mail: michael.mattner@stk.mv-regierung.de

noch Anlage 5

Niedersachsen	Bernd Semmelroggen	Staatskanzlei des Landes Niedersachsen Postfach 223 30002 Hannover	Tel. 0511 /120-4655 Fax: 0511/120-6841 e-Mail: bernd.semmelroggen@stk.niedersachsen.de
Nordrhein-Westfalen	Eberhard Waiz	Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen Arbeitsbereich AB-B Stadttor 1 40190 Düsseldorf	Tel. 0211 / 837-1112 Fax 0211 / 837-1401 e-Mail: eberhard.waiz@stk.nrw.de
Rheinland-Pfalz	Iris Plöckes	Finanzministerium Rheinland-Pfalz	Tel.: 06131/16-42 38 Fax: 06131/16-4331
	Peter Rohland	Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund	Tel.: 030/72629-1123 Fax: 030/72629/1220 e-Mail: peter.rohland@lv.rlp.de e-Mail: iris.ploeckes@fm.rlp.de
Saarland	Nicole Lassotta	Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten Am Stadtgraben 6 - 8 66111 Saarbrücken	Tel. 0681 /501-1606 Fax 0681 /501-1559 e-Mail: lassotta@mfb.x400.saarland.de
Sachsen	Dr. Ralph Scheer	Sächsisches Staatsministerium der Justiz Hospitalstr. 7 01097 Dresden	Tel. 0351 /564-1730 Fax 0351 /564-1799 e-Mail: ralph.scheer@smj.sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Jens Grünberg	Finanzministerium Sachsen-Anhalt Olvenstedter Str. 1-2 39108 Magdeburg	Tel. 0391/ 567-1268 0391 / 567-1269 Fax 0391 /567-1259 gruenberg@mf.lsa.net.de
Schleswig-Holstein	Klaus Finke	Ministerium für Finanzen und Energie Düsternbrooker Weg 64 24105 Kiel	Tel. 0431 /988-4018 Fax 0431 /988-4182
Thüringen	Dr. Annette Schuwirth	Finanzministerium Thüringen Jenaer Str. 37 Postfach 470 99009 Erfurt	Tel. 0361 /3796-307 Fax 0361 /3796-651 schuwirthA@tfm.thueringen.de

Anlage 6

ANLAGE 6: PREISAUSZEICHNUNG VOR UND NACH DER EURO-UMSTELLUNG

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Referat I B 3

Preisauszeichnung vor und nach der Euro-Umstellung*

- Fassung vom 29. März 2001 -

Wann darf der Verbraucher zum letzten Mal mit DM bezahlen?
Wie lange dürfen die Preise noch in DM ausgezeichnet sein?
Ab wann gibt es nur noch Preisschilder in Euro?

Es häufen sich die Fragen hinsichtlich der Preisauszeichnung vor und nach der Einführung des Euro am 1. Januar 2002. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) möchte den Verbrauchern und Unternehmen bei der Umstellung auf den Euro behilflich sein und gibt hier Antworten auf häufig gestellte Fragen sowie Tipps und Hinweise.

Die folgenden Informationen sind durch Auslegung der Preisangabenverordnung entwickelt worden. Sie stellen keine verbindlichen Rechtsauskünfte dar, da dies den Autoren nicht erlaubt ist. Die in den Bundesländern zuständigen Behörden kontrollieren die Einhaltung der Regelungen der Preisangabenverordnung und klären im Einzelfall, ob ein Verstoß vorliegt

---

➢ Kurzer Überblick über die rechtliche Situation

➢ Maßgebend für die Angabe von Preisen gegenüber dem privaten Endverbraucher ist die Preisangabenverordnung, insbesondere die darin geregelten Prinzipien der Preiswahrheit und Preisklarheit. Die Vorschriften der Preisangabenverordnung gelten nicht zwischen Gewerbetreibenden.

Bis 31. Dezember 2001

Da die DM noch bis zum 31. Dezember 2001 gesetzliches Zahlungsmittel ist, sind nach den in der Preisangabenverordnung (PAngV) festgelegten Prinzipien der Preiswahrheit und Preisklarheit die Preise bis zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich **in DM** auszuzeichnen. Eine Ausnahme davon bilden Preise in bestimmten Werbemaßnahmen, die über den 31. Dezember 2001 hinaus gültig sind (§ 11 PAngV – z. B. Versandhauskataloge). Diese Preise dürfen schon ab dem 1. August 2001 allein in Euro ausgezeichnet sein.

Um die Bürger mit dem Euro vertraut zu machen, hat der deutsche Einzelhandel gegenüber den Verbrauchern eine freiwillige Selbstverpflichtung über die **doppelte Preisauszeichnung** übernommen. Danach sind die Unternehmen des deutschen Einzelhandels u. a. bestrebt, spätestens ab dem 1. Juli 2001 die Endpreise eines möglichst großen Warenspektrums in **DM und Euro** auszuzeichnen (www.einzelhandel.de, Stichwort: Euro).

---

*Die jeweils aktuelle Fassung des Informationspapiers ist unter dem Titel "Unternehmen Euro", "Preisauszeichnung" auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (www.bmwi.de) abrufbar.

noch Anlage 6

Ab 1. Januar 2002

Der Euro wird am 1. Januar 2002 alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland. Alle Preise gegenüber dem privaten Endverbraucher **müssen** daher grundsätzlich ab diesem Datum **in Euro** angegeben sein.

Der deutsche Einzelhandel und andere Dienstleistungsbereiche haben vereinbart, bis zum 28. Februar 2002 Zahlungen in DM-Bargeld anzunehmen. Aus Verbrauchersicht wäre es zu begrüßen, wenn die Endpreise während dieser Übergangszeit weiterhin in Euro und DM ausgezeichnet wären.

> **Antworten auf häufig gestellte Fragen**

I. Welche Symbole und Abkürzungen können für die neue Währung Euro verwendet werden?

Der Name der gemeinsamen europäischen Währung ist "Euro". Von der Internationalen Organisation für Standardisierung (ISO) wurde die Abkürzung "EUR" festgelegt, die z. B. auf Überweisungen und Schecks verwendet wird. Daneben gibt es das graphische Symbol "€".

Die Untereinheit des Euro ist "Cent". Ein Euro entspricht 100 Cent. Für den Cent hat sich bislang noch keine Abkürzung durchgesetzt.

II. Wie sind die Endpreise vor und nach der Euro-Umstellung auszuzeichnen?

Müssen alle Endpreise gegenüber dem privaten Endverbraucher bis 31. Dezember 2001 in DM ausgezeichnet sein?

Grundsätzlich ja, es gibt aber Ausnahmen.
Insbesondere in Reise- und Versandhauskatalogen, die über den 31. Dezember 2001 hinaus gültig sind, dürfen Preise ab 1. August 2001 allein in Euro ausgezeichnet sein (§ 11 Preisangabenverordnung). Voraussetzung ist jedoch, dass dem Verbraucher durch geeignete Umrechnungshilfen die Ermittlung des Preises in DM erleichtert wird. Alle anderen Preise in Angeboten und Werbung (Supermarkt, Tankstelle etc.) müssen bis 31. Dezember 2001 zumindest auch in DM ausgezeichnet sein, weil die DM bis zu diesem Zeitpunkt gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland ist. Darunter fallen auch Dauerschuldverhältnisse (z. B. Werbung für Stromtarife).

Müssen die Endpreise in einer Preisliste, die über den 31. Dezember 2001 hinaus gültig sind, in DM ausgezeichnet sein?

Nein.
Wie bei Reise- und Versandhauskatalogen dürfen Preise in einer Preisliste (z. B. eines Weinhändlers), die über den 31. Dezember 2001 hinaus gültig bleiben, ab 1. August 2001 allein in Euro ausgezeichnet sein (§ 11 Preisangabenverordnung). Auch hier muss für geeignete Umrechnungshilfen gesorgt werden.

noch Anlage 6

Dürfen die Endpreise in Katalogen und Preislisten, die über den 31. Dezember 2001 hinaus gültig sind, nur in DM ausgezeichnet sein?

Nein.
Der Euro ist ab 1. Januar 2002 alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland. Alle Preise gegenüber dem privaten Endverbraucher müssen ab diesem Datum in Euro angegeben sein.

Solange die Verbraucher mit DM-Bargeld bezahlen können, ist die doppelte Preisauszeichnung in Euro und DM noch zulässig. Der Einzelhandel und andere Dienstleistungsbereiche wollen noch bis zum 28. Februar 2002 Zahlungen in DM-Bargeld annehmen.

Müssen die Endpreise in Preisverzeichnissen (z. B. beim Friseur, Schuhmacher, bei der Bank, im Hotel oder Restaurant) bis 31. Dezember 2001 in DM ausgezeichnet sein?

Ja.
Ab 01. Januar 2002 müssen die Preise in Euro ausgezeichnet sein. Diese Dienstleistungsunternehmen erneuern ihre Aushänge. Die doppelte Preisauszeichnung in DM und Euro ist natürlich auch in einem Preisverzeichnis möglich.

Müssen die Endpreise gegenüber dem privaten Endverbraucher bis 31. Dezember 2001 in DM und Euro ausgezeichnet sein?

Nein, eine gesetzliche Pflicht besteht nicht. Um jedoch die Bürger mit dem Euro vertraut zu machen, hat sich der deutsche Einzelhandel freiwillig verpflichtet, die Endpreise doppelt auszuzeichnen. Danach wollen die Einzelhändler spätestens ab 1. Juli 2001 die Endpreise möglichst vieler Waren in DM und Euro angeben (www.einzelhandel.de, Stichwort: Euro). Dies wird schon jetzt vielerorts praktiziert. Es gibt keine Vorschrift darüber, welche Währung dabei stärker hervorzuheben ist.

Wie wird der Preis von DM in Euro umgerechnet?

Bei der Umrechnung von DM in Euro ist stets der offizielle Umrechnungskurs

1,95583 DM = 1 Euro

zu verwenden.

Beispiel: 2,99 DM = 1,5287627 Euro

Danach ist das Ergebnis grundsätzlich auf die 2. Stelle nach dem Komma zu runden. Dabei ist der Wert der 3. Stelle nach dem Komma ausschlaggebend. Wie bei der kaufmännischen Rundungsregel gilt: Bis "4" wird abgerundet, ab "5" aufgerundet.

Beispiel: 1,5287627 Euro werden auf 1,53 Euro oder
0,5112918 Euro auf 0,51 Euro gerundet.

noch Anlage 6

Dürfen die parallel angegebenen DM- und Euro-Preise voneinander abweichen?

Das Verhältnis zwischen DM- und Euro-Preis hat stets dem offiziellen Umrechnungskurs (1,95583 DM = 1 Euro) zu entsprechen. Kein Preis darf - abgesehen von geringen Differenzen durch die vorzunehmende Rundung - teurer oder billiger sein als der andere. Das Recht der freien Preisbildung bleibt davon unberührt. Es ist also erlaubt, ab 1. Januar 2002 im Angebot oder in der Werbung einen neuen Euro-Preis für eine Ware oder Dienstleistung anzugeben. Weist der Gewerbetreibende schon im Verlauf des Jahres 2001 auf diesen neuen Euro-Preis hin (z. B. an Automaten), so darf dies nicht mit der doppelten Preisauszeichnung verwechselt werden. Folgende Angabe wäre z. B. denkbar: "2 DM, ab 01.01.2002: 1 Euro".

Müssen die Endpreise gegenüber dem privaten Endverbraucher ab 1. Januar 2002 in Euro ausgezeichnet sein?

Ja, sie müssen in Euro ausgezeichnet sein. Eine Ausnahme gilt für Automaten, die noch nicht auf die Annahme von Euro-Bargeld umgerüstet sind. Sie dürfen die Endpreise noch in DM auszeichnen.

Wie ist die doppelte Preisauszeichnung vorzunehmen?

Es gibt keine Vorschrift darüber, welche Währungseinheit - DM oder Euro - bei der doppelten Preisauszeichnung stärker hervorzuheben ist. Aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie ist es zu begrüßen, wenn im Verlauf des Jahres 2001 dazu übergegangen wird, entweder die Endpreise in DM und Euro gleichberechtigt (z. B. gleich groß) anzugeben oder die Endpreise in Euro hervorzuheben. So gewöhnen sich die Verbraucher immer mehr an den Euro, und der Handel ist nicht gezwungen, quasi über Nacht am 1. Januar 2002 alle Preisschilder auf den Euro umzustellen. Die Beibehaltung eines hervorgehobenen DM-Preises bis 31.12.2001 ist natürlich auch möglich. Es muss jedoch für die gesamte Zeit der doppelten Preisauszeichnung eindeutig und leicht erkennbar sein, was der DM-Preis und was der Euro-Preis ist. Die Preise müssen weiterhin deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar sein.

Dürfen die Endpreise über den 1. Januar 2002 hinaus weiterhin in Euro <u>und</u> DM ausgezeichnet sein?

Ja. Solange die Verbraucher mit DM-Bargeld noch bezahlen können, ist die Preisauszeichnung in Euro <u>und</u> DM zulässig und wünschenswert. Der Einzelhandel und andere Dienstleistungsbereiche haben sich freiwillig bereit erklärt, noch bis zum 28. Februar 2002 Zahlungen in DM-Bargeld. Nach dem 28. Februar 2002 sollten daher keine neuen Etiketten mit DM-Angaben an den Waren, Regalen etc. mehr angebracht werden. Ware, die nach dem 28. Februar 2002 noch doppelt mit Euro und DM ausgezeichnet ist und sich dann noch im Umlauf befindet, sollte vorrangig zum Kauf bereitgestellt werden.

Welche Änderungen sind ab 1. Januar 2002 zu beachten, wenn bis zum 31. Dezember 2001 der DM-Preis bei einer doppelten Preisauszeichnung hervorgehoben ist ?

Ware, die mit einem größeren DM-Preis ausgezeichnet ist und sich im Jahr 2002 noch in den Verkaufsregalen befindet, sollte vorrangig zum Kauf bereitgestellt werden, um eine rasche Umstellung auf den Euro zu ermöglichen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie empfiehlt, danach die Preisauszeichnung direkt auf

noch Anlage 6

Euro umzustellen. Auch die doppelte Preisauszeichnung in Euro und DM (entweder gleich groß oder Euro größer) ist möglich.

Wie sind die Endpreise nach dem 28. Februar 2002 auszuzeichnen?

Zahlungen in DM-Bargeld werden nach den bisherigen Erklärungen des Einzelhandels und der anderen Dienstleistungsbereiche grundsätzlich nach dem 28. Februar 2002 nicht mehr angenommen. Nur in Einzelfällen (z. B. an einigen Automaten) kann es sein, dass noch DM-Bargeld als Zahlungsmittel akzeptiert wird.

Daher ist grundsätzlich eine Preisangabe in DM neben dem Euro nach dem 28. Februar 2002 nicht mehr angebracht. Das bedeutet: Nach dem 28. Februar 2002 sollten keine neuen Etiketten mit DM-Angaben an den Waren, Regalen etc. mehr platziert werden. Ware, die nach dem 28. Februar 2002 noch doppelt mit Euro und DM ausgezeichnet ist und sich dann noch im Umlauf befindet, sollte vorrangig zum Kauf bereitgestellt werden, um eine rasche Umstellung auf den Euro zu erreichen.

Es ist zu vermuten, dass bereits im Verlauf des Januar 2002 die Bezahlung mit DM-Bargeld merklich zurückgehen wird. Bestätigt sich diese Vermutung in der Praxis, empfiehlt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dem Einzelhandel, die doppelte Preisauszeichnung nicht bis zum 28. Februar 2002 fortzuführen, sondern stattdessen den Februar zu nutzen, die Preisauszeichnung allein auf Euro allmählich umzustellen. Die Sparkassen/Banken tauschen DM-Bargeld vom 01. Januar bis 28. Februar 2002 in Euro um. Ab 01. Januar 2002 führen auch die Landeszentralbanken diesen Umtausch durch; dort ist der Umstauch unbefristet, unbegrenzt und unentgeltlich.

III. Wie sieht es mit der Auszeichnung des Grundpreises aus?

Um den Verbrauchern einen schnellen und einfachen Preisvergleich zwischen den Waren zu ermöglichen, muss der Einzelhandel seit Herbst 2000 neben dem Endpreis auch den Preis je Maßeinheit (sog. Grundpreis) angeben. Bei unverpackter Ware, die in Anwesenheit des Verbrauchers abgemessen wird (sog. lose Ware), muss nur der Grundpreis angegeben sein.

Muss der Grundpreis in DM und Euro ausgezeichnet sein?

Nein. Es besteht keine Pflicht, den Grundpreis vor oder nach der Einführung des Euro doppelt auszuzeichnen Eine doppelte Auszeichnung in DM und Euro ist jedoch begrüßenswert, soweit die zahlreichen Angaben auf einem Preisschild den Verbraucher nicht verwirren.

Muss der Grundpreis ab 1. Januar 2002 in Euro angegeben sein?

Ja. Bei allen Preisschildern, auf denen der Grundpreis bis dahin nicht in DM und Euro angegeben ist, hätte dies aber einen kompletten Austausch über Nacht zur Folge. Um diese Belastung des Einzelhandels zu vermeiden, ist es aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vertretbar, wenn der Grundpreis nach und nach in Euro umgeändert wird. Allerdings ist darauf zu achten, dass dieser allmähliche Austausch möglichst bis 28. Februar 2002 abgeschlossen ist. Aus Verbrauchersicht wäre es wünschenswert, wenn dabei die Grundpreise

noch Anlage 6

mindestens einer kompletten, gleichartigen Warengattung (z. B. alle Schokoladenwaren) gleichzeitig auf den Euro umgestellt werden könnten.

Zu beachten ist auch die Umstellung der Grundpreise in der Werbung auf Euro.

Weiterführende Links:

- Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT): www.diht.de, Schwerpunkt: Das Euro-Bargeld kommt
- Aktionsgemeinschaft Euro: www.aktion-euro.de

Anlage 7

19. 6. 97 DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 162/1

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1103/97 DES RATES
vom 17. Juni 1997
über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Madrid am 15. und 16. Dezember 1995 bestätigt, daß die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 beginnt, wie dies in Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags festgelegt ist. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die Mitgliedstaaten, die in Übereinstimmung mit dem Vertrag den Euro als die einheitliche Währung einführen, als „teilnehmende Mitgliedstaaten" definiert.

(2) Auf der Tagung des Europäischen Rates in Madrid wurde entschieden, daß der im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck „Ecu" eine Gattungsbezeichnung ist. Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, daß dieser Beschluß die einvernehmliche endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen darstellt. Der Europäischen Währung wird der Name Euro gegeben. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird in hundert Untereinheiten mit dem Namen Cent unterteilt. Der Europäische Rat vertrat ferner die Auffassung, daß die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen sollte.

(3) Sobald die teilnehmenden Mitgliedstaaten bekannt sind, wird der Rat eine Verordnung über die Einführung des Euro auf der Grundlage von Artikel 109l Absatz 4 Satz 3 des Vertrags annehmen, um den rechtlichen Rahmen für die Verwendung des Euro festzulegen. Am ersten Tag der dritten Stufe legt der Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags die Umrechnungskurse unwiderruflich fest.

(4) Für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes und den Übergang zur einheitlichen Währung ist es erforderlich, daß für die Bürger und die Unternehmen in allen Mitgliedstaaten bereits geraume Zeit vor Beginn der dritten Stufe Rechtssicherheit im Hinblick auf bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro besteht. Diese frühzeitige Rechtssicherheit ermöglicht den Bürgern wie den Unternehmen eine optimale Vorbereitung.

(5) Artikel 109l Absatz 4 Satz 3 des Vertrags, wonach der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der teilnehmenden Mitgliedstaaten alle sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der einheitlichen Währung erforderlich sind, treffen kann, steht als Rechtsgrundlage erst zur Verfügung, wenn nach Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags bestätigt worden ist, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen. Daher muß Artikel 235 des Vertrags als Rechtsgrundlage für den Erlaß der Vorschriften in Anspruch genommen werden, die aus Gründen der Rechtssicherheit dringend erforderlich sind. Diese Verordnung sowie die obengenannte Verordnung des Rates über die Einführung des Euro werden zusammen den rechtlichen Rahmen für den Euro bilden, wobei die Grundsätze für diesen Rahmen vom Europäischen Rat in Madrid vereinbart wurden. Die Einführung des Euro wirkt sich auf die tagtäglich getätigten Geschäfte aller Menschen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten aus. Es sollten außer Maßnahmen dieser Verordnung und der nach Artikel 109l Absatz 4 Satz 3 des Vertrags zu verabschiedenden Verordnung noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen gut austarierten Übergang zu gewährleisten.

(1) ABl. Nr. C 369 vom 7. 12. 1996, S. 8.
(2) ABl. Nr. C 380 vom 16. 12. 1996, S. 49.
(3) Stellungnahme vom 29. November 1996.

noch Anlage 7

(6) Die Ecu im Sinne von Artikel 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Kodifizierung der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Definition der Ecu nach Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union ([1]) wird ab dem 1. Januar 1999 nicht mehr als Währungskorb definiert sein, und der Euro wird zu einer eigenständigen Währung. Die Festlegung von Umrechnungskursen durch den Rat ändert als solche den Außenwert der Ecu nicht. Das bedeutet, daß eine Ecu in ihrer Zusammensetzung als Korb von Währungen zu einem Euro wird. Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird daher gegenstandslos und ist aufzuheben. Wird in Rechtsinstrumenten auf die Ecu Bezug genommen, so gilt die Vermutung, daß die Parteien vereinbart haben, auf die Ecu im Sinne von Artikel 109g des Vertrags und in der Definition der genannten Verordnung Bezug zu nehmen. Diese Vermutung sollte jedoch widerlegt werden können; dabei sollen die Absichten der Vertragsparteien berücksichtigt werden.

(7) Es ist ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß die Einführung einer neuen Währung die Kontinuität von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten nicht berührt. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit ist zu gewährleisten. Der Grundsatz der Kontinuität sollte mit etwaigen Vereinbarungen der Vertragsparteien in bezug auf die Einführung des Euro vereinbar sein. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und -klarheit ist es angezeigt, ausdrücklich zu bestätigen, daß das Prinzip der Fortgeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten auf die Ersetzung ehemaliger nationaler Währungen durch den Euro ebenso Anwendung findet wie auf die Ablösung der Ecu im Sinne von Artikel 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 durch den Euro. Dies bedeutet namentlich, daß bei Festzinsinstrumenten der vom Schuldner zu zahlende nominale Zinssatz durch die Einführung des Euro nicht verändert wird. Die Vorschriften über Kontinuität können nur dann ihren Zweck, den Wirtschaftssubjekten und insbesondere den Verbrauchern Rechtssicherheit und Transparenz zu bieten, erreichen, wenn sie möglichst bald in Kraft treten.

(8) Die Einführung des Euro ändert das Währungsrecht jedes teilnehmenden Mitgliedstaats. Die Anerkennung des Währungsrechts eines Staates ist ein allgemein anerkannter Grundsatz. Die ausdrückliche Bestätigung des Grundsatzes der Kontinuität sollte auch dazu führen, daß die Fortgeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten in der Rechtsprechung dritter Länder anerkannt wird.

(9) Der für die Definition von Rechtsinstrumenten verwendete Begriff „Vertrag“ bezeichnet alle Arten von Verträgen, und zwar unabhängig von der Art ihres Zustandekommens.

([1]) ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 27.

(10) Wird der Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags tätig, so legt er lediglich die Umrechnungskurse für den Euro fest, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der beteiligten Mitgliedstaaten. Diese Umrechnungskurse sind bei Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten sowie zwischen verschiedenen nationalen Währungseinheiten zu verwenden. Bei Umrechnungen zwischen nationalen Währungseinheiten muß ein fester Algorithmus das Ergebnis bestimmen. Die Verwendung inverser Kurse für die Umrechnung würde das Runden von Kursen erfordern und könnte zu erheblichen Ungenauigkeiten führen, insbesondere wenn es sich um hohe Beträge handelt.

(11) Die Einführung des Euro erfordert das Runden von Geldbeträgen. Eine frühzeitige Festlegung der Rundungsregeln ist für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes und für rechtzeitig anlaufende Vorbereitungen und einen reibungslosen Übergang zur Wirtschafts- und Währungsunion erforderlich. Rundungspraktiken oder -konventionen oder einzelstaatliche Rundungsvorschriften, die ein höheres Maß an Genauigkeit für Zwischenberechnungen ermöglichen, werden von diesen Regeln nicht berührt.

(12) Die Umrechnungskurse sollen mit sechs signifikanten Stellen festgelegt werden, um einen hohen Grad an Genauigkeit bei Umrechnungen zu erreichen. Ein Umrechnungskurs mit sechs signifikanten Stellen ist ein Kurs, der ab der von links gezählten ersten Stelle, die nicht eine Null ist, sechs Ziffern hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

— „Rechtsinstrumente“ Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel — außer Banknoten und Münzen — sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;

— „teilnehmende Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung entsprechend dem Vertrag übernehmen;

— „Umrechnungskurse“ die vom Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse;

— „nationale Währungseinheiten“ die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie sie am Tag vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt sind;

noch Anlage 7

— „Euro-Einheit" die Einheit der einheitlichen Währung, wie sie in der Verordnung über die Einführung des Euro definiert ist, die am Tag des Beginns der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft tritt.

Artikel 2

(1) Jede Bezugnahme in einem Rechtsinstrument auf die Ecu im Sinne des Artikels 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 Ecu ersetzt. Bei Bezugnahmen in einem Rechtsinstrument auf die Ecu, die keine solche Definition enthalten, wird eine Bezugnahme auf die Ecu im Sinne des Artikels 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 vermutet; diese Vermutung kann widerlegt werden, wobei die Absichten der Vertragsparteien zu berücksichtigen sind.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird aufgehoben.

(3) Dieser Artikel gilt ab 1. Januar 1999 gemäß dem Beschluß nach Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags.

Artikel 3

Die Einführung des Euro bewirkt weder eine Veränderung von Bestimmungen in Rechtsinstrumenten oder eine Schuldbefreiung noch rechtfertigt sie die Nichterfüllung rechtlicher Verpflichtungen, noch gibt sie einer Partei das Recht, ein Rechtsinstrument einseitig zu ändern oder zu beenden. Diese Bestimmung gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.

Artikel 4

(1) Die Umrechnungskurse werden als ein Euro, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten festgelegt. Sie werden mit sechs signifikanten Stellen festgelegt.

(2) Die Umrechnungskurse werden bei Umrechnungen nicht gerundet oder um eine oder mehrere Stellen gekürzt.

(3) Die Umrechnungskurse werden für Umrechnungen sowohl der Euro-Einheit in nationale Währungseinheiten als auch umgekehrt verwendet. Von den Umrechnungskursen abgeleitete inverse Kurse werden nicht verwendet.

(4) Geldbeträge, die von einer nationalen Währungseinheit in eine andere umgerechnet werden, werden zunächst in einen auf die Euro-Einheit lautenden Geldbetrag umgerechnet, der auf nicht weniger als drei Dezimalstellen gerundet werden darf, und dann in die andere nationale Währungseinheit umgerechnet. Es dürfen keine anderen Berechnungsmethoden verwendet werden, es sei denn, sie führen zu denselben Ergebnissen.

Artikel 5

Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge werden bei einer Rundung, die nach einer Umrechnung in die Euro-Einheit gemäß Artikel 4 erfolgt, auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet. Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge, die in eine nationale Währungseinheit umgerechnet werden, werden auf die nächstliegende Untereinheit oder, gibt es keine Untereinheit, auf die nächstliegende Einheit oder entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten auf ein Vielfaches oder einen Bruchteil der Untereinheit oder Einheit der nationalen Währungseinheit auf- oder abgerundet. Führt die Anwendung des Umrechnungskurses zu einem Resultat genau in der Mitte, so wird der Betrag aufgerundet.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. JORRITSMA-LEBBINK

Anlage 8

11. 5. 98 DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 139/1

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 974/98 DES RATES vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109l Absatz 4 Satz 3,

auf Vorschlag der Kommission ([1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts ([2]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ([3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dieser Verordnung werden währungsrechtliche Bestimmungen für die Mitgliedstaaten festgelegt, die den Euro einführen. Bestimmungen über die Kontinuität von Verträgen, die Ersetzung von Bezugnahmen auf die Ecu in Rechtsinstrumenten durch Bezugnahmen auf den Euro und Rundungsregeln sind bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro ([4]) niedergelegt. Die Einführung des Euro betrifft die tagtäglich getätigten Geschäfte aller Menschen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten. Es sollten außer den Maßnahmen dieser Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

(2) Auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid wurde entschieden, daß der im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck „ECU" eine Gattungsbezeichnung ist. Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, daß dieser Beschluß die einvernehmliche endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen darstellt. Der europäischen Währung wird der Name Euro gegeben. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird in hundert Untereinheiten mit dem Namen „Cent" unterteilt. Der Name „Cent" schließt nicht die Verwendung von umgangssprachlichen Abwandlungen in den Mitgliedstaaten aus. Der Europäische Rat hat ferner die Auffassung vertreten, daß die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen muß.

(3) Gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 3 des Vertrags trifft der Rat alle Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro erforderlich sind, mit Ausnahme der Festlegung der Umrechnungskurse.

(4) Wird ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 109k Absatz 2 des Vertrags zu einem teilnehmenden Mitgliedstaat, so ergreift der Rat gemäß Artikel 109l Absatz 5 des Vertrags die sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro als einheitliche Währung in dem betreffenden Mitgliedstaat erforderlich sind.

(5) Gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags nimmt der Rat am ersten Tag der dritten Stufe die Umrechnungskurse an, die für die Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten unwiderruflich festgelegt und zu denen diese Währungen jeweils durch den Euro ersetzt werden.

(6) Da weder zwischen der Euro-Einheit und den nationalen Währungseinheiten noch zwischen den nationalen Währungseinheiten ein Wechselkursrisiko besteht, sollten einschlägige Rechtsvorschriften entsprechend ausgelegt werden.

(7) Der für die Definition von Rechtsinstrumenten verwendete Begriff „Vertrag" bezeichnet alle Arten von Verträgen, und zwar unabhängig von der Art ihres Zustandekommens.

(8) Zur Vorbereitung eines reibungslosen Übergangs zum Euro bedarf es einer Übergangszeit zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Euro an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten

([1]) ABl. C 369 vom 7. 12. 1996, S. 10.
([2]) ABl. C 205 vom 5. 7. 1997, S. 18.
([3]) ABl. C 380 vom 16. 12. 1996, S. 50.
([4]) ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

noch Anlage 8

tritt, und der Einführung von Euro-Banknoten und Euro-Münzen. In dieser Übergangszeit gelten die nationalen Währungseinheiten als Untereinheiten des Euro. Dadurch werden die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten rechtlich gleichwertig.

(9) Gemäß Artikel 109g des Vertrags sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 ersetzt der Euro ab 1. Januar 1999 die Ecu als Rechnungseinheit der Organe der Europäischen Gemeinschaften. Der Euro sollte auch der Europäischen Zentralbank (EZB) und den Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten als Rechnungseinheit dienen. Im Einklang mit den Schlußfolgerungen von Madrid sollten geld- und währungspolitische Maßnahmen des Europäischen Systems von Zentralbanken (ESZB) in der Euro-Einheit erfolgen. Dies schließt nicht aus, daß die nationalen Zentralbanken insbesondere für ihr Personal und die öffentlichen Verwaltungen während der Übergangszeit Konten in ihrer jeweiligen nationalen Währungseinheit führen.

(10) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat kann zulassen, daß die Euro-Einheit in seinem Hoheitsgebiet in der Übergangszeit in vollem Umfang verwendet wird.

(11) In der Übergangszeit können Verträge, nationale Gesetze und sonstige Rechtsinstrumente sowohl unter Verwendung der Euro-Einheit als auch einer nationalen Währungseinheit rechtsgültig erstellt werden. Während dieser Übergangszeit sollte keine Bestimmung dieser Verordnung in irgendeiner Weise die Gültigkeit einer Bezugnahme auf eine nationale Währungseinheit in einem Rechtsinstrument beeinträchtigen.

(12) Sofern nicht anders vereinbart, haben sich die Wirtschaftssubjekte an die in einem Rechtsinstrument verwendete Währungsbezeichnung zu halten, wenn sie Handlungen aufgrund dieses Instrumentes ausführen.

(13) Die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten sind Einheiten derselben Währung. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß Zahlungen im Wege von Kontogutschriften innerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats sowohl in der Euro-Einheit als auch in der jeweiligen nationalen Währung getätigt werden können. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften haben auch für grenzüberschreitende Zahlungen zu gelten, die auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit des Mitgliedstaats lauten, in dem das Konto des Gläubigers geführt wird. Im Interesse des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme ist es notwendig, Vorschriften für Kontogutschriften zu erlassen, die Zahlungsinstrumente aus diesen Systemen auslösen. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften dürfen nicht zur Folge haben, daß die Finanzintermediäre verpflichtet sind, entweder andere Zahlungsmöglichkeiten oder auf eine bestimmte Einheit des Euro lautende Produkte anzubieten. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften hindern die Finanzintermediäre nicht daran, in koordinierter Weise auf die Euro-Einheit lautende Zahlungsmöglichkeiten einzuführen, die während der Übergangszeit eine gemeinsame technische Infrastruktur zur Grundlage haben.

(14) Im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid werden ab 1. Januar 1999 neue handelbare Schuldtitel der öffentlichen Hand von den teilnehmenden Mitgliedstaaten in der Euro-Einheit aufgelegt. Die Emittenten von Schuldtiteln sollten die Möglichkeit haben, bereits emittierte Schuldtitel auf die Euro-Einheit umzustellen. Die Bestimmungen über die Umstellung sollten so gestaltet sein, daß sie auch in der Rechtsordnung dritter Länder Anwendung finden können. Die Emittenten sollten in die Lage versetzt werden, bereits emittierte Schuldtitel umzustellen, wenn diese auf die nationale Währungseinheit eines Mitgliedstaats lauten, in dem die bereits emittierten Schuldtitel eines Schuldners, der zum Sektor Staat zählt, teilweise oder vollständig umgestellt wurden. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Einführung zusätzlicher Maßnahmen zur Änderung der Bedingungen für bereits emittierte Schuldtitel, um unter anderem deren Nennbetrag zu ändern, da dafür die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften maßgebend sind. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechnungseinheit für die operationellen Verfahren organisierter Märkte zu ändern.

(15) Es könnten auch weitere Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich sein, um zu klären, wie sich die Einführung des Euro auf die Anwendung der geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auswirkt, insbesondere was Aufrechnungen, Verrechnungen und Techniken vergleichbarer Wirkung anbelangt.

(16) Eine Verpflichtung zur Verwendung der Euro-Einheit kann nur auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts vorgeschrieben werden. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können die Verwendung der Euro-Einheit bei Transaktionen mit dem öffentlichen Sektor gestatten. Entsprechend dem vom Europäischen Rat in Madrid beschlossenen Referenzszenario könnten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Festlegung des zeitlichen Rahmens für die allgemeine Verwendung der Euro-Einheit den einzelnen Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum belassen.

(17) Nach Artikel 105a des Vertrags kann der Rat Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller Münzen zu harmonisieren.

noch Anlage 8

11. 5. 98 DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 139/3

(18) Banknoten und Münzen bedürfen eines angemessenen Schutzes vor Fälschungen.

(19) Banknoten und Münzen in nationaler Währungseinheit verlieren spätestens sechs Monate nach Ende der Übergangszeit die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Von den Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung eingeführte Begrenzungen für Zahlungen in Banknoten und Münzen sind mit der den Euro-Banknoten und Euro-Münzen zukommenden Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels nicht unvereinbar, sofern andere rechtliche Mittel für die Begleichung von Geldschulden bestehen.

(20) Nach dem Ende der Übergangszeit sind Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, als Bezugnahmen auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Daher ist eine materielle Anpassung bestehender Rechtsinstrumente hierzu nicht notwendig. Die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 festgelegten Rundungsregeln gelten auch für die zum Ende der Übergangszeit oder nach der Übergangszeit vorzunehmenden Umrechnungen. Aus Gründen der Klarheit kann es wünschenswert sein, die materielle Anpassung durchzuführen, sobald dies angezeigt ist.

(21) Nach Nummer 2 des Protokolls Nr. 11 über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt unter anderem Nummer 5 dieses Protokolls für den Fall, daß das Vereinigte Königreich dem Rat notifiziert, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Das Vereinigte Königreich hat dem Rat am 30. Oktober 1997 mitgeteilt, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Nummer 5 sieht unter anderem vor, daß Artikel 109l Absatz 4 des Vertrags nicht für das Vereinigte Königreich gilt.

(22) Unter Bezugnahme auf Nummer 1 des Protokolls Nr. 12 über einige Bestimmungen betreffend Dänemark hat Dänemark in Zusammenhang mit dem am 12. Dezember 1992 in Edinburgh gefaßten Beschluß notifiziert, daß es nicht an der dritten Stufe teilnehmen wird. Somit finden nach Nummer 2 des genannten Protokolls alle eine Ausnahmeregelung betreffenden Artikel und Bestimmungen des Vertrags und der Satzung des ESZB auf Dänemark Anwendung.

(23) Nach Artikel 109l Absatz 4 des Vertrags wird die einheitliche Währung nur in den Mitgliedstaaten eingeführt, für die keine Ausnahmeregelung gilt.

(24) Diese Verordnung ist somit gemäß Artikel 189 des Vertrags vorbehaltlich der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12 sowie des Artikels 109k Absatz 1 des Vertrags anwendbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

DEFINITIONEN

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

— „teilnehmende Mitgliedstaaten" die Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland;

— „Rechtsinstrumente" Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel — außer Banknoten und Münzen — sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;

— „Umrechnungskurs" den vom Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags für die Währung jedes teilnehmenden Mitgliedstaats unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs;

— „Euro-Einheit" die Währungseinheit im Sinne des Artikels 2 Satz 2;

— „nationale Währungseinheiten" die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie sie am Tag vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt sind;

— „Übergangszeit" den Zeitraum, der am 1. Januar 1999 beginnt und am 31. Dezember 2001 endet;

— „umstellen" das Ändern der Einheit, auf die der Schuldtitel lautet, von einer nationalen Währungseinheit in die Euro-Einheit im Sinne von Artikel 2, wobei jedoch diese Umstellung keine Änderung der sonstigen Bedingungen des Schuldtitels bewirkt, für die die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften maßgebend sind.

TEIL II

ERSETZUNG DER WÄHRUNGEN DER TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN DURCH DEN EURO

Artikel 2

Ab 1. Januar 1999 ist die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Euro. Die Währungseinheit ist ein Euro. Ein Euro ist in 100 Cent unterteilt.

Artikel 3

Der Euro tritt zum Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Der Euro ist die Rechnungseinheit der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

noch Anlage 8

TEIL III

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 5

Die Artikel 6, 7, 8 und 9 gelten während der Übergangszeit.

Artikel 6

(1) Der Euro wird auch in die nationalen Währungseinheiten gemäß den Umrechnungskursen unterteilt. Alle Untereinheiten werden beibehalten. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung ist das Währungsrecht der teilnehmenden Mitgliedstaaten weiterhin anzuwenden.

(2) Bezugnahmen in Rechtsinstrumenten auf eine nationale Währungseinheit sind genauso gültig wie Bezugnahmen auf die Euro-Einheit unter Beachtung der Umrechnungskurse.

Artikel 7

Die Ersetzung der Währung eines jeden teilnehmenden Mitgliedstaats durch den Euro ändert als solche nicht die Währungsbezeichnung der am Tag der Ersetzung bestehenden Rechtsinstrumente.

Artikel 8

(1) Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung einer nationalen Währungseinheit vorschreiben oder auf diese lauten, werden in dieser nationalen Währungseinheit ausgeführt. Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben oder auf sie lauten, werden in der Euro-Einheit ausgeführt.

(2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann jeder Betrag, der auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit eines bestimmten teilnehmenden Mitgliedstaats lautet und innerhalb dieses Mitgliedstaats durch Gutschrift auf das Konto des Gläubigers zahlbar ist, vom Schuldner entweder in der Euro-Einheit oder in dieser nationalen Währungseinheit gezahlt werden. Der Betrag wird dem Konto des Gläubigers in der Währungseinheit seines Kontos gutgeschrieben, wobei Umrechnungen zum jeweiligen Umrechnungskurs erfolgen.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann jeder teilnehmende Mitgliedstaat die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen treffen, um

— die von einem Schuldner, der in diesem Mitgliedstaat zum Sektor Staat im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zählt, emittierten Schuldtitel, die auf seine nationale Währungseinheit lauten und nach seinem Recht ausgegeben wurden, auf die Euro-Einheit umzustellen. Hat ein Mitgliedstaat eine solche Maßnahme getroffen, so können die Emittenten die auf die nationale Währungseinheit dieses Mitgliedstaats lautenden Schuldtitel auf die Euro-Einheit umstellen, es sei denn, die Umstellung ist in den Vertragsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen; diese Bestimmung gilt für die von einem Schuldner, der in einem Mitgliedstaat zum Sektor Staat zählt, emittierten Schuldtitel sowie für die von anderen Schuldnern emittierten Schuldverschreibungen und anderen an den Kapitalmärkten handelbaren Formen verbriefter Verbindlichkeiten und Geldmarkttitel;
— folgenden Einrichtungen die Möglichkeit einzuräumen, die Rechnungseinheit ihrer operationellen Verfahren von einer nationalen Währungseinheit auf die Euro-Einheit umzustellen:
  a) Märkte, auf denen Geschäfte in den im Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen [1] aufgeführten Instrumenten oder in Waren regelmäßig getätigt, verrechnet und abgewickelt werden, und
  b) Systeme, in denen Zahlungsinstrumente regelmäßig gehandelt, verrechnet und abgerechnet werden.

(5) Andere Vorschriften als die des Absatzes 4, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben, können von den teilnehmenden Mitgliedstaaten nur gemäß einem Zeitrahmen eingeführt werden, der in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegt ist.

(6) Nationale Rechtsvorschriften der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die eine Aufrechnung, eine Verrechnung oder Techniken vergleichbarer Wirkung gestatten oder vorschreiben, finden auf Geldschulden unabhängig von deren Währungsbezeichnung Anwendung, wenn diese auf die Euro-Einheit oder eine nationale Währungseinheit lauten, wobei Umrechnungen zu den Umrechnungskursen erfolgen.

Artikel 9

Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels innerhalb ihres jeweiligen Gültigkeitsgebiets wie am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung.

TEIL IV

EURO-BANKNOTEN UND EURO-MÜNZEN

Artikel 10

Vom 1. Januar 2002 an setzen die EZB und die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Euro lautende Banknoten in Umlauf. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese auf Euro lautenden Banknoten als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

[1] ABl. L 141 vom 11. 6. 1993, S. 27. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 168 vom 18. 7. 1995, S. 7).

Artikel 11

Vom 1. Januar 2002 an geben die teilnehmenden Mitgliedstaaten Münzen aus, die auf Euro oder Cent lauten und den Bezeichnungen und technischen Merkmalen entsprechen, die der Rat nach Artikel 105 a Absatz 2 Satz 2 des Vertrags festlegen kann. Unbeschadet des Artikels 15. haben diese Münzen als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Mit Ausnahme der ausgebenden Behörde und der Personen, die in den nationalen Rechtsvorschriften des ausgebenden Mitgliedstaats speziell benannt werden, ist niemand verpflichtet, mehr als fünfzig Münzen bei einer einzelnen Zahlung anzunehmen.

Artikel 12

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, daß es angemessene Sanktionen für Nachahmungen und Fälschungen von Euro-Banknoten und Euro-Münzen gibt.

TEIL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Artikel 14, 15 und 16 gelten ab Ende der Übergangszeit.

Artikel 14

Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.

Artikel 15

(1) Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels in dem jeweiligen Gültigkeitsgebiet noch für längstens sechs Monate nach Ende der Übergangszeit; dieser Zeitraum kann durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden.

(2) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat kann für eine Dauer von bis zu sechs Monaten nach Ende der Übergangszeit Regeln für die Verwendung von auf seine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lautende Banknoten und Münzen festlegen sowie alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit diese Banknoten und Münzen leichter aus dem Verkehr gezogen werden können.

Artikel 16

Gemäß den Gesetzen oder Gepflogenheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten tauschen die jeweiligen Ausgeber von Banknoten und Münzen die von ihnen früher ausgegebenen Banknoten und Münzen weiterhin zum Umrechnungskurs in Euro um.

TEIL VI

INKRAFTTRETEN

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Gemäß dem Vertrag ist diese Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, jedoch vorbehaltlich der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12 sowie des Artikels 109 k Absatz 1 des Vertrags.

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 1998

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. BROWN

Anlage 9

31. 12. 98 DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 359/1

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2866/98 DES RATES
vom 31. Dezember 1998
über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109l Absatz 4 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ([1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags beginnt die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999. Der Rat hat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs am 3. Mai 1998 bestätigt, daß Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung am 1. Januar 1999 erfüllen ([2]).

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 zur Einführung des Euro ([3]) ist der Euro die Währung der Mitgliedstaaten, die ab 1. Januar 1999 die einheitliche Währung einführen. Die Einführung des Euro erfordert, daß die Umrechnungskurse beschlossen werden, zu denen der Euro an die Stelle der nationalen Währungen tritt und zu denen der Euro in die nationalen Währungseinheiten unterteilt wird. Die in Artikel 1 genannten Umrechnungskurse sind die Umrechnungskurse im Sinne von Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 974/98.

(3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro ([4]) werden alle Bezugnahmen auf den Ecu in einem Rechtsinstrument durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt. Gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 2 des Vertrags ändert die Annahme der Umrechnungskurse als solche nicht den Außenwert des Ecu. Dies wird dadurch gewährleistet, daß die am 31. Dezember 1998 nach dem bisherigen Verfahren für die Berechnung der täglichen offiziellen Ecu-Kurse von der Kommission berechneten Ecu-Kurse der Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, als Umrechnungskurse angenommen werden.

(4) Die Minister der Mitgliedstaaten, die den Euro als einheitliche Währung einführen, die Zentralbankpräsidenten dieser Mitgliedstaaten, die Kommission und das Europäische Währungsinstitut/die Europäische Zentralbank haben am 3. Mai 1998 ([5]) bzw. 26. September 1998 zwei Kommuniqués zur Festlegung und Annahme der unwiderruflichen Umrechnungskurse für den Euro veröffentlicht.

([1]) ABl. C 412 vom 31. 12. 1998, S. 1.
([2]) Entscheidung 98/317/EG des Rates vom 3. Mai 1998 gemäß Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags (ABl. L 139 vom 11. 5. 1998, S. 30).
([3]) ABl. L 139 vom 11. 5. 1998, S. 1.
([4]) ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.
([5]) ABl. C 160 vom 27. 5. 1998, S. 1.

noch Anlage 9

(5) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 werden die Umrechnungskurse als 1 Euro, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, festgelegt. Um ein hohes Maß an Genauigkeit zu gewährleisten, werden diese Umrechnungskurse mit sechs signifikanten Stellen festgelegt; inverse oder bilaterale Kurse zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, werden nicht festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, sind:

1 Euro	=	40,3399	Belgische Franken
	=	1,95583	Deutsche Mark
	=	166,386	Spanische Peseten
	=	6,55957	Französische Franken
	=	0,787564	Irische Pfund
	=	1 936,27	Italienische Lire
	=	40,3399	Luxemburgische Franken
	=	2,20371	Niederländische Gulden
	=	13,7603	Österreichische Schilling
	=	200,482	Portugiesische Escudos
	=	5,94573	Finnmark.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Dezember 1998.

Im Namen des Rates
Der Präsident
R. EDLINGER

Anlage 10

7.7.2000 DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 167/1

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1478/2000 DES RATES

vom 19. Juni 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 123 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (2), sind die Umrechnungskurse festgelegt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (3) seit dem 1. Januar 1999 gelten.

(2) Mit der Entscheidung 98/317/EG des Rates vom 3. Mai 1998 gemäß Artikel 121 Absatz 4 des Vertrags (4) stellte der Rat fest, daß Griechenland nicht die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllte.

(3) Nach der Entscheidung 2000/427/EG des Rates vom 19. Juni 2000 gemäß Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Einführung der Einheitswährung durch Griechenland am 1. Januar 2001 (5) erfüllt Griechenland nunmehr die notwendigen Voraussetzungen; die für Griechenland geltende Ausnahmeregelung wird nach jener Entscheidung zum 1. Januar 2001 aufgehoben.

(4) Die Einführung des Euro in Griechenland setzt die Festlegung des Umrechnungskurses zwischen Euro und Drachme voraus —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Aufstellung der Umrechnungskurse in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 wird folgender Kurs zwischen die Kurse für die Deutsche Mark und die Spanische Peseta eingefügt:

„= 340,750 Griechische Drachmen".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Santa Maria da Feira am 19. Juni 2000.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. PINA MOURA

(1) Stellungnahme vom 16. Juni 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1.
(3) ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.
(4) ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 30.
(5) Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

Anlage 11

L 139/6 DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 11. 5. 98

VERORDNUNG (EG) Nr. 975/98 DES RATES

vom 3. Mai 1998

über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 105a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ([1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts ([2]),

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ([3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid wurde das Szenario für den Übergang zur einheitlichen Währung beschlossen, das die Einführung von Euro-Münzen spätestens zum 1. Januar 2002 vorsieht. Der genaue Zeitpunkt für die Ausgabe der Euro-Münzen wird festgelegt, wenn der Rat seine Verordnung über die Einführung des Euro verabschiedet, was unmittelbar nach dem so früh wie möglich im Jahr 1998 zu fassenden Beschluß über die Mitgliedstaaten, die den Euro als Einheitswährung einführen, der Fall sein wird.

(2) Nach Artikel 105a Absatz 2 des Vertrags haben die Mitgliedstaaten das Recht zur Ausgabe von Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die Europäische Zentralbank (EZB) bedarf, und kann der Rat nach dem Verfahren des Artikels 189c und nach Anhörung der EZB Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller für den Umlauf bestimmten Münzen so weit zu harmonisieren, wie dies für deren reibungslosen Umlauf innerhalb der Gemeinschaft erforderlich ist.

(3) Das Europäische Währungsinstitut hat erklärt, daß die Euro-Banknoten von 5 Euro bis 500 Euro reichen werden. Mit den Stückelungen der Banknoten und Münzen muß gewährleistet sein, daß Barzahlungen von Euro- und Cent-Beträgen auf einfache Weise erfolgen können.

(4) Die Münzdirektoren der Gemeinschaft wurden vom Rat beauftragt, die Möglichkeiten für ein einheitliches europäisches Münzsystem zu prüfen und einen Bericht hierüber zu erstellen. Im November 1996 legten sie einen Bericht und im Februar 1997 einen überarbeiteten Bericht vor, in dem die Stückelungen und die technischen Merkmale (Durchmesser, Dicke, Gewicht, Farbe, Zusammensetzung und Rändelung) der neuen Euro-Münzen angegeben werden.

(5) Das neue einheitliche europäische Münzsystem sollte das Vertrauen der Öffentlichkeit genießen und mit technologischen Innovationen einhergehen, die es zu einem sicheren, zuverlässigen und effizienten System machen.

(6) Die Akzeptanz des neuen Systems durch die Öffentlichkeit ist eines der Hauptziele des Münzsystems der Gemeinschaft. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in das neue System wird von den materiellen Eigenschaften der Euro-Münzen abhängen, die so benutzerfreundlich wie möglich sein sollten.

(7) Verbraucherverbände, die Europäische Blinden-Union und Vertreter der Automatenindustrie wurden konsultiert, um den speziellen Anforderungen wichtiger Münzverwendergruppen gerecht zu werden. Um einen reibungslosen Übergang zum Euro zu gewährleisten und die Akzeptanz des neuen Münzsystems durch die Verwender zu erleichtern, muß gewährleistet sein, daß die Münzen anhand optischer und ertastbarer Kennzeichen leicht voneinander zu unterscheiden sind.

(8) Die Unterscheidbarkeit der neuen Euro-Münzen wird verbessert und die Gewöhnung daran erleichtert, wenn ein Zusammenhang zwischen der Größe des Durchmessers und dem Nennwert der Münzen besteht.

(9) Aufgrund des hohen Wertes der 1- und 2-Euro-Münzen sind hierbei besondere Sicherheitsmerkmale erforderlich, um die Fälschungsmöglichkeiten einzuschränken. Die größte Fälschungssicherheit bieten nach heutigem Kenntnisstand ein Verfahren zur Münzherstellung in drei Schichten und die Kombination von zwei verschiedenen Farben in einer Münze.

(10) Die Gestaltung einer europäischen und einer nationalen Seite der Münzen ist ein angemessener Ausdruck des Gedankens der europäischen

([1]) ABl. C 208 vom 9. 7. 1997, S. 5, und ABl. C 386 vom 20. 12. 1997, S. 12.
([2]) Stellungnahme vom 25. Juni 1997 (ABl. C 205 vom 5. 7. 1997, S. 18).
([3]) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 6. November 1997 (ABl. C 358 vom 24. 11. 1997, S. 24), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. November 1997 (ABl. C 23 vom 23. 1. 1998, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 1997 (ABl. C 14 vom 19. 1. 1998).

noch Anlage 11

Währungsunion zwischen den Mitgliedstaaten und könnte die Akzeptanz der Münzen bei den Bürgern erheblich vergrößern.

(11) Am 30. Juni 1994 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 94/27/EG (1), mit der die Verwendung von Nickel in bestimmten Erzeugnissen beschränkt wurde, da Nickel unter bestimmten Umständen Allergien hervorrufen kann. Münzen fallen nicht unter jene Richtlinie. Dennoch verwenden einige Mitgliedstaaten aus Gesundheitsgründen in ihren heutigen Münzsystemen bereits eine nickelfreie Legierung namens „nordisches Gold". Es scheint wünschenswert, den Nickelgehalt der Münzen bei der Umstellung auf ein neues Münzsystem zu verringern.

(12) Daher sollte dem Vorschlag der obengenannten Münzdirektoren im Grundsatz entsprochen werden und dieser nur insoweit geändert werden, als dieses erforderlich ist, um insbesondere den speziellen Anforderungen wichtiger Münzverwendergruppen und der notwendigen Verringerung des Nickelgehalts der Münzen Rechnung zu tragen.

(13) Unter den Vorgaben für die technischen Merkmale der Euro-Münzen stellt nur die Angabe für die Dicke einen Richtwert dar, da die tatsächliche Dicke einer Münze von dem vorgegebenen Durchmesser und dem vorgegebenen Gewicht abhängt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die erste Serie von Euro-Münzen umfaßt acht Stückelungen von 1 Cent bis 2 Euro, die folgende technische Merkmale aufweisen:

Nennwert (Euro)	Durchmesser in mm	Dicke in mm (1)	Gewicht in gr.	Form	Farbe	Zusammensetzung	Rändelung
2	25,75	1,95	8,5	rund	außen: weiß innen: gelb	Kupfer-Nickel (Cu75Ni25) dreischichtig Nickel-Messing/Nickel/Nickel-Messing CuZn20Ni5/Ni12/CuZn20Ni5	Schriftprägung auf dem Münzrand fein geriffelt
1	23,25	2,125	7,5	rund	außen: gelb innen: weiß	Nickel-Messing (CuZn20Ni5) dreischichtig Cu75Ni25/Ni7/Cu75Ni25	gebrochen geriffelt
0,50	24,25	1,69	7	rund	gelb	Nordisches Gold Cu89Al5Zn5Sn1	grob geriffelt
0,20	22,25	1,63	5,7	„Spanische Blume"	gelb	Nordisches Gold Cu89Al5Zn5Sn1	ohne Randprägung
0,10	19,75	1,51	4,1	rund	gelb	Nordisches Gold Cu89Al5Zn5Sn1	grob geriffelt
0,05	21,25	1,36	3,9	rund	rot	Stahl mit Kupferauflage	glatt
0,02	18,75	1,36	3	rund	rot	Stahl mit Kupferauflage	glatt mit Einkerbung
0,01	16,25	1,36	2,3	rund	rot	Stahl mit Kupferauflage	glatt

(1) Bei den Angaben für die Dicke handelt es sich um Richtwerte.

(1) ABl. L 188 vom 22. 7. 1994, S. 1.

noch Anlage 11

L 139/8 DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 11. 5. 98

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Gemäß dem Vertrag ist diese Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, jedoch vorbehaltlich des Artikels 109k Absatz 1 und der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12.

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BROWN

Anlage 12

L 52/2 DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 27. 2. 1999

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 423/1999 DES RATES

vom 22. Februar 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 975/98 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 105a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank (2),

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrages (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 975/98 (4) regelt die technischen Merkmale der acht Stückelungen der ersten Serie von Euro-Münzen. Auf der Grundlage jener Verordnung haben die Münzdirektoren die für die Münzherstellung erforderlichen genaueren Spezifikationen ausgearbeitet.

Nach Prüfung dieser genauen Spezifikationen hat die Automatenindustrie eine Erhöhung des Gewichts der 50-Cent-Münze gefordert, um eine bessere Unterscheidbarkeit dieser Münze zu gewährleisten und die Betrugsgefahr zu vermindern. Nach Erprobung der Muster der ersten Produktionsläufe hat die Europäische Blinden-Union die Rändelung der 50- und der 10-Cent-Münze bemängelt, die nicht der Rändelung der Muster entsprach, denen sie bei den Anhörungen vor der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 975/98 zugestimmt hatte. Um die Akzeptanz des neuen Münzsystems durch die Verwender zu gewährleisten, scheint es wünschenswert, den Forderungen der Automatenindustrie und der Europäischen Blinden-Union zu entsprechen. Um die Anforderung der Automatenindustrie zu erfüllen, sollte das Gewicht der 50-Cent-Münze von 7 g auf 7,8 g erhöht werden. Um die Anforderung der Europäischen Blinden-Union zu erfüllen und künftige Mißverständnisse auszuschließen, ist es wünschenswert, die Beschreibung der Rändelung der 50-Cent- sowie der 10-Cent-Münze von „grob geriffelt“ in „Randprägung mit feiner Wellenstruktur“ zu ändern, da diese Formulierung besser die Rändelung beschreibt, der die Europäische Blinden-Union ursprünglich für die beiden Münzen zugestimmt hatte.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, die Änderung der technischen Merkmale auf das Gewicht der 50-Cent-Münze und die Rändelung der 10-Cent- und der 50-Cent-Münze zu beschränken, damit der Zeitplan für die Münzherstellung und die Einführung der Euro-Münzen am 1. Januar 2002 nicht in Frage gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 975/98 wird die Tabelle wie folgt geändert:

1. Die vierte Zeile betreffend die 50-Cent-Münze wird wie folgt geändert:

   a) In der dritten Spalte wird die Zahl „1,69“ durch „1,88“ ersetzt.

   b) In der vierten Spalte wird die Zahl „7“ durch „7,8“ ersetzt.

   c) In der achten Spalte werden die Worte „grob geriffelt“ durch „Randprägung mit feiner Wellenstruktur“ ersetzt.

2. In der sechsten Zeile, betreffend die 10-Cent-Münze werden in der achten Spalte, die Worte „grob geriffelt“ durch die Worte „Randprägung mit feiner Wellenstruktur“ ersetzt.

(1) ABl. C 296 vom 24. 9. 1998, S. 10.
(2) Stellungnahme vom 16. November 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 18. November 1998 (ABl. C 379 vom 7. 12. 1998), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 21. Dezember 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 9. Februar 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(4) ABl. L 139 vom 11. 5. 1998, S. 6.

noch Anlage 12

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Nach dem Vertrag ist diese Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, jedoch vorbehaltlich des Artikels 109k Absatz 1 und der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12.

Geschehen zu Brüssel am 22. Februar 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-F. von PLOETZ

Anlage 13

L 130/22 DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1. 5. 98

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 23. April 1998

zu Bankentgelten im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro

(98/286/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Am 1. Januar 1999 wird der Euro zur Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Der Euro tritt zum jeweiligen Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Während einer Übergangszeit existiert der Euro in unterschiedlichen Währungsbezeichnungen. Die nationalen Währungseinheiten werden Untereinheiten des Euro entsprechend den Umrechnungskursen sein. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro ([1]) werden die Umrechnungskurse für Umrechnungen sowohl der Euro-Einheit in nationale Währungseinheiten als auch umgekehrt verwendet. Die im Entwurf vorliegende Verordnung des Rates über die Einführung des Euro ([2]) begründet bestimmte Verpflichtungen zur Umstellung.

2. Nach Auffassung der Kommission können Banken aus rechtlichen Gründen folgendes nicht verlangen:

   — ein Entgelt für die Umrechnung auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit lautender Zahlungseingänge in der Übergangszeit;

   — ein Entgelt für die Umstellung von Konten von der nationalen Währungseinheit auf die Euro-Einheit am Ende der Übergangszeit;

   — unterschiedliche Entgelte für Leistungen in der Euro-Einheit und ansonsten gleichartige Leistungen in der nationalen Währungseinheit.

3. Nach Auffassung der Kommission sollten die Banken, um die reibungslose Einführung des Euro zu erleichtern, über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, indem sie folgende Umstellungsleistungen unentgeltlich anbieten: Umstellung von Konten von der nationalen Währungseinheit auf die Euro-Einheit in der Übergangszeit, Umrechnung von Zahlungsausgängen von der nationalen Währungseinheit in die Euro-Einheit und umgekehrt in der Übergangszeit sowie Umtausch „haushaltsüblicher Beträge" von nationalen Banknoten und Münzen in Euro-Banknoten und -Münzen für ihre Kunden in der Endphase.

4. Aus Gründen der Klarheit und Vollständigkeit sollten die nach Auffassung der Kommission bestehenden rechtlichen Anforderungen und die Empfehlungen der Kommission in einem einheitlichen Text zusammengefaßt werden. Im Sinne dieser Empfehlung erstreckt sich der Begriff „Standard des guten Verhaltens" sowohl auf die rechtlichen Anforderungen als auch auf die empfohlenen Verhaltensweisen.

5. Eine unentgeltliche Umstellung von Konten von der Euro-Währungseinheit in die nationale Währungseinheit sollte in dem Standard des guten Verhaltens nicht vorgesehen werden, da sie für die Einführung

([1]) ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.
([2]) ABl. C 236 vom 2. 8. 1997, S. 8.

des Euro nicht notwendig ist; der Standard des guten Verhaltens sollte sich auch nicht auf einen unentgeltlichen Umtausch nationaler Banknoten des Euro-Gebiets in andere nationale Banknoten des Euro-Gebiets beziehen, da die Notwendigkeit eines solchen Währungsumtauschs nicht durch die Einführung des Euro bedingt ist. Allerdings sollte der Standard des guten Verhaltens vorsehen, daß etwaige Entgelte für derartige Leistungen transparent sein sollten.

6. Einen unentgeltlichen Umtausch nationaler Banknoten und Münzen in Euro-Banknoten und -Münzen sollte der Standard des guten Verhaltens nur für haushaltsübliche Beträge vorsehen. Etwaige Entgelte für die Hereinnahme nationaler Banknoten und Münzen von Einzelhändlern und die Abgabe von Euro-Banknoten und -Münzen an Einzelhändler sollten zwischen Banken und Einzelhandel ausgehandelt werden, wobei Regelungen der zuständigen nationalen Behörden zu berücksichtigen wären.

7. Für jede Umrechnung zwischen einer nationalen Währungseinheit und der Euro-Einheit und umgekehrt und jeden Umtausch zwischen nationalen Banknoten und Münzen teilnehmender Mitgliedstaaten sollten die Banken die Anwendung der Umrechnungskurse in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 auf klar ersichtliche Weise angeben. Die Verwendung des Umrechnungskurses und die Erhebung etwaiger Entgelte sollten auf transparente Weise erfolgen. Hinsichtlich der Transparenz der Entgelte sollten die Banken den Standard des guten Verhaltens soweit als möglich bereits vor dem 1. Januar 1999 anwenden, um so der Gefahr entgegenzutreten, daß die Verbraucher bereits bestehende Entgelte fälschlich der Einführung des Euro zurechnen.

8. Banken, die den Standard des guten Verhaltens anwenden, sollten dies bekanntgeben, um zu bekunden, daß sie sich an den Standard halten; auf jeden Fall sollten alle Banken ihre Kunden bereits vor dem 1. Januar 1999 darüber unterrichten, ob sie den Standard des guten Verhaltens anwenden und, falls nicht, für welche Umstellungsleistungen sie ein Entgelt zu berechnen gedenken.

9. Die Kommission beabsichtigt, die Anwendung des Standards des guten Verhaltens zu beobachten. Hierauf wird in der Empfehlung 98/288/EG zu Dialog, laufender Beobachtung und Information zur Erleichterung des Übergangs zum Euro [1] eingegangen. Der in der genannten Empfehlung vorgesehene Dialog kann auch Diskussionen über die Ausführung und Überwachung des Standards des guten Verhaltens beinhalten. Der Dialog könnte auch Aspekte der Bankentgelte für Umrechnungsleistungen betreffen und könnte über den Rahmen des Standards des guten Verhaltens, wie er in der vorliegenden Empfehlung niedergelegt ist, hinausgehen.

10. Verbraucher ohne Bankkonto könnten, wenn in der Endphase Banknoten und Münzen in der nationalen Währungsbezeichnung in Euro-Banknoten und -Münzen umgetauscht werden, besonderer Berücksichtigung bedürfen; dies wäre jeweils in den einzelnen Mitgliedstaaten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu regeln.

11. Die Erhebung von Bankentgelten im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro wurde im Rahmen des Runden Tischs im Mai 1997 erörtert. Zur Untersuchung dieser Frage wurde eine Sachverständigengruppe eingesetzt, an der Vertreter aller Beteiligten mitwirkten; der Bericht der Gruppe wurde inzwischen veröffentlicht [2]. Die Schlußfolgerungen der Sachverständigengruppe wurden von der Kommission in ihrer Mitteilung „Praktische Aspekte der Einführung des Euro — Aktualisierte Fassung" akzeptiert, die am 11. Februar 1998 [3] angenommen und vom Runden Tisch im Februar 1998 erörtert wurde —

EMPFIEHLT:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Empfehlung gelten folgende Definitionen:

a) „Banken" sind Kreditinstitute gemäß der Definition der Richtlinie 77/780/EWG des Rates [4] und sonstige Finanzinstitute gemäß der Definition von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3604/93 des Rates [5], deren Geschäftstätigkeit u. a. darin besteht, Vorgänge im Zusammenhang mit der Umrechnung bzw. Umstellung von Zahlungen und Konten und dem Umtausch von Banknoten und Münzen auszuführen, sowie Wechselstuben und Postämter.

b) „Nationale Währungseinheit" ist die Einheit der Währung eines teilnehmenden Mitgliedstaats, wie sie am Tag vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt ist; der Ausdruck „die nationale Währungseinheit" bezieht sich in dieser Empfehlung auf die nationale Währungseinheit desjenigen Mitgliedstaats, in dem die Bank niedergelassen ist, welche die Umstellungsleistung vornimmt.

c) „Teilnehmende Mitgliedstaaten" sind diejenigen Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung entsprechend dem Vertrag übernehmen.

d) „Umrechnung" ist die Änderung des Nennwerts eines Geldbetrags von der nationalen Währungseinheit in die Euro-Einheit und umgekehrt unter Anwendung des Umrechnungskurses, entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1103/97.

e) „Euro-Einheit" ist die Währungseinheit des Euro im Sinne von Artikel 2 Satz 2 des Entwurfs der Verordnung des Rates über die Einführung des Euro.

[1] Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.

[2] Bericht der Sachverständigengruppe über Bankentgelte im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro, Texte zum Euro Nr. 14.

[3] KOM(1998) 61 endg.

[4] ABl. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.

[5] ABl. L 332 vom 31. 12. 1993, S. 4.

noch Anlage 13

L 130/24 DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1. 5. 98

f) „Übergangszeit“ ist der Zeitraum, der am 1. Januar 1999 beginnt und am 31. Dezember 2001 endet.

g) „Endphase“ ist der Zeitraum, der am 1. Januar 2002 beginnt und spätestens am 30. Juni 2002 endet, wobei, nach den Bestimmungen des Entwurfs der Verordnung des Rates über die Einführung des Euro, dieser Zeitraum in den teilnehmenden Mitgliedstaaten variieren kann.

h) „Umrechnungskurs“ ist der gemäß Artikel 109 l Absatz 4 Satz 1 EG-Vertrag vom Rat unwiderruflich festgelegte Kurs für die Währung der einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten.

i) „Zahlungseingänge“ sind Zahlungen, die zur Gutschrift auf dem Konto des Empfängers entgegengenommen werden.

j) „Zahlungsausgänge“ sind Zahlungen, die durch Belastung des Kontos des Auftraggebers getätigt werden.

k) „Konten“ sind alle Arten von Konten bei Banken (im Sinne von Buchstabe a)); hierzu gehören Sparkonten, Girokonten, Hypothekenkonten und Wertpapierkonten.

Artikel 2

Standard des guten Verhaltens

Die Banken sollten, in Übereinstimmung mit Artikel 4, einen Standard des guten Verhaltens für unentgeltliche Umstellungsleistungen anwenden, der folgendes vorsieht:

a) *Nach Auffassung der Kommission rechtlich erforderliche Verhaltensweisen*

   i) unentgeltliche Umrechnung von Zahlungseingängen aus der nationalen Währungseinheit in die Euro-Währungseinheit und umgekehrt in der Übergangszeit;

   ii) unentgeltliche Umstellung von Konten von der nationalen Währungseinheit auf die Euro-Währungseinheit am Ende der Übergangszeit;

   iii) gleiches Entgelt für Leistungen in der Euro-Einheit und gleichartige Leistungen in der nationalen Währungseinheit.

b) *Sonstige empfohlene Verhaltensweisen*

   i) unentgeltliche Umrechnung von Zahlungsausgängen aus der nationalen Währungseinheit in die Euro-Einheit und umgekehrt in der Übergangszeit;

   ii) unentgeltliche Umstellung von Konten von der nationalen Währungseinheit auf die Euro-Einheit während der Übergangszeit;

   iii) für Kunden (d. h. Konteninhaber) unentgeltlicher Umtausch „haushaltsüblicher Beträge“ an Banknoten und Münzen von der nationalen Währungseinheit in die Euro-Währungseinheit wähend der Endphase; die Banken sollten klarstellen, was nach Umfang und Umtauschhäufigkeit unter „haushaltsüblichen Beträgen“ zu verstehen ist.

Artikel 3

Transparenz

(1) Bei jeder Umrechnung zwischen einer nationalen Währungseinheit und der Euro-Einheit und umgekehrt und jedem Umtausch zwischen nationalen Banknoten und Münzen teilnehmender Mitgliedstaaten sollten die Banken auf klar ersichtliche Weise die Anwendung der Umrechnungskurse in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 anzeigen und etwaige Entgelte jeglicher Art getrennt vom Umrechnungskurs ausweisen.

(2) Berechnen Banken für Umstellungsleistungen, die in Artikel 2 nicht genannt werden, ein Entgelt oder wenden Banken eine oder mehrere der in Artikel 2 Buchstabe b) genannten Regeln nicht an, so sollten sie ihre Kunden auf klar verständliche Weise über diese Umstellungsentgelte unterrichten, indem sie ihnen folgende Informationen liefern:

a) vorherige schriftliche Auskünfte über Entgelte, die sie bei bestimmten Umstellungsleistungen zu berechnen gedenken, und

b) nachträgliche spezifische Angaben über berechnete Umstellungsentgelte auf Kontoauszügen, Aufstellungen für Karteninhaber und mittels sonstiger banküblicher Formen des Verkehrs mit dem Kunden. Aus diesen Angaben sollte für den Kunden klar hervorgehen, daß die Umrechnungskurse in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 angewandt worden sind; hierzu sollten Umstellungsentgelte, Umrechnungskurs und etwaige sonstige Entgelte jeglicher Art gesondert ausgewiesen werden.

Artikel 4

Umsetzung des Standards des guten Verhaltens

(1) Die Banken sollten den Standard des guten Verhaltens spätestens am 1. Januar 1999 umsetzen, im Fall des Artikels 3 frühzeitiger, soweit technisch möglich.

(2) Die Banken sollten ihre Kunden sobald als möglich vor dem 1. Januar 1999 darüber unterrichten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sie den Standard des guten Verhaltens umzusetzen gedenken.

(3) Die Umsetzung des Standards des guten Verhaltens sollte auf eine Weise bekanntgegeben werden, die anzeigt, daß die Banken den Standard des guten Verhaltens befolgen; dies kann z. B. geschehen durch:

a) gewerbliche Verhaltenskodizes;

b) Vorschriften im Rahmen eines nationalen Umstellungsplans;

c) Verwendung eines „Umstellungssymbols“, das anzeigt, daß sich die betreffende Bank an den Standard des guten Verhaltens hält. Regelungen zur Vergabe des Rechts auf Verwendung des „Umstellungssymbols“ sollten auf nationaler Ebene von den Beteiligten vereinbart werden, wann und wo ihnen dies angezeigt erscheint.

noch Anlage 13

Artikel 5

Sonstige Empfehlungen

Die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten werden zu Überlegungen darüber aufgefordert, wie am besten zu gewährleisten ist, daß Verbraucher ohne Bankkonten in der Endphase die auf die nationale Währungseinheit lautenden Banknoten und Münzen in vertretbarer Menge und Häufigkeit in auf die Euro-Einheit lautende Banknoten und -Münzen umtauschen können.

Artikel 6

Schlußbestimmung

Die Mitgliedstaaten werden ersucht, die Umsetzung dieser Empfehlung zu unterstützen.

Artikel 7

Adressaten

Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten und an die Banken sowie deren Vereinigungen gerichtet.

Brüssel, den 23. April 1998

Für die Kommission

Yves-Thibault DE SILGUY

Mitglied der Kommission

Anlage 14

L 130/26 DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1. 5. 98

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 23. April 1998

zur doppelten Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen

(98/287/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155,

in Ewägung nachstehender Gründe:

1. Am 1. Januar 1999 wird der Euro — gemäß dem Entwurf der Verordnung des Rates über die Einführung des Euro — zur Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten (1). Der Euro tritt zum jeweiligen Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Während einer Übergangszeit existiert der Euro in unterschiedlichen Währungseinheiten. Die nationalen Währungseinheiten werden Untereinheiten des Euro entsprechend den Umrechnungskursen sein. Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit dem Entwurf der Einführung des Euro (2) werden die Umrechnungskurse für Umrechnungen sowohl der Euro-Einheit in nationale Währungseinheiten als auch umgekehrt verwendet.

2. Die doppelte Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen wurde im Rahmen des ersten Runden Tischs zu den praktischen Aspekten der Umstellung auf den Euro im Mai 1997 erörtert. Im Anschluß an den Runden Tisch setzte die Kommission zur Untersuchung der Fragen der doppelten Betragsangabe und der Gewöhnung an das neue Preis- und Wertgefüge in Euro beratende Sachverständigengruppen ein. Die Berichte dieser Gruppen wurden inzwischen veröffentlicht (3). Ihre Ergebnisse wurden zusammen mit dem vorläufigen Standpunkt der Kommission in der am 11. Februar 1998 beschlossenen Mitteilung der Kommission „Praktische Aspekte der Einführung des Euro — Aktualisierte Fassung" (4) dargestellt. Dieser Ansatz wurde vom Runden Tisch am 26. Februar 1998 positiv aufgenommen.

3. Auf der Grundlage dieser Schlußfolgerungen vertritt die Kommission die Auffassung, daß die doppelte Betragsangabe Verbrauchern, Einzelhändlern und Dienstleistern die Umstellung auf den Euro in hohem Maß erleichtern wird und insbesondere ein wichtiges Instrument der Verbrauchererziehung und des Verbraucherschutzes darstellt. Die doppelte Betragsangabe ist allerdings nur eines von vielen Kommunikationsmitteln, die im Rahmen einer umfassenden Kommunikationsstrategie eingesetzt werden könnten, um die Umstellung auf den Euro zu erleichtern.

4. Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene über die doppelte Betragsangabe wären nach Auffassung der Kommission nicht das beste Mittel, um sicherzustellen, daß die doppelte Betragsangabe den Bedürfnissen der Verbraucher gerecht wird und gleichzeitig die Kosten des Übergangs zum Euro möglichst niedrig gehalten werden. Allerdings ist die Kommission zu der Schlußfolgerung gelangt, daß es die Sicherheit und Klarheit für alle Beteiligten erhöhen würde, wenn bei doppelter Betragsangabe nach einem „Standard des guten Verhaltens" verfahren wird. Dieser Standard des guten Verhaltens sollte folgendes vorsehen: Die Einzelhändler sollten klar angeben, ob sie bereit sind, während der Übergangszeit Zahlungen in Euro anzunehmen; zwischen der Währungseinheit, in der der Preis festgelegt wird und in welcher die zu zahlenden Beträge berechnet werden, einerseits, und dem Gegenwert, der nur zu Informationszwecken angegeben wird, andererseits, sollte deutlich unterschieden werden; gegebenenfalls sollten gemeinsame Formate und Gestaltungsmuster für die doppelte Betragsangabe vereinbart werden; zuviele Angaben, die Verwirrung stiften könnten, sollten vermieden werden.

5. Nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97, welche Regelungen zur Annahme und den Gebrauch der Umrechnungskurse enthalten, sind bei der Berechnung der Gegenwerte für die doppelte Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen die Umrechnungskurse und die Rundungsregeln anzuwenden. In der Übergangszeit sollte ein Einzelhändler bei doppelter Betragsangabe nicht verpflichtet sein, Zahlungen in Euro entgegenzunehmen.

6. Für Verbraucherschutz und Verbraucherinformation gibt es zahlreiche Rechtsvorschriften. Nach Artikel 4 der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (5) müssen Preisangaben (Verkaufspreis und Preis je Maßeinheit) unmißverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sein. Entsprechend dem 13. Erwägungsgrund der genannten Richtlinie sieht Artikel 4 außerdem vor, daß die Mitgliedstaaten die Anzahl der Preise, die in der nationalen Währungseinheit und der Euro-Einheit anzugeben wären, aus Transparenzgründen beschränken können.

(1) ABl. C 236 vom 2. 8. 1997, S. 8.
(2) ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.
(3) Bericht der Sachverständigengruppe zu den technischen und finanziellen Aspekten doppelter Preis- und Betragsangaben, Texte zum Euro Nr. 13; Bericht der Sachverständigengruppe über die Gewöhnung an das neue Preis- und Wertgefüge in Euro, Texte zum Euro Nr. 18.
(4) KOM(1998) 61 endg.
(5) ABl. L 80 vom 18. 3. 1998, S. 27.

noch Anlage 14

Gemäß dem fünften Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 sollen neben Maßnahmen dieser Verordnung und der durch Artikel 109 l Absatz 4 Satz 3 EG-Vertrag zu verabschiedenden Verordnung noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen gut ausgewogenen Übergang zu gewährleisten.

7. Aus Gründen der Klarheit und Vollständigkeit werden die nach Auffassung der Kommission bestehenden rechtlichen Anforderungen und der von der Kommission empfohlene „Standard des guten Verhaltens" in dieser Empfehlung zusammen dargestellt. Dieser „Standard des guten Verhaltens" könnte als gemeinsame Grundlage für Verhandlungen zwischen Berufs- und Verbraucherverbänden dienen, die auf die Vereinbarung von Standards für die Gewährleistung von Transparenz und die Bereitstellung von Informationen abzielen. Mit entsprechenden Verhandlungen ist bereits auf nationaler und Gemeinschaftsebene begonnen worden.

8. „Referenzunterlagen" wie Bankauszüge, Rechnungen von Versorgungsunternehmen sollten bereits ab einem frühen Zeitpunkt in der Übergangszeit doppelte Betragsangaben enthalten. Im Einzelhandel könnte die doppelte Preisauszeichnung nach Maßgabe verschiedener Faktoren schrittweise eingeführt werden: dem von den Kunden gewünschten Umstellungstempo, dem Bedarf an Verbrauchererziehung, der Art des Einzelhandelsgeschäfts und des Produktangebots sowie den technischen Aspekten und Kosten einer entsprechenden Umrüstung der vorhandenen Betragsangabesysteme.

9. Die Empfehlung 98/286/EG zu Dialog, laufender Beobachtung und Information zur Erleichterung des Übergangs zum Euro (1) umfaßt Maßnahmen zur Beobachtung und Bewertung von Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der Einführung des Euro. Die Kommission würde den Erlaß gesetzlicher Maßnahmen in Betracht ziehen, um die Einhaltung der Verhaltensregeln bei doppelter Betragsangabe sicherzustellen, falls sich diese Regelungen als unwirksam erweisen sollten —

EMPFIEHLT:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Empfehlung gelten folgende Definitionen:

a) „Doppelte Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen" ist die gleichzeitige Angabe eines Betrags in der nationalen Währungseinheit und in der Euro-Einheit.

b) „Teilnehmende Mitgliedstaaten" sind diejenigen Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung entsprechend dem Vertrag übernehmen.

c) „Nationale Währungseinheit" ist die Währungseinheit eines teilnehmenden Mitgliedstaats, wie sie am Tag vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt ist.

d) „Euro-Einheit" ist die Währungseinheit des Euro im Sinne von Artikel 2 Satz 2 des Entwurfs der Verordnung des Rates über die Einführung des Euro.

e) „Übergangszeit" ist der Zeitraum, der am 1. Januar 1999 beginnt und am 31. Dezember 2001 endet.

f) „Umrechnungskurs" ist der gemäß Artikel 109 l Absatz 4 Satz 1 EG-Vertrag vom Rat unwiderruflich festgelegte Kurs für die Währung der einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Standard des guten Verhaltens

(1) Bei doppelter Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen ist aufgrund der bestehenden Rechtslage nach folgenden Regeln zu verfahren:

a) Die Umrechnungskurse müssen bei der Berechnung der Gegenwerte für die doppelte Betragsangabe angewandt werden.

b) Das Runden auf den nächsten Cent muß als Mindeststandard für die Genauigkeit der Preise oder sonstigen Geldbeträge, die von der nationalen Währungseinheit in die Euro-Einheit umgerechnet werden, eingehalten werden.

c) Die doppelte Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen soll eindeutig, leicht zuzuordnen und gut lesbar sein.

(2) Darüber hinaus sollte nach folgenden grundlegenden Regeln verfahren werden:

a) In bezug auf die Klarheit doppelter Betragsangaben:

i) Es sollte möglich sein, zwischen der Einheit, in der der Preis festgelegt wird und in welcher die zu zahlenden Beträge berechnet werden, einerseits, und dem Gegenwert, der nur zu Informationszwecken angegeben wird, andererseits, zu unterscheiden.

ii) Bei doppelter Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen sollten nicht zu viele Zahlen angegeben werden. Die doppelte Preisauszeichnung bei einzelnen Produkten kann sich generell auf den vom Verbraucher zu zahlenden Endverkaufspreis beschränken. Doppelte Betragsangaben auf Quittungen von Einzelhandelsgeschäften und auf anderen Finanzbelegen können sich generell auf den Gesamtbetrag beschränken.

b) Einzelhändler haben klar anzugeben, ob sie bereit sind, während der Übergangszeit Zahlungen in der Euro-Einheit anzunehmen.

(1) Siehe Seite 22 dieses Amtsblatts.

noch Anlage 14

Artikel 3

Umsetzung

(1) Die doppelte Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen sollte Teil einer umfassenden Kommunikationsstrategie sein, die Kunden und Mitarbeitern die Umstellung auf den Euro erleichtert.

(2) Bei Referenzunterlagen wie Bankauszügen, Rechnungen von Versorgungsunternehmen sollte schon zu einem frühen Zeitpunkt in der Übergangszeit mit der doppelten Betragsangabe begonnen werden.

(3) Im Einzelhandel sollte die doppelte Preisauszeichnung schrittweise eingeführt werden, und zwar je nach der Notwendigkeit, Kunden und Verbrauchern die Umstellung zu erleichtern, und dem von ihnen gewünschten Umstellungstempo. Die Einführung der doppelten Preisauszeichnung wird auch von der Art des Einzelhandelsgeschäfts und des Produktangebots sowie den technischen Aspekten und Kosten einer entsprechenden Umrüstung der bestehenden Betragsangabesysteme abhängen.

(4) Die Berufsverbände sollten prüfen, ob gemeinsame Formate und Gestaltungsmuster für die doppelte Betragsangabe geschaffen werden können. Außerdem werden sie aufgefordert, kleine Einzelhandelgeschäfte bei der Entwicklung der Kapazität zur doppelten Preisauszeichnung und bei sonstigen Kommunikationsmaßnahmen zu unterstützen.

Artikel 4

Schlußbestimmung

Die Mitgliedstaaten werden ersucht, die Umsetzung dieser Empfehlung zu unterstützen.

Artikel 5

Adressaten

Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten und alle Wirtschaftsakteure gerichtet, die eine doppelte Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen anbieten könnten.

Brüssel, den 23. April 1998

Für die Kommission

Yves-Thibault DE SILGUY

Mitglied der Kommission

Anlage 15



Gemeinsames Konzept für die Inverkehrgabe von Euro-Bargeld in der Bundesrepublik Deutschland

Endfassung

Konzeptbeteiligte:

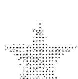
Arbeitsgemeinschaft Automatenwirtschaft
Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände
Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e.V.
Bundesverband Automatenunternehmer e.V.
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Bundesverband der Park- und Garagenhäuser e.V.
Bundesverband deutscher Banken e.V.
Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e.V.
Bundesverband Deutscher Verpflegung- und Vending-Unternehmen e.V.
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e.V.
Deutscher Automaten-Großhandels-Verband e.V.
Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
Deutscher Industrie- und Handelstag
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
Forum für Automatenunternehmer in Europa
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V.
Verband deutscher Hypothekenbanken e.V.
Verband deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen

sowie das
Bundesministerium der Finanzen
Bundesministerium des Innern
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

und die
Deutsche Bundesbank als Federführer



Frankfurt am Main, den 30. März 2001



noch Anlage 15

Das *Gemeinsame Konzept für die Inverkehrgabe von Euro-Bargeld in der Bundesrepublik Deutschland* erscheint im Selbstverlag der Deutschen Bundesbank. Es wird kostenlos über die Deutsche Bundesbank und die Landeszentralbanken an Interessenten abgegeben.

Die Endfassung des Konzeptes steht auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank www.bundesbank.de → „Euro-Info" → „Umstellungsmodalitäten und Rechtsgrundlagen" unter dem Titel „Stand der Vorbereitungen zur Inverkehrgabe des Euro-Bargeldes in der Bundesrepublik Deutschland" bzw. unter der Internetadresse http://www.bundesbank.de/de/hauptkasse/pdf/bargeld.pdf

Deutsche Bundesbank

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt a.M.

Tel.: (0 69) 95 66 - 1
Fax: (0 69) 5 60 10 71
Internet: http://www.bundesbank.de

noch Anlage 15

Inhaltsverzeichnis

noch Anlage 15

8.2 Einzahlungsbedingungen der Zweiganstalten der Deutschen Bundesbank, Behandlung von Unstimmigkeiten

8.2.1 Einzahlungsgebinde bei DM-Metallgeld

8.2.2 Einzahlungsverfahren bei DM-Papiergeld

8.3 Sonstige Maßnahmen

9 Zeitliche und örtliche Steuerung des Frontloadings sowie der Entgegennahme des rückfließenden DM-Bargelds bei den Zweiganstalten der Deutschen Bundesbank

10 Transport und Bearbeitung von Bargeld durch Geld- und Werttransportunternehmen u. ä.

11 Umrüstung von Automaten mit Bargeldakzeptoren

12 Umtausch nationaler Banknoten anderer Mitgliedsstaaten

13 Öffentlichkeitsarbeit

noch Anlage 15

1 Vorbemerkungen

Ab 01.01.2002 werden in allen Staaten des Euro-Gebietes Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliche Zahlungsmittel ausgegeben. Das zugrunde liegende Übergangsszenario in Deutschland basiert auf europarechtlichen und ergänzenden nationalen Regelungen.

Grad der Konzeptverbindlichkeit

In Deutschland haben sich die an der Konzepterstellung beteiligten Verbände in gemeinsamen Gesprächen unter Federführung der Deutschen Bundesbank und in Abstimmung mit den beteiligten Bundesministerien auf den im Folgenden beschriebenen Übergang zum Euro-Bargeld als Referenzszenario verständigt. Es enthält u. a. gemeinsam erarbeitete, an die Mitgliedsunternehmen der Verbände sowie an die Verbraucher gerichtete Empfehlungen. Die an der Konzepterstellung beteiligten Verbände haben sich im Interesse eines möglichst reibungslosen Übergangs zum Euro-Bargeld verpflichtet, auf ihre Mitgliedsunternehmen einzuwirken, die im Referenzszenario enthaltenen Empfehlungen im Rahmen ihrer unternehmensindividuellen Planungen verlässlich zu handhaben.

Im Einzelnen waren an der Konzepterstellung beteiligt:

Arbeitsgemeinschaft Automatenwirtschaft
Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände
Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e.V.
Bundesverband Automatenunternehmer e.V.
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Bundesverband der Park- und Garagenhäuser e.V.
Bundesverband deutscher Banken e.V.
Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e.V.
Bundesverband Deutscher Verpflegung- und Vending-Unternehmen e.V.
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e.V.
Deutscher Automaten-Großhandels-Verband e.V.
Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
Deutscher Industrie- und Handelstag
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
Forum für Automatenunternehmer in Europa
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V.
Verband deutscher Hypothekenbanken e.V.
Verband deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen

noch Anlage 15

Anlage 15

sowie das

Bundesministerium der Finanzen
Bundesministerium des Innern
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

und die

Deutsche Bundesbank als Federführer

noch Anlage 15

2 Rechtlicher Rahmen des Übergangs zum Euro-Bargeld

Europarechtlicher Rahmen

Am 01.01.2002 beginnt die Stufe 3 B der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) mit der Ausgabe des Euro-Bargeldes als gesetzlichem Zahlungsmittel in allen Teilnehmerstaaten. Nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates über die Einführung des Euro behalten die auf nationale Währungseinheiten lautenden Banknoten und Münzen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel im jeweiligen Gültigkeitsgebiet längstens bis zum 30.06.2002; der Zeitraum des Parallelumlaufs kann durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden.

Juristischer Big Bang in Deutschland

Nach dem **Dritten Euro-Einführungsgesetz** (siehe Anlage 1) verliert auf „Deutsche Mark“ und „Pfennig“ lautendes Bargeld mit Ablauf des 31.12.2001 seine Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Damit werden die Belastungen, die mit einem Parallelumlauf von DM und Euro als gesetzliche Zahlungsmittel insbesondere für Handel[1] und Kreditwirtschaft verbunden wären, deutlich verringert. Der nahtlose Übergang von der DM zum Euro als gesetzlichem Zahlungsmittel (juristischer Big Bang) wird ergänzt durch die **Gemeinsame Erklärung der Verbände** der Automatenwirtschaft, des Handels und vergleichbarer Dienstleistungen sowie der Kreditwirtschaft zur **„Modifizierten Stichtagsregelung“** (siehe Anlage 2). Sie ermöglicht DM-Bargeld bis zum 28.02.2002, im Rahmen von Kundenbeziehungen auch über dieses Datum hinaus, zu Zahlungszwecken einzusetzen. Die beteiligten Verbände verpflichten sich in der Gemeinsamen Erklärung, auf ihre Mitgliedsunternehmen einzuwirken, damit diese den Umgang mit Beständen an DM-Bargeld, die nach dem 01.01.2002 noch in Umlauf sind, verlässlich nach Maßgabe der Gemeinsamen Erklärung handhaben. Es besteht Einigkeit darüber, dass bei allen Barzahlungen **grundsätzlich Euro-Wechselgeld** herausgegeben wird. Gleichwohl kann der Handel - wie in der Begründung zum Entwurf des Dritten Euro-Einführungsgesetz ausgeführt - in der Zeit bis zum 28.02.2002 **ausnahmsweise** aus verfügbaren Beständen auch **DM-Bargeld als Wechselgeld** herausgeben.

DM-Bargeld befristet weiterverwendbar

[1] Im Folgenden umfasst der Begriff **Handel** neben Handelsunternehmen auch Handwerksbetriebe wie Bäckereien oder Metzgereien, Gastronomiebetriebe u. ä.

noch Anlage 15

Bundesbank tauscht DM-Bargeld zeitlich und betraglich unbegrenzt

Selbst über den 28.02.2002 hinaus kann DM-Bargeld risikolos angenommen werden, da die Deutsche Bundesbank (im Folgenden Bundesbank) auf Deutsche Mark lautende Banknoten und auf Deutsche Mark oder Pfennig lautende Bundesmünzen - einschließlich Olympia- und Gedenkmünzen - auch nach Ablauf des 28.02.2002 ohne zeitliche und betragliche Begrenzung kostenlos in Euro umtauschen wird. Damit wird auch eine flexible Handhabung bei der Wahl des Zahlungsmittels in den Fällen unterstützt, in denen der Kunde oder Händler ausnahmsweise nicht über das benötigte Euro-Bargeld verfügt.

Geldwäsche

Auch wenn im Rahmen der Bargeldumstellung eine deutliche Zunahme der Bartransaktionen zu erwarten ist, sind die Vorschriften des Geldwäschegesetzes einzuhalten. Zur Bekämpfung der Geldwäsche plant das Bundesministerium des Innern (BMI) in enger Zusammenarbeit mit der Kreditwirtschaft, eine bundesweite Verhaltensempfehlung u. a. für Kassierer von Kreditinstituten auszuarbeiten. Eine Absenkung des Schwellenwertes von 30.000 DM[2] ist nicht vorgesehen.

Ausweitung der Arbeitszeit

Aus Sicht der beteiligten Akteure wird es für den reibungslosen Übergang zum Euro-Bargeld für erforderlich gehalten, im Spitzenbelastungszeitraum nicht nur an Werktagen, sondern auch an folgenden Sonn- und Feiertagen zu arbeiten: 30.12.2001 sowie 01.01., 06.01. und 13.01.2002. Des weiteren wird die Notwendigkeit gesehen, zumindest im vorgenannten Zeitraum die tägliche Arbeitszeit der Beschäftigten über zehn Stunden hinaus auszuweiten. In diesem Zeitraum muss u. a. die Annahme von DM-Bargeld, die Bearbeitung (Portionierung, bankmäßige Aufbereitung), der Transport von Euro- und DM-Bargeld, die Herausgabe von Euro-Bargeld sowie die gesamte zum Jahresende 2001 erfolgende Umstellung der bisherigen DM-Konten auf den Euro möglich sein.

Bundeseinheitliche arbeitszeitrechtliche Rahmenbedingungen

Um eine einheitliche Regelung sicherzustellen, hat das Koordinierungsgremium der Bundesländer, deren Behörden für die Erteilung von Ausnahmen zuständig sind, beschlossen, dass bis spätestens Mitte 2001 im Zuständigkeitsbereich der Länder jeweils Regelungen in Form von Allgemeinverfügungen (Verwaltungsakten) getroffen werden. Dafür gelten folgende Rahmenbedingungen:

---

[2] gem. Entwurf des 6. Euro-Einführungsgesetzes künftig € 15.000

noch Anlage 15

Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit

Es wird für den Zeitraum vom 17.12.2001 bis zum 25.01.2002 und für den Zeitraum vom 25.02.2002 bis zum 28.02.2002 eine Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit auf 12 h zuzüglich einer Stunde Ruhepause zugelassen.

Wöchentliche Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit sollte dabei nach Möglichkeit auf 5 Tage à 12 h begrenzt sein, darf aber 70 h nicht überschreiten.

Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern wird für alle mit der Einführung des Euro-Bargeldes in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten an den vier folgenden Sonn- bzw. Feiertagen für zulässig erklärt:

Sonntag, den 30.12.2001
Dienstag, den 01.01.2002
Sonntag, den 06.01.2002
Sonntag, den 13.01.2002

Die Konzeptbeteiligten werden aufgrund dieser Sachlage nunmehr zügig Gespräche mit den zuständigen Tarifpartnern aufnehmen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf des Übergangs zum Euro-Bargeld zu gewährleisten.

Umstellung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der Girokonten sowie des internen Rechnungswesens

Zum 01.01.2002 erfolgt neben der Einführung des Euro-Bargeldes auch die abschließende **Umstellung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs** von DM auf Euro.

Zur Zeit sind nur 2 bis 3 Prozent aller Konten in Deutschland auf Euro umgestellt. Banken und Sparkassen stellen sicher, dass alle Konten automatisch und spätestens zum 01.01.2002 auf Euro umgestellt sind. Die Herausforderungen der Einführung des Euro-Bargeldes sind auch daher größer als bei der Einführung des Euro im Jahr 1999. Für die reibungslose Umstellung der Konten ist deshalb die Entscheidung zur **Schließung der europäischen und nationalen Zahlungsverkehrssysteme** (TARGET und RTGS) am 31.12.2001 zu begrüßen.

Eine wichtige Voraussetzung für den reibungslosen Übergang des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland auf Euro ist die möglichst

noch Anlage 15

frühzeitig durchzuführende **Umstellung des internen Rechnungswesens** der Unternehmen auf Euro.

Zur reibungslosen Umstellung des nationalen bargeldlosen Zahlungsverkehrs haben die Spitzenverbände des deutschen Kreditgewerbes und die Bundesbank bereits im Jahr 1996 eine „Rahmenvereinbarung über die Abwicklung des zwischenbetrieblichen Inlandszahlungsverkehrs zur Einführung der Euro-Währung“ geschlossen. Derzeit werden die noch notwendigen Anpassungen in den Zahlungsverkehrsabkommen und -richtlinien vereinbart, damit rechtzeitig zum Jahresanfang 2002 die Zahlungsverkehrsabwicklung ausschließlich in Euro vorgenommen werden kann.

Weitere Informationen zum Übergang auf den Euro können dem jeweils aktuellen Bericht DIE EINFÜHRUNG DES EURO IN GESETZGEBUNG UND ÖFFENTLICHER VERWALTUNG des Arbeitsstabes Europäische Wirtschafts- und Währungsunion des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und der Bundesministerien (AS WWU) entnommen werden, der im Referat Presse und Information (PI) des BMF, Telefax 030 2242 – 4629, angefordert sowie unter http://www.bundesfinanzministerium.de im Internet abgerufen werden kann.

noch Anlage 15

3 Rolle der Bürger, der Kreditinstitute und des Handels beim Bargeldübergang

Der Bargeldaustausch für rund 82 Mio. Einwohner innerhalb weniger Wochen ist in Deutschland ohne Beispiel. Selbst bei Zunahme des Anteils der bargeldlosen Zahlungen wird die Menge des auszugebenden Euro-Bargeldes um ein Vielfaches höher sein als die im Rahmen der deutschen Währungsunion bewegten Bargeldvolumina. Für alle Akteure des Barzahlungsverkehrs, insbesondere jedoch für die Kreditinstitute, den Handel, die Automatenwirtschaft, die Verkehrsbetriebe, die Werttransportunternehmen und die Bundesbank-Zweiganstalten (im Folgenden LZB-Zweiganstalten) werden die Wochen um den Jahreswechsel 2001/2002 daher mit besonderen Anstrengungen verbunden sein.

3.1 Rolle der Bürger

Erfordernis klarer und einheitlicher Botschaften

Neben der logistischen Vorbereitung der Inverkehrgabe kommt dem Verhalten der Bevölkerung für den reibungslosen Übergang zum Euro-Bargeld eine entscheidende Rolle zu. Daher ist es im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erforderlich, auf der Grundlage der im Konzept abgestimmten Positionen klare und einheitliche Botschaften an die Bevölkerung zu richten.

Verhaltensempfehlungen für Bürger

In bar gehaltene Ersparnisse sollten bereits im Laufe des Jahres 2001 auf Konten eingezahlt werden. In jedem Fall sollte vermieden werden, Bar-Ersparnisse in den ersten Januartagen 2002 bei den Kreditinstituten in Euro umzutauschen bzw. auf Konten einzuzahlen. Hierfür sollte vielmehr die gesamte Übergangszeit bis zum 28.02.2002 genutzt werden. Zudem empfiehlt es sich, **für Geschäfte des täglichen Lebens gehaltenes DM-Bargeld** zum Jahresende 2001 zu reduzieren bzw. Verfügungen von DM-Bargeld am Schalter oder Geldausgabeautomat (GAA) so zu bemessen, dass nach den Verausgabungen bis zum Jahresende nur noch geringe Barbestände übrig bleiben. Darüber hinaus sollten Anfang 2002 **Barzahlungen** im Handel **möglichst betragsgenau** erfolgen.

In jedem Fall können die Bürger ihre Bestände an DM-Banknoten und -Münzen entsprechend der Gemeinsamen Erklärung zur Modifizierten Stichtagsregelung (siehe Anlage 2) noch bis zum 28.02.2002 bei Handel, Banken und an noch DM akzeptieren-

noch Anlage 15

den Automaten verwenden. Das gilt auch für DM-Wechselgeld, das Konsumenten insbesondere von kleineren Geschäften ausnahmsweise anstelle von Euro-Wechselgeld erhalten. Die Bundesbank wird auch nach dem 28.02.2002 DM-Bargeld ohne zeitliche und betragliche Begrenzung kostenlos in Euro umtauschen.

Eine Übersicht der an Verbraucher gerichteten Informationen und Empfehlungen ist als Anlage 11 beigefügt.

3.2 Rolle der Kreditinstitute und des Handels

Angestrebte Rollenverteilung bei der Erstausgabe von Euro-Bargeld

Grundsätzlich soll für die Erstausgabe von Euro-Bargeld die **Rollenverteilung**, die sich im Zuge der fortschreitenden „Selbstbedienung“ von Bankkunden an GAA herausgebildet hat, beibehalten werden. Danach zahlen Kreditinstitute überwiegend Banknoten aus, während Münzen sowie ein Teil der Banknoten kleiner Stückelungen als Wechselgeld über den Handel in den Zahlungsverkehr gelangen. Die im Rahmen der Bargeldumstellung auszugebende Münzmenge wird allerdings weitaus höher sein als der derzeitige Wechselgeldbedarf des Handels, da die Bevölkerung bei den Euro-Münzen in den ersten Tagen nicht über die heute üblichen Münzbestände verfügen wird.

Verzicht auf Rollenentgelt

Für die Abgabe von Euro-Münzrollen wird die Bundesbank in der Zeit vom 01.09.2001 bis zum 28.02.2002 kein Rollenentgelt berechnen.

3.2.1 Bargeldver- und -entsorgung der Bevölkerung

Ausgabe von Münzhaushaltsmischungen

Kreditinstitute werden sich im Rahmen der Bargeldumstellung an der Inverkehrgabe von Euro-Münzen an die Bürger beteiligen, indem sie in ihren Geschäftsräumen ab dem 17.12.2001 Euro-Münzhaushaltsmischungen entweder gegen Kontobelastung oder im Wege des Bartauschs entgeltfrei an die Kundschaft abgeben. Sollten die von der Bundesbank bereitgestellten Münzhaushaltsmischungen zur Deckung der Nachfrage nicht ausreichen, können ab dem 17.12.2001 weitere Münzen in begrenztem Umfang an die Bevölkerung abgegeben werden (siehe Ziffer 6.3.2).

Befüllung der Geldausgabeautomaten mit kleinen Nominalen

Im Zuge der Währungsumstellung wird angestrebt, zur Begrenzung des Wechselgeldbedarfs des Handels in erhöhtem Umfang kleine Banknotenstückelungen, **insbesondere zu 5 und 10 Euro, über Kreditinstitute auszugeben**. Die Kreditinsti-

noch Anlage 15

tute werden daher in den ersten Tagen des Jahres 2002 in angemessenem Umfang Banknoten zu 5 und 10 Euro auszahlen. In dieser Zeit werden über die **GAA mit vier Kassetten** Banknoten zu 5, 10, 20 und 50 Euro[3] und über **GAA mit zwei Kassetten** vorzugsweise Banknoten zu 10 und 50 Euro ausgezahlt. Würde die Bevölkerung zunächst ausschließlich über Banknoten mit relativ hohen Nennwerten verfügen, wären z. B. Kioske und Bäckereien mit einer großen Anzahl niedriger Barumsätze gezwungen, weit über ihren Umsatz hinausgehende Bargeldbestände als Wechselgeld vorzuhalten. Der Handel wird bei Zahlungen grundsätzlich Euro-Wechselgeld herausgegeben. Um dem hohen Wechselgeldbedarf des Handels entgegenzuwirken, haben sich die Konzeptbeteiligten auf folgende **ergänzende Maßnahmen** verständigt:

Ausgabe von Euro-Bargeld durch den Handel; ergänzende Maßnahmen zur Begrenzung des Wechselgeldbedarfs

- Die Bevölkerung wird durch Öffentlichkeitsarbeit dazu aufgefordert, bei Einführung des Euro-Bargeldes im Rahmen der Möglichkeiten betragsgenau zu bezahlen. Der Handel wird das betragsgenaue Bezahlen bereits mit Beginn der Sonderaktionen zum frühzeitigen Rückfluss von DM-Bargeld fördern, so dass sowohl die Kassierer im Handel als auch die Bevölkerung Anfang 2002 damit vertraut sind.
- Der Handel wird Anfang 2002 das Euro-Wechselgeld in Banknoten überwiegend in kleinen Nominalen herausgeben. Auch die Barauszahlung staatlicher Leistungen sollte überwiegend in kleinen Nominalen erfolgen.
- Sofern GAA mit vier Kassetten teilweise vorzeitig mit Euro befüllt werden, sollten hierfür die Kassetten mit den höheren DM-Nominalen vorgesehen werden.
- Ab dem 27.12.2001 sollten an den Schaltern der Kreditinstitute an Privatkunden möglichst keine DM-Nominale ab 100 DM aufwärts ausgezahlt werden.

Flächendeckende Euro-Auszahlungsbereitschaft der GAA ab dem 01.01.2002

Da für die Akzeptanz des Übergangsszenarios eine sofortige reibungslose Versorgung der Bürger mit Euro-Bargeld erforderlich ist, werden die Kreditinstitute GAA - insbesondere an stark frequentierten Standorten - zum 01.01.2002 umstellen und unabhängig von der Anzahl der Kassetten durch entsprechende Befüllungsintervalle auszahlungsbereit halten. Im Interesse eines reibungslosen Bargeldübergangs wird die **Euro-Auszahlungsbereitschaft mit allen Kassetten ab dem 01.01.2002 sowohl in städtischen als auch ländlichen Gebieten auf hohem Niveau ange-**

---

[3] Für die in geringem Umfang vorhandenen GAA mit fünf Kassetten gelten die Empfehlungen sinngemäß.

noch Anlage 15

strebt. Vor dem 01.01.2002 werden über GAA keine Euro-Banknoten und ab dem 01.01.2002 grundsätzlich keine DM-Banknoten mehr ausgezahlt. Wegen Umstellungsarbeiten kann es erforderlich werden, einzelne GAA in den letzten Dezembertagen außer Betrieb zu nehmen. Die Kreditinstitute werden ihre Kunden über den Umstellungszeitpunkt der von ihnen betriebenen GAA rechtzeitig informieren.

Umtausch haushaltsüblicher Beträge

Entsprechend den Empfehlungen der Kommission[4] wird jedes Kreditinstitut einen „haushaltsüblichen" DM-Betrag festlegen, der von seinen Kunden (d. h. Kontoinhabern) unentgeltlich in Euro-Banknoten und -Münzen getauscht werden kann. Des Weiteren wird jedes Kreditinstitut in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang) klarstellen, was nach Umfang und Umtauschhäufigkeit unter „haushaltsüblich" zu verstehen ist. Die an der Konzepterstellung beteiligten Verbände gehen davon aus, dass die Kreditinstitute dabei den besonderen Umtauschbedürfnissen ihrer Kunden während des Bargeldübergangs hinreichend Rechnung tragen. Einige Kreditinstitute haben bereits öffentlich erklärt, dass sie DM-Bargeld unentgeltlich und ohne Betragsbegrenzung in Euro tauschen. Kunden werden bei Einzahlungen auf ihr Konto nicht schlechter gestellt als beim Barumtausch.

Verbraucher ohne Girokonto

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Kreditinstitute auch den Umtauschwünschen der Verbraucher ohne eigenes Girokonto entsprechen. Einige Kreditinstitute haben bereits öffentlich erklärt, dass sie beim Bartausch keine Unterscheidung zwischen Kunden und Nichtkunden vornehmen. Ergänzend tauscht die Bundesbank in ihren Zweiganstalten für die Bevölkerung DM-Bargeld entgeltfrei um. Unter Berücksichtigung der in der Gemeinsamen Erklärung zur Modifizierten Stichtagsregelung vereinbarten Bereitschaft des Handels, bis zum 28.02.2002 DM-Bargeld an den Kassen in Zahlung zu nehmen, ist daher den Belangen aller Bevölkerungskreise Rechnung getragen.

Spätestens ab dem 02.01.2002 werden für Jedermann während der üblichen Schalteröffnungszeiten Euro-Banknoten und -Münzen an den Bankschaltern erhältlich sein. Der Handel wird ab Anfang 2002 – auch bei DM-Zahlungen – grundsätzlich Euro-Wechselgeld herausgeben.

---

[4] Vgl. Empfehlung der Kommission vom 23.04.1998 zu Bankentgelten im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro (98/286/EG) und Empfehlung der Kommission vom 11.10.2000 zur Erleichterung der Umstellung auf den Euro (ECFIN/560/00)

noch Anlage 15

3.2.2 Bargeldver- und -entsorgung der Geschäftskunden der Kreditinstitute

Sub-Frontloading

Die Kreditinstitute können Euro-Bargeld ab dem 01.09.2001 in eigener Verantwortung - unter Beibehaltung der gegenüber der Bundesbank bestehenden Pflichten - an ihre Geschäftskunden (insbes. Handel und Automatenwirtschaft) weitergeben bzw. diese zur Abholung von Euro-Bargeld bei den LZB-Zweiganstalten/externen Münzlagerstätten berechtigen (sog. **Sub-Frontloading**, siehe auch Ziffer 6).

31.12.2001: Servicefreier Tag im Kreditgewerbe

Der 31.12.2001 ist im Kreditgewerbe grundsätzlich ein servicefreier Tag. Daher ist davon auszugehen, dass die Kreditinstitute im Jahr 2001 letztmalig am 28.12. an ihren Schaltern DM-Einzahlungen entgegennehmen, allerdings bei Bedarf an diesem Tag ihre Schalteröffnungszeiten verlängern. Die Nachttresoranlagen der Kreditinstitute können wie üblich - unabhängig von den Schalteröffnungszeiten - zur Bargeldentsorgung genutzt werden.

01.01.2002: Öffnung der Kreditinstitute

Am 01.01.2002 werden die Kreditinstitute zumindest für die Bargeldversorgung ihrer Geschäftskunden zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können sie an diesem Tag ihre Schalter zur Bargeldversorgung von Privatkunden öffnen. Allerdings hat die **Bargeldversorgung der Geschäftskunden** am **01.01.2002** Priorität, um die Versorgung des Handels mit Euro-Wechselgeld zu ermöglichen.

Verlängerte Öffnungszeiten

Die Kreditwirtschaft wird sich auf einen eventuellen Bedarf nach verlängerten Öffnungszeiten in den Wochen um den Jahreswechsel einstellen und sicherstellen, dass die **Entsorgung der Tageseinnahmen** ihrer **Geschäftskunden** während der **ersten beiden Wochen des Jahres 2002** taggleich erfolgen kann. Hierfür werden die Kreditinstitute insbesondere verlängerte Schalteröffnungszeiten in Betracht ziehen.

Um die Schalteröffnungszeiten verlängern und die Schalter auch am 01.01.2002 öffnen zu können, müssen vor allem rechtzeitig die **arbeitsrechtlichen Voraussetzungen** geschaffen werden (siehe auch Ziffer 2).

noch Anlage 15

4 Arbeitshypothesen zu den Kanälen und der zeitlichen Verteilung des DM-Rückflusses und der Euro-Inverkehrgabe

Annahmen zum Bargeldverhalten als Grundlage für Arbeitshypothesen; Herleitung des aus logistischen Gründen erforderlichen (Sub-) Frontloading-volumens

Die Konzeptbeteiligten gehen auf der Grundlage der in diesem Konzept und in der Gemeinsamen Erklärung zur Modifizierten Stichtagsregelung getroffenen Vereinbarungen von bestimmten Annahmen zum Bargeldverhalten der Bevölkerung um den Jahreswechsel 2001/2002 aus. Daraus leiten sie die Kanäle und die zeitliche Verteilung des DM-Rückflusses (siehe Ziffer 7.3) und der Euro-Inverkehrgabe ab. Als Ergebnis ergibt sich gleichzeitig das aus logistischen Gründen erforderliche Frontloading- und Sub-Frontloadingvolumen (siehe Ziffer 5.4). Siehe dazu im Einzelnen die als Anlage 7 beigefügten Arbeitshypothesen.

Diese **Globalbetrachtung** soll eine **Orientierung für** die im zweiten Schritt **notwendige Berücksichtigung** der **spezifischen Bedingungen vor Ort** bieten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen und Zahlen teilweise auf Schätzungen beruhen und **einige Einflussfaktoren nicht berücksichtigt** werden. Dazu gehören beispielsweise die Reduzierung des Banknotenumlaufs durch die Auflösung von gehorteten Banknotenbeständen im Rahmen der für Mai 2001 geplanten Sonderaktionen zum frühzeitigen Bargeldrückfluss oder die zeitliche Verteilung des Rückflusses des DM-Auslandsumlaufs. Ferner wird nicht der erwartete Bargeldumlauf zum Ende des Jahres 2001, sondern weiterhin der Bargeldumlauf zum Ende des Jahres 1999 zugrunde gelegt.

Die den Arbeitshypothesen zugrunde liegende Aufgliederung des Bargeldumlaufs auf Wirtschaftssubjekte, die Verhaltensannahmen zu DM-Rückfluss und Euro-Nachfrage sowie die daraus abgeleiteten Schätzergebnisse weisen nach Auffassung aller Konzeptbeteiligten gewisse Variationsbreiten auf. Dies wird insbesondere bei der Ermittlung der „Transaktionskasse Münzen" deutlich.

Leitfaden

Ergänzend haben sich die Konzeptbeteiligten auf einen **Leitfaden für Kreditinstitute** verständigt, mit dessen Hilfe das individuelle Frontloadingvolumen ermittelt werden kann. Der Leitfaden (siehe Anhang 15 zu Anlage 7) greift die in der Praxis angewandten Berechnungsverfahren auf und gibt darüber hinaus Hinweise zur Ermittlung des auf Kreditinstitute entfallenden Anteils am DM-Rückfluss. Der Leitfaden stellt lediglich **ein** Berechnungsmodell dar, das alternativ zu anderen gebräuchlichen Berechnungsmodellen genutzt werden kann.

noch Anlage 15

5 Produktion von Euro-Bargeld, Frontloadingbedarf der Kreditinstitute und des Handels

Die ab 01.01.2002 im Bundesgebiet auszugebenden Euro-Banknoten werden von der Bundesdruckerei und der Firma Giesecke & Devrient, die Euro-Münzen von den staatlichen Münzprägeanstalten hergestellt. Die genannten Druckereien und Münzstätten haben in der Vergangenheit auch das DM-Bargeld produziert.

Produktionsmenge, Erstausstattungsmenge, Frontloading-Bedarf

Die Menge des herzustellenden Euro-Bargeldes setzt sich aus dem ermittelten Erstausstattungsbedarf sowie einer logistischen Reserve zusammen. Als Erstausstattungsmenge wird das Euro-Bargeld bezeichnet, das voraussichtlich im Laufe des Jahres 2002 benötigt wird, um den bisherigen DM-Bargeldumlauf (einschl. Ersparnis der inländischen Privaten und Auslandsumlauf) zu ersetzen. Die logistische Reserve soll u. a. der bedarfsgerechten Ausstattung der LZB-Zweiganstalten wegen bestehender Unsicherheiten hinsichtlich der stückelungsspezifischen und örtlichen Nachfrage dienen. Der Frontloadingbedarf ist der Teil der Erstausstattungsmenge, der vor allem von den Kreditinstituten, dem Handel sowie der Automatenwirtschaft aus logistischen Gründen vor dem 01.01.2002 vorgehalten werden sollte, um den Bedarf an Euro-Bargeld für die ersten Januartage des Jahres 2002 zu decken.

5.1 Produktion von Euro-Banknoten

Produktionsmenge Euro-Banknoten

In beiden Druckereien hat die Serienproduktion der Euro-Banknoten im Juli 1999 begonnen. Die Bedarfsschätzung sieht vor, bis zum 31.12.2001 insgesamt ca. 4,3 Mrd. Banknoten zu drucken, davon

- rund **2,5 Mrd. Banknoten im Wert von 151,4 Mrd. Euro zur Deckung des Erstausstattungsbedarfs** und
- **ca. 1,8 Mrd. Banknoten im Wert von 113,5 Mrd. Euro als logistische Reserve**.

Bedeutung der 50-Euro-Banknoten

In Abstimmung mit dem Zentralen Kreditausschuss wird bei der Produktionsplanung davon ausgegangen, dass aufgrund der vorgesehenen Bestückung der Geldausgabeautomaten die 50-Euro-Banknote anstelle der 100-Euro-Banknote verstärkt nachgefragt wird (siehe Ziffer 3.2.1). Die regionale und stückelungsmäßige Verteilung des Produktionsvolumens kann der Anlage 6 entnommen werden.

noch Anlage 15

5.2 Produktion von Euro-Münzen

Produktions-menge Euro-Münzen

Nach Abschluss der Probeprägungen wurde im zweiten Quartal 1999 mit der Serienproduktion einzelner Euro-Münzstückelungen begonnen. Bis Ende September 2001 sollen die Münzstätten insgesamt 17 Mrd. Euro-Münzen an die LZB-Zweiganstalten/externen Münzlagerstätten abgeben, davon

- **15,5 Mrd. Münzen im Wert von ca. 4,8 Mrd. Euro und einem Gewicht von ca. 71 500 t zur Deckung des Erstausstattungsbedarfs** und
- **1,5 Mrd. Münzen im Wert von 0,5 Mrd. Euro als logistische Reserve**.

Die regionale und stückelungsmäßige Verteilung des Produktionsvolumens kann der Anlage 6 entnommen werden.

Von den Münz-stätten gefertigte Münzgebinde

Knapp 90 % des Produktionsvolumens werden in Form von **Rollenpackungen** zu je 10 Münzrollen und etwa 4 % in **Münzbeuteln mit losen Münzen** geliefert. Die verbleibende Restmenge von etwa 6 % wird zur Produktion der **Münzhaushaltsmischungen** verwendet. Die Rollenpackungen, Münzbeutel und Münzhaushaltsmischungen mit den für den Bargeldaustausch geprägten Münzen werden in **Holzcontainer** verpackt (Maße: ca. 80 x 60 x 71 cm; Gewicht: 595 - 670 kg je nach Stückelung), die im Kassenverkehr der LZB-Zweiganstalten einschließlich ihrer externen Münzlagerstätten sowohl für die Auszahlung von Euro-Münzen als auch für die Einzahlung der aus dem Umlauf zurückfließenden DM-Münzen genutzt werden sollen.

Anschluss-bedarf

Die Münzproduktion wird nach Fertigung der Euro-Erstausstattungsmenge fortgesetzt, um den Anschlussbedarf zu decken. Umfang, Stückelungsstruktur und zeitliche Verteilung dieses Bedarfs sind noch festzulegen.

5.3 Sonderverpackungseinheiten für den Handel

Sonderverpackungs-einheiten zur Abgabe an den Handel

Sonderverpackungseinheiten für den Handel waren zunächst nicht vorgesehen, da die an der Konzepterstellung beteiligten Verbände die Auffassung vertraten, dass es die den unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht werdende standardisierte Zusammenstellung von Banknoten bzw. Münzen nicht geben dürfte. Im Rahmen der

noch Anlage 15

Konzeptforterstellung wurde im Herbst 2000 von Kreditwirtschaft und Handel die Notwendigkeit gesehen, zur Beschleunigung von Kassentransaktionen standardisierte Gebinde für den Handel bereitzuhalten. ZKA, DIHT, HDE und ZDH hatten im Dezember 2000 konkrete Vorschläge zur Größe und Zusammensetzung solcher Gebinde unterbreitet.

Banknotenmischungen

Die Bundesbank lässt entsprechend den Vorschlägen von ZKA, DIHT, HDE und ZDH – aus 40 Banknoten zu 5 Euro sowie aus je 20 Banknoten zu 10 und 20 Euro bestehende – Banknotenmischungen zur entgeltfreien Abgabe an den Handel im Nennwert von 800 Euro (wegen Einzelheiten siehe Ziffer 6.2 sowie Anlage 8, Ziffer 5.1.2) herstellen.

Anteilige Erstattung der Fertigungskosten für Münzmischungen

Für die Fertigung von Münzmischungen zur entgeltfreien Abgabe an Geschäftskunden wird die Bundesbank unter bestimmten Voraussetzungen das Äquivalent der bei einer Eigenfertigung erwarteten Kosten in Höhe von 400 Euro je Normcontainer vergüten (wegen Einzelheiten siehe Ziffer 6.2 sowie Anlage 8, Ziffer 6.2 und 6.3).

5.4 Frontloadingbedarf der Kreditinstitute und des Handels gemäß Arbeitshypothesen

Aufgrund folgender Annahmen

- Die Banken halten den Euro-Gegenwert für den in den ersten beiden Januarwochen erwarteten Umtausch der privaten Ersparnisse, die Auszahlungsbeträge zum Aufbau der Transaktionskasse sowie die Euro-Münzhaushaltsmischungen für die Bevölkerung vor.
- Der Handel gibt ab dem 01.01.2002 grundsätzlich Euro-Wechselgeld zurück.
- Der Handel hält den Wechselgeldbedarf für die ersten Geschäftstage des Jahres 2002 in kleinen Banknoten-Nominalen sowie in Münzen vor.
- Die durch Euro-Zahlungen erhaltenen Beträge werden in vollem Umfang als Wechselgeld für DM-Zahlungen verwendet.

noch Anlage 15

ergibt sich ein **Frontloadingbedarf** (siehe Ziffer 4 und Anlage 7) von

Frontloading-bedarf

- **etwa 68 Mrd. Euro in Banknoten** (ca. 45 % der Erstausstattungsmenge); darunter für das Sub-Frontloading insbesondere des Handels u. ä. Unternehmen ca. 4 Mrd. Euro.
- **etwa 4,4 Mrd. Stück Euro- Münzen** (über 28 % der Erstausstattungsmenge, d. h. etwa 37.500 Münzcontainer); darunter für das Sub-Frontloading insbesondere des Handels u. ä. Unternehmen sowie der Automatenwirtschaft ca. 3 Mrd. Stück Münzen.

Frontloading sichert Versorgungs-bereitschaft und vermeidet Wettbewerbs-nachteile

Bei der **unternehmensindividuellen Entscheidung** über den Beginn der Vorabausstattung ist zu bedenken, dass ein später Start mit dem Risiko verbunden ist, Anfang 2002 über keine oder nur unzureichende Euro-Bestände zu verfügen. Eine rechtzeitige und ausreichende Vorabausstattung mit Euro-Bargeld ist zwar mit Kosten verbunden, sichert dafür aber die von den Kunden erwartete Versorgungsbereitschaft und vermeidet daher Wettbewerbsnachteile infolge mangelnder Auszahlungsbereitschaft.

Sollte das tatsächliche Frontloadingvolumen deutlich geringer als das logistisch erwünschte sein, sind Anfang 2002 Engpässe bei der Euro-Bargeldversorgung nicht auszuschließen.

noch Anlage 15

6 Vorzeitige Abgabe von Euro-Bargeld durch die Zweiganstalten der Deutschen Bundesbank (Frontloading)

6.1 Rechtliche Eckpunkte zur Ausgestaltung des Frontloadings

Nach Auffassung aller an der Konzepterstellung Beteiligten werden die im Kredit- und Werttransportgewerbe verfügbaren Kapazitäten - selbst bei Ausschöpfung aller Mittel - nicht ausreichen, die zur Ausgabe an Privatkunden und den Handel benötigte Bargeldmenge innerhalb weniger Tage bei den LZB-Zweiganstalten bzw. ihren externen Münzlagerstätten abzuholen, den Kundenbedürfnissen entsprechend zu portionieren, ggf. zu Standardgebinden zu fertigen und zur Auszahlung bereitzustellen.

Entscheidung des Rats der Europäischen Zentralbank

Der Rat der Europäischen Zentralbank hat in einer Leitlinie festgelegt, unter welchen Bedingungen die Notenbanken Euro-Bargeld vorzeitig, d. h. vor dem 01.01.2002, abgeben können:

- Der **frühestmögliche Termin** für die vorzeitige Abgabe von Euro-Bargeld an Kreditinstitute (Frontloading) und die Weitergabe an Geschäftskunden (Sub-Frontloading) ist der 01.09.2001.
- Die **Belastung** der Gegenwerte des vorzeitig abgegebenen Euro-Bargelds auf den Girokonten der Kreditinstitute erfolgt zu je einem Drittel am 2., 23. und 30.01.2002.
- Die vorzeitige Abgabe von Euro-Bargeld an **Kreditinstitute** erfolgt **bis zum 31.12.2001 ohne Stellung von Sicherheiten** auf der Grundlage einer Vereinbarung, nach der das noch nicht als gesetzliches Zahlungsmittel geltende Bargeld Eigentum der Zentralbanken des Eurosystems bleibt. **Vom letzten Geschäftstag des Jahres 2001** bis zur Belastung bzw. Teilbelastung sind **Sicherheiten** in Höhe des vorzeitig abgegebenen, aber noch nicht den Girokonten der Kreditinstitute belasteten Euro-Bargelds zu stellen. Bei vorzeitiger **Weitergabe** des Euro-Bargelds an Geschäftskunden (**Sub-Frontloading)** haben die Kreditinstitute bei der jeweiligen Zentralbank angemessene Sicherheiten zu stellen.

noch Anlage 15

Rechtliche Regelung der vorzeitigen Abgabe und Weitergabe von Euro-Bargeld in den AGB der Deutschen Bundesbank

Die für das Eurosystem einheitlich festgelegten Vorgaben werden in Deutschland auf der Grundlage des als Anlage 3 beigefügten Eckpunktepapiers durch Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank umgesetzt.

Auf dieser Grundlage wird die Bundesbank ab dem 01.09.2001 Euro-Bargeld an Kreditinstitute abgeben. Ihnen steht es frei, das Geld in eigener Verantwortung - unter Beibehaltung der gegenüber der Bundesbank bestehenden Pflichten - an ihre Geschäftskunden weiterzugeben. Dazu gehören insbesondere: Handel, Automatenwirtschaft, öffentliche Verwaltungen und - ausnahmsweise im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätige - Werttransportunternehmen. Demgegenüber handelt es sich nicht um Sub-Frontloading, sondern um Frontloading, wenn ein Werttransportunternehmen im Auftrag und für Rechnung eines Kreditinstituts handelt.

Die Konzeptbeteiligten gehen davon aus, dass die erwünschte umfangreiche Nutzung des Sub-Frontloadings durch die Ausgestaltung des Sub-Frontloadingvertrags zwischen Kreditinstitut und Geschäftskunde nicht behindert wird; dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine angemessene Beteiligung von Geschäftskunden an den vergüteten Boni, die Weitergabe des Kostenvorteils aus der entgeltfreien Abgabe von Münzrollen sowie den Belastungszeitpunkt.

Vorabausstattung der Bevölkerung

Der ECOFIN ist im November 1999 übereingekommen, dass Euro-Münzen - wie von europäischen Verbänden mehrheitlich gefordert - bereits ab der zweiten Dezemberhälfte 2001 an Konsumenten abgegeben werden können. In welcher Weise von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist auf nationaler Ebene zu regeln (siehe Anlage 5 sowie Ziffer 6.3.2). Demgegenüber ist die vorzeitige Ausstattung der Verbraucher mit Euro-Banknoten nicht vorgesehen. Maßgeblich ist die Entscheidung des Rats der Europäischen Zentralbank, dass eine vorzeitige Ausstattung der Verbraucher mit Euro-Banknoten nicht im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (siehe Anlage 4) steht. Auch der ECOFIN hat im September 2000 eine vorzeitige Abgabe von Banknoten an Verbraucher ausgeschlossen.

noch Anlage 15

6.2 Ergänzende Rahmenbedingungen

Die Bundesbank stellt den Kreditinstituten im Interesse eines reibungslosen Bargeldübergangs – insbesondere für eine schnelle, flächendeckende und bedarfsgerechte Euro-Bargeld-Versorgung der Geschäftskunden – Banknotenmischungen zur Verfügung und fördert die Fertigung von Münzmischungen durch ein unbürokratisches Verfahren.

Banknotenmischungen

Die von den Kreditinstituten bei den zuständigen LZB-Zweiganstalten im März 2001 verbindlich bestellten rund 5 Mio. Banknotenmischungen - mit 40 Banknoten zu 5 Euro sowie je 20 Banknoten zu 10 und 20 Euro - zur entgeltfreien Abgabe an Geschäftskunden werden voll zugeteilt. Die Abholung ist während der gesamten Frontloadingphase möglich.

Anteilige Erstattung der Fertigungskosten für Münzmischungen

Anstelle der Eigenfertigung sorgt die Bundesbank für die Bereitstellung von Münzmischungen an Geschäftskunden, in dem sie für jeden im Zeitraum September und Oktober 2001 abgeholten sortenreinen Münzcontainer mit rollierten Münzen einen Beitrag zu den Fertigungskosten in Höhe von 400 Euro leistet, sofern die Münzen für die Fertigung von Münzmischungen zur entgeltfreien Abgabe an Geschäftskunden verwendet werden.

Um den unterschiedlichen Bedürfnissen von Geschäftskunden Rechnung zu tragen, wird den Kreditinstituten bei der Festlegung der Zusammensetzung der Münzmischungen Flexibilität eingeräumt. Daher erfolgt die Erstattung auch, wenn in Absprache mit den Geschäftskunden vor Ort von der gemeinsamen Empfehlung von ZKA, DIHT, HDE und ZDH zur Bereitstellung von Münzmischungen mit je 22 Münzrollen im Gesamtbetrag von € 275 in folgender Zusammensetzung abgewichen wird:

Nennwert in €	Anzahl der Rollen
2,00	2
1,00	4
0,50	2
0,20	1
0,10	3
0,05	4
0,02	4
0,01	2

noch Anlage 15

Bonussystem

Um darüber hinaus zu einer möglichst gleichmäßigen Ausnutzung der Ressourcen und damit zu einer Verringerung der Spitzenbelastung insbesondere im Transportbereich zum Jahreswechsel 2001/2002 beizutragen, wird die Bundesbank ein Bonussystem einführen. Dabei ist vorgesehen, für die sortenreine Übernahme der für das Inland bestimmten Banknoten der Nennwerte 5, 10, 20, 50 und 100 Euro folgende Vergütung zu gewähren:

- bei Übernahme vom 01.09. bis 30.09.2001 0,36 ‰
- bei Übernahme vom 01.10. bis 31.10.2001 0,24 ‰
- bei Übernahme vom 01.11. bis 30.11.2001 0,12 ‰.

Die nach dem Bonussystem sowie für die Fertigung von Münzmischungen gewährten Vergütungen werden am 17.12.2001 gutgeschrieben.

Weitere Einzelheiten zu den ergänzenden Rahmenbedingungen können Anlage 8, Ziffer 5.1.2 und 6 entnommen werden.

Bankaufsichtliche Behandlung

Die aus dem „Sub-Frontloading“ resultierenden Kredit- bzw. Adressenausfallrisiken brauchen im Grundsatz I über die Eigenmittel der Institute und bei den Großkredit- und Millionenkreditvorschriften nicht berücksichtigt zu werden.

Bilanzielle Behandlung

Euro-Bargeld, das bereits ab 01.09.2001 vorzeitig an die Kreditinstitute abgegeben wird, sowie aus diesen Beständen vor dem 01.01.2002 an Geschäftskunden weitergegebenes Euro-Bargeld, ist von den Kreditinstituten und Geschäftskunden grundsätzlich nicht in die Bilanz aufzunehmen. Nur soweit in diesem Zusammenhang vor dem 01.01.2002 bare oder bargeldlose Zahlungen fließen und damit Bilanzpositionen berührt werden, ist eine weitere Buchung zum Bilanzausgleich notwendig. So wird z. B. bei Kreditinstituten die Abgabe von Münzhaushaltsmischungen gegen Barzahlung zu einem Kasse-Zugang führen, der zum Bilanzausgleich die Einbuchung einer Verbindlichkeit gegenüber der Bundesbank (Passivposten 1. b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) zur Folge hat. Unbeschadet des nicht vorzunehmenden Bilanzausweises ist im Anhang jeweils der Gesamtbetrag der vorzeitig erhaltenen und weitergegebenen Euro-Bargeldbestände anzugeben.

noch Anlage 15

6.3 Abgabeeinheiten der Deutschen Bundesbank im Frontloading

6.3.1 Grundsätzliche Regelung

Auszahlungsvolumen erfordert große Abgabeeinheiten

Vom 01.09.2001 bis 31.12.2001 wird Euro-Bargeld in folgenden Einheiten abgegeben:

- Euro-Münzen [5]
  - Gebinde mit 50 Münzhaushaltsmischungen (Abgabe nur bis 14.12.2001)
  - „sortenreine" Holzcontainer
  - Mischcontainer mit Rollenpackungen[6]

    Je Kreditinstitut konnten
    - ein oder zwei Mischcontainer im Wert von € 7 000,– mit den Stückelungen zu 1,2,5 und 10 Cent (Typ A),
    - ein oder zwei Mischcontainer im Wert von € 70 000,– mit den Stückelungen zu 1 und 2 Euro sowie zu 20 und 50 Cent (Tpy B)

    bestellt werden. Im März 2001 haben die Kreditinstitute 2.172 Mischcontainer Typ A und 2.184 Mischcontainer Typ B verbindlich bestellt.
  - Metallgeldbeutel mit losen Münzen

    Die losen Euro-Münzen sind zur Bestückung von Automaten mit Wechseleinrichtung vorgesehen und werden – nach Maßgabe örtlich vorhandener Bestände – in Absprache mit der jeweiligen Zweiganstalt in geringem Umfang abgegeben.

- Euro-Banknoten
  - Gebinde mit 10 Banknotenmischungen
  - “sortenreine“ Pakete
  - Packbeutel [7]

---

[5] Um Umladevorgänge zu vermeiden und den durchgängigen Transport der Container zu ermöglichen, stehen in den Räumlichkeiten der LZB-Zweiganstalten Gabelstapler oder Hubwagen und teilweise auch Hebebühnen zur Verfügung.

[6] In den Mischcontainern sind die Rollenpackungen so gestapelt, dass ein gleichzeitiger Zugriff auf alle enthaltenen Stückelungen möglich ist.

[7] Einige Zweiganstalten zahlen anstelle von Packbeuteln mit Klebestreifen verschlossene Kartons gleichen Inhalts aus.

noch Anlage 15

Die Füllmengen der Abgabeeinheiten für Euro-Münzen und -Banknoten sind in den Anhängen 3 bis 5 zu Anlage 8 zusammengestellt. Für **Euro-Banknoten**, die über Geldausgabeautomaten oder automatische Kassentresore ausgezahlt werden, ist das vorherige **„Aufblättern" empfehlenswert**.

Behandlung von Unstimmigkeiten

Die derzeit geltenden Regelungen zur Behandlung von Unstimmigkeiten in ausgezahltem Geld werden analog angewandt. Auszahlungen in Form von Packbeuteln werden wie offene Auszahlungen behandelt, d. h. Kunden können nur im Beisein eines Bundesbankangehörigen festgestellte Umstimmigkeiten geltend machen.

Verzicht auf Rollenentgelt

Für die Abgabe von Euro-Münzrollen wird die Bundesbank in der Zeit vom 01.09.2001 bis zum 28.02.2002 kein Rollenentgelt berechnen.

6.3.2 Abgabe von Münzhaushaltsmischungen an die Bevölkerung

Ab 17.12.2001 können Starter Kits an die Bevölkerung abgegeben werden

Die EU-Finanzminister haben sich im November 1999 auf die Möglichkeit verständigt, Euro-Münzen bereits ab der zweiten Dezemberhälfte des Jahres 2001 in begrenztem Umfang an die Bevölkerung abzugeben. Entsprechend den Planungen anderer Euro-Länder hat auch die Bundesregierung ermöglicht, hiervon Gebrauch zu machen.

.... durch Kreditinstitute

Vor diesem Hintergrund haben sich die Verbände des Handels und vergleichbarer Dienstleistungen, der Kreditwirtschaft sowie die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände mit dem BMF und der Bundesbank geeinigt, dass die Kreditinstitute in Deutschland ab dem 17.12.2001 Euro-Münzhaushaltsmischungen an die Bevölkerung abgeben können. Damit soll sich die Bevölkerung mit den Euro-Münzen vertraut machen und sie ab dem 01.01.2002 für Zahlungen einsetzen können. Auf diese Weise kann auch zu einem reibungslosen Übergang beigetragen werden. Die Münzen sind erst ab dem 01.01.2002 gesetzliches Zahlungsmittel, d. h. erst ab diesem Zeitpunkt besteht eine allgemeine Annahmepflicht. Vorher werden die Euro-Münzen von Handel und Kreditinstituten nicht angenommen.

Sollten die verbindlich bestellten Münzhaushaltsmischungen zur Deckung der Nachfrage nicht ausreichen, können die Kreditinstitute ab dem 17.12.2001 weitere Mün-

noch Anlage 15

zen in begrenztem Umfang an die Bevölkerung abgeben. Die Abgabe muss entgeltfrei erfolgen.

.... durch Geschäftskunden der Kreditinstitute

Die von den Kreditinstituten verbindlich bestellten Münzhaushaltsmischungen dürfen auch über deren Geschäftskunden abgegeben werden. Den Kreditinstituten steht es frei, mit ihren Geschäftskunden die Bedingungen auszuhandeln, zu denen Letzteren die Münzhaushaltsmischungen zur Verfügung gestellt werden. Für die Abgabe der Münzhaushaltsmischungen an die Bevölkerung gelten die unten stehenden, der verbindlichen Bestellung zugrunde liegenden Regelungen. Dies gilt insbesondere für den Abgabepreis und die Entgeltfreiheit.

Die von Kreditinstituten im Juni 1999 und April 2000 verbindlich bestellten rund 53,5 Mio. Münzhaushaltsmischungen wurden voll zugeteilt. Den Bestellungen liegen folgende Regelungen zugrunde:

Abgabebedingungen

- Die Münzhaushaltsmischungen werden in Gebinden zu 50 Stück zu € 511,29 an die Kreditinstitute abgegeben. Ein Entgelt wird nicht berechnet.
- Die Münzhaushaltsmischungen sind zu einem Betrag von DM 20,00 gebührenfrei an die Bevölkerung abzugeben.
- Die bestellten Gebinde sind bis spätestens 14.12.2001 nach Maßgabe des noch zu vereinbarenden Rahmenvertrags über die vorzeitige Abgabe von Euro-Bargeld (Frontloading) abzuholen (siehe Ziffer 6.1). Der Abholtermin wird zwischen dem auftraggebenden Kreditinstitut und der kontoführenden LZB-Zweiganstalt festgelegt.[8]
- Die Rücknahme von Münzhaushaltsmischungen durch die LZB-Zweiganstalten ist ausgeschlossen.

Die Münzhaushaltsmischungen enthalten je 20 Euro- bzw. Cent-Münzen im Gesamtbetrag von € 10,23 und setzen sich wie folgt zusammen:

[8] An die Stelle eines mit jedem Kreditinstitut zu vereinbarenden Rahmenvertrags treten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank.

noch Anlage 15

Inhalt

Nennwert in €	Anzahl
2,00	2
1,00	3
0,50	4
0,20	4
0,10	3
0,05	2
0,02	1
0,01	1

Der rechnerische DM-Gegenwert der Münzhaushaltsmischungen beträgt DM 20,01. Die bei einem Abgabepreis von DM 20,00 auftretende Rundungsdifferenz wird von der öffentlichen Hand getragen.

Verpackung

Die Münzhaushaltsmischungen sind in transparente, mit Bundesadler bedruckte, luftdurchlässige Folienbeutel mit den Abmessungen 70 x 90 mm verpackt. Je 50 Folienbeutel werden zu einem Gebinde mit den Abmessungen von rund 25 x 30 x 5 cm und einem Gewicht von ca. 6 kg zusammengefasst. Der Nominalwert der Münzen je Gebinde beträgt € 511,50. Die Standardfüllmenge je Holzcontainer besteht aus 100 Gebinden (siehe auch Anhang 5 zu Anlage 8).

6.4 Buchhalterische Abwicklung des Frontloadings

Für die buchhalterische Abwicklung des Frontloadings werden folgende Konten benötigt:

Frontloading-Konten

- **Frontloadingrahmenkonten** für Kreditinstitute. Für jedes Kreditinstitut wird auf Antrag bei der LZB-Zweiganstalt ein Frontlaodingrahmenkonto eingerichtet, in deren Bankbezirk das Kreditinstitut seinen Hauptsitz hat und bei der es über ein LZB-Girokonto sowie ein zugeordnetes Pfandkonto verfügt.
- **Frontloadingabholkonten** für Werttransportunternehmen sowie für Kreditinstitute und deren Geschäftskunden mit umfangreichem Frontloadingbedarf.

Kreditinstitute, die über kein Girokonto oder kein Pfandkonto verfügen, können über ein für ein anderes Kreditinstitut als Mittler geführtes Rahmenkonto an der vorzeitigen Abgabe des Euro-Bargeldes teilnehmen. Hierzu müssen Kreditinstitute ohne eigenes Girokonto die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk) anerkennen.

noch Anlage 15

Die Kreditinstitute können das beabsichtigte Frontloadingvolumen in einem Betrag oder in mehreren Teilbeträgen zulasten der **Frontloadingrahmenkonten** mittels **Übertragungsauftrag**[9] auf die **Frontloadingabholkonten** übertragen.

Euro-Bargeld wird bei Vorlage eines ***Abholauftrags***[10] zulasten eines Frontloadingabholkontos und nur in vollen Abgabeeinheiten (insbesondere Banknotenpaket, Holzcontainer mit Münzen) abgegeben; diese Konten sind spätestens bis zum 31.12.2001, 13:00 Uhr, vom Kontoinhaber durch entsprechende Abholungen oder Rückübertragungen auf ein Frontloadingrahmenkonto auszugleichen.

Die Salden der Frontloadingrahmenkonten stellen während der Frontloadingphase das beabsichtigte Frontloadingvolumen dar. Nach dem Ausgleich der Frontloadingabholkonten am 31.12.2001,13.00 Uhr, weisen die Salden der Frontloadingrahmenkonten den tatsächlich - für Kreditinstitute oder deren Geschäftskunden – abgeholten Frontloadingbetrag aus. In Höhe des Saldos dieser Konten sind am letzten Geschäftstag des Jahres 2001 bei der kontoführenden Zweiganstalt Sicherheiten zu stellen. Dies geschieht, indem die Dispositionslinie zum jeweiligen LZB-Girokonto (LZB-Girokonto des Kreditinstituts, für das das Frontloadingrahmenkonto geführt wird) um den entsprechenden Betrag gekürzt wird. Die Besicherung reduziert sich entsprechend der Belastung auf dem LZB-Girokonto am 02., 23. und 30.01.2002 jeweils um ein Drittel.

Weitere Einzelheiten zur organisatorischen Ausgestaltung der vorzeitigen Abgabe von Euro-Bargeld durch die LZB-Zweiganstalten/externen Münzlagerstätten können Anlage 8 entnommen werden.

---

[9] Wird von der Bundesbank als Kopiervorlage zur Verfügung gestellt.
[10] Vordruck wird von der Bundesbank zur Verfügung gestellt.

noch Anlage 15

7 Entwicklung des Bargeldumlaufs bis zum 31.12.2001, zeitliche Verteilung und Kanäle des DM-Rückflusses

7.1 Erwartete Rückflussmenge DM-Banknoten

Zum Jahresende 2000 befanden sich rd. 2,7 Mrd. Stück DM-Banknoten im Wert von 262 Mrd. DM mit folgender Aufteilung im Umlauf:

1 000 DM	89	Mio.	Stück
500 DM	53	Mio.	Stück
200 DM	36	Mio.	Stück
100 DM	1 017	Mio.	Stück
50 DM	435	Mio.	Stück
20 DM	483	Mio.	Stück
10 DM	567	Mio.	Stück
5 DM	59	Mio.	Stück

Erwartete Rückflussmenge DM-Banknoten

Aufgrund des Rücklaufs der 1995 aufgerufenen DM-Banknoten ist im Zuge des Bargeldumtauschs mit etwa **2,6 Mrd. Stück zurückfließenden Banknoten im Wert von über 260 Mrd. DM** zu rechnen.

Schätzungen zufolge befinden sich DM-Banknoten mit einem Anteil von 30 bis 40 % am Gesamtwert außerhalb des Bundesgebiets. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Teil dieser Banknoten bis zum 01.01.2002 in andere Währungen umgetauscht und zur Bundesbank zurückgeflossen sein wird.

noch Anlage 15

7.2 Erwartete Rückflussmenge DM-Münzen

Die kursfähigen Münzen von 1 Pfennig bis 1 DM wurden in den Jahren 1948 - 1950 erstmals ausgegeben, die kursfähigen 2-DM- und 5-DM-Münzen im Jahr 1969 bzw. 1975. Diese lange Umlaufdauer und eine reichliche Versorgung mit Münzen haben zu einer starken Aufblähung des rechnerischen Münzumlaufs auf 48,5 Mrd. Stück im Wert von rund 12,1 Mrd. DM (ohne Olympia- und Gedenkmünzen[11]) zum Jahresende 2000 geführt; er gliedert sich wie folgt auf:

5	DM	897	Mio.	Stück
2	DM	1 202	Mio.	Stück
1	DM	2 329	Mio.	Stück
50	Pf	2 312	Mio.	Stück
10	Pf	10 868	Mio.	Stück
5	Pf	6 616	Mio.	Stück
2	Pf	7 595	Mio.	Stück
1	Pf	16 723	Mio.	Stück

Die Bundesbank erwartet für das Jahresende 2001 - ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung des Bargeldrückflusses - einen geringfügigen Anstieg des Münzumlaufs auf etwa 49,1 Mrd. Stück Bundesmünzen im Wert von etwa 12,2 Mrd. DM.

Erwartete Rückflussmenge DM-Münzen

Untersuchungen zufolge ist im Durchschnitt aller Stückelungen mit einer Schwundquote von mehr als ca. 40 % zu rechnen. Der **erwartete Rückfluss von insgesamt rund 28,5 Mrd. Stück Münzen** entspricht einem Nennwert von ca. 9,5 Mrd. DM und einem Gewicht von ca. 98 500 t. Er umfasst für Zahlungszwecke benötigte und gehortete Münzen. Die Auswertung einer empirischen Umfrage hat ergeben, dass von den 37,5 Mio. Haushalten in Deutschland 9 Mio. Haushalte zwischen ca. 6 und 10 Mrd. Münzen horten; hierbei blieben Hortungsbestände außerhalb von Privathaushalten - beispielsweise in Kaffeekassen oder Spendenbüchsen - unberücksichtigt.

[11] Umlauf an Olympia- und Gedenkmünzen zum Jahresende 2000 (nachrichtlich):

DM 10	271 Mio. Stück
DM 5 (Gedenkmünzen)	247 Mio. Stück

noch Anlage 15

Ein **frühzeitiger Rücklauf der Hortungsbestände** bedeutet eine zeitliche Entzerrung des Gesamtrücklaufs und ist angesichts der zu erwartenden Belastung von Kreditwirtschaft, Werttransportunternehmen, Handel und Bundesbank von besonderem Interesse (siehe auch 8.1).

7.3 Zeitliche Verteilung und Kanäle des DM-Rückflusses gemäß Arbeitshypothesen

Die Ergebnisse der Arbeitshypothesen (siehe Ziffer 4 sowie Anlage 7) zum DM-Bargeldrückfluss lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Banknoten

- Auf inländische Private dürften Ende 1999 etwa 147,3 Mrd. DM in Form von Banknoten entfallen; dies sind rund 54 % des Banknotenumlaufs in Höhe von etwa 274 Mrd. DM.
- Die Verhaltensempfehlungen führen erwartungsgemäß dazu, dass die inländischen Privaten ihre Transaktionskasse für den privaten Verbrauch von 12 Mrd. DM auf 4 Mrd. DM reduzieren.
- Inländische Private dürften in den **ersten 10 Januartagen** für Transaktionen des privaten Verbrauchs ca. 17,4 Mrd. DM im **Handel** verausgaben. Einschließlich der eigenen Kassenbestände fließen in dieser Zeit Banknoten im Wert von etwa **20 Mrd. DM** über den Handel und vergleichbare Dienstleister zurück.
- Bezüglich der übrigen Bargeldhaltung der inländischen Privaten im Wert von etwa 122 Mrd. DM wird erwartet, dass sie im Zeitraum 01.01. bis 28.02.2002 bei **Kreditinstituten** bar in Euro getauscht wird. In der **ersten Woche** dürfte sich dieser Betrag auf etwa **36,5 Mrd. DM** belaufen.

) Münzen

- Die Privaten dürften etwa 22,5 Mrd. Stück DM Münzen und damit etwa **79 % des erwarteten Münzrückflusses** in Höhe von 28,5 Mrd. Stück Münzen halten.
  Durch **vorzeitigen Münzrückfluss** (siehe auch Ziffer 8.1) und **betragsgenaues Bezahlen** könnte sich der Münzumlauf in 2001 um etwa 9,4 Mrd. Münzen reduzieren.

tand 30.03.2001

7.3

noch Anlage 15

- Von den verbleibenden ca. 19,1 Mrd. Münzen (ca. 122.700 Container) werden
  - in den ersten beiden Januarwochen zwischen 6,8 und 8,7 Mrd. Münzen über den **Handel** und 0,5 Mrd. Münzen über die **Automatenwirtschaft** zurückfließen (jeweils einschl. deren Kassenbestände),
  - ca. 4,5 – 6,4 Mrd. Stück Münzen - in erster Linie Hortbestände und Transaktionskasse der Privaten für sonstige Zwecke - voraussichtlich im Zeitraum 01.01. bis 28.02.2002 über die **Kreditinstitute**. Darin enthalten sind nicht deren eigene Kassenbestände.

Im Ergebnis dürfte DM-Bargeld für Transaktionszwecke - wie mit der gemeinsamen Erklärung der Wirtschafts- und Finanzminister vom 08.11.1999 (siehe Anlage 5) angestrebt - spätestens nach etwa zwei Wochen nur noch eine unwesentliche Rolle spielen. Ferner dürften spätestens mit Beginn der zweiten Woche die vom Handel nicht als Wechselgeld benötigten Euro-Einnahmen sowie Euro-Einnahmen der Kreditinstitute zu entsorgen sein.

Nach spätestens zwei Wochen spielt DM-Bargeld nur noch untergeordnete Rolle

noch Anlage 15

8 Maßnahmen zur Bewältigung des erwarteten Rückflusses an DM-Bargeld

8.1 Sonderaktionen zum frühzeitigen Bargeldrückfluss

Um die Hauptakteure zum Jahreswechsel 2001/2002 zu entlasten und damit Engpässen bei den Personal-, Lager- und Transportressourcen entgegenzuwirken, ist nach Auffassung aller an diesem Konzept Beteiligten eine zeitliche Entzerrung insbesondere des Münzrückflusses unverzichtbar. Durch Öffentlichkeitsarbeit soll die Bevölkerung von der Vorteilhaftigkeit eines vorzeitigen Münzrückflusses überzeugt werden. Da davon auszugehen ist, dass nicht alle Hortungsbestände (siehe Ziffer 7.2) vorzeitig abgebaut werden, wird angestrebt, den Münzumlauf um zumindest ca. 4-7 Mrd. Münzen zu verringern.

Weltspartag 2000

Die Bundesbank hat im Einvernehmen mit dem Kreditgewerbe den Weltspartag 2000 durch Zeitungsanzeigen, Radio-Werbespots und ein Gewinnspiel zentral beworben. Ziel war, dass sich die privaten Haushalte durch Einzahlung bei Kreditinstituten und LZB-Zweiganstalten von ihren gehorteten Münzen und Banknoten trennen.

Sonderaktionen ab Mai 2001, Förderung des betragsgenauen Bezahlens

Weitere Sonderaktionen der Kreditwirtschaft und der Bundesbank sind ab Mai 2001 beabsichtigt. Die Kreditinstitute werden über das Kommunikationskonzept rechtzeitig in einem gesonderten Rundschreiben informiert. Die Sonderaktionen werden ergänzt durch die Bereitschaft des Handels, das betragsgenaue Zahlen mit Beginn dieser Sonderaktionen zu fördern.

Die Sonderaktionen zielen weder auf die von Münzsammlern gehaltenen Gedenk- und Sondermünzen, noch auf die im Zahlungsverkehr und für Automatenzahlungen aktiv genutzten Bundesmünzen ab.

8.2 Einzahlungsbedingungen der Zweiganstalten der Deutschen Bundesbank, Behandlung von Unstimmigkeiten

Einzahlungsgebinde müssen Einzahlungsvolumen Rechnung tragen

Aus heutiger Sicht muss davon ausgegangen werden, dass der Bargeldaustausch sehr rasch ablaufen und sich insbesondere bei den für Transaktionszwecke gehaltenen Barbeständen auf die ersten beiden Januarwochen des Jahres 2002 konzentrieren wird. Zur Bewältigung der mit dem Bargeldrückfluss zum Jahresanfang 2002

noch Anlage 15

erwarteten Spitzenbelastung ist es erforderlich, dass für die Abwicklung der Kassentransaktionen entsprechende Regelungen getroffen werden. Insbesondere die Einzahlungsgebinde müssen diesem außerordentlichen Einzahlungsvolumen gerecht werden, um eine schnelle Abwicklung der Kassengeschäfte und eine effiziente Bearbeitung und Verwertung zu ermöglichen.

Feststellung von Unstimmigkeiten

Da das DM-Bargeld schwerpunktmäßig innerhalb weniger Wochen zur Bundesbank zurückfließen dürfte, wird es deutlich länger als heute dauern, bis die zunächst wie üblich unter Vorbehalt erteilten Gutschriften als endgültig zu betrachten sind. Es wird angestrebt,

- die Bearbeitung von DM-Banknoten spätestens drei Monate nach Einzahlung abzuschließen; die größeren Stückelungen werden vorrangig bearbeitet.
- die Bearbeitung der rückfließenden Münzen spätestens im Februar 2004 abzuschließen.

Analog zu den derzeit geltenden Regelungen muss bis zur abschließenden Bearbeitung der Einzahlung mit Belastungen aus festgestellten Unstimmigkeiten gerechnet werden.

8.2.1 Einzahlungsgebinde bei DM-Metallgeld

In der als Anlage 9 beigefügten Übersicht sind die für die DM-Münzrückflüsse zulässigen Einzahlungsgebinde und Verpackungsmaterialien für Großeinzahlungen bei den LZB-Zweiganstalten/externen Münzlagerstätten zusammengestellt. Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung werden alle an der Bargeldumstellung Beteiligten gebeten, entsprechend zu verfahren. Zu den **präferierten Einzahlungsgebinden** und Verpackungsmaterialien für die zurückfließenden Bundesmünzen ist ergänzend zu bemerken:

Safebags

- Im Interesse einer effizienten Bearbeitung und Verwertung ist es wünschenswert, den Anteil rollierter Münzen möglichst gering zu halten. Es wird daher gebeten, **ab** dem **01.05.2001**, dem voraussichtlichen schwerpunktmäßigen Beginn des vorzeitigen Münzrückflusses, die Münzen von **1 bis 10 Pf unrolliert in Safebags** einzuzahlen. Damit erhalten die Kunden, die die Einzahlungen aufbereiten (in der Regel

noch Anlage 15

Werttransportunternehmen), frühzeitig die Möglichkeit, sich mit dem Handling der Safebags vertraut zu machen. **Ab** dem **01.12.2001** sollen nämlich **alle Münzstückelungen unrolliert in Safebags** eingezahlt werden. Die Safebags werden **kostenlos** bei den LZB-Zweiganstalten/externen Münzlagerstätten zur Abholung bereitgehalten.

Holzcontainer

- Für die Einzahlungen sollten anstelle von M-Behältern **Holzcontainer** genutzt werden. Diese Regelung gilt für die Stückelungen zu 1 bis 10 Pf ab dem 01.05.2001 und für die Stückelungen zu 50 Pf bis 5 DM ab dem 01.12.2001. Auch die Holzcontainer werden einschließlich Plomben sowie Testat- und Stückelungsaufklebern **kostenlos** von der Bundesbank an ihre Kunden abgegeben. Ab einer **Mindestlosgröße von 20 Stück** oder einem ganzen Vielfachen hiervon werden die Holzcontainer darüber hinaus **unentgeltlich bei den Kunden angeliefert.** Kleinere Mengen als 20 Stück werden bei den LZB-Zweiganstalten oder externen Münzlagerstätten zur Abholung bereitgehalten. Einzelheiten zum Bestellverfahren werden in einem gesonderten Rundschreiben mitgeteilt. Die technische Spezifikation der Holzcontainer ist als Anlage 12 beigefügt.

Normcontainer

- Spätestens ab dem 01.01.2002 sollten möglichst **sortenreine Normcontainer,** d. h. Container, die mit einer standardisierten Anzahl von Safebags einer Stückelung befüllt sind, eingezahlt werden. Wegen der hohen Einzahlungsvolumina ist dieses größtmögliche Gebinde im Hinblick auf eine schnelle Abwicklung der Kassengeschäfte vorteilhaft. Für **Normcontainer sind Holzcontainer** zu verwenden. Die üblicherweise im heutigen Geschäftsverkehr genutzten Metallcontainer sollen nur in Ausnahmefällen für Einzahlungen von Misch- und Spitzencontainern verwendet werden.

Sammelcontainer

- Sofern Werttransportunternehmen keine sortenreinen Normcontainer eines Einzahlers einzahlen können, werden sie gebeten, die Safebags zu **sortenreinen Sammelcontainern** – d. h. sortenreine Norm- oder Spitzencontainer, deren Inhalt mehreren Einzahlern gutzuschreiben ist – zusammenzufassen. Dadurch wird die Anzahl der einzuzahlenden Container und die Abfertigungsdauer bei den Kassentransaktionen reduziert. Für jeden Einzahler sind getrennte Einzahlungsbelege einzureichen. Die Bundesbank bevorzugt die Einzahlung von Normcontainern gegenüber Spitzencontainern.

noch Anlage 15

Für die richtige Anzahl der auf der Behälterkarte (= Testataufkleber) angegebenen Gebinde, die richtige Stückelung und die ordnungsgemäße Beschriftung der Safebags haftet der auf der Behälterkarte anzugebende Fertiger, d. h. im Regelfall das beauftragte Werttransportunternehmen. Zu diesem Zweck ist eine entsprechende Haftungserklärung zu hinterlegen. Als Sicherheit muss der Fertiger des Sammelcontainers - wie bereits heute - ein Konto mit Guthaben unterhalten oder eine Bankbürgschaft erbringen.

Vereinfachter Metallgeldverkehr, offene Einzahlungen

Nach wie vor sind neben den o. a. präferierten Einzahlungsformen im Rahmen der Bargeldumstellung auch Behältereinzahlungen im Vereinfachten Metallgeldverkehr (Mischcontainer) und offene Einzahlungen von Normbeuteln bzw. Rollenpackungen zugelassen.

Unzulässige Einzahlungsformen

Im Großkundengeschäft werden – wie bisher – folgende Einzahlungsformen nicht angenommen:

- Lose Münzen
- Lose Rollen
- Spitzenbeutel mit Umlaufmünzen, d. h. Beutel mit einer geringeren Anzahl an Umlaufmünzen einer Stückelung als in einem Normbeutel
- Mischbeutel, d. h. Beutel mit Münzen verschiedener Stückelungen

Gedenkmünzen

Ungeachtet des schwer einschätzbaren Umfangs, in dem **DM-Gedenkmünzen** im Rahmen der Bargeldumstellung zurückfließen, bittet die Bundesbank darum, diese Münzen getrennt nach den Stückelungen zu 5 und 10 DM **in Jutebeuteln** einzuzahlen. Diese Münzen werden auch in Spitzenbeuteln angenommen.

8.2.2 Einzahlungsverfahren bei DM-Papiergeld

Rückfließende DM-Banknoten werden von den LZB-Zweiganstalten wie üblich entgegengenommen (siehe auch Anlage 10a und 10b)

Offene Einzahlung

- als **offene Einzahlungen**, bei denen der Kasseführer den Wert der Einzahlung nach Anzahl der Pakete und der Wertaufschrift der ungebundenen Päckchen ermittelt, und die richtige Anzahl der Päckchen im Paket kontrolliert.

noch Anlage 15

Vereinfachter Papiergeldverkehr

- als **Einzahlungen in P-Behältern/P-Containern**[12] **im Rahmen des Vereinfachten Papiergeldverkehrs.** Dabei

  - wird davon ausgegangen, dass die Einlieferer - entsprechend der Vereinbarung über die Verwendung von P-Behältern im Vereinfachten Papiergeldverkehr - über die üblicherweise erforderliche Anzahl von P-Behältern verfügen;
  - ist die Bundesbank bereit, für den erhöhten DM-Rückfluss Anfang 2002 ihre vorhandenen freien Reservebestände an P-Behältern bereitzustellen und zugleich den Kunden auch höhere Fehlmengen als 5 Behälter zu gestatten.
  - dürfen **DM- und Euro-Banknoten in einem P-Behälter** eingezahlt werden. Hierfür sind allerdings für die DM- und die Euro-Einzahlungen gesonderte Einzahlungsbelege einzureichen.

Nicht in P-Behältern verpackte Safebags werden wie offene Einzahlungen behandelt, d. h. der Kasseführer öffnet die Safebags und ermittelt den Wert nach Paketen und Päckchen. Sofern im Einzelfall die Einzahlung von P-Behältern mit Safebags vereinbart ist, werden die einzelnen Safebags nicht auf etwaige Manipulationen kontrolliert.

Wegen der Geschäftszeiten der LZB-Zweiganstalten/externen Münzlagerstätten sowie der Gutschriftskonditionen bei DM-Papiergeld- und DM-Metallgeldeinzahlungen siehe Ziffer 9.

8.3 Sonstige Maßnahmen

Geldbomben

Die Kreditinstitute werden sich im Zuge des DM-Rückflusses auf einen erhöhten Bedarf des Einzelhandels an Geldbomben einstellen.

---

[12] Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen nur vom P-Behälter gesprochen.

Stand 30.03.2001

8.5

noch Anlage 15

9 Zeitliche und örtliche Steuerung des Frontloadings sowie der Entgegennahme des rückfließenden DM-Bargelds bei den Zweiganstalten der Deutschen Bundesbank

Münzversorgung über externe Münzlagerstätten

Während für die vorzeitige Abgabe von Euro-Banknoten alle LZB-Zweiganstalten zur Verfügung stehen, ist in fast allen Landeszentralbankbereichen die vorzeitige Abgabe von Euro-Münzen aus logistischen Gründen auf einzelne LZB-Zweiganstalten und/oder ihre externen Münzlagerstätten begrenzt. Auf Wunsch händigen die Landeszentralbanken ihren Kunden seit Anfang 2000 eine Karte aus, in der alle Stellen der Bundesbank verzeichnet sind, die darauf eingerichtet sind, große Mengen an Euro-Münzen abzugeben (siehe Anhang 2 zu Anlage 8). Darüber hinaus ist in einigen Landeszentralbankbereichen vorgesehen, DM-Münzeinzahlungen in externen Münzlagerstätten zusätzlich oder anstelle der Abwicklung bei den LZB-Zweiganstalten entgegenzunehmen. Nähere Auskünfte erteilen die in Anhang 2 zu Anlage 8 genannten Ansprechstellen bei den Landeszentralbanken.

Geschäftszeiten der LZB-Zweiganstalten

Die **LZB-Zweiganstalten/externen Münzlagerstätten** werden **während der Frontloadingphase sowie Anfang 2002** an den üblichen Geschäftstagen ihre **Geschäftszeiten** zur Abgabe von Euro-Bargeld **entsprechend den Bedürfnissen ausweiten.** Bei Bedarf werden sie auch am 29.12.2001 (Samstag), 30.12.2001 (Sonntag), 31.12.2001 (Montag) und 01.01.2002 (Dienstag) sowie am ersten Januarwochenende 2002 zur Ausgabe von Euro-Bargeld öffnen. Zu diesen Zeiten werden die LZB-Zweiganstalten/externen Münzlagerstätten auch **DM-Einzahlungen** entgegennehmen. Dadurch soll Engpässen bei den Transport- und Bearbeitungskapazitäten entgegengetreten werden.

Annahmezeiten und Gutschriftskonditionen für DM-Einzahlungen

Die Festlegung der Kassenöffnungszeiten erfolgt in Abstimmung mit den Akteuren vor Ort und unabhängig von den Betriebszeiten der nationalen Zahlungsverkehrs- und Buchungssysteme, wobei in der Zeit vom 01.09.2001 bis 28.02.2002 folgende **Gutschriftskonditionen** gelten:

- Einzahlungen im Vereinfachten Papiergeldverkehr, im Vereinfachten Metallgeldverkehr sowie von Norm-, Spitzen- und Sammelcontainern bei der kontoführenden LZB-Zweiganstalt und/oder ihrer externen Münzlagerstätten werden an üblichen Geschäftstagen bis 18:00 Uhr taggleich gutgeschrieben.

noch Anlage 15

- Einzahlungen im Vereinfachten Papiergeldverkehr, im Vereinfachten Metallgeldverkehr sowie von Norm-, Spitzen- und Sammelcontainern zur Überweisung auf eine andere Zweiganstalt werden an üblichen Geschäftstagen bis 17:30 Uhr taggleich gutgeschrieben.
- Offene Papier- und Metallgeldeinzahlungen bei der kontoführenden LZB-Zweiganstalt und/oder ihrer externen Münzlagerstätten werden an üblichen Geschäftstagen bis 17:00 Uhr taggleich gutgeschrieben.
- Offene Papier- und Metallgeldeinzahlungen zur Überweisung auf eine andere Zweiganstalt werden an üblichen Geschäftstagen bis 16:30 Uhr taggleich gutgeschrieben.

Hereinnahme von DM-Bargeld als Asservat

Abgabe von Euro-Bargeld

Spätere DM-Bargeld-Einzahlungen sowie DM-Bargeld-Einzahlungen außerhalb der Betriebszeiten der nationalen Zahlungsverkehrs- und Buchungssysteme – also auch bei eventueller Öffnung am 29.12.2001 (Samstag), 30.12.2001 (Sonntag) und 01.01.2002 (Dienstag) sowie am ersten Januarwochenende 2002 – werden die LZB-Zweiganstalten/externen Münzlagerstätten als Asservat hereinnehmen. Während dieser Zeiten werden die LZB-Zweiganstalten/externen Münzlagerstätten ferner Euro-Bargeld im Rahmen der vorzeitigen Abgabe bzw. ab dem 01.01.2002 als Barauszahlung bereitstellen. Die Buchung erfolgt jeweils am nächsten regulären Geschäftstag.

Vor dem Hintergrund, dass TARGET sowie die nationalen RTGS-Systeme am **31.12.2001** geschlossen sind und der 31.12.2001 für die Kreditwirtschaft ein servicefreier Tag ist, zeichnet sich ab, dass u.U. eine Öffnung der Zweiganstalten am Sonntag, dem 30.12.2001, verzichtbar ist. Die Entscheidung hierüber wird in Abstimmung zwischen den LZB-Zweiganstalten/externen Münzlagerstätten und den Geschäftspartnern vor Ort zu treffen sein.

Dienstleistungsangebot am 31.12.2001

Am **31.12.2001** werden die LZB-Zweiganstalten/externen Münzlagerstätten bei Bedarf folgende Dienstleistungen anbieten:

- Von Schalteröffnung bis 13.00 Uhr:
  - Entgegennahme von DM-Bareinzahlungen zur taggleichen Gutschrift auf einem LZB-Girokonto,
  - Abgabe von Euro-Bargeld im Rahmen des Frontloadings zulasten von Frontloadingabholkonten,

noch Anlage 15

- Rückübertragung der evtl. auf Frontloadingabholkonten nicht für die Vorabausstattung genutzten Guthaben auf Frontloadingrahmenkonten.

♦ Von 13.00 bis 18.00 Uhr:

- Entgegennahme von DM-Einzahlungen als Asservat zur Gutschrift auf ein LZB-Girokonto am 02.01.2002.

Ferner werden am 31.12.2001 die am 29. und eventuell am 30.12.2001

♦ als Asservat hereingenommenen DM-Bargeldeinzahlungen auf den LZB-Girokonten gutgeschrieben,

♦ im Rahmen des Frontloadings abgegebene Euro-Bargeldbestände den Frontloadingabholkonten belastet.

Damit ist die Übertragung von Guthaben zugunsten von Bargeldversorgungskonten und Frontloadingabholkonten im Jahr 2001 letztmalig am 28.12.2001 zulässig[13]. Im Jahr 2002 kann Guthaben zugunsten der Bargeldversorgungskonten erstmalig am 02.01.2002 übertragen werden.

Mitteilung des ungefähren Frontloadingbedarfs

Um den Landeszentralbanken eine möglichst bedarfsgerechte Kapazitätsplanung zu ermöglichen, werden die Kreditinstitute bis zum 4. Mai 2001 ihren ungefähren Frontloadingbedarf sowie dessen örtliche und zeitliche Verteilung (einschließlich des zur Versorgung von Geschäftskunden und Kreditinstituten außerhalb des Euro-Währungsgebiets benötigten Euro-Bargelds) benennen. Diese (unverbindliche) Angabe soll es den LZB-Zweiganstalten ermöglichen, ihre Bestandsdisposition zu überprüfen und vorläufige Abholpläne aufzustellen. Eine Kontenbewegung wird hiermit nicht ausgelöst. Einzelheiten werden Anfang des zweiten Quartals in einem gesonderten Rundschreiben mitgeteilt.

Verbindliche Geldbestellung

Die spätere, der heutigen „verbindlichen" Geldbestellung vergleichbare Bestellung für die vorzeitige Abgabe von Euro-Bargeld[14] ist möglichst frühzeitig bei der Frontloadingstelle einzureichen, um eine entsprechende Terminabsprache und Disposi-tion zu ermöglichen. Die Mindestvorlaufzeit, die von der jeweiligen Frontloadingstelle mitgeteilt wird, kann im Zeitablauf und von Abholstelle zu Abholstelle variieren.

---

[13] Hinweis: Sollte ein Kreditinstitut mit einer Zweiganstalt einen Abführungsvertrag für ein Bargeldversorgungskonto abgeschlossen haben, so ist die Zweiganstalt ggf. zu beauftragen, am 28.12.2001 keine Abführung vorzunehmen.

[14] Hierfür ist grundsätzlich der Abgabeauftrag zu verwenden und per Fax an die Frontloadingstelle zu übertragen. Der Abholer hat die Möglichkeit, während der Frontloadingphase beliebig viele Bestellungen je Frontloadingstelle einzureichen.

noch Anlage 15

Risiko bei Bestellungen gegen Ende der Frontloadingphase

Bei kurzfristigen Bestellungen - insbesondere gegen Ende der Frontloadingphase - ist nicht auszuschließen, dass diese aus Kapazitätsgründen am gewünschten Abholort nicht mehr berücksichtigt werden können. In diesen Fällen muss die Abholung bei einer anderen Abholstelle erfolgen. Sollten sich die Abholungen entgegen der Erwartung der Konzeptbeteiligten ausschließlich auf das Ende der Frontloadingphase konzentrieren, so können zum Jahreswechsel 2001/2002 Engpässe bei der Versorgung mit Euro-Bargeld nicht ausgeschlossen werden.

Gewohntes Dienstleistungsangebot ab 01.01.2002 bei ausreichendem Frontloadingvolumen

Bei zeitlicher Entzerrung der von der Bundesbank im Rahmen des Bargeldaustauschs abzuwickelnden Geschäfte durch ein hohes Frontloadingvolumen ist beabsichtigt, dass alle LZB-Zweiganstalten **ab dem 01.01.2002 für Euro-Bargeld** das gewohnte Dienstleistungsangebot im Kassenverkehr anbieten. Neben der portionierten Auszahlung von Banknoten im Vereinfachten Papiergeldverkehr und der Auszahlung von Mischcontainern im Vereinfachten Metallgeldverkehr werden die LZB-Zweiganstalten im Jedermanngeschäft DM-Banknoten und -Münzen gegen Euro-Bargeld umtauschen. Darüber hinaus stehen die zusätzlichen externen Münzlagerstätten für die Auszahlung von Euro-Münzen an Großkunden zur Verfügung.

Ab 01.01.2002 werden die LZB-Zweiganstalten kein DM-Bargeld auszahlen.

noch Anlage 15

10 Transport und Bearbeitung von Bargeld durch Geld- und Werttransportunternehmen u. ä.

Erwartete Engpässe zum Jahreswechsel 2001/2002

In den Wochen um den Jahreswechsel steigen die täglichen Einzahlungen bei den LZB-Zweiganstalten regelmäßig aufgrund der hohen Einzelhandelsumsätze bis zum Doppelten des durchschnittlichen Einzahlungsvolumens an. Zum **Jahreswechsel 2001/2002** wird es darüber hinaus durch den **Abbau der DM-Bestände der Kreditinstitute, des Handels und der Automatenbetreiber** zu weiteren Bargeldrückflüssen kommen. Während dieser Zeit bilden die **Transport- und Bearbeitungskapazitäten**[15] der Werttransportunternehmen das **„Nadelöhr"**.

Der Rat der Europäischen Zentralbank hat daher zur Entlastung der knappen Ressourcen den 01.09.2001 als frühestmöglichen Termin für die vorzeitige Abgabe von Euro-Bargeld festgelegt (siehe Ziffer 6.1).

Lagerkapazitäten, Versicherung

Nach Auffassung der Konzeptbeteiligten ist es erforderlich, zumindest hinsichtlich der Euro-Münzen den für das Frontloading insgesamt verfügbaren Zeitraum ab 01.09.2001 zu nutzen, da anderenfalls Anfang 2002 mit Engpässen bei der Euro-Bargeldversorgung zu rechnen ist. Hierbei ist von den Kreditinstituten und deren Geschäftspartnern, insbesondere dem Handel, sicherzustellen, dass neben den DM-Beständen die vorzeitig erhaltenen Euro-Bestände sicher verwahrt werden können.

Ferner ist davon auszugehen, dass für die Tage um den Jahreswechsel 2001/2002 nicht genügend den heutigen Sicherheitsanforderungen entsprechende Transportressourcen der Privatwirtschaft vorhanden sind und daher der Einsatz anderer Transportmöglichkeiten (z. B. Nutzung privater Speditionen) unerlässlich sein wird.

Bundeswehr

Nach Auffassung der Kreditwirtschaft sollten darüber hinaus Ressourcen der Bundeswehr u. a. zur Durchführung von Bargeldtransporten zur Verfügung gestellt werden. Das Bundesministerium der Verteidigung hat hierzu seine generelle Bereitschaft bekundet. Auf der Ebene der vier Wehrbereichskommandos wird die Bun-

---

[15] Bearbeitungskapazitäten werden im Rahmen des Bargeldübergangs u. a. für folgende Dienstleistungen der Werttransportunternehmen benötigt: Portionierung von Euro-Geldzeichen, Auffächern von Euro-Banknoten, ggf. Fertigung von Standardgebinden für kleinere Geschäftskunden, bankmäßige Aufbereitung des rückfließenden DM-Bargelds

noch Anlage 15

deswehr Euro-Koordinatoren einsetzen, die Transport- und Lagerbedarfsmeldungen durch einen zentralen Verband entgegennehmen und im Rahmen der Möglichkeiten umsetzen werden.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Transportkapazitäten durch die Bundesbank ist davon auszugehen, dass die **Banknoten** durchweg mit bundesbankeigenen Geldtransportfahrzeugen von den Druckereien abgeholt und auf die LZB-Zweiganstalten verteilt werden. Für die Abholung der **Münzen** von den Münzstätten und für bundesbankinterne Münztransporte werden neben bundesbankeigenen Geldtransportfahrzeugen zumindest bis Ende 2001/Anfang 2002 Fahrzeuge von Werttransportunternehmen und Speditionen eingesetzt.

Die im Zusammenhang mit der Einführung des Euro notwendigen Sicherheitsmaßnahmen wurden unter Federführung des BMI erörtert und in ein Sicherheitsrahmenkonzept aufgenommen. Dieses ist auf örtlicher Ebene entsprechend den dortigen Gegebenheiten zu konkretisieren. Ergänzt wird das Sicherheitsrahmenkonzept durch ein polizeiliches Präventionskonzept Euro sowie durch individuelle sicherheitserhöhende Maßnahmen der Bargeldakteure.

Auch wurden über das BMI die für die reibungslose Bargeldeinführung bedeutsamen zentralen arbeitszeit- und verkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen an die zuständigen öffentlichen Stellen adressiert (zu den arbeitszeitrechtlichen Ausnahmegenehmigungen s. Ziffer 2).

noch Anlage 15

11 Umrüstung von Automaten mit Bargeldakzeptoren

In der Bundesrepublik werden mehr Geräte mit Bargeldakzeptoren und sonstigen Bargeld bearbeitenden Mechanismen betrieben als in jedem anderen EWWU-Land. Besondere Probleme bereitet die **zeitgerechte Umstellung von ca. 2,4 Mio. münzbetätigten Automaten mit Münzprüfern**. Ein großer Teil der Münzprüfer muss **im Herstellerwerk adaptiert** werden, indem Originalmünzen die Messstrecke jedes einzelnen Gerätes durchlaufen. Da die Hersteller ihre Fertigungskapazität nicht wegen eines einmaligen Ereignisses vervielfachen können, ist die Vorbereitung der Umstellung nicht innerhalb weniger Monate möglich.

Bundesbank und BMF unterstützen daher die Forderungen **der Automatenwirtschaft,** insbesondere den Herstellern von Münzprüfern, **Euro-Münzen aller 15 Prägeanstalten so früh wie nötig zu Test- und Umrüstzwecken zu überlassen.** Seit dem 1. Juli 1999 werden daher 1 000 Münzen je Nominal und Prägestätte bei den Landeszentralbanken Mainz und Hamburg bereitgestellt, die neben Pessac (F), Madrid (E), Utrecht (NL) und Helsinki (FIN) als europäische Testzentren fungieren. Des Weiteren werden auf Anregung der Automatenwirtschaft ab März 2001 drei weitere Testzentren in Dortmund, Leipzig und Nürnberg eingerichtet, die ausschließlich Euro-Münzen deutscher Produktion anbieten. Zudem ermöglichen alle an der Euro-Produktion beteiligten Münzstätten der Automatenwirtschaft den Zugang zu ihren jeweiligen Produktionen.

Europäische Testzentren, Zugang zu Münzstätten

Der ECOFIN hat der vorzeitigen Abgabe von Euro-Münzen an die Hersteller von Münzprüfgeräten und -bearbeitungssystemen zu Test- und Adaptionszwecken in deren Betriebsstätten zugestimmt. In Deutschland werden nur deutsche Euro-Münzen - maximal 1.000 Stück pro Nominal als Mischung der fünf deutschen Münzstätten - von den fünf bei den Landeszentralbanken Mainz, Hamburg, Dortmund, Leipzig und Nürnberg eingerichteten Testzentren herausgegeben. Vorher ist eine Vertraulichkeitsvereinbarung und ein Leihvertrag mit der jeweiligen Landeszentralbank abzuschließen. Der Leihvertrag sieht insbesondere eine sichere Verwahrung der Euro-Münzen und eine Vertragsstrafe (Haftsumme) bei Abhandenkommen von geliehenen Münzen vor, deren Höhe sich aus einem Grundbetrag sowie der Anzahl und den Stückelungen der abgeforderten Münzen errechnet. Darüber hinaus ist eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von 25 % der Haftsumme zu hinterlegen.

Abgabe durch LZB Mainz, Hamburg, Dortmund, Leipzig und Nürnberg

noch Anlage 15

Zum 01.04.2001 sowie zum 01.07.2001 sind bei den Abgabekonditionen Erleichterungen vorgesehen.

Die Abgabe von Euro-Testmünzen an Servicezentren und Serviceunternehmen der Automatenwirtschaft ist seit Januar 2001 möglich. Hierfür gelten die gleichen Bedingungen wie für die Abgabe von Euro-Testmünzen an die Hersteller von Münzprüfgeräten und -bearbeitungssystemen.

Datenblatt zu Banknoten

Im Gegensatz zu den Münzen, bei denen alle Stückelungen parallel geprägt werden, erfolgt der Druck von Banknoten aus produktionstechnischen Gründen seriell. Daher sind repräsentative Banknoten der automatengängigen Stückelungen nur nach und nach verfügbar. Die EZB stellt seit 15. Juli 1999 an Hersteller von Banknotenakzeptoren, Zählmaschinen und Geldausgabeautomaten, die sich zuvor vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet haben, ein Datenblatt über wesentliche Merkmale der Euro-Banknoten zur Verfügung.

Testzentrum der EZB und der Bundesbank

Vom 08. - 12.05.2000 sowie vom 11. - 15.09.2000 konnten im Testzentrum der Europäischen Zentralbank erste Tests mit Euro-Banknoten durchgeführt werden. Auf der Basis der während der Tests gespeicherten Messwerte kann die Software der einzelnen Automaten angepasst werden, ohne dass hierfür Banknoten im Herstellerwerk benötigt werden. Weitere Testmöglichkeiten wird die Bundesbank vom 02. – 06.04.2001 sowie im August oder September 2001 anbieten. Voraussetzung für den Zugang zum Testzentrum der Bundesbank ist neben dem Abschluss der Geheimhaltungsvereinbarung die Darlegung eines berechtigten Interesses.

Selbst wenn der Zeitraum vor der Ausgabe von Euro-Bargeld von den Herstellern und Betreibern von Bargeldakzeptoren und -bearbeitungssystemen optimal zur Vorbereitung der Geräte genutzt wird, ist die eigentliche Umstellung nicht innerhalb weniger Tage vor bzw. nach dem Jahreswechsel 2001/2002 möglich, da zwar ein Teil der Geräte von den Betreibern selbst „umgeschaltet" werden kann, andere Geräte jedoch von Servicetechnikern umgerüstet werden müssen. Es wird angestrebt, überall dort, wo zwei oder mehr Automaten in unmittelbarer Nähe zueinander stehen, bis Ende 2001 zumindest einen Automaten auf Euro umzurüsten und entsprechend kenntlich zu machen.

noch Anlage 15

Für die Betreiber noch nicht umgestellter Automaten ist es von existenzieller Bedeutung, dass ihre Kunden noch DM-Bargeld besitzen oder beziehen können. Hierzu tragen Banken und Handel bei, indem sie entsprechend der Gemeinsamen Erklärung der Verbände bis zum 28.02.2002 DM-Münzen aus verfügbaren Kassenbeständen an die Bevölkerung abgeben (siehe auch Anlage 2). Darüber hinaus sollten die Automatenbetreiber die Bürger durch Öffentlichkeitsarbeit informieren, welche Automaten zu welchem Zeitpunkt umgestellt werden.

noch Anlage 15

12 Umtausch nationaler Banknoten anderer Mitgliedsstaaten

Seit Beginn der 3. Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion am 01.01.1999 kauft die Bundesbank Banknoten fremder nationaler Währungseinheiten, d. h. Banknoten anderer Euro-Teilnehmerstaaten, zu den unwiderruflich festgelegten Umrechnungskursen entgeltfrei an. Die LZB-Zweiganstalten tauschen demgemäss z. B. Lira-, Gulden- oder Franc-Banknoten in D-Mark um. Dieses Leistungsangebot erfolgt auf der Grundlage der vom Rat der Europäischen Zentralbank getroffenen Maßnahmen zu Artikel 52 des Statuts des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, die zunächst für den Zeitraum bis zur Einführung des Euro-Bargeldes vorgesehen waren. Am 20.07.2000 hat der Rat der Europäischen Zentralbank die Fortführung des Leistungsangebots nach Artikel 52 über den 31.12.2001 hinaus bis zum **31.03.2002** beschlossen. Daher werden auch die Zweiganstalten der Bundesbank im 1. Quartal 2002 Banknoten anderer Euro-Teilnehmerstaaten ankaufen, die am 31.12.2001 gesetzliches Zahlungsmittel waren. Seit dem Beitritt Griechenlands zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion zum 01.01.2001 werden auch die von der Bank von Griechenland emittierten Banknoten von den Zweiganstalten angekauft.

noch Anlage 15

13 Öffentlichkeitsarbeit

Für den reibungslosen Übergang zum Euro-Bargeld ist eine umfassende Information aller am Bargeldübergang Beteiligten unverzichtbar. Die Bundesbank leistet hierzu folgende Beiträge:

- Zur Information des Fachpublikums gibt die Bundesbank regelmäßig den Informationsbrief "**euro 2002 - Informationen zur Euro-Bargeldeinführung**" und zur Information der Bürger ein Faltblatt „**Von der D-Mark zum Euro**" heraus
- Ferner sollen die professionellen Verwender von Bargeld und die Bevölkerung im Rahmen der gemeinsamen "**Euro 2002-Informationskampagne**" der Zentralbanken des Eurosystems zielgruppenspezifisch über den Bargeldübergang und die Merkmale der Euro-Banknoten und -Münzen unterrichtet werden. Hierbei werden auch die besonderen Belange benachteiligter Bevölkerungsgruppen - wie z. B. Sehbehinderte - berücksichtigt. Durch die Kooperation mit Meinungsmultiplikatoren (Verbänden, staatlichen Institutionen, einzelnen Unternehmen) im Rahmen eines "Partnerschaftsprogramms" soll eine flächendeckende Verbreitung der Botschaften der Kampagne erreicht werden. Der Schwerpunkt der „Euro 2002-Informationskampagne", die die Bundesbank um deutschlandspezifische Informationen und Verhaltensempfehlungen ergänzen wird, liegt im 2. Halbjahr 2001.[16]

Die Gestaltungs- und Sicherheitsmerkmale des Euro-Bargeldes werden ab 01.09.2001 der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Im Rahmen der Informationskampagne des Eurosystems werden die Landeszentralbanken auch **Schulungen für Ausbilder (Multiplikatoren) von Unternehmen und Institutionen mit Bargeldbezug** anbieten. Hierzu zählen insbesondere Kreditinstitute, Handelsunternehmen und die Polizei.

Die Multiplikatoren haben bereits ab April 2001 die Möglichkeit, sich in den Zweiganstalten und/oder Hauptverwaltungen der Landeszentralbanken die Sicherheitsmerkmale des Euro-Bargeldes erläutern zu lassen. Zu diesem Zweck halten die Landes-

---

[16] Alle deutschlandspezifischen Informationen zur Euro-Bargeldeinführung einschl. Veröffentlichungen zum Thema Euro-Einführung sind auf der Website der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) in einem speziellen Segment zusammengefasst, das über den Button „Euro-Info" angeklickt werden kann.

noch Anlage 15

zentralbanken u. a. Sätze der Euro-Banknoten und -Münzen vor. Aus Sicherheitsgründen kann zu diesem frühen Termin allerdings noch kein Informationsmaterial ausgehändigt werden. Die Interessenten müssen sich ferner schriftlich dazu verpflichten, bis September Stillschweigen über die Gestaltungs- und Sicherheitsmerkmale des Euro-Bargeldes zu wahren. Ab September kann für Schulungen auf das Informationsmaterial der Zentralbanken des Eurosystems und ergänzend auf Euro-Banknoten und -Münzen aus Frontloading-/Sub-Frontloadingbeständen zurückgegriffen werden.

Informations- und Schulungsveranstaltungen betreffende Anfragen können an die Landeszentralbanken gerichtet werden. Die Schulungstermine werden von der zuständigen Landeszentralbank in Absprache mit den interessierten Multiplikatoren festgelegt.

Gemäß Beschluss des ECOFIN vom 12. Februar 2001 werden die Mitgliedstaaten **Schulungsveranstaltungen für Behinderte** organisieren. Eine entsprechende Veranstaltung führt die Bundesbank mit den „Spitzenmultiplikatoren" deutscher Behindertenverbände im 2. Quartal 2001 durch. Bestandteil dieser Schulung sind u. a. sog. Dummy-Banknoten (auf Format zugeschnittenes Velinpapier mit verfremdetem Gestaltungsbild und Originalstichtiefdruckrelief in transparenter Farbe; entwertet durch den roten Aufdruck "NO VALUE") und Tokens (münzähnliche Stücke mit verfremdetem Gestaltungsbild; entwertet durch die Prägung "training token" auf der Rückseite).

Der weitaus größte Teil der Dummy-Banknoten und Tokens geht den Behindertenverbänden direkt zu, um in deren Schulungen Verwendung zu finden; außerhalb der Schulungsveranstaltungen sind die Stücke von den Multiplikatoren sicher zu verwahren. Die Koordination übernimmt die Europäische Kommission (Generaldirektion "Santé et Consommateurs").

Anlagen

Anlage 16

1242 Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 34, ausgegeben zu Bonn am 15. Juni 1998

Gesetz zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz – EuroEG)

Vom 9. Juni 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG)

§ 1
Ersetzung des Diskontsatzes aus Anlaß der Einführung des Euro

(1) Soweit der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet wird, tritt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 an seine Stelle der jeweilige Basiszinssatz. Basiszinssatz ist der am 31. Dezember 1998 geltende Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Er verändert sich mit Beginn des 1. Januar, 1. Mai und 1. September jedes Jahres, erstmals mit Beginn des 1. Mai 1999 um die Prozentpunkte, um welche die gemäß Absatz 2 zu bestimmende Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Für die erste Veränderung ist die Veränderung der Bezugsgröße seit der Ersetzung des Diskontsatzes maßgeblich. Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn sich die Bezugsgröße um weniger als 0,5 Prozentpunkte verändert hat. Die Deutsche Bundesbank gibt den Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dasjenige Steuerungsmittel der Europäischen Zentralbank als Bezugsgröße nach Absatz 1 Satz 3 zu bestimmen, das nach seiner Aufgabe, Änderungshäufigkeit und Wirkungsweise als Bezugsgröße dem Diskontsatz am ehesten entspricht.

§ 2
Übergangsvorschrift für laufende Zinsforderungen

Soweit Zinsen für einen Zeitraum vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden, bezeichnet eine Bezugnahme auf den Basiszinssatz den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in der in diesem Zeitraum maßgebenden Höhe.

§ 3
Andere Bezugsgrößen

(1) Wird in einem Gesetz auf den Zinssatz für Kassenkredite des Bundes Bezug genommen, tritt an dessen Stelle der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den Lombardsatz als Bezugsgröße durch dasjenige Steuerungsmittel der Europäischen Zentralbank zu ersetzen, das dem Lombardsatz in seiner Funktion am ehesten entspricht und
2. die Frankfurt Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt (FIBOR) durch den Zinssatz zu ersetzen, der dieser in ihrer Funktion am ehesten entspricht.

§ 4
Vertragskontinuität

Die in diesem Gesetz geregelte Ersetzung von Zinssätzen begründet keinen Anspruch auf vorzeitige Kündigung, einseitige Aufhebung oder Abänderung von Verträgen und Abänderung von Vollstreckungstiteln. Das Recht der Parteien, den Vertrag einvernehmlich zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

§ 5
Vorbehalt für landesrechtliche Regelungen

Für Rechtsverhältnisse, für die Landesrecht maßgeblich ist, können abweichende Regelungen getroffen werden.

Artikel 2
Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des gerichtlichen Verfahrens

§ 1
Änderung der Zivilprozeßordnung

In § 688 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1998 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, werden die Wörter „inländischer Währung" durch die Wörter „Euro oder Deutscher Mark" ersetzt.

§ 2
Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren

Nach § 2 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693), die zuletzt durch Artikel 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird folgender § 2a eingefügt:

noch Anlage 16

„§ 2a

Übergang zum Euro

(1) Für Mahnverfahren, die die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro zum Gegenstand haben, wird der in Anlage 1 bestimmte Vordruck in einer Fassung eingeführt, in der die Bezeichnung „DM" in allen Teilen durch die Bezeichnung „Euro" oder „EUR" ersetzt ist und die in dem Vorblatt des Vordrucks angeführten Geldbeträge in Euro bezeichnet sind.

(2) Die Vordrucke können mit zusätzlichen Hinweisen versehen werden, die ihre Handhabung und ihr Verständnis in bezug auf die Währungseinheit und den vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109l Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs für die Parteien erleichtern."

§ 3

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten

Die Verordnung vom 6. Juni 1978 (BGBl. I S. 705) zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. März 1998 (BGBl. I S. 638), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Übergang zum Euro

(1) Für Mahnverfahren, in denen der Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2002 bei Gericht eingeht, werden die in Anlage 1 und 3 sowie die für Anträge in Anlage 4 und 6 bestimmten Vordrucke in einer Fassung eingeführt, in der alle Felder für die Angabe eines Geldbetrages mit der Bezeichnung „Betrag" überschrieben sind und ein diesen Feldern allgemein zugeordnetes Feld für die Bezeichnung der Beträge mit der Währungsbezeichnung Euro oder Deutsche Mark vorgesehen ist. In dem Hinweisblatt zu Anlage 1 kann die Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Deutscher Mark und in Euro bezeichnet werden. Der Vordruck für den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids kann in der in Anlage 1 bisher eingeführten Fassung bis zum 31. Dezember 2001 weiterverwendet werden; Angaben in der dritten Spalte der Zeilen 40 bis 42 bezeichnen in diesen Fällen einen Zinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz.

(2) Für Mahnverfahren, in denen der Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids nach dem 31. Dezember 2001 bei Gericht eingeht, werden die in Absatz 1 bezeichneten Vordrucke in einer Fassung eingeführt, in der alle Felder für die Angabe eines Geldbetrages mit der Bezeichnung „Euro" oder „EUR" überschrieben sind und in dem Hinweisblatt zu Anlage 1 die Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts allein in Euro bezeichnet ist.

(3) Für den Widerspruch (Anlage 3), den Antrag auf Erlaß eines Vollstreckungsbescheids (Anlage 4) und den Antrag auf Neuzustellung eines Mahnbescheids (Anlage 6) kann unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs des Mahnbescheidsantrags der vom Gericht übermittelte Vordruck verwendet werden.

(4) Es können entfallen oder berichtigt werden

1. in den Hinweisen zu dem in Anlage 1 bestimmten Vordruck in dem mit „Hauptforderungs-Katalog" überschriebenen Abschnitt in dem Text zu Katalog-Nr. 31 der Zusatz „(½ %) in DM" und in dem Text zu Katalog-Nr. 32 der Zusatz „in DM",
2. in den in Anlage 2 und 5 bestimmten Vordrucken für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid in dem Abschnitt „Kosten" der Vordruck der Währungseinheit.

(5) Die Vordrucke können mit zusätzlichen Hinweisen versehen werden, die ihre Handhabung und ihr Verständnis in bezug auf die Währungseinheit und den vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109l Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs für die Parteien erleichtern.

(6) Die nähere Ausgestaltung der Vordrucke nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 bestimmt die in § 3 Abs. 2 bezeichnete Stelle."

2. In Anlage 1 wird in dem Vordruck für den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids in der Überschrift der dritten Spalte zu den Zeilen 40 bis 42 und in den Hinweisen zu diesem Vordruck in dem mit „Laufende Zinsen (Zeilen 40 bis 42)" überschriebenen Abschnitt im zweiten Satz des dritten Absatzes das Wort „Diskontsatz" jeweils durch das Wort „Basiszinssatz" ersetzt.

3. In Anlage 3 wird in den Hinweisen zum Vordruck für den Widerspruch in dem mit „Teilwiderspruch (Zeilen 3 und 4)" überschriebenen Abschnitt der zweite Satz wie folgt gefaßt:

   „In dem dritten Feld der Zeile 4 können Sie zur Bezeichnung eines nicht bestrittenen Teils des Zinsfußes auch einen vom jeweiligen Basiszinssatz abhängigen Zinssatz in der Kurzschreibweise B + x (Beispiel: B + 2 = 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz) angeben."

§ 4

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren

§ 2 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren vom 15. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2625) wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Übergang zum Euro

(1) Für Mahnverfahren, die die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro zum Gegenstand haben, wird der in Anlage 1 bestimmte Vordruck in einer Fassung eingeführt, in der die Bezeichnung „DM" in allen Teilen durch die Bezeichnung „Euro" oder „EUR" ersetzt ist und die in dem Vorblatt des Vordrucks angeführten Geldbeträge in Euro bezeichnet sind.

noch Anlage 16

(2) Die Vordrucke können mit zusätzlichen Hinweisen versehen werden, die ihre Handhabung und ihr Verständnis in bezug auf die Währungseinheit und den vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109l Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs für die Parteien erleichtern."

Artikel 3
Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts

§ 1
Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1098), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden die Wörter „Deutscher Mark" durch das Wort „Euro" ersetzt.
2. In § 7 werden die Wörter „einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Wörter „fünfzigtausend Euro" ersetzt.
3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „fünf Deutsche Mark" durch die Wörter „einen Euro" ersetzt.
   b) In Satz 4 werden die Wörter „fünf Deutsche Mark" durch das Wort „Euro" ersetzt.
4. In § 76 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark" durch das Wort „Euro" ersetzt.
5. In § 95 Satz 4 werden die Angabe „bis zu 3 000 000 Deutsche Mark" durch die Angabe „bis zu 1 500 000 Euro", die Angabe „von mehr als 3 000 000 Deutsche Mark" durch die Angabe „von mehr als 1 500 000 Euro" und die Angabe „von mehr als 20 000 000 Deutsche Mark" durch die Angabe „von mehr als 10 000 000 Euro" ersetzt.
6. In § 103 Abs. 3 Satz 3, § 120 Abs. 1 Satz 2, § 142 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und § 147 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „zwei Millionen Deutsche Mark" durch die Wörter „einer Million Euro" ersetzt.
7. In § 122 Abs. 2 werden die Wörter „einer Million Deutsche Mark" durch die Angabe „500 000 Euro" ersetzt.
8. In § 147 Abs. 3 Satz 1, § 254 Abs. 2 Satz 3, § 258 Abs. 2 Satz 3, § 260 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 4, § 265 Abs. 3 Satz 1 und § 315 Satz 2 werden jeweils die Wörter „einer Million Deutsche Mark" durch die Angabe „500 000 Euro" ersetzt.

§ 2
Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Aktiengesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 in das Handelsregister eingetragen worden sind, dürfen die Nennbeträge ihres Grundkapitals und ihrer Aktien weiter in Deutscher Mark bezeichnen. Bis zum 31. Dezember 2001 dürfen Aktiengesellschaften neu eingetragen werden, deren Grundkapital und Aktien auf Deutsche Mark lauten. Danach dürfen Aktiengesellschaften nur eingetragen werden, wenn die Nennbeträge von Grundkapital und Aktien in Euro bezeichnet sind; das gleiche gilt für Beschlüsse über die Änderung des Grundkapitals."

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 2
   Mindestnennbetrag des Grundkapitals

   Für Aktiengesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 in das Handelsregister eingetragen oder zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden sind, bleibt der bis dahin gültige Mindestbetrag des Grundkapitals maßgeblich, bis die Aktiennennbeträge an die seit diesem Zeitpunkt geltenden Beträge des § 8 des Aktiengesetzes angepaßt werden. Für spätere Gründungen gilt der Mindestbetrag des Grundkapitals nach § 7 des Aktiengesetzes in der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung, der bei Gründungen in Deutscher Mark zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109l Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Deutsche Mark umzurechnen ist."

3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Aktien einer Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 1999 in das Handelsregister eingetragen oder zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und bis zum 31. Dezember 2001 eingetragen worden ist, dürfen weiterhin auf einen nach den bis dahin geltenden Vorschriften zulässigen Nennbetrag lauten, Aktien, die auf Grund eines Kapitalerhöhungsbeschlusses ausgegeben werden, jedoch nur, wenn dieser bis zum 31. Dezember 2001 in das Handelsregister eingetragen worden ist. Dies gilt nur einheitlich für sämtliche Aktien einer Gesellschaft. Die Nennbeträge können auch zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109l Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt werden."

   b) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

   „(3) Für Aktiengesellschaften, die auf Grund einer nach dem 31. Dezember 1998 erfolgten Anmeldung zum Handelsregister bis zum 31. Dezember 2001 eingetragen werden und deren Grundkapital und Aktien nach § 1 Abs. 2 Satz 2 auf Deutsche Mark lauten, gelten die zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109l Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Deutsche Mark umzurechnenden

noch Anlage 16

Beträge nach § 8 des Aktiengesetzes in der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung.

(4) Das Verhältnis der mit den Aktien verbundenen Rechte zueinander und das Verhältnis ihrer Nennbeträge zum Nennkapital wird durch Umrechnung zwischen Deutscher Mark und Euro nicht berührt. Nach Umrechnung gebrochene Aktiennennbeträge können auf mindestens zwei Stellen hinter dem Komma gerundet dargestellt werden; diese Rundung hat keine Rechtswirkung. Auf sie ist in Beschlüssen und Satzung hinzuweisen; der jeweilige Anteil der Aktie am Grundkapital soll erkennbar bleiben.

(5) Beschließt eine Gesellschaft, die die Nennbeträge ihrer Aktien nicht an § 8 des Aktiengesetzes in der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung angepaßt hat, die Änderung ihres Grundkapitals, darf dieser Beschluß nach dem 31. Dezember 2001 in das Handelsregister nur eingetragen werden, wenn zugleich eine Satzungsänderung über die Anpassung der Aktiennennbeträge an § 8 des Aktiengesetzes eingetragen wird."

4. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Verfahren der Umstellung auf den Euro

(1) Über die Umstellung des Grundkapitals und der Aktiennennbeträge sowie weiterer satzungsmäßiger Betragsangaben auf Euro zu dem gemäß Artikel 109l Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs beschließt die Hauptversammlung abweichend von § 179 Abs. 2 des Aktiengesetzes mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals. Ab dem 1. Januar 2002 ist der Aufsichtsrat zu den entsprechenden Fassungsänderungen der Satzung ermächtigt. Auf die Anmeldung und Eintragung der Umstellung in das Handelsregister ist § 181 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden.

(2) Für eine Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln oder eine Herabsetzung des Kapitals auf den nächsthöheren oder nächstniedrigeren Betrag, mit dem die Nennbeträge der Aktien auf volle Euro gestellt werden können, genügt abweichend von § 207 Abs. 2, § 182 Abs. 1 und § 222 Abs. 1 des Aktiengesetzes die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals, bei der Herabsetzung jedoch nur, wenn zumindest die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Diese Mehrheit gilt auch für Beschlüsse über die entsprechende Anpassung eines genehmigten Kapitals oder über die Teilung der auf volle Euro gestellten Aktien sowie für Änderungen der Satzungsfassung, wenn diese Beschlüsse mit der Kapitaländerung verbunden sind. § 130 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes findet keine Anwendung.

(3) Eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder eine Kapitalherabsetzung bei Umstellung auf Euro kann durch Erhöhung oder Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien oder durch Neueinteilung der Aktiennennbeträge ausgeführt werden. Die Neueinteilung der Nennbeträge bedarf der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre, auf die nicht ihrem Anteil entsprechend volle Aktien oder eine geringere Zahl an Aktien als zuvor entfallen; bei teileingezahlten Aktien ist sie ausgeschlossen.

(4) Sofern Aktien aus einem bedingten Kapital nach dem Beschluß über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder über eine andere Satzungsänderung zur Umstellung auf Euro, die mit der Zahl der Aktien verbunden ist, ausgegeben worden sind, gelten sie für den Beschluß erst nach dessen Eintragung in das Handelsregister als ausgegeben. Diese aus einem bedingten Kapital ausgegebenen und die noch auszugebenden Aktien nehmen an der Änderung der Nennbeträge teil.

(5) Für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach Absatz 2 können abweichend von § 208 Abs. 1 Satz 2 und § 150 Abs. 3 des Aktiengesetzes die Kapitalrücklage und die gesetzliche Rücklage sowie deren Zuführungen, auch soweit sie zusammen den zehnten Teil oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des bisherigen Grundkapitals nicht übersteigen, in Grundkapital umgewandelt werden. Auf eine Kapitalherabsetzung nach Absatz 2, die in vereinfachter Form vorgenommen werden soll, findet § 229 Abs. 2 des Aktiengesetzes keine Anwendung.

(6) § 73 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes findet keine Anwendung. Im übrigen bleiben die aktienrechtlichen Vorschriften unberührt."

5. § 28 wird gestrichen.

§ 3

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro" ersetzt und die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark" durch die Wörter „hundert Euro" ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Deutscher Mark" durch das Wort „Euro" und das Wort „hundert" durch das Wort „fünfzig" ersetzt.

2. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark" durch die Wörter „die Hälfte des Mindeststammkapitals gemäß § 5 Abs. 1" ersetzt.

3. In § 47 Abs. 2 werden die Wörter „hundert Deutsche Mark" durch die Wörter „fünfzig Euro" ersetzt.

4. In § 57h Abs. 1 Satz 2 und § 58a Abs. 3 Satz 2 und 3 werden die Wörter „Deutsche Mark" jeweils durch das Wort „Euro" ersetzt.

noch Anlage 16

5. Dem Sechsten Abschnitt wird folgender § 86 angefügt:

„§ 86

(1) Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 in das Handelsregister eingetragen worden sind, dürfen ihr auf Deutsche Mark lautendes Stammkapital beibehalten; entsprechendes gilt für Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, aber erst danach bis zum 31. Dezember 2001 eingetragen werden. Für Mindestbetrag und Teilbarkeit von Kapital, Einlagen und Geschäftsanteilen sowie für den Umfang des Stimmrechts bleiben bis zu einer Kapitaländerung nach Satz 4 die bis dahin gültigen Beträge weiter maßgeblich. Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft ihr Kapital auf Euro umgestellt hat; das Verhältnis der mit den Geschäftsanteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch Umrechnung zwischen Deutscher Mark und Euro nicht berührt. Eine Änderung des Stammkapitals darf nach dem 31. Dezember 2001 nur eingetragen werden, wenn das Kapital auf Euro umgestellt und die in Euro berechneten Nennbeträge der Geschäftsanteile auf einen durch zehn teilbaren Betrag, mindestens jedoch auf fünfzig Euro gestellt werden.

(2) Bei Gesellschaften, die zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2001 zum Handelsregister angemeldet und in das Register eingetragen werden, dürfen Stammkapital und Stammeinlagen auch auf Deutsche Mark lauten. Für Mindestbetrag und Teilbarkeit von Kapital, Einlagen und Geschäftsanteilen sowie für den Umfang des Stimmrechts gelten die zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109l Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Deutsche Mark umzurechnenden Beträge des Gesetzes in der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung.

(3) Die Umstellung des Stammkapitals und der Geschäftsanteile sowie weiterer satzungsmäßiger Betragsangaben auf Euro zu dem gemäß Artikel 109l Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs erfolgt durch Beschluß der Gesellschafter mit einfacher Stimmenmehrheit nach § 47; § 53 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Auf die Anmeldung und Eintragung der Umstellung in das Handelsregister ist § 54 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 nicht anzuwenden. Werden mit der Umstellung weitere Maßnahmen verbunden, insbesondere das Kapital verändert, bleiben die hierfür geltenden Vorschriften unberührt; auf eine Herabsetzung des Stammkapitals, mit der die Nennbeträge der Geschäftsanteile auf einen Betrag nach Absatz 1 Satz 4 gestellt werden, findet jedoch § 58 Abs. 1 keine Anwendung, wenn zugleich eine Erhöhung des Stammkapitals gegen Bareinlagen beschlossen und diese in voller Höhe vor der Anmeldung zum Handelsregister geleistet werden."

§ 4

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590), wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Abs. 1 Satz 3, § 54 Abs. 3 Satz 1, § 55 Abs. 1 Satz 2 und § 243 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Deutsche Mark" durch das Wort „Euro" ersetzt.

2. In § 258 Abs. 2 werden die Wörter „fünfzig Deutschen Mark" durch die Wörter „fünfzig Euro" ersetzt.

3. In § 263 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark" durch die Wörter „hundert Euro" ersetzt.

4. In § 273 werden die Wörter „fünfzig Deutschen Mark" durch die Wörter „fünfzig Euro" ersetzt.

5. § 318 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

   „Eingeleitete Umwandlungen; Umstellung auf den Euro"

   b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

   c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Wird eine Umwandlung nach dem 31. Dezember 1998 in das Handelsregister eingetragen, so erfolgt eine Neufestsetzung der Nennbeträge von Anteilen einer Kapitalgesellschaft als übernehmendem Rechtsträger, deren Anteile noch der bis dahin gültigen Nennbetragseinteilung entsprechen, nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften. Wo dieses Gesetz für einen neuen Rechtsträger oder einen Rechtsträger neuer Rechtsform auf die jeweils geltenden Gründungsvorschriften verweist oder bei dem Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform die Vorschriften anderer Gesetze über die Änderung des Stammkapitals oder des Grundkapitals unberührt läßt, gilt dies jeweils auch für die entsprechenden Überleitungsvorschriften zur Einführung des Euro im Einführungsgesetz zum Aktiengesetz und im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung; ist ein neuer Rechtsträger oder ein Rechtsträger neuer Rechtsform bis zum 31. Dezember 1998 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden, bleibt es bei der Anwendung der bis zu diesem Tage geltenden Gründungsvorschriften."

§ 5

Änderung der Handelsregisterverfügung

In Anlage 3 und Anlage 5 der Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juli 1995 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, wird jeweils in der Überschrift der Spalte 3 die Angabe „DM" gestrichen.

§ 6

Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark" durch das Wort „Euro" ersetzt.

noch Anlage 16

2. Nach § 163 wird folgender § 164 angefügt:

„§ 164

(1) Über die Umstellung der Geschäftsanteile auf Euro beschließt die Generalversammlung abweichend von § 16 Abs. 4 mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt auch, wenn mit der Umstellung eine Herabsetzung der Geschäftsanteile verbunden wird, durch die der Betrag der Geschäftsanteile auf volle Euro gestellt wird. Für die Eintragung der Umstellung in das Genossenschaftsregister gilt § 16 Abs. 5 und 6.

(2) Anmeldungen von Beschlüssen nach Absatz 1 Satz 1 zur Eintragung in das Genossenschaftsregister, die nur die Ersetzung des auf Deutsche Mark lautenden Betrags des Geschäftsanteils durch den zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109l Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs ermittelten Betrag in Euro zum Gegenstand haben, bedürfen nicht der in § 157 vorgeschriebenen Form. Artikel 45 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden."

§ 7

Änderung des D-Markbilanzgesetzes

Abschnitt IV des D-Markbilanzgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4140-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 Abs. 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 8

Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

§ 9 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 57 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zwanzig Millionen Deutsche Mark" durch die Wörter „zehn Millionen Euro" ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „fünfzig Millionen Deutsche Mark" durch die Wörter „fünfundzwanzig Millionen Euro" ersetzt.

§ 9

Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

In § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) geändert worden ist, werden die Wörter „fünfzig Millionen Deutsche Mark" durch die Wörter „fünfundzwanzig Millionen Euro" ersetzt.

Artikel 4

Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Bilanzrechts

§ 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesezes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. In § 244 werden die Wörter „Deutscher Mark" durch das Wort „Euro" ersetzt.

2. In § 284 Abs. 2 Nr. 2, § 313 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 340h Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Deutsche Mark" durch das Wort „Euro" ersetzt.

2a. In § 292a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Deutscher Mark" durch das Wort „Euro" ersetzt.

2b. In § 318 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „zwei Millionen Deutsche Mark" durch die Wörter „einer Million Euro" ersetzt.

3. § 328 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Nach Artikel 41 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist, wird folgender Abschnitt angefügt:

„Neunter Abschnitt

Übergangsvorschriften zur Einführung des Euro

Artikel 42

(1) Die §§ 244, 284 Abs. 2 Nr. 2, § 292a Abs. 1 Satz 1, § 313 Abs. 1 Nr. 2 und § 340h Abs. 1 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung sind erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1998 endende Geschäftsjahr anzuwenden. Der Jahres- und Konzernabschluß darf auch in Deutscher Mark aufgestellt werden, letztmals für das im Jahre 2001 endende Geschäftsjahr. Sofern der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nach Satz 2 in Deutscher Mark aufgestellt werden, sind auch die nach § 284 Abs. 2 Nr. 2, § 292a Abs. 1 Satz 1, § 313 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 340h Abs. 1 Satz 1 und 2 vorgeschriebenen Angaben weiterhin in Deutscher Mark zu machen. § 328 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs ist letztmals auf das spätestens am 31. Dezember 1998 endende Geschäftsjahr anzuwenden.

noch Anlage 16

(2) Werden der Jahresabschluß und der Konzernabschluß in Euro aufgestellt, ist § 265 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe anzuwenden, daß zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Geschäftsjahres in Euro anzugeben ist. Die Umrechnung hat insoweit auch für ein Geschäftsjahr, das vor dem 1. Januar 1999 endet, zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109l Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs zu erfolgen. Satz 2 gilt entsprechend für die Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und des Postens „Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs" in der Bilanz oder im Anhang nach § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs.

(3) Stellen Unternehmen vor Umstellung ihres gezeichneten Kapitals auf Euro den Jahres- und Konzernabschluß in Euro auf, darf das gezeichnete Kapital in der Vorspalte der Bilanz weiterhin in Deutscher Mark ausgewiesen werden, sofern der sich in Euro ergebende Betrag in der Hauptspalte ausgewiesen wird. Stellen Unternehmen den Jahres- und Konzernabschluß nach Umstellung ihres gezeichneten Kapitals auf Euro in Deutscher Mark auf, darf das gezeichnete Kapital in der Vorspalte in Euro ausgewiesen werden, sofern der sich in Deutscher Mark ergebende Betrag in der Hauptspalte ausgewiesen wird. Statt des Ausweises in der Vorspalte darf das gezeichnete Kapital auch im Anhang angegeben werden.

Artikel 43

(1) Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf Währungseinheiten der an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden anderen Mitgliedstaaten oder auf die ECU im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) lauten, sind zum nächsten auf den 31. Dezember 1998 folgenden Stichtag im Jahresabschluß und im Konzernabschluß mit dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109l Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs umzurechnen und anzusetzen. Erträge, die sich aus der Umrechnung und dem entsprechenden Bilanzansatz ergeben, dürfen auf der Passivseite in einen gesonderten Posten unter der Bezeichnung „Sonderposten aus der Währungsumstellung auf den Euro" nach dem Eigenkapital eingestellt werden. Der Posten ist insoweit aufzulösen, als die Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten, für die er gebildet worden ist, aus dem Vermögen des Unternehmens ausscheiden, spätestens jedoch am Schluß des fünften nach dem 31. Dezember 1998 endenden Geschäftsjahres.

(2) In den Sonderposten gemäß Absatz 1 Satz 2 dürfen auch Erträge eingestellt werden, die sich aus der Aktivierung von Vermögensgegenständen aufgrund der unwiderruflichen Festlegung der Wechselkurse ergeben. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Artikel 44

(1) Die Aufwendungen für die Währungsumstellung auf den Euro dürfen als Bilanzierungshilfe aktiviert werden, soweit es sich um selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens handelt. Der Posten ist in der Bilanz unter der Bezeichnung „Aufwendungen für die Währungsumstellung auf den Euro" vor dem Anlagevermögen auszuweisen. Die als Bilanzierungshilfe ausgewiesenen Beträge sind in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibung zu tilgen. Im Jahresabschluß von Kapitalgesellschaften ist der Posten im Anhang zu erläutern. Werden solche Aufwendungen in der Bilanz von Kapitalgesellschaften ausgewiesen, so dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden jederzeit auflösbaren Gewinnrücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags dem angesetzten Betrag mindestens entsprechen.

(2) Absatz 1 ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1997 endende Geschäftsjahr anzuwenden.

Artikel 45

(1) Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister, die nur die Ersetzung von auf Deutsche Mark lautenden Beträgen durch den zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109l Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs ermittelten Betrag in Euro zum Gegenstand haben, bedürfen nicht der in § 12 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Form. Entsprechende Eintragungen werden abweichend von § 10 des Handelsgesetzbuchs nicht bekannt gemacht.

(2) Auf Eintragungen in das Handelsregister, die nur die Ersetzung von auf Deutsche Mark lautenden Beträgen durch den zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109l Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs ermittelten Betrag in Euro zum Gegenstand haben, ist § 26 Abs. 7 der Kostenordnung anzuwenden.

(3) Für die Anmeldung der Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals aus Gesellschaftsmitteln oder der Herabsetzung des Kapitals auf den nächsthöheren oder nächstniedrigeren Betrag, mit dem die Nennbeträge der Aktien auf volle Euro oder die Nennbeträge der Geschäftsanteile auf einen durch zehn teilbaren Betrag in Euro gestellt werden können, zum Handelsregister und für die Eintragung in das Handelsregister ist die Hälfte des sich aus § 26 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Kostenordnung ergebenden Wertes als Geschäftswert zugrunde zu legen."

§ 3

Änderungen von Rechnungslegungsverordnungen nach § 330 des Handelsgesetzbuchs

(1) Die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 10. Februar 1992 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 1 Nr. 6 werden die Wörter „Deutscher Mark" durch das Wort „Euro" ersetzt.

2. Dem § 39 werden nach Absatz 6 folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

   „(7) Sofern für ein Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 und spätestens im Jahre 2001 endet, der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in Deutscher Mark aufgestellt werden, sind auch die in § 35 Abs. 1 Nr. 6 vorgeschriebenen und die in den Formblättern 1 bis 3 für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung vorgesehenen

noch Anlage 16

Angaben in Deutscher Mark und unter der Bezeichnung „DM" zu machen. Für ein Geschäftsjahr, das spätestens am 31. Dezember 1998 endet, ist diese Verordnung in der an diesem Tage geltenden Fassung anzuwenden.

(8) Sofern Kreditinstitute einen gesonderten Passivposten in Anwendung von Artikel 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bilden, haben sie diesen im Formblatt 1 als Passivposten 8a. nach dem Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen. Sofern sie eine Bilanzierungshilfe in Anwendung von Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in ihre Bilanz aufnehmen, haben sie diese im Formblatt 1 als Aktivposten 11a. nach dem Posten Immaterielle Anlagewerte auszuweisen."

3. In den Formblättern 1 bis 3 einschließlich der Fußnoten zu einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Bezeichnungen „DM" jeweils durch die Bezeichnungen „Euro" ersetzt.

(2) Die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 und in § 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 2 werden jeweils die Bezeichnung „Ecu" durch die Bezeichnung „Euro" ersetzt.

2. § 61 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. Dem § 64 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

   „(5) Sofern für ein Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 und spätestens im Jahre 2001 endet, der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in Deutscher Mark aufgestellt werden, sind auch die in den Formblättern 1 bis 4 für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung und die in den Mustern 1 bis 5 vorgeschriebenen Angaben in Deutscher Mark und unter der Bezeichnung „DM" oder „TDM" zu machen. Für ein Geschäftsjahr, das spätestens am 31. Dezember 1998 endet, ist diese Verordnung in der an diesem Tage geltenden Fassung anzuwenden.

   (6) Sofern Versicherungsunternehmen einen gesonderten Passivposten in Anwendung von Artikel 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bilden, haben sie diesen im Formblatt 1 als Passivposten Da. nach dem Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen. Sofern sie eine Bilanzierungshilfe in Anwendung von Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in ihre Bilanz aufnehmen, haben sie diese im Formblatt 1 als Aktivposten Ba. nach dem Posten Immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen."

4. In den Formblättern 1 bis 4 wird die Bezeichnung „DM" jeweils durch die Bezeichnung „Euro" ersetzt.

5. In den Mustern 1 bis 5 werden jeweils die Bezeichnung „TDM" durch „TsdEuro" und die Bezeichnung „DM" durch die Bezeichnung „Euro" ersetzt.

(3) Die Pflegebuchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 28" durch die Angabe „Artikel 28, 42 bis 44" ersetzt.

2. Dem § 11 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Sofern für ein Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 und spätestens im Jahre 2001 endet, der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in Deutscher Mark aufgestellt werden, sind auch die in den Formblättern gemäß Anlage 1 und 2 für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die im Anlagennachweis gemäß Anlage 3a und im Fördernachweis gemäß Anlage 3b vorgeschriebenen Angaben in Deutscher Mark und unter der Bezeichnung „DM" zu machen. Für ein Geschäftsjahr, das spätestens am 31. Dezember 1998 endet, ist diese Verordnung in der an diesem Tage geltenden Fassung anzuwenden."

3. Im Anlagennachweis der Anlage 3a und im Fördernachweis nach Anlage 3b wird jeweils die Bezeichnung „DM" durch die Bezeichnung „Euro" ersetzt.

(4) Die Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2874), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „Artikel 28" durch die Angabe „Artikel 28, 42 bis 44" ersetzt.

2. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Sofern für ein Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 und spätestens im Jahre 2001 endet, der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in Deutscher Mark aufgestellt werden, sind auch die in den Formblättern gemäß Anlage 1 und 2 für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die im Anlagennachweis gemäß Anlage 3 vorgeschriebenen Angaben in Deutscher Mark und unter der Bezeichnung „DM" zu machen. Für ein Geschäftsjahr, das spätestens am 31. Dezember 1998 endet, ist diese Verordnung in der an diesem Tage geltenden Fassung anzuwenden."

3. Im Anlagennachweis der Anlage 3 wird die Bezeichnung „DM" durch die Bezeichnung „Euro" ersetzt.

§ 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 7 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590), wird wie folgt geändert:

noch Anlage 16

1. § 6d wird wie folgt gefaßt:

„§ 6d

Euroumrechnungsrücklage

(1) Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 43 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, die auf Währungseinheiten der an der europäischen Währungsunion teilnehmenden anderen Mitgliedstaaten oder auf die ECU im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) lauten, sind am Schluß des ersten nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahres mit dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109l Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs umzurechnen und mit dem sich danach ergebenden Wert anzusetzen. Der Gewinn, der sich aus diesem jeweiligen Ansatz für das einzelne Wirtschaftsgut ergibt, kann in eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage eingestellt werden. Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, soweit das Wirtschaftsgut, aus dessen Bewertung sich der in die Rücklage eingestellte Gewinn ergeben hat, aus dem Betriebsvermögen ausscheidet. Die Rücklage ist spätestens am Schluß des fünften nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahres gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) In die Euroumrechnungsrücklage gemäß Absatz 1 Satz 2 können auch Erträge eingestellt werden, die sich aus der Aktivierung von Wirtschaftsgütern aufgrund der unwiderruflichen Festlegung der Umrechnungskurse ergeben. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Bildung und Auflösung der jeweiligen Rücklage müssen in der Buchführung verfolgt werden können."

2. In § 52 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) § 6d ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet."

Artikel 5

Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Börsenrechts

§ 1

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1030), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529), wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 4 wird aufgehoben.

2. In § 75 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 3 und 4" durch die Angabe „§ 29 Abs. 3" ersetzt.

3. Nach § 97 wird folgender § 98 angefügt:

„§ 98

Die Preise für Wertpapiere können ab dem 1. Januar 1999 an der Börse in Euro festgestellt werden. Das Nähere regelt die Börsenordnung."

§ 2

Aufhebung der Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren

Die Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1073) wird aufgehoben.

Artikel 5a

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. § 9b Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Schuldverschreibungen sind als Sicherheit geeignet, wenn sie zur Sicherung der in Artikel 18.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank genannten Kreditgeschäfte von der Europäischen Zentralbank oder der Deutschen Bundesbank zugelassen sind;".

2. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die von der Deutschen Bundesbank zum Lombardverkehr zugelassen sind" durch die Wörter „die zur Sicherung der in Artikel 18.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank genannten Kreditgeschäfte von der Europäischen Zentralbank oder der Deutschen Bundesbank zugelassen sind" ersetzt.

Artikel 6

Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro

§ 1

Umstellung von Bundesschulden

Die auf Deutsche Mark lautenden und als Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen gehandelten Buchschulden des Bundes, die nach dem 20. Januar 1999 zur Rückzahlung fällig werden, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1999 auf Euro umgestellt.

§ 2

Umstellung der Länderschulden, der Sondervermögensschulden des Bundes und sonstiger Staatsschulden

(1) Auf Deutsche Mark lautende Buchschulden und Schuldverschreibungen der Länder und der Sondervermögen des Bundes kann der Schuldner nach Maßgabe dieses Gesetzes ab 1. Januar 1999 auf Euro umstellen.

(2) Sonstige deutschem Recht unterliegende Schuldtitel, die auf die nationale Währungseinheit eines an der europäischen Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaates lauten, kann der Schuldner, wenn er in einem Mitgliedstaat dem Sektor Staat im Sinne des Europäischen

noch Anlage 16

Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zuzurechnen ist, nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Euro umstellen, wenn der Mitgliedstaat, auf dessen nationale Währungseinheit der Schuldtitel lautet, Staatsschulden auf Euro umgestellt hat.

§ 3

Umstellung sonstiger DM-Schuldverschreibungen

Auf Deutsche Mark lautende Schuldverschreibungen, die an einem Wertpapiermarkt gehandelt werden können, kann der Schuldner nach Maßgabe dieses Gesetzes ab 1. Januar 1999 auf Euro umstellen. Auf Schuldverschreibungen, die den Staatsschulden im Sinne des Europäischen Systems der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zuzurechnen sind, findet § 2 Anwendung.

§ 4

Umstellung von Fremdwährungsschuldverschreibungen

Unterliegt eine Schuldverschreibung, die auf die nationale Währungseinheit eines anderen an der europäischen Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaates lautet und die an einem Wertpapiermarkt gehandelt werden kann, deutschem Recht, so kann der Schuldner sie nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Euro umstellen, wenn der Mitgliedstaat, auf dessen nationale Währungseinheit die Schuldverschreibung lautet, Staatsschulden auf Euro umgestellt hat. Ist die Schuldverschreibung den Staatsschulden im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zuzurechnen, so findet § 2 Anwendung.

§ 5

Ergänzung und Änderung von Emissionsbedingungen

Der Schuldner kann aus Anlaß der Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro in den der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Emissionsbedingungen

1. den Anspruch auf Ausgabe von auf Euro lautenden Urkunden ausschließen oder einschränken,
2. die handelbaren Nennbeträge neu festsetzen,
3. Bestimmungen über die Berechnung unterjähriger Zinsen und über die Festlegung von Geschäftstagen europäischen Handelsgebräuchen anpassen.

Für Buchschulden des Bundes und der Länder gelten die Nummern 2 und 3 des Satzes 1.

§ 6

Umstellungsverfahren

(1) Die Umstellung von Buchschulden und Schuldverschreibungen nach den §§ 2 bis 4 und die Ergänzung oder Änderung der der Buchschuld oder Schuldverschreibung zugrunde liegenden Emissionsbedingungen nach § 5 erfolgt durch einseitige Erklärung des Schuldners gegenüber den Gläubigern. Eine Gesamtemission ist einheitlich umzustellen.

(2) Die Erklärung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der umzustellenden Verbindlichkeit einschließlich ihrer Wertpapier-Kenn-Nummer;
2. die Angabe des vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109l Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurses und des Zeitpunktes, zu dem die Umstellung und die Ergänzung oder Änderung der Emissionsbedingungen wirksam werden sollen;
3. den Wortlaut der zu ergänzenden oder zu ändernden Bestimmung;
4. den Wortlaut der neuen Bestimmung, die an die Stelle der zu ändernden Bestimmung treten oder diese ergänzen soll.

(3) Die Erklärung über die Umstellung ist auf die in den Emissionsbedingungen für Mitteilungen des Schuldners bestimmte Weise, mangels einer solchen Bestimmung im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Erklärung ist mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt abzugeben, zu dem sie wirksam werden soll.

(4) Befindet sich der Schuldtitel in der Verwahrung eines Kreditinstituts oder eines anderen im Inland zur Verwahrung von Wertpapieren befugten Unternehmens oder ist er als Einzelschuldbuchforderung in das Bundesschuldbuch oder das Schuldbuch eines Landes eingetragen, so hat die verwahrende Stelle oder die das Schuldbuch führende Stelle den Inhaber des Titels über die erfolgte Umstellung spätestens mit der nächstfälligen Zinsgutschrift zu benachrichtigen.

(5) Bei der Ein- und Auslieferung von Stücken und bei der Übertragung von Depotbeständen ist der jeweilige Gesamtbetrag der verbrieften oder verbuchten Teilverbindlichkeit einer Gesamtemission abzurechnen.

§ 7

Fortgeltung alter Urkunden

(1) Die auf Deutsche Mark oder eine andere nationale Währungseinheit lautenden Urkunden der nach diesem Gesetz auf Euro umgestellten Verbindlichkeiten bleiben mit der Maßgabe gültig, daß der ausgewiesene Nennbetrag entsprechend dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109l Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Euro zu lesen ist.

(2) Sofern die Urkunde Emissionsbedingungen enthält, die nach § 5 geändert oder ergänzt worden sind, gelten die auf der Urkunde ausgedruckten Bestimmungen als nicht geschrieben.

§ 8

Gerichtliche Entscheidung

(1) Die Unwirksamkeit der Umstellung oder der Änderung der Emissionsbedingungen nach diesem Gesetz kann der Inhaber einer Schuldverschreibung oder einer Schuldbuchforderung nur durch Erhebung der Anfechtungsklage geltend machen.

(2) Mit der Klage kann nur geltend gemacht werden, daß

1. das Gesetz auf die umgestellte Verbindlichkeit keine Anwendung finde,
2. die Umstellung in den Emissionsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen worden sei,
3. das für die Umstellung und die Änderung der Emissionsbedingungen in § 6 vorgeschriebene Verfahren nicht beachtet worden sei,

noch Anlage 16

4. die Umstellung nicht zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109l Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs erfolgt sei oder
5. die Änderung der Emissionsbedingungen nicht mit § 5 vereinbar sei.

Soweit die Klage auf die Behauptung der Nichtbeachtung des in § 6 vorgeschriebenen Verfahrens gestützt wird, kann sie nur bis zu einem Jahr nach dem für die Umstellung bestimmten Zeitpunkt erhoben werden.

(3) Mehrere gegen die Umstellung der gleichen Emission gerichtete Klagen sind zu einem Verfahren zu verbinden.

(4) Hat der Schuldner seinen Sitz im Inland, so ist für die Klage das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat. Ist bei einem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entscheidungen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(5) Unabhängig vom Nennbetrag des vom Kläger gehaltenen Schuldtitels und von der Höhe der Gesamtemission beträgt der Streitwert 8 000 Deutsche Mark.

§ 9

Ersatz der Umstellungskosten

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß der Schuldner einer nach diesem Gesetz umgestellten Schuldverschreibung oder Schuldbuchforderung den Kreditinstituten und anderen im Inland zur Verwahrung von Wertpapieren befugten Unternehmen die Aufwendungen zu ersetzen hat, die diesen bei der Abwicklung der Umstellung entstehen. Zur Abgeltung der Aufwendungen kann ein Pauschbetrag festgesetzt werden, der an die durch die Umstellung veranlaßten Depotbuchungen anknüpft.

§ 10

Ende der Umstellungsfrist

Die Befugnis zur Umstellung von Schuldbuchforderungen und Schuldverschreibungen nach diesem Gesetz endet am 31. Dezember 2001.

Artikel 7

Änderung von Vorschriften des Entschädigungsgesetzes und der Schuldverschreibungsverordnung

§ 1

Änderung des Entschädigungsgesetzes

Das Entschädigungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 1995 I S. 110), geändert durch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „über einen Nennwert von 1 000 Deutsche Mark oder einem ganzen Vielfachen davon lauten und" gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
      „Die Umrechnung auf Euro geschieht ohne nochmalige Abrundung."
   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
      „(3) Durch Schuldverschreibungen zu erfüllende Entschädigungsansprüche werden ab dem 1. Januar 1999 durch Zuteilung von über einen Nennwert von 100 Euro oder einem ganzen Vielfachen hiervon lautende Schuldverschreibungen erfüllt. Hierbei offen bleibende Restbeträge werden durch Barzahlung aus dem Entschädigungsfonds erfüllt."
3. In § 9 Abs. 8 wird nach dem Wort „Stellen" die Angabe „, Barzahlung von Restbeträgen bei der Umstellung auf Euro" eingefügt.

§ 2

Änderung der Schuldverschreibungsverordnung

Die Schuldverschreibungsverordnung vom 21. Juni 1995 (BGBl. I S. 846) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
      „Der Nennwert der Schuldverschreibungen, die ab 1. Januar 1999 zugeteilt werden, beträgt 100 Euro oder ein ganzes Vielfaches davon."
   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
      „(2a) Der bei der Erfüllung eines Entschädigungsanspruchs durch Zuteilung einer auf Euro lautenden Schuldverschreibung verbleibende Restbetrag wird durch Barzahlung aus dem Entschädigungsfonds erfüllt. Bis zum 31. Dezember 2001 geschieht dies in Deutscher Mark nach entsprechender Rückumrechnung des auf Euro lautenden Restbetrages."
2. In der Anlage zu § 3 Abs. 3 wird in dem Formblatt für die Anordnung zur Zuteilung der Schuldverschreibung nach dem EALG in dem mit „Schuldverschreibung und Verwaltung" überschriebenen Abschnitt die Währungsbezeichnung „DM" durch das Wort „Euro" ersetzt.

Artikel 8

Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Münzwesens

§ 1

Änderung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen

Das Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

noch Anlage 16

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „werden" die Angabe „unbeschadet des Artikels 105a Abs. 2 Satz 1 des EG-Vertrages" eingefügt.

2. In § 12a werden nach dem Wort „Münzen" die Wörter „oder den gemäß Artikel 105a Abs. 2 des EG-Vertrages herauszugebenden Euro-Münzen" eingefügt.

§ 2

Änderung der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken

Die Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3520) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Medaillen und Marken dürfen nicht das Bundeswappen, den Bundesadler oder ein Münzbild tragen, das mit einem auf gültigen Bundes- oder Euro-Münzen befindlichen Münzbild übereinstimmt oder das für deren künftige Ausprägung bereits offiziell festgelegt ist. Dem Bundeswappen, dem Bundesadler und den auf Bundes- oder Euro-Münzen befindlichen Münzbildern und den für deren künftige Ausprägung bereits offiziell festgelegten Münzbildern stehen solche Wappen, Adler und Münzbilder gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind."

   b) Absatz 2 wird wie folgt faßt:

   „(2) Auf Medaillen und Marken darf weder die Bezeichnung einer Gattung gültiger Bundesmünzen noch die Bezeichnung Euro oder Cent(s) noch die Angabe eines Geldwertes enthalten sein; die Angabe einer Zahl ohne weiteren Zusatz ist jedoch zulässig."

2. § 6 wird gestrichen.

Artikel 9

Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Währungsrechts und des Preisrechts

§ 1

Änderung des Währungsgesetzes

§ 3 des Währungsgesetzes vom 20. Juni 1948 (WiGBl. Beilage Nr. 5 S. 1) wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Verordnung zur Einführung der Deutschen Mark im Saarland

§ 4 Nr. 2 der Verordnung zur Einführung der Deutschen Mark im Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7600-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

§ 3

Beendigung der Anwendung von Artikel 3 der Anlage I des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion

Artikel 3 der Anlage I des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 548) ist nicht mehr anzuwenden.

§ 4

Änderung des Preisangabengesetzes

Das Preisangabengesetz vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

   „Preisangaben- und Preisklauselgesetz".

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 2

   (1) Der Betrag von Geldschulden darf nicht unmittelbar und selbsttätig durch den Preis oder Wert von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden, die mit den vereinbarten Gütern oder Leistungen nicht vergleichbar sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen, wenn Zahlungen langfristig zu erbringen sind oder besondere Gründe des Wettbewerbs eine Wertsicherung rechtfertigen und die Preisklausel nicht eine der Vertragsparteien unangemessen benachteiligt. Der Geld- und Kapitalverkehr, einschließlich der Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes sowie die hierauf bezogenen Pensions- und Darlehensgeschäfte, bleibt vom Indexierungsverbot ausgenommen. Desgleichen bleiben Verträge von gebietsansässigen Kaufleuten mit Gebietsfremden vom Indexierungsverbot ausgenommen.

   (2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

   1. die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter denen Ausnahmen vom Preisklauselverbot nach Absatz 1 Satz 2 einzeln oder allgemein genehmigt werden können, oder solche Ausnahmen festzulegen,

   2. die Ausnahmen nach Absatz 1 Satz 3 und 4 für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften aus Gründen des Verbraucherschutzes zu begrenzen und

   3. statt des Bundesministeriums für Wirtschaft eine andere Bundesbehörde zu bestimmen, die für die Erteilung dieser Genehmigungen zuständig ist."

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

noch Anlage 16

Artikel 10
Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe

§ 10a des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603, 3604), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Abweichend von § 10 Abs. 1 kann schriftlich vereinbart werden, daß die Entwicklung des Mietzinses durch die Änderung eines von dem Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindexes für die Gesamtlebenshaltung bestimmt werden soll (Mietanpassungsvereinbarung). Das Ausmaß der Mietanpassung muß in der Vereinbarung bestimmt sein und darf höchstens der prozentualen Indexänderung entsprechen. Die Vereinbarung ist nur wirksam, wenn

   1. der Vermieter für die Dauer von mindestens zehn Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet oder
   2. der Mietvertrag für die Lebenszeit eines Vertragspartners abgeschlossen wird."

2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Eine Änderung des Mietzinses auf Grund einer Mietanpassungsvereinbarung muß durch schriftliche Erklärung geltend gemacht werden. Dabei ist die jeweils eingetretene Änderung des vereinbarten Indexes anzugeben. Der geänderte Mietzins ist mit Beginn des übernächsten Monats nach dem Zugang der Erklärung zu zahlen."

Artikel 11
Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes

§ 46 Abs. 1 Satz 5 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 11a
Änderung von Reallastvorschriften

(1) § 9 Abs. 2 der Verordnung über das Erbbaurecht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Anspruch des Grundstückseigentümers auf Entrichtung des Erbbauzinses kann in Ansehung noch nicht fälliger Leistungen nicht von dem Eigentum an dem Grundstück getrennt werden."

(2) Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833), wird wie folgt geändert:

1. In § 1092 Abs. 2 werden nach dem Wort „Person" die Wörter „oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft" eingefügt.

2. Dem § 1105 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Als Inhalt der Reallast kann auch vereinbart werden, daß die zu entrichtenden Leistungen sich ohne weiteres an veränderte Verhältnisse anpassen, wenn anhand der in der Vereinbarung festgelegten Voraussetzungen Art und Umfang der Belastung des Grundstücks bestimmt werden können."

Artikel 12
Änderung des Landbeschaffungsgesetzes

Das Landbeschaffungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 35 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 2 wird die Angabe „§ 3 Satz 2 des Währungsgesetzes" durch die Angabe „§ 2 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes" ersetzt.

2. In § 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 3 Satz 2 des Währungsgesetzes" durch die Angabe „§ 2 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes" ersetzt.

Artikel 13
Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 49 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 14
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 10 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590), wird wie folgt geändert:

1. § 53c Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Nach § 160 wird folgender § 161 eingefügt:

   „§ 161

   Soweit in der Rechtsverordnung nach § 53c Abs. 2 Beträge in ECU festgesetzt werden, gilt für Jahresabschlüsse bis zum Stichtag 31. Dezember 1998 als Gegenwert in Deutscher Mark ab 31. Dezember eines Jahres der Gegenwert des letzten Tages des vorangegangenen Monats Oktober, für den der Gegenwert der ECU in den Währungen aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorliegt."

noch Anlage 16

3. Die Anlage Teil C wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 6 Buchstabe c Satz 1 einschließlich der Doppelbuchstaben aa und bb wird gestrichen.

   b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

   „7. Soweit nach den vorstehenden Regeln das übrige gebundene Vermögen in Vermögenswerten anzulegen ist, die auf die Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, dessen Währung nicht der Euro ist, oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten, kann die Anlage bis zu 50 vom Hundert in auf Euro lautenden Vermögenswerten erfolgen, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gerechtfertigt ist."

Artikel 14a

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Nach § 10 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer zur Durchführung des Eil- und Großbetragszahlungsverkehrs und des Geld-, Devisen-, Wertpapier- und Derivatehandels abweichend von § 9 Abs. 1 an den auf einen Werktag fallenden Feiertagen beschäftigt werden, die nicht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Feiertage sind."

Artikel 15

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 §§ 2, 3 und 4, Artikel 4 § 3, Artikel 7 § 2 und Artikel 8 § 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 16

Inkrafttreten

Am Tage nach der Verkündung treten in Kraft

1. Artikel 1 § 3 Abs. 2,
2. Artikel 4 § 2, soweit er sich auf Artikel 44 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bezieht,
3. Artikel 4 § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit durch ihn § 39 Abs. 8 Satz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute eingefügt wird,
4. Artikel 4 § 3 Abs. 2 Nr. 3, soweit durch ihn § 64 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen eingefügt wird,
5. Artikel 5 § 1 Nr. 3,
6. Artikel 6,
7. Artikel 8 § 1 Nr. 2 und Artikel 8 § 2,
8. Artikel 9 § 4 Nr. 2, soweit § 2 Abs. 2 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes eine Verordnungsermächtigung enthält, und
9. Artikel 11a.

Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 9. Juni 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage 17

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil I Nr. 14, ausgegeben zu Bonn am 29. März 1999 385

Gesetz zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz)

Vom 24. März 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843), wird wie folgt geändert:

1. § 17a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Ist Einkommen zu berücksichtigen, das in fremder Währung erzielt wird, wird es in Euro nach dem Referenzkurs umgerechnet, den die Europäische Zentralbank öffentlich bekanntgibt. Wird für die fremde Währung von der Europäischen Zentralbank ein Referenzkurs nicht veröffentlicht, wird das Einkommen nach dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten Mittelkurs für die Währung des betreffenden Landes umgerechnet; für Länder mit differenziertem Kurssystem ist der Kurs für den nichtkommerziellen Bereich zugrunde zu legen. Ist in der Übergangszeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro Einkommen in Deutsche Mark umzurechnen, wird der nach den Sätzen 1 und 2 in Euro ermittelte Betrag nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro umgerechnet.“

2. Dem Ersten Abschnitt wird folgender Titel angefügt:

   „Sechster Titel

   Einführung des Euro

   § 18h

   Maßgebende Werte und Umrechnungen

   (1) Führt ein Arbeitgeber seine Lohn- und Gehaltsabrechnung in Euro, sind die durch Rechtsvorschriften festgelegten oder auf Grund von Rechtsvorschriften ermittelten Werte in Deutscher Mark, die für die Feststellung des Arbeitsentgelts von Bedeutung sind, in Euro umzurechnen. Satz 1 gilt entsprechend für die die Versicherungs- und Beitragspflicht bestimmenden Grenzwerte, wenn sie auf Einkommen anzuwenden sind, die in Euro erzielt werden. Soweit Werte aus den in Deutscher Mark festgelegten Werten abgeleitet werden, sind die Euro-Werte aus dem nach Satz 1 oder 2 errechneten Euro-Wert entsprechend abzuleiten. Die umgerechneten Werte sind stets mit zwei Dezimalstellen darzustellen.

   (2) In Euro erzieltes Arbeitsentgelt, das einem vorhergehenden Entgeltabrechnungszeitraum zugeordnet wird, insbesondere das Arbeitsentgelt nach § 23a Abs. 4, ist in Deutsche Mark umzurechnen, wenn das Arbeitsentgelt für diesen Zeitraum in Deutscher Mark erzielt worden ist.

   (3) Erzielt ein Versicherter beitragspflichtige Einnahmen sowohl in Deutscher Mark als auch in Euro, sind die Grenzwerte für die Versicherungs- und Beitragspflicht in Deutscher Mark anzuwenden; das in Euro erzielte Einkommen ist in Deutsche Mark umzurechnen.

   (4) Beiträge von in Euro erzielten beitragspflichtigen Einnahmen der Beschäftigten werden in Euro erhoben. Beträge in Bescheiden, die sich auf Beiträge beziehen, können in Deutscher Mark oder in Euro festgelegt werden.

   (5) Sind bei der Berechnung von Sozialleistungen in Euro angegebene Beträge von Bedeutung, werden diese in Deutsche Mark umgerechnet.“

3. Dem § 28a Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

   „Abweichend von Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b ist für Zeiträume ab dem 1. Januar 1999 das beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro anzugeben, wenn die Voraussetzung nach § 18h Abs. 1 Satz 1 vorliegt. In diesen Fällen sind die Lohnunterlagen und die Beitragsabrechnung in Euro zu führen und die Beiträge in Euro in den Beitragsnachweis zu übertragen. Bei Umstellung des Arbeitsentgelts von Deutscher Mark auf Euro während eines Kalenderjahres sind eine Ab- und eine Anmeldung zu erstatten.“

noch Anlage 17

4. In § 28k Abs. 2 Satz 4 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

   „g) die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung für das Kalenderjahr, in dem der Arbeitgeber seine Lohn- und Gehaltsabrechnung auf Euro umgestellt hat, sowie für die folgenden Kalenderjahre bis einschließlich des Jahres 2001."

Artikel 2

Änderung der Gewerbeordnung

Dem § 115 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) werden folgende Sätze angefügt:

„Der Gewerbetreibende kann die Löhne auch in Euro berechnen. Soweit sich die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts aus Werten ergibt, die in Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen in Deutscher Mark festgelegt sind, werden diese Werte in Euro umgerechnet und die Bestandteile des Arbeitsentgelts aus den so errechneten Euro-Werten abgeleitet; die umgerechneten Werte sind stets mit zwei Dezimalstellen darzustellen."

Artikel 3

Änderung des Tabaksteuergesetzes

§ 32 des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juni 1998 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

   „(4) Für einen Zeitraum vom 1. Oktober 2001 bis zum 31. Januar 2002 kann der Hersteller oder Einführer von Zigarettenpackungen für Automaten neben dem Kleinverkaufspreis in Deutscher Mark einen wertmäßig abweichenden Kleinverkaufspreis in Euro bestimmen (Zweiwährungspackung). Die Tabaksteuer bemißt sich in diesen Fällen nach dem auf Deutsche Mark lautenden Kleinverkaufspreis. Das Bundesministerium der Finanzen kann Zigarettensteuerzeichen für Zweiwährungspackungen kontingentieren."

2. Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

   „(5) Bei Abgabe von Zweiwährungspackungen an Verbraucher liegt im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. März 2002 keine Preisunterschreitung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 und keine Preisüberschreitung nach § 26 Satz 1 vor."

Artikel 4

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 16 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1692) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(6) Werte in fremder Währung sind zur Berechnung der Steuer und der abziehbaren Vorsteuerbeträge auf Deutsche Mark nach den Durchschnittskursen umzurechnen, die das Bundesministerium der Finanzen für den Monat öffentlich bekanntgibt, in dem die Leistung ausgeführt oder das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vor Ausführung der Leistung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4) vereinnahmt wird. Ist dem leistenden Unternehmer die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten gestattet (§ 20), so sind die Entgelte nach den Durchschnittskursen des Monats umzurechnen, in dem sie vereinnahmt werden. Das Finanzamt kann die Umrechnung nach dem Tageskurs, der durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachzuweisen ist, gestatten."

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Dem Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21

Steueranmeldungen in Euro

Für Besteuerungszeiträume nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2002 ist § 168 der Abgabenordnung mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Wird eine Steueranmeldung nach einem vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmten Vordruck in Euro abgegeben, gilt die Steuer als zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109l Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Deutscher Mark berechnet. Betrifft die Anmeldung eine von Bundesfinanzbehörden verwaltete Steuer, ist bei der Bestimmung des Vordrucks das Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nicht erforderlich."

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

noch Anlage 17

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil I Nr. 14, ausgegeben zu Bonn am 29. März 1999 **387**

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 24. März 1999

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
W. Müller

Anlage 18

Gesetz über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes (Drittes Euro-Einführungsgesetz - Drittes EuroEG) Vom 16. Dezember 1999

(BGBl. I vom 21.12.1999, S. 2402)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Beendigung der Zahlungsmitteleigenschaft der auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und der auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen (DM-Beendigungsgesetz - DMBeEndG)

§ 1

Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 verlieren die von der Deutschen Bundesbank ausgegebenen, auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und die von der Bundesrepublik Deutschland ausgegebenen, auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Die Deutsche Bundesbank tauscht im Rahmen von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L 139 S. 1) die in Satz 1 bezeichneten Banknoten und Bundesmünzen ab 1. Januar 2002 zum gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. EG Nr. L 359 S. 1), unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Euro-Banknoten und Euro-Münzen um.

§ 2

Die Deutsche Bundesbank ist nicht verpflichtet, für auf Deutsche Mark lautende vernichtete, verlorene, falsche oder verfälschte Banknoten Ersatz zu leisten. Sie darf für beschädigte auf Deutsche Mark lautende Banknoten Ersatz nur leisten, wenn der Inhaber entweder Teile einer Note vorlegt, die insgesamt größer sind als die Hälfte der Note, oder den Nachweis führt, dass der Rest der Note, von der er nur die Hälfte oder einen geringeren Teil vorlegt, vernichtet ist.

§ 3

Die Deutsche Bundesbank ist nicht verpflichtet, auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautende Bundesmünzen in gesetzliche Zahlungsmittel umzutauschen, wenn diese verfälscht, durchlöchert oder anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringert sind.

§ 4

Für auf Deutsche Mark lautende Banknoten und auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautende Bundesmünzen gelten die Strafvorschriften des § 6 Nr. 7 in Verbindung mit §§ 146 und 149, des § 138 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 146 und der §§ 146, 147, 149 und 150 des Strafgesetzbuches, die Vorschrift des § 37 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank sowie die Bußgeldvorschriften des § 127 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3, Abs. 2 und 4, des § 128 Abs. 1, 2 und 4 und des § 129 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

§ 5

Die für die Verfolgung einer Straftat auf dem Gebiet der Geldfälschung geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung gelten entsprechend für die Verfolgung einer Straftat nach § 4 in Verbindung mit einer dort genannten Vorschrift des Strafgesetzbuches. Die für die Verfolgung einer Geldfälschung nach § 146 des Strafgesetzbuches geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung gelten entsprechend für die Verfolgung einer Straftat nach § 4 in Verbindung mit § 146 des Strafgesetzbuches.

§ 6

§ 4 ist auf Taten, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden, wenn er außer Kraft getreten ist.

noch Anlage 18

Artikel 2

Münzgesetz (MünzG)

§ 1
Ausprägung von deutschen Euro-Münzen

Der Bund prägt Münzen (deutsche Euro-Münzen) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und die technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. EG Nr. L 139 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung aus.

§ 2
Ausprägung von Sammlermünzen

(1) Der Bund kann als Sammlermünzen

1. auf Euro lautende Gedenkmünzen (deutsche Euro-Gedenkmünzen) und
2. deutsche Euro-Münzen in Sonderausführung

ausprägen.

(2) Die deutschen Euro-Gedenkmünzen sind nach Maßgabe dieses Gesetzes gesetzliche Zahlungsmittel im Inland.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann für Sammlermünzen einen über dem Nennwert liegenden Verkaufspreis festlegen.

§ 3
Annahme- und Umtauschpflicht

(1) Niemand ist verpflichtet, deutsche Euro-Gedenkmünzen im Betrag von mehr als 100 Euro bei einer einzelnen Zahlung anzunehmen. Erfolgt eine einzelne Zahlung sowohl in Euro-Münzen als auch in deutschen Euro-Gedenkmünzen, ist niemand verpflichtet, mehr als 50 Münzen anzunehmen; dies gilt auch dann, wenn der Gesamtbetrag 100 Euro unterschreitet.

(2) Die Bundeskassen und die Deutsche Bundesbank, letztere unbeschadet des Artikels 101 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, haben Euro-Münzen und deutsche Euro-Gedenkmünzen in jeder Zahl und in jedem Betrag für Rechnung des Bundes in Zahlung zu nehmen oder in andere gesetzliche Zahlungsmittel umzutauschen.

(3) Niemand ist verpflichtet, Euro-Münzen und deutsche Euro-Gedenkmünzen anzunehmen oder umzutauschen, die durchlöchert, anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringert oder verfälscht sind.

§ 4
Gestaltung der deutschen Euro-Münzen

(1) Die Bundesregierung bestimmt die Gestaltung der nationalen Münzseite der deutschen Euro-Münzen einschließlich des Wortlauts der Randschrift der auf 2 Euro lautenden deutschen Euro-Münze sowie im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank die Verteilung der auszuprägenden Beträge auf die verschiedenen Nennwerte.

(2) Die Gestaltung der nationalen Münzseite der deutschen Euro-Münzen ist im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

§ 5
Gestalt der deutschen Euro-Gedenkmünzen

Die Bundesregierung bestimmt die Nennwerte und die Gestaltung sowie im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank die technischen Merkmale der deutschen Euro-Gedenkmünzen; sie müssen sich hinreichend von den Euro-Münzen unterscheiden. § 4 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 6
Münzprägung

(1) Die deutschen Euro-Münzen und die deutschen Euro-Gedenkmünzen werden von denjenigen Münzstätten der Länder ausgeprägt, die sich dazu bereit erklären und die der Bund beauftragt. Das Verfahren bei der Ausprägung unterliegt der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt die Verteilung der auszuprägenden Beträge auf die einzelnen Münzstätten und die ihnen für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung zu gewährende gleichmäßige und angemessene Vergütung.

(3) Die zur Ausprägung erforderlichen Münzmetalle werden den Münzstätten vom Bundesministerium der Finanzen zugewiesen.

noch Anlage 18

§ 7
Inverkehrbringen von Münzen

(1) Die Deutsche Bundesbank bringt die deutschen Euro-Münzen und die deutschen Euro-Gedenkmünzen unbeschadet des Artikels 106 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe der Bedürfnisse in den Verkehr. Zu diesem Zweck ist sie verpflichtet, die nach den §§ 1 und 2 ausgeprägten Münzen mit Ausnahme der Münzen gemäß § 2 Abs. 3 vom Bund gegen Gutschrift des Nennbetrages zu übernehmen, soweit Artikel 101 Abs. 1 des Vertrages nicht entgegensteht.

(2) Der Bund bringt unbeschadet des Artikels 106 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Sammlermünzen gemäß § 2 Abs. 3 in den Verkehr. Er kann eine andere Stelle damit beauftragen.

§ 8
Einziehung von Münzen

Euro-Münzen und deutsche Euro-Gedenkmünzen, die infolge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden von den Bundeskassen und der Deutschen Bundesbank angenommen. Sie sind für Rechnung des Bundes einzuziehen.

§ 9
Außerkurssetzung

(1) Die Bundesregierung kann deutsche Euro-Münzen und deutsche Euro-Gedenkmünzen außer Kurs setzen. Die Einlösungsfrist muss mindestens sechs Monate betragen.

(2) Die Außerkurssetzung der in Absatz 1 genannten Münzen ist im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger sowie in überregionalen Tageszeitungen bekannt zu machen und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.

§ 10
Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu versagen oder unter Bedingungen zuzulassen, dass Medaillen und Marken, bei denen die Gefahr einer Verwechslung mit Münzen besteht, hergestellt, angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

§ 11
Münzschutz

(1) Es ist verboten,

1. außer Kurs gesetzte oder sonst als Zahlungsmittel ungültig gewordene Münzen
   a) nachzumachen oder zu verfälschen oder
   b) solche nachgemachten oder verfälschten Münzen zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, in den Verkehr zu bringen oder in das Inland einzuführen;

2. Gegenstände herzustellen, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten oder in den Verkehr zu bringen, wenn sie den Anschein erwecken, als wären sie früher gültige Münzen gewesen.

Satz 1 gilt nicht für Stücke, die als Nachahmungen gestaltet oder vor dem Jahr 1850 hergestellt worden sind.

(2) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten auch für ausländische Münzen.

§ 12
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer Rechtsverordnung nach § 10 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, eine dort genannte Münze nachmacht, verfälscht, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält, in den Verkehr bringt oder einführt oder

2. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 2, einen dort genannten Gegenstand herstellt, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält oder in den Verkehr bringt.

(3) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann geahndet werden.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

noch Anlage 18

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesschuldenverwaltung.

(6) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder 2 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden.

§ 13
Übergangsvorschrift

Auf außer Kurs gesetzte oder sonst als Zahlungsmittel ungültig gewordene Münzen, die auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lauten, ist § 12 Abs. 2 erst ab 1. Januar 2003 anzuwenden.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

§ 14 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 19 Abs. 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Notenausgabe

(1) Die Deutsche Bundesbank hat unbeschadet des Artikels 106 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft das ausschließliche Recht, Banknoten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auszugeben. Auf Euro lautende Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Die Deutsche Bundesbank hat die Stückelung und die Unterscheidungsmerkmale der von ihr ausgegebenen Noten öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Deutsche Bundesbank kann unbeschadet des Artikels 106 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Noten zur Einziehung aufrufen. Aufgerufene Noten werden nach Ablauf der beim Aufruf bestimmten Umtauschfrist ungültig.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken

Die Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3520), geändert durch Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Medaillen und Marken dürfen nicht das Bundeswappen, den Bundesadler oder ein Münzbild tragen, das mit dem Münzbild auf gültigen Euro-Münzen oder deutschen Euro-Gedenkmünzen übereinstimmt. Dem Bundeswappen, dem Bundesadler und den Münzbildern auf Euro-Münzen oder deutschen Euro-Gedenkmünzen stehen solche Wappen, Adler und Münzbilder gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

   (2) Auf Medaillen und Marken darf weder die Bezeichnung einer Gattung gültiger Euro-Münzen noch die Angabe eines Geldwertes enthalten sein; die Angabe einer Zahl ohne einen weiteren Zusatz ist jedoch zulässig."

2. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „19,0 mm" durch die Angabe „18,5 mm" ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Bundesmünzen" durch die Worte „Euro-Münzen und deutsche Euro-Gedenkmünzen" ersetzt.

4. In § 5 wird die Angabe „§ 11 a Abs. 4 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen" durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 des Münzgesetzes" ersetzt.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken können auf Grund der Ermächtigung des Münzgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

noch Anlage 18

Artikel 6

Beendigung der Anwendung von Artikel 1 der Anlage I des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion

Artikel 1 der Anlage I des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 548) ist nicht mehr anzuwenden.

Artikel 7

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242),
2. die Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen auf das Land Berlin vom 6. Juni 1955 (BGBl. I S. 272),
3. das Gesetz über die Ausprägung einer Olympiamünze vom 18. April 1969 (BGBl. I S. 305),
4. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 a des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 9. Juli 1975 (BGBl. I S. 1922),
5. das Währungsgesetz vom 20. Juni 1948 (WiGBl. Beilage Nr. 5 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) und
6. die Verordnung zur Einführung der Deutschen Mark im Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7600-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 9 § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242).

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Artikel 1 § 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 § 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 16. Dezember 1999

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Anlage 19

Modifizierte Stichtagsregelung zur Einführung von Euro-Banknoten und -Münzen

Gemeinsame Erklärung der Verbände

der Automatenwirtschaft:

- Bundesverband Automatenunternehmer e.V. (BA)
- Bundesverband der Park- und Garagenhäuser e.V.
- Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e.V. (BDTA)
- Bundesverband Deutscher Verpflegungs- und Vending-Unternehmen e.V. (bdv)
- Deutscher Automaten-Großhandels-Verband e.V. (DAGV)
- Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V. (VDAI)

des Handels und vergleichbarer Dienstleistungen:

- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA)
- Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)
- Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen (ZGV)

der Kreditwirtschaft:

- Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)
- Bundesverband deutscher Banken e.V. (BdB)
- Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB)
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV)
- Verband deutscher Hypothekenbanken e.V. (VdH)

Die beteiligten Verbände nehmen folgendes zur Kenntnis:

- Ab 1. Januar 2002 sollen auf Euro lautende Banknoten und Münzen alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in der Bundesrepublik Deutschland werden. Die Bundesregierung bereitet den Entwurf eines Begleitgesetzes zur Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen vor, der dem Gesetzgeber so bald wie möglich vorgelegt wird.

noch Anlage 19

- Die Deutsche Bundesbank wird gemäß den bestehenden Gepflogenheiten auf Deutsche Mark lautende Banknoten und Münzen nach dem 1. Januar 2002 weiterhin in Euro zum unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs umtauschen.

- Die Modalitäten des Bargeldumtauschs, einschließlich der Bereitstellung einer ausreichenden Logistik, sind Gegenstand von Gesprächen mit den Verbänden, die von der Deutschen Bundesbank in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen koordiniert werden. Die Verbände erwarten, daß diese Gespräche zu einer für alle Seiten befriedigenden Lösung der noch offenen Fragen führen werden. Dies gilt insbesondere für die frühzeitige Verfügbarkeit von Euro-Münzen zu Testzwecken ab 1999 und von Euro-Münzen und -Banknoten zu Umstellungszwecken spätestens 2001.

Die Mitglieder der beteiligten Verbände sind über die „Modifizierte Stichtagsregelung" unterrichtet und haben sie grundsätzlich begrüßt. Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die beteiligten Verbände, auf ihre Mitgliedsunternehmen einzuwirken, damit diese den Umgang mit Beständen an DM-Bargeld, die nach dem 1. Januar 2002 noch im Umlauf sind, in ihrem jeweiligen Bereich verläßlich in der nachstehenden Weise handhaben. Dabei streben sie im Rahmen von Kundenbeziehungen auch über den 28. Februar 2002 hinaus eine flexible Handhabung an.

1. Gebietsansässige Kreditinstitute mit Schalterbetrieb werden bis zum 28. Februar 2002 auf Deutsche Mark lautende Banknoten und Münzen annehmen.

2. Der Einzelhandel wird bis zum 28. Februar 2002 auf DM lautende Banknoten und Münzen, davon Münzen bis zu einem Höchstbetrag von 20 DM je Einzelgeschäft, an der Kasse in Zahlung nehmen.

3. Gebietsansässige Kreditinstitute mit Schalterbetrieb werden bis zum 28. Februar 2002 auf Deutsche Mark lautende Münzen ab 0,10 DM in unmittelbarem Tausch gegen auf Deutsche Mark lautende Banknoten oder gegen Belastung auf dem Kundenkonto aus den verfügbaren Kassenbeständen der jeweiligen Geschäftsstelle abgeben.

4. Der Einzelhandel wird bis zum 28. Februar 2002 auf DM lautende Münzen aus verfügbaren Kassenbeständen des jeweiligen Betriebs abgeben. Dies könnte an Informationsständen in den Betrieben geschehen.

5. Automaten, die im Zuge des technischen Umstellungsprozesses noch nicht auf Euro umgestellt sind, werden weiterhin auf DM lautende Banknoten und Münzen annehmen und als Rückgeld herausgeben.

Bonn und Köln, den 22. Oktober 1998

Anlage 20

Freiwillige Selbstverpflichtung des deutschen Einzelhandels gegenüber den Verbrauchern im Zusammenhang mit der Einführung des Euro

Einleitung:

Die Inhalte dieser Erklärung sind von den Vertretern des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels (HDE) und der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) ausgehandelt worden, die es als Ziel der Erklärung ansehen, unter beiderseits akzeptablen Rahmenbedingungen zum Verständnis der Umstellung auf den Euro sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch auf Seiten der Kunden beizutragen und die Umstellung in der Praxis zu erleichtern. Auch die Verbraucherseite erkennt hierbei an, dass eine konkrete, möglichst flächendeckende und praktikable Selbstverpflichtung Rechtsakte ersetzen und den Vorteil flexiblerer Handhabung bieten kann.

Punkt I umfasst die grundsätzlichen Verpflichtungen des Handels, Punkt II die weiteren konkreten Verpflichtungen der diese Erklärung mitunterzeichnenden Einzelhandelsunternehmen sowie die rechtlichen und faktischen Konsequenzen aus der Unterzeichnung. In Punkt III geht es um die Dokumentation, in der diejenigen Unternehmen aufgeführt sind, die sich den Verpflichtungen der Erklärung anschließen.

Dessen ungeachtet, haben viele Verbraucher die Befürchtung, dass der Einzelhandel keine korrekte Umrechnung der alten DM- in neue Euro-Preise vornehmen könnte. Die Sorge ist jedoch unbegründet, denn der HDE und die ihm angeschlossenen Einzelhandelsunternehmen stehen unverändert und uneingeschränkt zur *„Erklärung des deutschen Handels zur Sicherung der Preistransparenz bei der Einführung des Euro"* vom 18. Dezember 1997 (Anhang).

I. Grundsätzliche Verpflichtungen und Absichten des Handels zur fairen Euro-Vorbereitung und –Einführung gegenüber den Verbrauchern

Der HDE und die ihm angeschlossenen Einzelhandelsunternehmen erkennen an, das im Zuge der Einführung des Euro Verbraucherinformationen, Preistransparenz und -stabilität einen Schlüsselfaktor für einen erfolgreichen Übergang zum Euro darstellen. Nicht nur Regierung und Geldwirtschaft sind hier in die Pflicht genommen, sonder auch der Handel. Es liegt im ureigensten Interesse des Einzelhandels seine Kunden frühzeitig und umfassend mit der neuen Währung vertraut zu machen, jede Übervorteilung der Kunden zu vermeiden und einen fairen Umgang mit ihnen zu pflegen. Dadurch wird auch Misstrauen abgebaut, Kaufzurückhaltung vorgebeugt und Akzeptanz aufgebaut. Für die Kunden wird dadurch die Umstellung auf den Euro und das Erlernen des Wertverhältnisses zwischen DM und Euro erleichtert.

Zum anderen wird ihnen die unbegründete Befürchtung genommen, dass der Einzelhandel keine korrekte Umrechnung der alten DM- in neue Euro-Preise vornehmen bzw. die Preise im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung erhöhen könnte. Der Handel sieht stattdessen Vorteile für die Verbraucher voraus, nämlich den Abbau internationaler Preisunterschiede, eine verstärkte Internationalität des Produktangebots und damit eine insgesamt bessere und preisgünstigere Versorgung des Verbrauchers.

Der intensive Wettbewerb im Einzelhandel wird die Flexibilität und Phantasie der Unternehmer fördern und sie anspornen, ihren Kunden neben doppelter Preisauszeichnung an ausgewählten Artikeln weitere ge-

noch Anlage 20

eignete Hilfsmittel zur Gewöhnung an die neue Währung zur Verfügung zu stellen. Der HDE wird bei seinen Unternehmen darauf hinwirken, dass deren diesbezügliche Maßnahmen umso intensiver werden müssen, je näher der Zeitpunkt der Einführung der Euro-Banknoten und –Münzen rückt.

Bei der Preisauszeichnung wird der Einzelhandel die Grundsätze der Preisklarheit und Preiswahrheit beachten. Die Verbraucherverbände erkennen an, dass die doppelte Preisauszeichnung jedes Artikels in DM und Euro einen unvertretbaren Aufwand für die Einzelhandelsunternehmen darstellt und dass für die Gewöhnung der Verbraucher an das Wertverhältnis DM-Euro und die neuen Preise eine vollständige doppelte Preisauszeichnung nicht erforderlich ist. Unter dem doppelt ausgezeichneten Preis ist der zu zahlende Endpreis bzw. – nach dem Kauf – die Gesamtsumme auf dem Kassenbon/der Rechnung zu verstehen. Die Möglichkeiten doppelter Preisauszeichnung sind je nach Größe der Einzelhandelsunternehmen und je nach Branche unterschiedlich. Stellt sich der Aufwand als unvertretbar dar, müssen für die Kunden geeignete Ersatzinformationen zur Verfügung stehen.

Der HDE wird durch die Erstellung und Verbreitung gezielter Informationen an die Unternehmen dafür sorgen, dass es gerade kleinen und mittleren Unternehmen erleichtert wird, sich und ihre Kunden frühzeitig und konkret auf die Euro-Einführung vorzubereiten. Unter solche Informationsschriften fällt z. B. eine Informationsschrift, die zum 1. Januar 1999 den Unternehmen zur Verfügung gestellt wird und Antwort auf die Fragen gibt, die bereits zu Beginn der Währungsunion von Interesse sind. Es werden weitere Informationen folgen, z. B.:

- ein Folder mit Antworten auf Fragen der Kunden an die Einzelhandelsunternehmen zum Thema Euro, die von allgemeinem Interesse sind;
- Informationsblätter zu Umrechnungsmodalitäten (Kurs, Umrechnungs- und Rundungsregeln, Umrechnungshilfen) und Musterbeispiele für doppelte Preisinformationen zur Förderung des Wertgefühls für den Euro;
- besondere Hilfestellungen für bestimmte Personengruppen, z. B. ältere Leute und Behinderte.

Mit der Verbreitung gezielter Informationen wird auch das Ziel verfolgt, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einzelhandelsbetrieben rechtzeitig und umfassend auf die Einführung des Euro vorzubereiten, damit diese in die Lage versetzt werden, die Verbraucher im Gewöhnungsprozess des Umgangs mit der neuen Währung qualifiziert zu unterstützen.

Der HDE ist bereit, im Rahmen eines beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) einzurichtenden „Euro-Forums Handel", in dem unter Leitung des BMWi die gleichfalls zur Teilnahme bereite AgV und der HDE (und in angemessener Zeit vor Einführung des Euro-Bargelds auch die Banken) über die Maßnahmen für eine reibungslose Einführung des Euro beraten. Der HDE wird sich beim BMWi dafür einsetzen, dass dieses Forum so bald wie möglich eingesetzt wird und in regelmäßigen Abständen tagt. Eine der Aufgaben dieses Gremiums sollte auch die Evaluierung des Funktionierens der vorliegenden Erklärung sein.

noch Anlage 20

Der HDE wirkt auf die regionalen Einzelhandelsverbände ein, mit den regionalen Verbraucherzentralen in größtmöglicher Offenheit die Umsetzung und das reibungslose Funktionieren dieser Erklärung zu beraten und diese zu unterstützen, um Missbräuche schnellstmöglich zu beheben.

Der HDE wird seine Informationsmedien nutzen, um diese Erklärung bei seinen Mitgliedsunternehmen flächendeckend bekannt zu machen und für die Umsetzung zu werben.

Der HDE wird seine Verbindungen zu anderen Berufsverbänden und zu den Industrie- und Handelskammern nutzen, um diese Erklärung bekannt zu machen und für die geeignete Umsetzung auch in anderen Bereichen zu werben.

II. Konkrete Verpflichtungen der Unternehmen

1. Korrekte Umrechnung und Rundung

In den nachstehend aufgeführten Fällen werden ausschließlich der Umrechnungskurs und die Rundungsregeln angewendet, die Artikel 4 und 5 der einschlägigen EU-Verordnung -EG Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften in Zusammenhang mit der Einführung des Euro entsprechen.

- doppelte Preisauszeichnung und –angaben;
- Zahlungsverkehr;
- Umrechnungshilfen (z. B. Taschenrechner, Umrechnungstabellen).

2. Zahlungsmöglichkeiten in Euro

Es gilt der Grundsatz, dass weder der Kunde noch das Unternehmen während der Übergangsphase zur Verwendung des Euro verpflichtet sind.

Das Unternehmen informiert seine Kunden deutlich und frühzeitig erkennbar darüber, ob und ab wann sie in der Übergangsphase in Euro zahlen können, und wenn ja, wie (per Scheck, Überweisung, Lastschrift, Kunden-, EC-., Kredit- oder Geldkarte). Die Zahlungsmöglichkeit in Euro bedeutet nicht, dass das Unternehmen für jeden Artikel auch eine Preisauszeichnung in Euro durchführen muss.

Vom Verbraucher, der in Euro zahlen möchte, werden keine zusätzlichen Kosten verlangt.

3. Mindestinformationen

Zu folgenden Aspekten werden spätestens ab dem 1. Juli 1999 geeignete, deutlich sichtbare und für den Verbraucher jederzeit erkennbare Mindestinformationen in der für die jeweilige Unternehmensart angemessenen Form angeboten.

Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit der Verwendung des Euro gemäß dem Zeitplan für die Umstellung als Buchgeld ab 1999 bis 2001 (siehe Ziffer 2).

noch Anlage 20

Außerdem gelten:

- der Grundsatz, dass weder der Kunde noch das Unternehmen während der Übergangsphase zur Verwendung des Euro verpflichtet sind (siehe Ziffer 2, Absatz 1);
- Umrechnungskurs, -modalitäten und Rundungsregeln sowie die Tatsache, dass an der Kasse die Umrechnung des Gesamtpreises erfolgt, wobei Beispiele für die Umrechnung zu geben und den Kunden einfache Umrechnungshilfen zur Verfügung zu stellen sind.

Ab mindestens zwei Monate vor Einführung des Euro-Bargelds stellt der Einzelhandel Informationsmaterial mit von der Deutschen Bundesbank und den zuständigen Ministerien bereitzustellenden Abbildungen der Euro-Banknoten und –Münzen bereit, soweit dies rechtlich möglich ist.

4. Doppelte Preisauszeichnung und weitere doppelte Preisinformationen

Die Preisauszeichnung im hier verwendeten Sinn betrifft in erster Linie die Auszeichnung durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können (§ 2 Abs. 1 PAngV), sowie die Werbung für Waren gegenüber Letztverbrauchern in Zeitungen, Zeitschriften, Prospekten, auf Plakaten, im Rundfunk oder Fernsehen oder auf sonstige Weise unter Angabe von Preisen (§ 1 Abs. 1 PAngV).

Doppelte Preisauszeichnung in DM und Euro bezieht sich lediglich auf den Endpreis der den Verbrauchern in obiger Weise angebotenen Waren.

Die Unternehmen sind bestrebt, die oben genannte doppelte Preisauszeichnung für ein möglichst umfassendes Preisspektrum des in den Verkaufsstellen jeweils angebotenen Sortiments vorzunehmen, um das Verständnis der neuen Werteskala zu erleichtern. Sie sind weiterhin bestrebt, beginnend ab 1. Januar 1999 mit mindestens einer der nachstehenden kundenbezogenen Maßnahmen, die Zahl der doppelt ausgezeichneten Waren schrittweise entsprechend ihren technischen Möglichkeiten mit dem Ziel zu erhöhen, bis zum 1. Juli 2001 einen wesentlichen Anteil, wenn möglich die Mehrheit ihrer Waren doppelt auszuzeichnen.

Die Unternehmen, die sich dieser Verpflichtung anschließen, beginnen ab dem 1. Januar 1999 mit der Umsetzung folgender konkreter Verpflichtungen, wobei eine der im folgenden aufgeführten kundenbezogenen Maßnahmen (1, 2a, 2c, 2d, 2e) bis zum 1. Juli 1999 und die übrigen Maßnahmen bis zum 1. Juli 2001 erfüllt werden.

1. Die Gesamtrechnungssumme auf Kassenbons oder auf maschinell erstellten Rechnungen wird in DM und Euro angegeben. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, so muss das jeweilige Unternehmen angemessene Ersatzinformationen vorhalten und auf Kundenwunsch zur Verfügung stellen. Dies gilt entsprechend für handschriftlich erstellte Rechnungen.

noch Anlage 20

2. Im Sinne des schrittweisen Erreichens einer doppelten Preisangabe bis zum 1. Juli 2001 werden mindestens die Preise für einen großen Teil der folgenden Produkte beziehungsweise Dienstleistungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt ab 1999 sowohl in DM als auch in Euro angegeben:

   a) in Schaufenstern,
   b) bei Sonderangeboten und Verkaufsaktionen,
   c) in Werbeprospekten,
   d) bei den meistverkauften Waren und Dienstleistungen,
   e) in Tarif- und Preislisten.

Hierbei werden die Grundsätze der Preiswahrheit und Preisklarheit und die leichte Erkennbarkeit und deutliche Lesbarkeit der Preisangaben beachtet (§ 1 Abs. 6 S. 1 PAngV).

Über diese direkte doppelte Preisauszeichnung hinaus wird das Unternehmen zielorientiert für unterschiedliche Verbrauchergruppen Maßnahmen ergreifen, um die Kunden mit dem Wertverhältnis zwischen DM und Euro vertraut zu machen und den künftigen Umgang zu erleichtern. Solche Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Informationsblätter zur Umrechnungshilfe und Währungstabellen,
- Aktionen, die beim Verbraucher frühzeitig den Euro-DM-Kurs verfestigen,
- zusätzliche Preistafeln, z. B. Deckenhänger mit ausgewählten Eckpreisen,
- Weitergabe von durch den HDE erstellen Informationen.

5. Vorbereitung der Mitarbeiter

Das Unternehmen bereitet seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig und umfassend auf die Einführung des Euro vor. Dies geschieht beispielsweise durch Schulungen, Seminare und Mitarbeiterbesprechungen, Videos, Beiträge in Mitarbeiterzeitschriften und Informationsschriften wie die in Punkt I genannten.

Durch die umfassende Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden diese in die Lage versetzt, die Verbraucher im Gewöhnungsprozess des Umgangs mit der neuen Währung qualifiziert zu unterstützen, sich selber über Umstellungsmodalitäten und Kundenbedürfnisse frühzeitig zu informieren und übermäßige Nachfragen und Beschwerden der Kunden besonders in der Einführungsphase des Euro-Bargeldes vermeiden zu helfen.

6. Phase der Einführung der Euro-Banknoten und –Münzen

Der Phase unmittelbar vor der Einführung des Euro-Bargelds sowie ab dem 1. Januar 2002 ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, damit die Bargeldaustauschphase so reibungslos wie möglich abläuft. Hierbei kommt es auch auf ein koordiniertes Vorgehen zwischen Handel, Geldinstituten und Verbraucherverbänden an. Besonders zu beachten ist die Gesetzgebung des Bundes unter Einfluss mehrerer Selbstverpflichtungen des Handels, der Banken und der Automatenwirtschaft, wie vorgesehen im Zweiten Bericht des Arbeitsstabes WWU vom 27. März 1998. Zur Unterstützung

noch Anlage 20

eines juristischen, aber „modifizierten Big Bang" erklärt der Handel seine Bereitschaft zu einer befristeten Annahme noch im Umlauf befindlicher DM-Banknoten und –Münzen.

Die Unternehmen erklären sich dementsprechend bereit:

- bis mindestens zum 28. Februar 2002 auf DM lautende Münzen und Banknoten, davon Münzen im Gesamtbetrag von bis zu 20 DM je Einzelgeschäft an der Kasse in Zahlung zu nehmen;

- auf DM lautende Münzen aus verfügbaren Kassenbeständen des jeweiligen Betriebs abzugeben. Dies könnte an Informationsständen in den Betrieben geschehen.

III. Dokumentation und Information der Öffentlichkeit

Die in der als Anlage beigefügten Liste genannten Unternehmen erklären sich zur Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung bereit. Zur Information der Öffentlichkeit über die Einhaltung der Verpflichtung werden die überregional tätigen Unternehmen, die sich dieser Verpflichtung anschließen, den HDE über die von ihnen eingeführten beziehungsweise beabsichtigten Maßnahmen im obigen Sinne in angemessenem Umfang informieren. Lokal und regional tätige Unternehmen, die sich zur Einhaltung der Verpflichtung bereit erklären, informieren ihren regionalen Einzelhandelsverband. Der HDE und seine Regionalverbände werden die Unternehmen nach Bundesländern auflisten und der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände oder den Verbraucherzentralen auf Wunsch zur Verfügung stellen. Der HDE wird beginnend 1999 die Verbraucherverbände und die Bundesregierung regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr, über den erreichten Stand informieren. Dabei sollen die in II 4. genannten Termine berücksichtigt werden.

noch Anlage 20

Anhang: Erklärung des deutschen Handels zur Sicherung der Preistransparenz bei der Einführung des Euro

Die Handelsverbände verpflichten sich freiwillig gegenüber den Verbrauchern zu folgenden Maßnahmen:

1. Die Unternehmen des deutschen Einzelhandels stellen sicher, dass den Verbrauchern auch während der Umstellungsphase die volle Preistransparenz erhalten bleibt. Sie verpflichten sich, Preiswahrheit und Preisklarheit im vollen Umfang zu gewährleisten. Bei der Einführung der Euro-Banknoten und –Münzen im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion wird der Einzelhandel die bisher auf DM lautenden Preise korrekt in Euro umrechnen. Die Umrechnung und Rundung der Geldbeträge erfolgt nach den Artikeln 4 und 5 der *„Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften in Zusammenhang mit der Einführung des Euro"*. Es ist im Interesse des deutschen Einzelhandels und seiner Kunden, dass im Zuge des Bargeldaustauschs die Verkaufspreise stabil bleiben.

2. Der Einzelhandel wird sein Personal durch intensive Schulung auf den Beginn der Währungsumstellung vorbereiten, um den Verbrauchern bei Bedarf die gewünschten Informationen geben zu können.

   Darüber hinaus wird der Einzelhandel seine Mitarbeiter darauf einstellen, den Kunden während der gesamten Phase der Umstellung die gewünschten Erklärungen sowie solchen Kunden, die der besonderen Unterstützung bedürfen, geeignete Hilfestellungen zu geben.

3. **Bis zur technischen Währungsumstellung**, d. h. der Einführung der Euro-Banknoten und –Münzen, erfolgt die Preisauszeichnung im Einzelhandel in DM.

   Rechtzeitig vor der technischen Währungsumstellung wird der Einzelhandel zielorientiert für unterschiedliche Verbrauchergruppen Maßnahmen ergreifen, um die Kunden mit der neuen Währung vertraut zu machen und den künftigen Umgang zu erleichtern. Solche Maßnahmen können beispielsweise sein:

   - Informationsblätter zur Umrechnungshilfe und Währungstabellen zur Förderung des Wertgefühls für den Euro;
   - Werbung in den Printmedien mit dem Zusatz „In Euro müssten Sie jetzt X zahlen";
   - Plakate mit Sonderangeboten in DM und Euro;
   - Angabe der Endsumme auf dem Kassenbon in DM und in Euro;
   - Aktionen, die beim Verbraucher frühzeitig den Euro-DM-Kurs verfestigen.

4. **Mit Beginn der technischen Währungsumstellung, d. h. mit der Einführung des Euro-Bargeldes,** wird er Einzelhandel die Preise in Euro auszeichnen. Damit sich die Verbraucher möglichst schnell mit dem Euro vertraut machen können, werden die Einzelhandelsunternehmen das Umrechnen von DM in Euro mit verschiedenen Hilfsmitteln erleichtern. Dies können beispielsweise sein:

   - Unentgeltliche Ausgabe von Umrechnungstabellen und/oder Mini-Taschenrechnern, die den Verbrauchern während des Kaufvorgangs für jeden Euro-Betrag den entsprechenden DM-Betrag anzeigen;

noch Anlage 20

- Plakate in einzelnen Gängen der Geschäftsräume, auf denen die Preise für Eckartikel, d. h. Artikel, deren Preise den Verbrauchern geläufig sind, in DM und Euro herausgestellt werden;
- Angabe der Endsumme auf dem Kassenbon in Euro und in DM.
- Informationsstände oder Tafeln, die Auskunft darüber geben, was sich beim Bezahlen ändert;
- gemeinsame Informationsveranstaltungen mehrerer Betriebe und/oder Institutionen, um einen möglichst großen Kreis von Verbrauchern zu erreichen.

5. Der Einzelhandel ist bereit, bei der Einführung der Euro-Banknoten und –Münzen zu einem Stichtag (juristischer Big-Bang) noch eine gewisse Zeit DM-Banknoten und -Münzen anzunehmen. Er wird das Wechselgeld aber nur in Euro herausgeben.

6. Die Handelsverbände bitten den Bundesminister für Wirtschaft, geeignete PR-Maßnahmen des Handels und der Verbraucherverbände zu unterstützen.

7. Die Handelsverbände unterrichten den Bundesminister für Wirtschaft auf Wunsch in regelmäßigen Abständen über den Stand der Umsetzung dieser freiwilligen Erklärung.

Köln/Bonn, den 18. Dezember 1997

Anlage 21

ANLAGE 21: EURO-EINFÜHRUNGSSCHREIBEN VOM 15. DEZEMBER 1998

noch Anlage 21

A. Allgemeine Regelungen

1. Anwendungszeitraum

Das Euro-Einführungsschreiben ist für die Übergangszeit (1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 gemäß Art. 1 EG-VO 974/98 vom 03.05.1998, ABl. L 139 vom 11. Mai 1998) anzuwenden.

2. Rechnungswesen und Jahresabschluß

2.1 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen (z.B. Konten, Belege) kann erstmals ab 1. Januar 1999 auch in Euro geführt werden, letztmals in DM bis 31. Dezember 2001. In diesem zeitlichen Rahmen ist es auch möglich, nur bestimmte abgrenzbare Teile des Rechnungswesens auf den Euro umzustellen (z.B. Finanzbuchhaltung in Euro/ Lohn- und Gehaltsbuchhaltung in DM).

2.2 Jahresabschluß

Der handelsrechtliche Jahresabschluß kann erstmals für das nach dem 31. Dezember 1998 endende Geschäftsjahr wahlweise in DM oder Euro aufgestellt werden, letztmals für das im Jahre 2001 endende Geschäftsjahr. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2001 enden, ist der Jahresabschluß in Euro aufzustellen (Artikel 4 §§ 1 und 2 des Euro-Einführungsgesetzes vom 9. Juni 1998 BGBl. I S. 1242, BStBl I S. 860). Die handelsrechtlichen Regelungen gelten auch für die Steuerbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und beizufügende Anhänge, Lageberichte und Prüfungsberichte (§ 60 EStDV).

2.3 Prüfbarkeit des Rechnungswesens

Die Buchführung muß innerhalb angemessener Zeit prüfbar sein (§ 145 Abs. 1 AO). Für die Umstellung des Rechnungswesens auf den Euro bedeutet dies:

2.3.1 Ein Wechsel der Währungseinheit während eines Wirtschaftsjahres ist nicht zulässig. Dies gilt nicht bei abweichendem Wirtschaftsjahr für den Wechsel auf den Euro zum 1. Januar 1999 oder zum 1. Januar 2002.

2.3.2 Wurde einmal bei der Führung des Rechnungswesens oder von Teilen des Rechnungswesens (Tz. 2.1 Satz 2) für den Euro optiert, ist ein Wechsel zur DM insoweit in den Folgejahren nicht mehr möglich (Bindungswirkung).

noch Anlage 21

2.3.3 Die Umstellung des Rechnungswesens auf den Euro muß den Dokumentations- und Prüfbarkeitsanforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme vom 7. November 1995 (BStBl I S. 738) genügen.

3. Steuererklärungen/ Steueranmeldungen/ Zusammenfassende Meldungen/ Steuerfestsetzung/ Abrechnung/ Erhebung

3.1 Abgabe der Steuererklärungen/ Steueranmeldungen/ Zusammenfassenden Meldungen

Für Besteuerungszeiträume innerhalb der Übergangszeit können Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Umsatzsteuer-Jahreserklärungen und Lohnsteuer-Anmeldungen wahlweise, aber innerhalb der Steueranmeldung einheitlich, in DM oder Euro abgegeben werden. Dies gilt auch, soweit Steueranmeldungen für Besteuerungszeiträume innerhalb der Übergangszeit nach dem 31. Dezember 2001 abgegeben werden. Auf die Zusammenfassende Meldung nach § 18 a UStG, den Antrag auf Vergütung der Umsatzsteuer gemäß § 18 Abs. 9 UStG in Verbindung mit §§ 59 bis 61 UStDV und die Anmeldung der Sondervorauszahlung gemäß §§ 47 und 48 UStDV sind diese Regelungen entsprechend anzuwenden.

Andere Steuererklärungen/ Steueranmeldungen für Besteuerungszeiträume innerhalb der Übergangszeit sind in DM abzugeben, und zwar auch dann, wenn sie nach dem 31. Dezember 2001 eingereicht werden.

Für Besteuerungszeiträume nach Ablauf der Übergangszeit sind sämtliche Steuererklärungen/ Steueranmeldungen/ Zusammenfassende Meldungen in Euro abzugeben.

3.2 Steuerfestsetzung/ Abrechnung/ Erhebung

3.2.1 Die Steuerfestsetzungen erfolgen für Besteuerungszeiträume innerhalb der Übergangszeit stets in DM.

Den gesetzgebenden Körperschaften wurde eine Regelung in Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur AO vorgeschlagen, nach der bei zulässigerweise in Euro abgegebenen Steueranmeldungen die Steuer als in DM berechnet gilt und somit die in § 168 AO genannten Wirkungen eintreten können.

In der Mehrzahl der maschinell erstellten Verwaltungsakte, die nach dem 1. Januar 1999 ergehen, werden die Zahl- bzw. Guthabenbeträge (letzter verdichteter Gesamtbetrag/ letzte verdichtete Gesamtbeträge) nachrichtlich auch in Euro ausgewiesen. Soweit sie nach dem 31. Dezember 2001 ergehen, werden die festgesetzten Beträge in Euro abgerechnet. Bei der Festsetzung bzw. Feststellung von Besteuerungsgrundlagen (z.B. Meßbeträge, Einheitswerte, Einkünfte) erfolgt kein nachrichtlicher Ausweis in Euro.

noch Anlage 21

3.2.2 Die Steuerfestsetzungen für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2001 beginnen, erfolgen stets in Euro.

3.2.3 Die internen Konten der Steuerverwaltung werden in der Übergangszeit weiterhin in DM geführt. Der Steuerzahlbetrag kann jedoch ab dem 1. Januar 1999 unbar in
Euro beglichen werden, und zwar sowohl im Überweisungswege als auch durch Scheckeinreichung.

Den Konten der Steuerverwaltung wird von den Geldinstituten stets der umgerechnete DM-Betrag gutgeschrieben. Etwaige daraus resultierende Rundungsdifferenzen werden für das Außenverhältnis zum Steuerpflichtigen nicht relevant.

4. Bescheinigungen/ Anzeigen/ Meldungen für das steuerliche Verfahren

Bescheinigungen/ Anzeigen/ Meldungen für das steuerliche Verfahren (z.B. Lohnsteuerbescheinigung, Kapitalertragsteuerbescheinigung, Anzeige gemäß § 33 ErbStG, Freistellungsauftrag) sind für Besteuerungszeiträume innerhalb der Übergangszeit in DM auszustellen. Ein nachrichtlicher Ausweis in Euro ist zulässig. Dies gilt nicht für die Lohnsteuerbescheinigung, die auf der Lohnsteuerkarte oder in den entsprechenden anderen Lohnsteuerbescheinigungen zu erteilen ist.

5. Umrechnungs- und Rundungsregeln

5.1 Umrechnungsregeln

Der Umrechnungskurs für Euro/DM wird am 1. Januar 1999 festgelegt (Art. 109 l Abs. 4 Satz 1 EG-Vertrag).

Bei Umrechnungen von Euro-Beträgen in DM ist der Ausgangsbetrag mit dem sechsstelligen Umrechnungskurs zu multiplizieren. Bei Umrechnungen von DM-Beträgen in Euro ist der Ausgangsbetrag durch den sechsstelligen Umrechnungskurs zu dividieren. Geldbeträge, die von einer nationalen Währungseinheit in eine andere umgerechnet werden, werden zunächst in einen auf die Euro-Einheit lautenden Geldbetrag umgerechnet, der auf nicht weniger als drei Dezimalstellen gerundet werden darf, und dann in die andere nationale Währungseinheit umgerechnet. Es dürfen keine anderen Berechnungsmethoden verwendet werden, es sei denn, sie führen zu denselben Ergebnissen (Art. 4 EG-VO 1103/97 vom 17. Juni 1997, ABl. L 162 vom 19.06.1997).

5.2 Rundungsregeln

5.2.1 Bei Umrechnungen von DM in Euro sind die jeweiligen Ergebnisse auf den nächstliegenden Cent auf- oder abzurunden. Bei Umrechnungen von Euro in DM ist auf den nächstliegenden Pfennig auf- oder abzurunden. Hierbei gilt: 3. Stelle nach dem Komma ab 5 Aufrundung, bis 4 Abrundung (Art. 5 EG-VO

noch Anlage 21

1103/97 a.a.O.).

5.2.2 Tz. 5.2.1 ist auch bei durch Rechtsvorschriften und Verwaltungsregelungen festgelegten Pauschalen (z.B. Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen, Sachbezugswerte für Mahlzeiten, Kilometersatz bei Dienstreisen) anzuwenden. Es ist jedoch steuerlich nicht zu beanstanden, wenn (z.B. bei Multiplikationen) erst das Endergebnis in Euro umgerechnet und gerundet wird. Ferner ist nicht zu beanstanden, wenn bis zum Endergebnis mit mehr als zwei Nachkommastellen gerechnet wird.

5.2.3 Wer nach den obigen Rundungsregeln verfährt, wird für nachvollziehbare technische Rundungsdifferenzen nicht in Anspruch genommen.

5.3 Billigkeitsregelung

Auf die Festsetzung des Unterschiedsbetrags

- zwischen der Steuer, die sich durch die Abgabe der Steuererklärung/ Steueranmeldung in Euro und die bei der Bearbeitung anfallenden Rundungs- und Umrechnungsschritte ergibt,
- und der Steuer, die sich ergeben hätte, wenn der Steuerpflichtige die Steuererklärung/ Steueranmeldung in DM abgegeben hätte,

wird verzichtet (§ 156 Abs. 2 AO).

B. Sonderregelungen für bestimmte Steuerbereiche

6. Einkommensteuer

6.1 Einnahmenüberschußrechnung

Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG und die zugrundeliegenden Aufzeichnungen können für Besteuerungszeiträume innerhalb der Übergangszeit wahlweise in DM oder Euro erstellt werden. Wurde einmal für den Euro optiert, ist ein Wechsel zur DM in den Folgejahren nicht mehr möglich (Bindungswirkung). Der Übertrag in die Einkommensteuererklärung hat in DM zu erfolgen.

6.2 Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

Zusätzliche Angaben und Nebenrechnungen zu der Gewinnermittlung nach § 13 a EStG können für Besteuerungszeiträume innerhalb der Übergangszeit wahlweise in DM oder Euro beigefügt werden. Tz. 6.1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

noch Anlage 21

6.3 Überschußeinkünfte

Die Ermittlung der Überschußeinkünfte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG) ist in der Einkommensteuererklärung in DM vorzunehmen.

7. Lohnsteuer

7.1 Lohnsteuertabellen

Die amtlichen Lohnsteuertabellen werden in DM erstellt.

Werden nichtamtliche Lohnsteuertabellen in Euro erstellt, sind sie aus den amtlichen DM-Tabellen mittels der obigen Umrechnungs- und Rundungsregeln cent-genau abzuleiten.

7.2 Programmablaufplan

Die maschinelle Berechnung der vom laufenden Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer kann in der Übergangszeit auch bei einer Lohn- und Gehaltsberechnung in Euro auf der Grundlage des DM-Programmablaufplans erfolgen. Dies wird durch eine geringfügige Erweiterung des DM-Programmablaufplans erreicht. Danach werden die Euro-Eingabewerte „steuerpflichtiger Arbeitslohn“ und die „im steuerpflichtigen Arbeitslohn enthaltenen Versorgungsbezüge“ in DM-Werte umgerechnet und zu den - eventuell - bestehenden DM-Eingabewerten addiert. Die DM-Ergebniswerte (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer) werden immer auch in Euro umgerechnet.

Der Programmablaufplan 1999 wurde mit BMF-Schreiben vom 19. November 1998 - I A 5 - Vw 7216 - 14/97 / IV C 5 - S 2361 - 33/98 - im BStBl I S. 1451 veröffentlicht. Da der Umrechnungskurs noch nicht feststeht (siehe Tz. 5.1), muß jeder Anwender die im Programmablaufplan in den Umrechnungsmodulen vorgesehenen Felder „Kurs“ selbst ausfüllen.

Arbeitgeber können die maschinelle Lohnabrechnung jedoch auch nach einem reinen Euro-Programmablaufplan durchführen. Die so ermittelte Lohnsteuer darf nur unwesentlich von der maßgebenden Lohnsteuertabelle abweichen. Als unwesentlich sind Abweichungen bis zum nächsthöheren oder nächstniedrigeren Steuerbetrag in der maßgebenden Lohnsteuertabelle anzusehen (LStR 121 Abs. 1).

noch Anlage 21

8. Umsatzsteuer

8.1 Währungseinheit

Die Umsatzsteuer-Jahreserklärung kann unabhängig von der in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen verwendeten Währungseinheit in Euro oder DM abgegeben werden.

8.2 Rechnungsausweis

Hat der Unternehmer in einer Rechnung für eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung den Steuerbetrag sowohl in Euro als auch in DM gesondert ausgewiesen, so schuldet er den Steuerbetrag nur einmal. Der Vorsteuerabzug ist ebenfalls nur einmal zulässig.

8.3 Umrechnungskurse

Für die Umrechnung von Werten in fremder Währung werden zur Berechnung der Umsatzsteuer und der abziehbaren Vorsteuerbeträge auf DM oder Euro für Landeswährungen der Drittstaaten und der EU-Mitgliedstaaten, die nicht den Euro einführen, die Durchschnittskurse in DM und nachrichtlich in Euro durch das Bundesministerium der Finanzen monatlich bekanntgegeben.

Eine Umrechnung für diese Währungen oder für Währungen, für die kein Durchschnittskurs bekanntgegeben wird, kann auch nach dem Tageskurs erfolgen, der durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachzuweisen ist, falls das Finanzamt dies gestattet.

9. Bewertung/ Bilanzierung

9.1 Umrechnungsgewinne/ -verluste

Die bei der Umrechnung von Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 43 des EGHGB entstehenden Gewinne und Verluste sind grundsätzlich sofort erfolgswirksam zu erfassen.

Gewinne oder Verluste aus der Umrechnung auf den Euro entstehen mit der Festlegung des Umrechnungskurses am 1. Januar 1999. Nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen werden Verluste, die auf einer Änderung von Wechselkursen beruhen, jedoch regelmäßig bereits für das vor dem 1. Januar 1999 endende Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen sein, da entsprechende Wertminderungen aufgrund des Imparitätsprinzips sofort ergebniswirksam werden.

Die Realisierung findet unabhängig von dem Zeitpunkt statt, von dem an das Rechnungswesen oder der Jahresabschluß tatsächlich auf den Euro umgestellt wird.

noch Anlage 21

9.2 Euroumrechnungsrücklage (§ 6d EStG)

Abweichend von Tz. 9.1 können nach § 6d EStG in der Fassung des Euro-Einführungsgesetzes (a.a.O.) die aus Umrechnungen von Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 43 EGHGB entstehenden Gewinne in eine den steuerlichen Gewinn mindernde Euroumrechnungsrücklage eingestellt werden.

Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, soweit das entsprechende Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, spätestens jedoch am Schluß des fünften nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahres (§ 6d Abs. 1 Satz 3 und 4 EStG). Scheidet das Wirtschaftsgut, aus dessen Bewertung sich der in die Rücklage eingestellte Gewinn ergeben hat, teilweise aus dem Betriebsvermögen aus (z.B. Forderungsausfall), ist die Rücklage insoweit aufzulösen.

Entsprechendes gilt für Erträge, die sich aus der Aktivierung von Wirtschaftsgütern aufgrund der unwiderruflichen Festlegung der Umrechnungskurse ergeben (§ 6d Abs. 2 EStG).

9.3 Erinnerungswert

In der Schlußbilanz des Wirtschaftsjahres, in dem das Unternehmen auf den Euro umstellt, sind Zuschreibungen auf den Erinnerungswert für aktivierte Wirtschaftsgüter von 1 DM auf 1 Euro zulässig. Die Zuschreibungen erhöhen den Gewinn.

9.4 Aufwendungen für die Umstellung

Aufwendungen für die Umstellung auf den Euro sind sofort abzugsfähige Betriebs-ausgaben, soweit sie nicht zu aktivieren sind.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Anlage 22



IV A 3 (alt) - S 1904 - 34/99
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

53003 Bonn, 15. April 1999

Postfach 13 08
Telefon: (02 28) 6 82 - 12 63/ 14 28
oder über Vermittlung 6 82-0
Quer: 6 10 52 - 12 63/ 14 28
Telefax: (02 28) 6 82 88 14 28
Telex: 886645
X.400-Adresse:
c=de/a=bund400/p=bmf/s=poststelle

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder
beim Bund

Bundesamt für Finanzen

Euro-Einführungsschreiben;
nachträgliche Konvertierung des Rechnungswesens

Mein Schreiben vom 26. März 1999
- IV A 3 (alt) - S 1904 -28/99 -

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder zur Frage der nachträglichen Konvertierung des Rechnungswesens in Euro gilt folgendes:

Das in Tz. 2.3.1 des Euro-Einführungsschreibens vom 15. Dezember 1998 (BStBl I S. 1625) enthaltene grundsätzliche Verbot einer Umstellung des Rechnungswesens auf den Euro innerhalb eines Wirtschaftsjahres stellt nicht auf das tatsächliche Buchungsgeschehen, sondern auf den Buchungszeitraum ab. Die Umstellungsbuchungen müssen somit nicht taggenau am ersten Tag des Wirtschaftsjahres erfolgen, sondern können auch später vorgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, daß grundsätzlich die zunächst noch in DM vorgenommenen Buchungen auf den Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres in Euro

noch Anlage 22

rückkonvertiert werden. Die in Tz. 2.3.1 des Euro-Einführungsschreibens bei abweichenden Wirtschaftsjahren zugelassenen Ausnahmen zum 1. Januar 1999 bzw. 1. Januar 2002 bleiben hiervon unberührt. In diesen Ausnahmefällen ist somit eine Rückkonvertierung nicht erforderlich.

Eine nachträgliche Konvertierung muß sich nicht auf alle noch in DM erfolgten Einzelbuchungen erstrecken. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit genügt es, wenn alle Konten wenigstens zu jedem von der Rückkonvertierung betroffenen Quartalsende abgeschlossen und lediglich die Kontensalden in Euro umgerechnet werden. Die Möglichkeit, jede Einzelbuchung rückzukonvertieren, bleibt unberührt.

Da sich die Anwendung des Euro-Einführungsschreibens nur auf die Übergangszeit erstreckt (Tz. 1 des Euro-Einführungsschreibens), ist das Rechnungswesen für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2002 stets und insgesamt in Euro zu führen. Für eine Rückkonvertierung des Buchungsstoffes bedeutet dies, daß auch sämtliche Einzelbuchungen nachträglich in Euro umgerechnet werden müssen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
Dr. Peters

Beglaubigt

Angestellte

Anlage 23

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1997 Teil I Nr. 75, ausgegeben zu Bonn am 14. November 1997 2683

Verordnung über Grundpfandrechte in ausländischer Währung und in Euro

Vom 30. Oktober 1997

Auf Grund des § 28 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114) verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Zulassung des Euro und ausländischer Währungen für Grundpfandrechte

Geldbeträge von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden können auch in der Währung

1. Euro,
2. eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
3. der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
4. der Vereinigten Staaten von Amerika

angegeben werden.

§ 2

Aufhebung der Zulassung ausländischer Währungen für Grundpfandrechte

Von dem 1. Januar 2002 an können Grundpfandrechte nicht mehr in der Währung von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der Euro an die Stelle der nationalen Währungseinheiten getreten ist, neu begründet oder in der Weise geändert werden, daß der aus ihnen zu zahlende Geldbetrag in einer solchen ausländischen Währung angegeben wird. Zu diesem Zeitpunkt bereits im Grundbuch eingetragene Rechte bleiben unberührt.

§ 3

Reallasten

Die vorstehenden Vorschriften sind auf Reallasten entsprechend anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 1 Nr. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 1 Nr. 1 tritt an dem Tage in Kraft, ab dem die Bundesrepublik Deutschland an der dritten Stufe der Währungsunion gemäß Artikel 109j des EG-Vertrages teilnimmt; dieser Tag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 30. Oktober 1997

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Anlage 24

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 45, ausgegeben zu Bonn am 22. Juli 1998 **1863**

FIBOR-Überleitungs-Verordnung (FIBOR-VO)

Vom 10. Juli 1998

Auf Grund von § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) verordnet die Bundesregierung:

§ 1
Ersetzung der FIBOR-Sätze durch die EURIBOR-Sätze und den EONIA-Satz

(1) Soweit die „Frankfurt Interbank Offered Rate"-Sätze für die Beschaffung von Ein- bis Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen auf dem deutschen Markt auf ihrer seit dem 2. Juli 1990 geltenden Grundlage (FIBOR-neu-Sätze) als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet werden, treten an ihre Stelle die „EURO Interbank Offered Rate"-Sätze für die Beschaffung von Ein- bis Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EURIBOR-Sätze) für die entsprechende Laufzeit.

(2) Soweit der „Frankfurt Interbank Offered Rate"-Satz für die Beschaffung von Tagesgeld („Overnight") von ersten Adressen auf dem deutschen Markt („FIBOR-Overnight"-Satz) als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet wird, tritt an seine Stelle der „EURO Overnight Index Average"-Satz für die Beschaffung von Tagesgeld („Overnight") von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EONIA-Satz).

(3) Soweit die „Frankfurt Interbank Offered Rate"-Sätze für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt auf ihrer seit dem 12. August 1985 geltenden Grundlage (FIBOR-alt-Sätze) als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet werden, tritt an die Stelle des FIBOR-alt-Satzes für Dreimonatsgeld der EURIBOR-Satz für Dreimonatsgeld, multipliziert mit der Anzahl der Tage der jeweiligen Dreimonatsperiode und dividiert durch 90, und an die Stelle des FIBOR-alt-Satzes für Sechsmonatsgeld der EURIBOR-Satz für Sechsmonatsgeld, multipliziert mit der Anzahl der Tage der jeweiligen Sechsmonatsperiode und dividiert durch 180. Abweichend von Satz 1 treten an die Stelle der FIBOR-alt-Sätze die EURIBOR-Sätze für die entsprechende Laufzeit, wenn eine Anpassung der Bestimmungen über die Berechnung unterjähriger Zinsen nach § 5 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1250) erfolgt.

§ 2
Anwendungsregelung

(1) § 1 ist auf Zinsperioden nicht anzuwenden, die auf einen vor Ablauf des 31. Dezember 1998 festgestellten FIBOR-Satz Bezug nehmen. Insoweit verbleibt es bei den zu Beginn der Zinsperiode vereinbarten FIBOR-Sätzen.

(2) § 1 ist für die in § 18c Abs. 3 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und § 13 Abs. 2 Satz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes bestimmten Zinssätze erst vom 1. April 1999 an anzuwenden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Juli 1998

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Günter Rexrodt

Anlage 25

2136 Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 18. August 1998

Verordnung über den Ersatz von Umstellungsaufwendungen der Kreditinstitute

Vom 11. August 1998

Auf Grund des § 9 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1250) verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1
Höhe des Ersatzes

(1) Ein Kreditinstitut oder ein anderes im Inland zur Verwahrung von Wertpapieren befugtes Unternehmen kann vom Emittenten für die nach dem Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro umgestellten Schuldbuchforderungen und Schuldverschreibungen für jeden gebuchten Depotposten zur Abgeltung der mit der Abwicklung der Umstellung verbundenen Aufwendungen wie folgt Ersatz verlangen:

1. für die zum 1. Januar 1999 sowie für die am dritten Freitag im Februar, Mai, August und November 1999, 2000 und 2001 umgestellten Schuldtitel jeweils sechs Deutsche Mark,
2. für die zu anderen Zeitpunkten umgestellten Schuldtitel jeweils zwölf Deutsche Mark.

(2) Die bei Zwischenverwahrung von Schuldtiteln bei anderen Kreditinstituten oder anderen im Inland zur Verwahrung von Wertpapieren befugten Unternehmen entstandenen Umstellungskosten gelten als mit den nach Absatz 1 festgesetzten Pauschbeträgen als abgegolten.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bonn, den 11. August 1998

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Anlage 26

Preisklauselverordnung (PrKV) *)
vom 23. September 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429), der durch Artikel 9 § 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1
Genehmigungsfreie Klauseln

Das Verbot von Preisklauseln nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes – nachfolgend Gesetz genannt – gilt nicht für

1. Klauseln, die hinsichtlich des Ausmaßes der Änderung des geschuldeten Betrages einen Ermessensspielraum lassen, der es ermöglicht, die neue Höhe der Geldschuld nach Billigkeitsgrundsätzen zu bestimmen (Leistungsvorbehaltsklauseln),

2. Klauseln bei denen die in ein Verhältnis zueinander gesetzten Güter oder Leistungen im wesentlichen gleichartig oder zumindest vergleichbar sind (Spannungsklauseln),

3. Klauseln, nach denen der geschuldete Betrag insoweit von der Entwicklung der Preise oder Werte für Güter oder Leistungen abhängig gemacht wird, als diese die Selbstkosten des Gläubigers bei der Erbringung der Gegenleistung unmittelbar beeinflussen (Kostenelementeklauseln),

4. Klauseln in Erbbaurechtsbestellungsverträgen und Erbbauzinsreallasten mit einer Laufzeit von mindestens 30 Jahren, wobei § 9a der Verordnung über das Erbbaurecht, § 46 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) und § 4 des Erholungsnutzungsrechtsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538, 2548) unberührt bleiben.

§ 2
Allgemeine Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die Genehmigung setzt voraus, dass die Preisklausel hinreichend bestimmt ist. Das ist nicht der Fall, wenn ein geschuldeter Betrag allgemein von der künftigen Preisentwicklung oder einem anderen Maßstab abhängen soll, der nicht erkennen lässt, welche Preise oder Werte bestimmend sein sollen.

(2) Preisklauseln werden nicht genehmigt, wenn sie eine Vertragspartei unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung liegt insbesondere vor, wenn

1. einseitig ein Preis- oder Wertanstieg eine Erhöhung, nicht aber umgekehrt ein Preis- oder Wertrückgang eine entsprechende Ermäßigung des Zahlungsanspruchs bewirkt oder

2. der geschuldete Betrag sich gegenüber der Entwicklung der Bezugsgröße überproportional ändern kann.

§ 3
Genehmigungsfähigkeit bei langfristigen Zahlungen

(1) Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes können Preisklauseln genehmigt werden, wenn Zahlungen langfristig zu erbringen sind. Dies gilt insbesondere für Preisklauseln, nach denen der geschuldete Betrag durch die Änderung eines von dem Statistischen Bundesamt oder einem Statistischen Landesamt ermittelten Preisindexes für die Gesamtlebenshaltung oder eines vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft ermittelten Verbraucherpreisindexes bestimmt werden soll, wenn

1. es sich um wiederkehrende Zahlungen handelt, die

   a) auf Lebenszeit des Gläubigers oder des Schuldners,
   b) bis zum Erreichen der Erwerbsfähigkeit oder eines bestimmten Ausbildungszieles des Empfängers,
   c) bis zum Beginn der Altersversorgung des Empfängers,
   d) für die Dauer von mindestens zehn Jahren, gerechnet vom Vertragsabschluss bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung, oder
   e) auf Grund von Verträgen zu erbringen sind, bei denen der Gläubiger für die Dauer von mindestens zehn Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet oder der Schuldner das Recht hat, die Vertragsdauer auf mindestens zehn Jahre zu verlängern oder

2. es sich um Zahlungen handelt, die

   a) auf Grund einer Verbindlichkeit aus der Auseinandersetzung zwischen Miterben, Ehegatten, Eltern und Kindern, auf Grund einer letztwilligen Verfügung oder
   b) von dem Übernehmer eines Betriebes oder eines sonstigen Sachvermögens zur Abfindung eines Dritten zu entrichten sind,

   sofern zwischen der Begründung der Verbindlichkeit und der Endfälligkeit ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegt oder die Zahlungen nach dem Tode eines Beteiligten zu erbringen sind.

(2) Preisklauseln können ferner genehmigt werden, wenn der geschuldete Betrag von der künftigen Einzel- oder Durchschnittsentwicklung von Löhnen, Gehältern, Ruhegehältern oder Renten abhängig sein soll, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Zahlungen handelt, die

   1. für die Lebenszeit,

noch Anlage 26

2. bis zum Erreichen der Erwerbsfähigkeit oder eines bestimmten Ausbildungszieles oder

3. bis zum Beginn der Altersversorgung

des Empfängers zu erbringen sind.

(3) Preisklauseln können ferner genehmigt werden, wenn der geschuldete Betrag von der künftigen Einzel- oder Durchschnittsentwicklung der Preise oder Werte für Güter oder Leistungen abhängig gemacht wird, die der Schuldner in seinem Betrieb erzeugt, veräußert oder erbringt und es sich um wiederkehrende Zahlungen handelt, die

1. für die Dauer von mindestens zehn Jahren, gerechnet vom Vertragsabschluss bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung, oder

2. auf Grund von Verträgen zu erbringen sind, bei denen der Gläubiger für die Dauer von mindestens zehn Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet, oder der Schuldner das Recht hat, die Vertragsdauer auf mindestens zehn Jahre zu verlängern.

(4) Preisklauseln können ferner genehmigt werden, wenn der geschuldete Betrag von der künftigen Einzel- oder Durchschnittsentwicklung des Preises oder des Wertes von Grundstücken abhängig sein soll, wenn sich das Schuldverhältnis auf die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt und es sich um wiederkehrende Zahlungen handelt, die

1. für die Dauer von mindestens zehn Jahren, gerechnet vom Vertragsabschluss bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung, oder

2. auf Grund von Verträgen zu erbringen sind, bei denen der Gläubiger für die Dauer von mindestens zehn Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet, oder der Schuldner das Recht hat, die Vertragsdauer auf mindestens zehn Jahre zu verlängern.

(5) Die Verwendung weiterer Klauseln kann genehmigt werden, wenn schutzwürdige Interessen eines Beteiligten dies erfordern.

§ 4
Vertragsspezifische Klauseln

(1) Preisklauseln in Miet- und Pachtverträgen über Gebäude oder Räume, soweit es sich nicht um Mietverträge über Wohnraum handelt, gelten als genehmigt, wenn

1. die Entwicklung des Miet- und Pachtzinses

a) durch die Änderung eines von dem Statistischen Bundesamt oder einem Statistischen Landesamt ermittelten Preisindexes für die Gesamtlebenshaltung oder eines vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft ermittelten Verbraucherpreisindexes,

b) durch die Änderung der künftigen Einzel- oder Durchschnittsentwicklung der Preise oder Werte für Güter oder Leistungen, die der Schuldner in seinem Betrieb erzeugt, veräußert oder erbringt oder

c) durch die künftige Einzel- oder Durchschnittsentwicklung des Preises oder des Wertes von Grundstücken, wenn sich das Schuldverhältnis auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt,

bestimmt werden soll und

2. der Vermieter oder Verpächter für die Dauer von mindestens zehn Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet oder der Mieter oder Pächter das Recht hat, die Vertragsdauer auf mindestens zehn Jahre zu verlängern.

(2) Für Mietanpassungsvereinbarungen in Verträgen über Wohnraum gilt § 10a des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe.

§ 5
Genehmigungsfähigkeit aus Wettbewerbsgründen

Daneben können Preisklauseln genehmigt werden, wenn besondere Gründe des nationalen oder internationalen Wettbewerbs sie rechtfertigen.

§ 6
Geld- und Kapitalverkehr

Die Freistellung vom Indexierungsverbot nach § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes gilt nicht für Kreditverträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 des Verbraucherkreditgesetzes. Die Genehmigung solcher Klauseln setzt voraus, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind.

§ 7
Genehmigungsbehörde

Zuständig für die Genehmigung von Preisklauseln ist das Bundesamt für Wirtschaft

§ 8
Übergangsvorschrift

Bereits nach § 3 des Währungsgesetzes erteilte Genehmigungen gelten fort. Genehmigungsanträge nach § 3 des Währungsgesetzes, die am 31. Dezember 1998 noch nicht erledigt sind, werden auf das Bundesamt für Wirtschaft übergeleitet. Über Genehmigungsanträge, die nach dem 31. Dezember 1998 gestellt werden, ist, auch wenn sie sich auf früher geschlossene Verträge beziehen, nach dieser Verordnung zu entscheiden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft

Bonn, den 23. September 1998

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexroth

---

[*] Abschrift aus Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 66 S. 3043 vom 28. September 1998

Anlage 27

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 84, ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 1998 **3819**

Lombardsatz-Überleitungs-Verordnung (LombardV)

Vom 18. Dezember 1998

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Ersetzung des Lombardsatzes

Soweit der Lombardsatz als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet wird, tritt an seine Stelle der Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Satz).

§ 2

Anwendungsregelung

§ 1 ist auf Zinsperioden nicht anzuwenden, die auf den Lombardsatz der Deutschen Bundesbank zu einem vor dem 1. Januar 1999 liegenden Zeitpunkt Bezug nehmen. Insoweit verbleibt es bei dem zu Beginn der Zinsperiode geltenden Lombardsatz.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Dezember 1998

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Anlage 28

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil I Nr. 6, ausgegeben zu Bonn am 18. Februar 1999 139

Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung (BazBV)

Vom 10. Februar 1999

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Bezugsgröße für den Basiszinssatz

Als Bezugsgröße für den Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes wird der Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) bestimmt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Februar 1999

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Anlage 29

Bekanntmachung der Neufassung der Preisangabenverordnung

Vom 28. Juli 2000

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Preisangaben- und der Fertigpackungsverordnung vom 28. Juli 2000 (BGBl. I S. 1238) wird nachstehend der Wortlaut der Preisangabenverordnung in der ab dem 1. September 2000 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den nach Artikel 4 teils am 1. Mai 1985, teils am 1. Juli 1985 und teils am 1. September 1985 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580),
2. die am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 3. April 1992 (BGBl. I S. 846),
3. die am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 14. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1765),
4. den am 1. August 1997 in Kraft getretenen Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870),
5. die am 1. Oktober 1997 in Kraft getretene Verordnung vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1910)
6. den nach ihrem Artikel 4 teils am 1. September 2000, teils am 1. Januar 2002 in Kraft tretenden Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2000 (BGBl. I S. 1238).

Berlin, den 28. Juli 2000

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie

noch Anlage 29

Preisangabenverordnung
(PAngV)

§ 1
Grundvorschriften

(1) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise). Soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, sind auch die Verkaufs- oder Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben, auf die sich die Preise beziehen. Auf die Bereitschaft, über den angegebenen Preis zu verhandeln, kann hingewiesen werden, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Bei Leistungen können, soweit es üblich ist, abweichend von Absatz 1 Satz 1 Stundensätze, Kilometersätze und andere Verrechnungssätze angegeben werden, die alle Leistungselemente einschließlich der anteiligen Umsatzsteuer enthalten. Die Materialkosten können in die Verrechnungssätze einbezogen werden.

(3) Wird außer dem Entgelt für eine Ware oder Leistung eine rückerstattbare Sicherheit gefordert, so ist deren Höhe neben dem Preis für die Ware oder Leistung anzugeben und kein Gesamtbetrag zu bilden.

(4) Bestehen für Waren oder Leistungen Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als vier Monaten, so können abweichend von Absatz 1 Satz 1 für diese Fälle Preise mit einem Änderungsvorbehalt angegeben werden; dabei sind auch die voraussichtlichen Liefer- und Leistungsfristen anzugeben. Die Angabe von Preisen mit einem Änderungsvorbehalt ist auch zulässig bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.

(5) Die Angaben nach dieser Verordnung müssen der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen. Wer zu Angaben nach dieser Verordnung verpflichtet ist, hat diese dem Angebot oder der Werbung eindeutig zuzuordnen sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar zu machen. Bei der Aufgliederung von Preisen sind die Endpreise hervorzuheben.

§ 2
Grundpreis

(1) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet, hat neben dem Endpreis auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Endpreises gemäß Absatz 3 Satz 1, 2, 4 oder 5 anzugeben. Dies gilt auch für denjenigen, der als Anbieter dieser Waren gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt. Auf die Angabe des Grundpreises kann verzichtet werden, wenn dieser mit dem Endpreis identisch ist.

noch Anlage 29

(2) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise unverpackte Waren, die in deren Anwesenheit abgemessen werden (lose Ware), nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet oder als Anbieter dieser Waren gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat lediglich den Grundpreis gemäß Absatz 3 anzugeben.

(3) Die Mengeneinheit für den Grundpreis ist jeweils 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter der Ware. Bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen üblicherweise 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, dürfen als Mengeneinheit für den Grundpreis 100 Gramm oder Milliliter verwendet werden. Bei nach Gewicht oder nach Volumen angebotener loser Ware ist als Mengeneinheit für den Grundpreis entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung entweder 1 Kilogramm oder 100 Gramm oder 1 Liter oder 100 Milliliter zu verwenden. Bei Waren, die üblicherweise in Mengen von 100 Liter und mehr oder 50 Kilogramm und mehr abgegeben werden, ist für den Grundpreis die Mengeneinheit zu verwenden, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht. Bei Waren, bei denen das Abtropfgewicht anzugeben ist, ist der Grundpreis auf das angegebene Abtropfgewicht zu beziehen.

(4) Bei Haushaltswaschmitteln kann als Mengeneinheit für den Grundpreis eine übliche Anwendung verwendet werden. Dies gilt auch für Wasch- und Reinigungsmittel, sofern sie einzeln portioniert sind und die Zahl der Portionen zusätzlich zur Gesamtfüllmenge angegeben ist.

§ 3
Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser

Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser leitungsgebunden anbietet oder als Anbieter dieser Waren gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat den verbrauchsabhängigen Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und aller spezifischen Verbrauchssteuern (Arbeits- oder Mengenpreis) gemäß Satz 2 im Angebot oder in der Werbung anzugeben. Als Mengeneinheit für den Arbeitspreis bei Elektrizität, Gas und Fernwärme ist 1 Kilowattstunde und für den Mengenpreis bei Wasser 1 Kubikmeter zu verwenden. Wer neben dem Arbeits- oder Mengenpreis leistungsabhängige Preise fordert, hat diese vollständig in unmittelbarer Nähe des Arbeits- oder Mengenpreises anzugeben. Satz 3 gilt entsprechend für die Forderungen nicht verbrauchsabhängiger Preise.

§ 4
Handel

(1) Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen.

(2) Waren, die nicht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 im Verkaufsraum zum Verkauf bereitgehalten werden, sind entweder nach Absatz 1 auszuzeichnen oder dadurch, dass die Behältnisse oder Regale, in denen sich die Waren befinden, beschriftet werden oder dass Preisverzeichnisse angebracht oder zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

noch Anlage 29

(3) Waren, die nach Musterbüchern angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, dass die Preise für die Verkaufseinheit auf den Mustern oder damit verbundenen Preisschildern oder Preisverzeichnissen angegeben werden.

(4) Waren, die nach Katalogen oder Warenlisten oder auf Bildschirmen angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, dass die Preise unmittelbar bei den Abbildungen oder Beschreibungen der Waren oder in mit den Katalogen oder Warenlisten im Zusammenhang stehenden Preisverzeichnissen angegeben werden.

(5) Auf Angebote von Waren, deren Preise üblicherweise aufgrund von Tarifen oder Gebührenregelungen bemessen werden, ist § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 5
Leistungen

(1) Wer Leistungen anbietet, hat ein Preisverzeichnis mit den Preisen für seine wesentlichen Leistungen oder in den Fällen des § 1 Abs. 2 mit seinen Verrechnungssätzen aufzustellen. Dieses ist im Geschäftslokal oder am sonstigen Ort des Leistungsangebots und, sofern vorhanden, zusätzlich im Schaufenster oder Schaukasten anzubringen. Ort des Leistungsangebots ist auch die Bildschirmanzeige. Wird eine Leistung über Bildschirmanzeige erbracht und nach Einheiten berechnet, ist eine gesonderte Anzeige über den Preis der fortlaufenden Nutzung unentgeltlich anzubieten.

(2) Werden entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung die Preise und Verrechnungssätze für sämtliche angebotenen Leistungen in Preisverzeichnisse aufgenommen, so sind diese zur Einsichtnahme am Ort des Leistungsangebots bereitzuhalten, wenn das Anbringen der Preisverzeichnisse wegen ihres Umfangs nicht zumutbar ist.

(3) Werden die Leistungen in Fachabteilungen von Handelsbetrieben angeboten, so genügt das Anbringen der Preisverzeichnisse in den Fachabteilungen.

§ 6
Kredite

(1) Bei Krediten sind als Preis die Gesamtkosten als jährlicher Vomhundertsatz des Kredits anzugeben und als „effektiver Jahreszins“ oder, wenn eine Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten ist (§ 1 Abs. 4), als „anfänglicher effektiver Jahreszins“ zu bezeichnen. Zusammen mit dem anfänglichen effektiven Jahreszins ist anzugeben, wann preisbestimmende Faktoren geändert werden können und auf welchen Zeitraum Belastungen, die sich aus einer nicht vollständigen Auszahlung des Kreditbetrages oder aus einem Zuschlag zum Kreditbetrag ergeben, zum Zwecke der Preisangabe verrechnet worden sind.

(2) Der anzugebende Vomhundertsatz gemäß Absatz 1 ist mit der im Anhang angegebenen mathematischen Formel und nach den im Anhang zugrunde gelegten Vorgehensweisen zu berechnen. Er beziffert den Zinssatz, mit dem sich der Kredit bei regelmäßigem Kreditverlauf, ausgehend von den tatsächlichen Zahlungen des Kreditgebers und des Kreditnehmers, auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Leistungen abrechnen lässt. Es gilt die exponentielle Verzinsung auch im unterjährigen Bereich. Bei der Berechnung des anfänglichen effektiven Jahreszinses sind die zum Zeitpunkt des Angebots oder der Werbung geltenden preisbestimmenden Faktoren

noch Anlage 29

zugrunde zu legen. Der anzugebende Vomhundertsatz ist mit der im Kreditgewerbe üblichen Genauigkeit zu berechnen.

(3) In die Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes sind die Gesamtkosten des Kredits für den Kreditnehmer einschließlich etwaiger Vermittlungskosten mit Ausnahme folgender Kosten einzubeziehen:
1. Kosten, die vom Kreditnehmer bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag zu tragen sind;
2. Kosten mit Ausnahme des Kaufpreises, die vom Kreditnehmer beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen sind, ob es sich um ein Bar- oder Kreditgeschäft handelt;
3. Überweisungskosten sowie die Kosten für die Führung eines Kontos, das für die Tilgungszahlung im Rahmen der Rückzahlung des Kredits sowie für die Zahlung von Zinsen und sonstigen Kosten dienen soll, es sei denn, der Kreditnehmer hat hierbei keine angemessene Wahlfreiheit und diese Kosten sind ungewöhnlich hoch; diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Inkassokosten dieser Rückzahlungen oder Zahlungen, unabhängig davon, ob sie in bar oder auf eine andere Weise erhoben werden;
4. Mitgliedsbeiträge für Vereine oder Gruppen, die sich aus anderen Vereinbarungen als dem Kreditvertrag ergeben, obwohl sie sich auf die Kreditbedingungen auswirken;
5. Kosten für Versicherungen oder Sicherheiten; es werden jedoch die Kosten einer Versicherung einbezogen, die die Rückzahlung an den Darlehensgeber bei Tod, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit des Kreditnehmers zum Ziel haben, über einen Betrag, der höchstens dem Gesamtbetrag des Kredits, einschließlich Zinsen und sonstigen Kosten, entspricht, und die der Darlehensgeber zwingend als Bedingung für die Gewährung des Kredits vorschreibt.

(4) Ist eine Änderung des Zinssatzes oder sonstiger in die Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes einzubeziehender Kosten vorbehalten und ist ihre zahlenmäßige Bestimmung im Zeitpunkt der Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes nicht möglich, so wird bei der Berechnung von der Annahme ausgegangen, dass der Zinssatz und die sonstigen Kosten gemessen an der ursprünglichen Höhe fest bleiben und bis zum Ende des Kreditvertrages gelten.

(5) Erforderlichenfalls ist bei der Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes von folgenden Annahmen auszugehen:
1. ist keine Darlehensobergrenze vorgesehen, entspricht der Betrag des gewährten Kredits 4000 Deutsche Mark[*];
2. ist kein Zeitplan für die Tilgung festgelegt worden und ergibt sich ein solcher nicht aus den Vertragsbestimmungen oder aus den Zahlungsmodalitäten, so beträgt die Kreditlaufzeit ein Jahr;
3. vorbehaltlich einer gegenteiligen Bestimmung gilt, wenn mehrere Termine für die Aus- oder Rückzahlung vorgesehen sind, sowohl die Auszahlung als auch die Rückzahlung des Darlehens als zu dem Zeitpunkt erfolgt, der als frühestmöglicher Zeitpunkt vorgesehen ist.

(6) Bei einer vertraglich möglichen Neufestsetzung der Konditionen eines Kredits ist der effektive oder anfängliche effektive Jahreszins anzugeben.

---

[*] Gemäß Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b der Verordnung zur Änderung der Preisangaben- und der Fertigpackungsverordnung vom 28. Juli 2000 (BGBl. I S. 1238) wird am 1. Januar 2002 in § 6 Abs. 5 Nr. 1 die Angabe "4 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "2 000 Euro" ersetzt.

noch Anlage 29

(7) Wird die Gewährung eines Kredits allgemein von einer Mitgliedschaft oder vom Abschluss einer Versicherung abhängig gemacht, so ist dies anzugeben.

(8) Bei Bauspardarlehen ist bei der Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der Kreditauszahlung das vertragliche Mindestsparguthaben angespart ist. Von der Abschlussgebühr ist im Zweifel lediglich der Teil zu berücksichtigen, der auf den Darlehensanteil der Bausparsumme entfällt. Bei Krediten, die der Vor- oder Zwischenfinanzierung von Leistungen einer Bausparkasse aus Bausparverträgen dienen und deren preisbestimmende Faktoren bis zur Zuteilung unveränderbar sind, ist als Laufzeit von den Zuteilungsfristen auszugehen, die sich aus der Zielbewertungszahl für Bausparverträge gleicher Art ergeben.

(9) Bei Krediten, die auf einem laufenden Konto zur Verfügung gestellt werden, sind abweichend von Absatz 1 der Zinssatz pro Jahr und die Zinsbelastungsperiode anzugeben, wenn diese nicht kürzer als drei Monate ist und keine weiteren Kreditkosten anfallen.

§ 7
Gaststätten, Beherbergungsbetriebe

(1) In Gaststätten und ähnlichen Betrieben, in denen Speisen oder Getränke angeboten werden, sind die Preise in Preisverzeichnissen anzugeben. Die Preisverzeichnisse sind entweder auf Tischen aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen. Werden Speisen und Getränke gemäß § 4 Abs. 1 angeboten, so muss die Preisangabe dieser Vorschrift entsprechen.

(2) Neben dem Eingang der Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebs, so genügt das Anbringen des Preisverzeichnisses am Eingang des Gaststättenteils.

(3) In Beherbergungsbetrieben ist
1. in jedem Zimmer ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem der Zimmerpreis und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind, und
2. beim Eingang oder bei der Anmeldestelle des Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis anzubringen oder auszulegen, aus dem die Preise der im Wesentlichen angebotenen Zimmer und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind.

(4) Kann in Gaststättenbetrieben eine Fernsprechanlage benutzt werden, so ist der bei Benutzung geforderte Preis für eine Gebühreneinheit in der Nähe des Fernsprechers, bei der Vermietung von Zimmern auch im Zimmerpreisverzeichnis anzugeben.

(5) Die in den Preisverzeichnissen aufgeführten Preise müssen das Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge einschließen.

§ 8
Tankstellen, Parkplätze

(1) An Tankstellen sind die Kraftstoffpreise so auszuzeichnen, dass sie

noch Anlage 29

1. für den auf der Straße heranfahrenden Kraftfahrer,
2. auf Bundesautobahnen für den in den Tankstellenbereich einfahrenden Kraftfahrer

deutlich lesbar sind. Dies gilt nicht für Kraftstoffmischungen, die erst in der Tankstelle hergestellt werden.

(2) Wer für weniger als einen Monat Garagen, Einstellplätze oder Parkplätze vermietet oder bewacht oder Kraftfahrzeuge verwahrt, hat am Anfang der Zufahrt ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die von ihm geforderten Preise ersichtlich sind.

§ 9

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden

1. auf Angebote oder Werbung gegenüber Letztverbrauchern, die die Ware oder Leistung in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden; für Handelsbetriebe gilt dies nur, wenn sie sicherstellen, dass als Letztverbraucher ausschließlich die in Halbsatz 1 genannten Personen Zutritt haben, und wenn sie durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass diese Personen nur die in ihrer jeweiligen Tätigkeit verwendbaren Waren kaufen;
2. auf Leistungen von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, für die Benutzungsgebühren oder privatrechtliche Entgelte zu entrichten sind;
3. auf Waren und Leistungen, soweit für sie aufgrund von Rechtsvorschriften eine Werbung untersagt ist;
4. auf mündliche Angebote, die ohne Angabe von Preisen abgegeben werden;
5. auf Warenangebote bei Versteigerungen.

(2) § 2 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Waren, die

1. über ein Nenngewicht oder Nennvolumen von weniger als 10 Gramm oder Milliliter verfügen;
2. verschiedenartige Erzeugnisse enthalten, die nicht miteinander vermischt oder vermengt sind;
3. von kleinen Direktvermarktern sowie kleinen Einzelhandelsgeschäften angeboten werden, bei denen die Warenausgabe überwiegend im Wege der Bedienung erfolgt, es sei denn, dass das Warensortiment im Rahmen eines Vertriebssystems bezogen wird;
4. im Rahmen einer Dienstleistung angeboten werden;
5. in Getränke- und Verpflegungsautomaten angeboten werden.

(3) § 2 Abs. 1 ist ferner nicht anzuwenden bei

1. Getränken, wenn diese üblicherweise in nur einer Nennfüllmenge angeboten werden;
2. Kau- und Schnupftabak mit einem Nenngewicht bis 25 Gramm;
3. kosmetischen Mitteln, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen;
4. Parfüms und parfümierten Duftwässern, die mindestens 3 Volumenprozent Duftöl und mindestens 70 Volumenprozent reinen Äthylalkohol enthalten.

(4) Die Angabe eines neuen Grundpreises nach § 2 Abs. 1 ist nicht erforderlich bei

1. Waren ungleichen Nenngewichts oder -volumens oder ungleicher Nennlänge oder -fläche mit gleichem Grundpreis, wenn der geforderte Endpreis um einen einheitlichen Betrag herabgesetzt wird;
2. leicht verderblichen Lebensmitteln, wenn der geforderte Endpreis wegen einer drohenden Gefahr des Verderbs herabgesetzt wird.

noch Anlage 29

(5) § 4 ist nicht anzuwenden

1. auf Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten im Sinne des Kapitels 97 des Gemeinsamen Zolltarifs;
2. auf Waren, die in Werbevorführungen angeboten werden, sofern der Preis der jeweiligen Ware bei deren Vorführung und unmittelbar vor Abschluss des Kaufvertrages genannt wird;
3. auf Blumen und Pflanzen, die unmittelbar vom Freiland, Treibbeet oder Treibhaus verkauft werden.

(6) § 5 ist nicht anzuwenden

1. auf Leistungen, die üblicherweise aufgrund von schriftlichen Angeboten oder schriftlichen Voranschlägen erbracht werden, die auf den Einzelfall abgestellt sind;
2. auf künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Leistungen; dies gilt nicht, wenn die Leistungen in Konzertsälen, Theatern, Filmtheatern, Schulen, Instituten oder dergleichen erbracht werden;
3. auf Leistungen, bei denen in Gesetzen oder Rechtsverordnungen die Angabe von Preisen besonders geregelt ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Preise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 die Verkaufs- oder Leistungseinheit oder Gütebezeichnung nicht oder nicht richtig angibt, auf die sich die Preise beziehen,
3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Stundensätze, Kilometersätze oder andere Verrechnungssätze nicht richtig angibt,
4. entgegen § 1 Abs. 3 oder 5 Satz 2 Angaben nicht in der dort vorgeschriebenen Form macht,
5. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 3 den Endpreis nicht hervorhebt oder
6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 2 Abs. 2 oder § 3 Satz 1 oder 3, auch in Verbindung mit Satz 4, eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift

1. des § 4 Abs. 1 bis 4 über das Auszeichnen von Waren,
2. des § 5 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 oder Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 4 Abs. 5, über das Aufstellen, das Anbringen oder das Bereithalten von Preisverzeichnissen oder über das Anbieten einer Anzeige des Preises,
3. des § 6 Abs. 1 Satz 1 über die Angabe oder die Bezeichnung des Preises bei Krediten,
4. des § 6 Abs. 1 Satz 2 über die Angabe des Zeitpunktes, von dem an preisbestimmende Faktoren geändert werden können, oder des Verrechnungszeitraums,
5. des § 6 Abs. 2 bis 5 oder 8 über die Berechnung des Vomhundertsatzes,
6. des § 6 Abs. 6 über die Angabe des effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses,
7. des § 6 Abs. 7 oder 9 über die Angabe von Voraussetzungen für die Kreditgewährung oder des Zinssatzes oder der Zinsbelastungsperiode,
8. des § 7 über das Aufstellen, das Vorlegen oder das Anbringen von Preisverzeichnissen oder des § 7 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 4 über das Angeben von Preisen,

noch Anlage 29

9. des § 8 Abs. 1 Satz 1 über das Auszeichnen von Kraftstoffpreisen oder
10. des § 8 Abs. 2 über das Anbringen eines Preisverzeichnisses

zuwiderhandelt.

§ 11
Übergangsregelungen

Die Angabe des Preises kann ab dem 1. August 2001 allein in Euro erfolgen, soweit die Preise des wesentlichen Waren- oder Leistungssortiments durch Werbung über den 31. Dezember 2001 hinauswirken. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hat geeignete Umrechnungshilfen für die Ermittlung des Preises in Deutsche Mark vorzusehen.

noch Anlage 29

Anhang
zu § 6

1. Die mathematische Formel zur Berechnung des Vomhundertsatzes gemäß § 6 Abs. 1 lautet:

   Diese drückt die Gleichheit zwischen Darlehen einerseits und Tilgungszahlungen und Kosten andererseits aus.

$$\sum_{K=1}^{K=m} \frac{A_K}{(1+i)^{t_K}} = \sum_{K'=1}^{K'=m'} \frac{A'_{K'}}{(1+i)^{t'_{K'}}}$$

   Hierbei ist:

   - K — Die laufende Nummer der Auszahlung eines Darlehens oder Darlehensabschnitts
   - K' — Die laufende Nummer einer Tilgungszahlung oder einer Zahlung von Kosten
   - A_K — Der Auszahlungsbetrag des Darlehens mit der Nummer K
   - $A'_{K'}$ — Der Betrag der Tilgungszahlung oder einer Zahlung von Kosten mit der Nummer K'
   - Σ — Das Summationszeichen
   - m — Die laufende Nummer der letzten Auszahlung des Darlehens oder Darlehensabschnitts
   - m' — Die laufende Nummer der letzten Tilgungszahlung oder der letzten Zahlung der Kosten
   - t_K — Der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Darlehensauszahlung mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten darauf folgender Darlehensauszahlungen mit den Nummern 2 bis m; $t_1 = 0$
   - $t'_{K'}$ — Der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Darlehensauszahlung mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten der Tilgungszahlung oder Zahlungen von Kosten mit den Nummern 1 bis m'
   - i — Der effektive Zinssatz, der entweder algebraisch oder durch schrittweise Annäherungen oder durch ein Computerprogramm errechnet werden kann, wenn die sonstigen Gleichungsgrößen aus dem Vertrag oder auf andere Weise bekannt sind.

2. Die von Kreditgeber und Kreditnehmer zu unterschiedlichen Zeitpunkten gezahlten Beträge sind nicht notwendigerweise gleich groß und werden nicht notwendigerweise in gleichen Zeitabständen entrichtet.
3. Anfangszeitpunkt ist der Tag der ersten Darlehensauszahlung.
4. Die Spannen t_K und $t'_{K'}$ werden in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückt. Zugrunde gelegt werden für das Jahr 365 Tage, 52 Wochen oder 12 gleichlange Monate, wobei für letztere eine Länge von 365/12 Tagen $= 30{,}41\overline{6}$ Tagen angenommen wird.
5. Der Vomhundertsatz ist auf zwei Dezimalstellen genau anzugeben. Bei der Rundung ist folgende Regel anzuwenden:
   Ist die Ziffer der Dezimalstelle, die auf die zweite Dezimalstelle folgt, größer als oder gleich 5, so erhöht sich die Ziffer der betreffenden Dezimalstelle um eine Einheit.
6. Die Berechnung des Vomhundertsatzes hat zu einem Ergebnis gleicher Art wie bei den folgenden Beispielen zu führen:

   6.1
   Die Darlehenssumme S beträgt 1000 Euro.
   Diese Summe wird 1,5 Jahre (d. h. 1,5 x 365 = 547,5 Tage, 1,5 x 12 = 18 Monate oder 1,5 x 52 = 78 Wochen) nach Darlehensauszahlung, in einer einzigen Zahlung in Höhe von 1200 Euro zurückgezahlt.

noch Anlage 29

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$1000 = \frac{1200}{(1+i)^{\frac{547.5}{365}}} = \frac{1200}{(1+i)^{\frac{18}{12}}} = \frac{1200}{(1+i)^{\frac{78}{52}}}$$

oder

$(1 + i)^{1,5} = 1,2$

$1 + i \quad = 1,12924...$

$i \quad = 0,12924...$

Der Betrag wird auf 12,92 % gerundet.

6.2

Die Darlehenssumme S beträgt 1000 Euro, jedoch behält der Darlehensgeber 50 Euro für Kreditwürdigkeitsprüfungs- und Bearbeitungskosten ein, so dass sich der Auszahlungs-betrag des Darlehens auf 950 Euro beläuft. Die Rückzahlung der 1200 Euro erfolgt wie im ersten Beispiel 1,5 Jahre nach der Darlehensauszahlung.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$950 = \frac{1200}{(1+i)^{\frac{547.5}{365}}} = \frac{1200}{(1+i)^{\frac{18}{12}}} = \frac{1200}{(1+i)^{\frac{78}{52}}}$$

oder

$(1 + i)^{1,5} = 1200/950 = 1,26315...$

$1 + i \quad = 1,16852...$

$i \quad = 0,16852...$

Dieses Ergebnis wird auf 16,85 % gerundet.

6.3

Die Darlehenssumme S beträgt 1000 Euro, die in zwei Raten von jeweils 600 Euro nach einem bzw. nach zwei Jahren rückzahlbar ist.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$1000 = \frac{600}{(1+i)^{\frac{365}{365}}} + \frac{600}{(1+i)^{\frac{730}{365}}}$$

$$= \frac{600}{(1+i)^{\frac{12}{12}}} + \frac{600}{(1+i)^{\frac{24}{12}}} = \frac{600}{(1+i)^{\frac{52}{52}}} + \frac{600}{(1+i)^{\frac{104}{52}}}$$

$$= \frac{600}{(1+i)^{1}} + \frac{600}{(1+i)^{2}}$$

Die Gleichung wird algebraisch gelöst und ergibt i = 0,13066...; dieses Ergebnis wird auf 13,07 % gerundet.

6.4

Die Darlehenssumme S beträgt 1000 Euro. Der Darlehensnehmer hat folgende Raten zurückzuzahlen:

Nach	3 Monaten (0,25 Jahre/13 Wochen/91,25 Tage)	272 Euro
Nach	6 Monaten (0,5 Jahre/26 Wochen/182,5 Tage)	272 Euro
Nach	12 Monaten (1 Jahr/52 Wochen/365 Tage)	544 Euro

noch Anlage 29

Insgesamt 1088 Euro.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$1000 = \frac{272}{(1+i)^{\frac{91{,}25}{365}}} + \frac{272}{(1+i)^{\frac{182{,}5}{365}}} + \frac{544}{(1+i)^{\frac{365}{365}}}$$

$$= \frac{272}{(1+i)^{\frac{3}{12}}} + \frac{272}{(1+i)^{\frac{6}{12}}} + \frac{544}{(1+i)^{\frac{12}{12}}}$$

$$= \frac{272}{(1+i)^{\frac{13}{52}}} + \frac{272}{(1+i)^{\frac{26}{52}}} + \frac{544}{(1+i)^{\frac{52}{52}}}$$

$$= \frac{272}{(1+i)^{0,25}} + \frac{272}{(1+i)^{0,5}} + \frac{544}{(1+i)^{1}}$$

Mit dieser Gleichung lässt sich i durch schrittweise Annäherungen errechnen, die auf einem Taschenrechner programmiert werden können.

Das Ergebnis lautet i = 0,13185...; dieses Ergebnis wird auf 13,19 % gerundet.

6.5

Die Darlehenssumme S beträgt 4000 Euro, jedoch behält der Darlehensgeber 80 Euro für Kreditwürdigkeitsprüfungs- und Bearbeitungskosten ein, so dass sich der Auszahlungsbetrag des Darlehens auf 3920 Euro beläuft. Die Darlehensauszahlung erfolgt am 28.02.2000. Der Darlehensnehmer hat folgende Raten zurückzuzahlen:

- Am 30.03.2000 30,00 Euro,
- Am 30.03.2001 1360,00 Euro,
- Am 30.03.2002 1270,00 Euro,
- Am 30.03.2003 1180,00 Euro,
- Am 28.02.2004 1082,50 Euro.
- Insgesamt 4922,50 Euro.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$3920{,}00 = \frac{30{,}00}{(1+i)^{\frac{1}{12}}} + \frac{1360{,}00}{(1+i)^{\frac{13}{12}}} + \frac{1270{,}00}{(1+i)^{\frac{25}{12}}} + \frac{1180{,}00}{(1+i)^{\frac{37}{12}}} + \frac{1082{,}50}{(1+i)^{\frac{48}{12}}}$$

$$= \frac{30{,}00}{(1+i)^{\frac{4{,}3}{52}}} + \frac{1360{,}00}{(1+i)^{\frac{56{,}3}{52}}} + \frac{1270{,}00}{(1+i)^{\frac{108{,}3}{52}}} + \frac{1180{,}00}{(1+i)^{\frac{160{,}3}{52}}} + \frac{1082{,}50}{(1+i)^{\frac{208}{52}}}$$

Mit dieser Gleichung lässt sich i durch schrittweise Annäherungen errechnen, die auf einem Taschenrechner programmiert werden können.

Das Ergebnis lautet i = 0,09958...; dieses Ergebnis wird auf 9,96 % gerundet.

6.6

Die Darlehenssumme S beträgt 10000 Euro und die Darlehensauszahlung erfolgt am 15.10.1999. Der Darlehensnehmer hat folgende Raten zurückzuzahlen:

- Jeweils am 15. eines Monats (d.h. periodisch) 1000,00 Euro,
  erstmals am 15.11.1999 und letztmals am 15.03.2000.

noch Anlage 29

- Zusätzliche Zahlungen jeweils am Ende eines bestimmten Monats in folgender Höhe:
  - Oktober 1999 25,00 Euro,
  - November 1999 47,50 Euro,
  - Dezember 1999 42,50 Euro,
  - Januar 2000 37,50 Euro,
  - Februar 2000 32,50 Euro.
- Am 05.04.2000 5031,67 Euro.
- Insgesamt 10216,67 Euro.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$10000{,}00 = \frac{1000{,}00}{(1+i)^{\frac{1}{12}}} + \frac{1000{,}00}{(1+i)^{\frac{2}{12}}} + \frac{1000{,}00}{(1+i)^{\frac{3}{12}}} + \frac{1000{,}00}{(1+i)^{\frac{4}{12}}} + \frac{1000{,}00}{(1+i)^{\frac{5}{12}}} + \frac{25{,}00}{(1+i)^{\frac{15}{365}}} +$$

$$\frac{47{,}50}{(1+i)^{\frac{1}{12}+\frac{15}{365}}} + \frac{42{,}50}{(1+i)^{\frac{2}{12}+\frac{15}{365}}} + \frac{37{,}50}{(1+i)^{\frac{3}{12}+\frac{15}{365}}} + \frac{32{,}50}{(1+i)^{\frac{4}{12}+\frac{15}{365}}} + \frac{5031{,}67}{(1+i)^{\frac{5}{12}+\frac{20}{365}}}$$

$$= \frac{1000{,}00}{(1+i)^{\frac{4.\bar{3}}{52}}} + \frac{1000{,}00}{(1+i)^{\frac{8.\bar{6}}{52}}} + \frac{1000{,}00}{(1+i)^{\frac{13}{52}}} + \frac{1000{,}00}{(1+i)^{\frac{17.\bar{3}}{52}}} + \frac{1000{,}00}{(1+i)^{\frac{21.\bar{6}}{52}}} + \frac{25{,}00}{(1+i)^{\frac{15}{365}}} +$$

$$\frac{47{,}50}{(1+i)^{\frac{4.\bar{3}}{52}+\frac{15}{365}}} + \frac{42{,}50}{(1+i)^{\frac{8.\bar{6}}{52}+\frac{15}{365}}} + \frac{37{,}50}{(1+i)^{\frac{13}{52}+\frac{15}{365}}} + \frac{32{,}50}{(1+i)^{\frac{17.\bar{3}}{52}+\frac{15}{365}}} + \frac{5031{,}67}{(1+i)^{\frac{21.\bar{6}}{52}+\frac{20}{365}}}$$

Mit dieser Gleichung lässt sich i durch schrittweise Annäherungen errechnen, die auf einem Taschenrechner programmiert werden können.

Das Ergebnis lautet i = 0,06174...; dieses Ergebnis wird auf 6,17 % gerundet.

Anlage 30

ANLAGE 30: "GOLDENE REGELN" DER DEUTSCHEN BUNDESBANK

Am 1. Januar 2002 werden die Euro-Banknoten und -Münzen gesetzliches Zahlungsmittel in den zwölf Euro-Teilnehmerstaaten. Damit wird der Euro für alle greifbar. Bestimmt werden Sie in diesem Zusammenhang einige Fragen haben. Dieses Faltblatt gibt Ihnen Antworten.

1. Ich habe noch DM-Bargeld in Spardosen, Flaschen und anderswo. Was mache ich damit?

Das zahlen Sie am besten schon jetzt bei Ihrer Bank, Sparkasse oder Landeszentralbank ein. So vergessen Sie es nicht, bekommen Zinsen und haben Anfang nächsten Jahres keinen Stress beim Umtausch. Übrigens: Wenn Sie ab sofort darauf achten, möglichst „auf den Pfennig" genau zu bezahlen, sammeln sich erst gar keine großen Münzmengen mehr an. Besonders wichtig ist das betragsgenaue Zahlen zum Jahreswechsel 2001/2002.

2. Und was mache ich, wenn ich aus dem Urlaub ausländisches Geld mitbringe?

Wenn Sie 2001 in eines der Euro-Länder fahren, dann sollten Sie möglichst weder Münzen noch Geldscheine mit nach Hause bringen. Wenn Sie noch Banknoten aus diesen Ländern besitzen, stehen Ihnen Banken und Sparkassen zum Umtausch zur Verfügung. Außerdem können Sie bis zum 31. März 2002 Banknoten der Euro-Länder kostenlos bei allen Landeszentralbanken umtauschen.

3. Wann gibt es die ersten Euro-Münzen?

Ab dem 17. Dezember 2001 können Sie bei Ihrer Sparkasse oder Bank für 20 DM eine Münzmischung („Starter Kit") kaufen, die 20 Euro- und Cent-Münzen im Wert von insgesamt 10,23 Euro enthält.
So können Sie sich in aller Ruhe mit den neuen Münzen vertraut machen und ab dem 1. Januar 2002 überall damit bezahlen.

4. Und wann gibt es die Euro-Scheine?

Ab dem 1. Januar 2002 gibt es die Euro-Banknoten an Geldautomaten. Spätestens am nächsten Tag erhalten Sie Euro-Bargeld bei allen Banken und Sparkassen.

5. Wie erkenne ich, ob ein Euro-Schein oder eine Euro-Münze echt ist?

Zum Schutz gegen Fälschungen ist das Euro-Bargeld mit modernsten Sicherheitsmerkmalen ausgestattet.
Anhand der Merkmale kann man leicht die Echtheit prüfen. Sie werden aus Sicherheitsgründen aber erst ab 1. September bekannt gegeben; Banken, Sparkassen und Landeszentralbanken halten Informationsmaterial über das genaue Aussehen und die Sicherheitsmerkmale der Euro-Banknoten und -Münzen für Sie bereit. So können Sie sich das neue Geld exakt einprägen.

6. Wie schütze ich mich vor Betrügern?

Tauschen Sie Geld nur bei Banken, Sparkassen und Landeszentralbanken um. Wer an Ihrer Tür klingelt und Ihr Geld prüfen oder in Euro umtauschen will, ist in jedem Fall ein Betrüger.

noch Anlage 30

Wie verhalte ich mich in den letzten Tagen?

Heben Sie in den letzten Tagen vor dem Jahreswechsel nur noch so viel DM-Geld ab, wie Sie bis zur Euro-Einführung benötigen. In dieser Zeit können Sie auch durch einen verstärkten Gebrauch Ihrer ec-, Geld- oder Kreditkarte Ihren Bargeldbedarf verringern. Übrigens: In den ersten 10 Tagen des Jahres 2002 wird es in Banken und Sparkassen „hoch" hergehen. Um nicht warten zu müssen, erledigen Sie aufschiebbare Bankgeschäfte wie z. B. Ihre Sparbuch-Nachträge außerhalb dieses Zeitraums.

7. Und wie lange kann ich noch mit D-Mark-Bargeld bezahlen?

Bis zum 28. Februar 2002 können Sie in Geschäften und an allen noch nicht auf Euro umgestellten Automaten mit Mark und Pfennig bezahlen. Das Wechselgeld erhalten Sie in der Regel bereits ab dem 1. Januar 2002 in Euro.

8. Wie lange kann ich mein DM-Bargeld in Euro umtauschen?

Grundsätzlich können Sie Ihr DM-Bargeld bis zum 28. Februar 2002 bei Ihrer Bank oder Sparkasse einzahlen bzw. in Euro umtauschen. Alle Landeszentralbanken tauschen auch danach Ihr DM-Bargeld zeitlich und betraglich unbegrenzt kostenfrei in Euro um.

9. Wann muss ich mein Konto auf Euro umstellen? Und wie ist das mit Überweisungen und Schecks?

Die Konten werden spätestens am 1. Januar 2002 gebührenfrei und betragsgenau zum Umrechnungskurs von 1 Euro = 1,95583 DM umgestellt. Das geschieht ganz automatisch. Alle Überweisungen werden ab dem 1. Januar 2002 in Euro ausgeführt. Stellen Sie Ihre Zahlungs- bzw. Überweisungsaufträge und Schecks dann nur noch in Euro aus.

Sie sehen, es ist also alles gar nicht so schwierig. Und sollte jetzt noch die eine oder andere Frage zum € unbeantwortet geblieben sein, so stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Banken, Sparkassen und Landeszentralbanken gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen rund um den Euro erhalten Sie auch im Internet unter www.euro.ecb.int und www.bundesbank.de oder beim Bürgertelefon der Aktionsgemeinschaft EURO unter **0180/321 2002** (12 Pfennig je angefangene 40 Sekunden) **sowie auf den Homepages und bei den Hotlines von Banken und Sparkassen.**

Quelle: Deutsche Bundesbank



Druck: MuK. Medien- und Kommunikations GmbH, Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28 / 3 82 08 40, Telefax: 02 28 / 3 82 08 44
ISSN 0722-8333